# Die

# Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens;

eine

Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807. ergangenen Gesetze

über

den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung.

Im höheren Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen

entworfen und herausgegeben

von


**Dönniges,**

Geheimen-Regierungsrathe.


Dritten Bandes erstes Heft.


Berlin, 1843.

Verlag von E. H. Schroeder

unter den Linden Nr. 23., Jagor'sches Haus.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Gesetz-Entwurf.

## Fünfte Abtheilung.

## Von den Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte.

§. 1. Die nachfolgenden Bestimmungen, insofern sie nicht ausdrücklich für einzelne Landestheile gegeben oder auf besondere Gegenstände beschränkt sind, finden auf alle Auseinandersetzungen, betreffend die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, — Abschnitt II. Abtheilung 1. A. B. — anderer Rechtsverhältnisse, — Abth. 2. — Ablösung von Real-Lasten, — Abth. 3. — und Gemeinheitstheilungen, — Abth. 4. — und auf alle mit diesen Auseinandersetzungen zu verbindenden Nebengeschäfte, ingleichen auf solche Auseinandersetzungen Anwendung, an welchen keine bäuerlichen Besitzer Theil nehmen.

Hinsichtlich derjenigen Auseinandersetzungen, welche nach dem 2ten Abschnitte, Abtheilung 2. D. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen, nach der 3ten Abtheilung III. wegen Erleichterung der Ablösung der Reallasten, in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, im Regierungsbezirke Minden, und nach der 3ten Abtheilung IV., betreffend die Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Untersassen und die Ablösung ihrer an die Standesherren zu entrichtenden Reallasten, in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, zur Ausführung kommen, wird auf die besonderen Bestimmungen dieser Gesetze, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, verwiesen, insoweit die nachfolgenden Vorschriften dadurch eine Modifikation erleiden.

Vergl. §§. 1. 7. 8. 10. 12. 23—27. 44. 47—61. der Verordn. v. 30. Juni 1834. Ges. Samml. S. 96.
Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen vom 29. Juni 1835. Ges. Samml. S. 135.
A. K. O. v. 20. Septbr. und Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, vom 8. August 1836. — Ges. Samml. S. 235.
A. K. O. v. 9. November 1836. Ges. Samml. S. 311.
Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, v. 22. Dezbr. 1839. §§. 20—32. — Ges. Samml. von 1840. S. 6.
Ges. über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthume Siegen, vom 18. Juni 1840. §§. 1. u. 4. Ges. Saml. S. 151.
Ges. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen, v. 18. Juni 1840. §§. 2—4. — Ges. Samml. S. 153.
Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthume Westphalen, vom 18. Juni 1840. §§. 88—128. 138. — Ges. Samml. S. 156.
Ges. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, vom 4. Juli 1840. §§. 62—103. 105. 113. — Ges. Samml. S. 195.

*Rechte der Interessenten auf Zuziehung zur Auseinandersetzung.*

§. 2. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche sie zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Änderung bewirkt wird.

Die ersteren, unmittelbaren Interessenten sind insgesammt, mit Ausnahme der nachfolgend gedachten Personen und Fälle, zur Auseinandersetzung zuzuziehen; doch braucht ihre Zuziehung nur bei denjenigen Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen.

---

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Gesetzstellen sind in Vorschlag gebrachte Abänderungen der gesetzlichen Fassung oder Zusätze zu den Gesetzen; die durch Schwabacher Schrift bezeichneten Rand-Bemerkungen geben die bisherige Fassung an.

Die anderen, entfernteren Interessenten sind nur in den nachfolgend gedachten Fällen zur Auseinandersetzung zuzuziehen.

Vergl. §§. 111. 112. Deklaration v. 29. Mai 1816.
§§. 4. 45. 90. Verordnung v. 20. Juni 1817.
§§. 10—15. Gemeinh. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 11—15. Ausführungsgesetz v. 7. Juni 1821.
§§. 1. 10. 23. Verordn. v. 30. Juni 1834.

Bei Nutzungsrechten auf frembes Eigenthum.

§. 3. Sind bei einer gesetzlich zulässigen Auseinandersetzung nutzungsberechtigte Besitzer fremden Eigenthums, welche ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, oder erbliche Kulturbesitzer (Allg. Landr. Th. 1. Tit. 21. Abschn. IV.) betheiligt, so muß neben ihnen auch der Eigenthümer des belasteten oder berechtigten Grundstücks zur Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

Vergl. §. 10. Tit. 19. §§. 82. 83. 226. Tit. 21. Th. 1. A. L. R.
§. 32. a. b. Tit. 1. Th. 1. A. G. O.
§. 90. Verordn. v. 20. Juni 1817. — §§. 6. 7. Gem. Th. Ord.

(Zusatz.)

§. 3. a. Der Eigenthümer kann der Auseinandersetzung, sowie der gesetzlich zulässigen Entschädigung nicht widersprechen.

Er muß jedoch mit seinen Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital und Rente betreffen, gehört werden.

Vergl. §§. 10. 12. Gem. Th. Ord. §. 23. Verordn. v. 30. Juni 1834.

„bloße Nießbraucher.“

(Zusatz.)

§. 4. Außer den Fällen, in welchen nicht erbliche Niesbraucher und Zeitpächter auf Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Gemeinheitstheilung anzutragen berechtigt sind, können bloß persönliche Niesbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen und verhandeln.

Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer, während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den, §§. 64. flg. bemerkten Maßgaben die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

Vergl. Art. 112. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§§. 14. 15. 163. Gem. Th. Ord.
§. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.

(Zusatz.)

§. 4. a. Dagegen kann der Eigenthümer eine Auseinandersetzung, welche das Nutzungsrecht beständiger erblichen Nutzungsberechtigten betrifft, ohne deren Zuziehung und Zustimmung, mit einem Dritten gültig nicht verhandeln.

der Pfandgläubiger.

§. 5. Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger, können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers, auf Auseinandersetzung antragen.

Auch findet die Zuziehung immittirter Gläubiger zu den Auseinandersetzungen nach näherer Bestimmung des §. 7. Statt.

Vergl. §. 13. Gem. Th. Ord. — §. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 6. Hypothekarische Gläubiger können der Auseinandersetzung nicht widersprechen und bedarf es ihrer Zuziehung zu solcher, unter den weiter unten, §§. 30. flg. wegen der Kapitalzahlungen bemerkten Maßgaben, nicht.

Vergl. Art. 111. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 90. Verord. v. 20. Juni 1817.
§. 39. Abl. Ord. v 7. Juni 1821.
§§. 94. 95. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 91. 92. Abl Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 65. 66. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§§. 1. 10. Verord. v. 30 Juni 1834.
§§. 147—153. Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.
Ges. v. 29. Juni 1835.

(Zusatz.)

„ihm.“

§. 7. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht oder kömmt, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Kurator zugezogen, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachlässigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Kommissarius und der General-Kommission überlassen, der dem Sequester oder Kurator vorgesetz-

ten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen, oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

Vergl. §. 21. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 7. a. Außerdem ist der Eigenthümer zur Auseinandersetzung zuzuziehen. In Konkursfällen tritt der Kurator der Masse und resp. der Kontradiktor in dessen Stelle. (Zusatz.)

§. 8. (§. 22. Verord. v. 30. Juni 1834.) Bei allen zum Ressort der General-Kommissionen (Auseinandersetzungsbehörden) gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten. der Ehefrauen.

§. 8. a. Bei Veränderungen in Betreff der Substanz des einer bevormundeten Ehefrau zugehörigen Vermögens bedarf es jedoch der Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts. (Zusatz.)

§. 9. In sofern die Auseinandersetzung nicht zwischen dem Ober-Eigenthümer einerseits und dem nutzbaren Eigenthümer andererseits Statt findet, kann dieselbe von dem ersteren ohne Zuziehung und Zustimmung des dabei betheiligten nutzbaren Eigenthümers weder nachgesucht noch verhandelt werden. (Zusatz.) Zuziehung der Interessenten bei getheiltem Eigenthume.

Wird die Auseinandersetzung von dem nutzbaren Eigenthümer betrieben, so bedarf es auch der Zuziehung der Ober-Eigenthümer, des Lehnsherrn, der Lehns- und Fideikommiß-Folger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen zur Auseinandersetzung nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die nach den folgenden §§. zu veranlassende Bekanntmachung der bevorstehenden Auseinandersetzung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Vergl. §. 10. Gem. Th. Ord. | §. 23. Verordn. v. 30. Juni 1834.

§. 10. Ergiebt sich bei einer Auseinandersetzung, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß, oder einer Familienstiftung unterworfen sei, oder erbzinsweise oder wiederkäuflich besessen werde, so muß die bevorstehende Auseinandersetzung öffentlich bekannt gemacht und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Plans zugezogen sein wollen. wenn sie unbekannt sind;

Vergl. §§. 11. 14. Gesetz v. 7. Juni 1821. Ges. Samml. S. 83. | §. 10. Gem. Th. Ord. | §§. 23. 24. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 11. (§. 24. erster Satz. Verord. v. 30. Juni 1834.) Sind der Lehnsherr, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der nach §. 10. erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht, wohl aber muß denselben in solchem Falle durch die Auseinandersetzungsbehörde besondere Benachrichtigung davon zugehen. wenn sie bekannt sind.

§. 12. Hat der Lehnsbesitzer lehnsfähige Descendenz, so bedarf es weder einer öffentlichen noch besonderen Benachrichtigung der Lehnsfolger. — Außer diesem Falle ist hinsichtlich der Lehnsfolger, ingleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 16. litt. a. b. im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind, eine besondere Benachrichtigung derselben von der bevorstehenden Auseinandersetzung, in Stelle der öffentlichen Bekanntmachung, (§. 10.) von der Auseinandersetzungsbehörde zu erlassen.

Es bedarf jedoch weder der öffentlichen, noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

Vergl. §. 11. Ges. v. 7. Juni 1821. | §§. 10. 23. 24. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 13. (§. 12. Ges. v. 7. Juni 1821; erster Satz.) Der nach §. 10. zu bestimmende Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt und zwei Mal in den Zeitungen, den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht.

Vergl. §§. 1. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 13. a. Nur die zweimalige Einrückung der Bekanntmachung in das Intelligenz- und in das Amtsblatt desjenigen Regierungs-Departements, in welchem das berech- (Zusatz.)

tigte und belastete Grundstück liegt und in Eine Zeitung, deren Erscheinungsort dem betreffenden Grundstücke am nächsten liegt, dergestalt, daß von der ersten Publikation der Bekanntmachung in jedem Blatte bis zum angesetzten Termine die sechswöchentliche Frist offen bleibt, ist zur Gültigkeit der Bekanntmachung nothwendig.

Es bleibt jedoch dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörden überlassen, außerdem die Einrückung der Bekanntmachung in andere öffentliche Blätter zu veranlassen.

§. 14. Der Bekanntmachung wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die ohne ihre Zuziehung bewirkte Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Vergl. Schlußsatz des §. 12. des Ges. v. 7. Juni 1821. — §§. 11. und 157. Gem. Th. Ord. — §§. 23. 26. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 15. (§. 13. Ges. v. 7. Juni 1821.) Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen, und ist daher in den Auseinandersetzungs-Rezessen zu bemerken, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolge die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

Vergl. §§. 1. 23. Verord. v. 30. Juni 1834. | §. 11. Gem. Th. Ord.

(Zusatz.) Früh. Fassung: „nemlich.“

§. 16. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termine der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher, nach besonderen und allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, jedoch nur:

a. bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger und falls diese außerhalb der Preußischen Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind, und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in den Preußischen Staaten befindet.

(Zusatz.) Hat der Lehnsbesitzer lehnsfähige Abkömmlinge (Descendenz), so bedarf es der Vorladung und Zuziehung von Lehnsfolgern nicht.

b. Bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen die nächsten Anwärter; (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 4. §§. 87. flg.)

c. bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;

d. bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;

e. außer diesen, alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

Vergl. §. 14. Ges. v. 7. Juni 1821. | §§. 1. 10. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 17. Diejenigen Interessenten, welche sich auf die ergangene Bekanntmachung gemeldet haben, und zuzuziehen sind, müssen mit ihren Einwendungen, in sofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden.

Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

Vergl. §. 12. Gem. Th. O. | §§. 23. 26. Verord. v. 30. Juni 1834.

anderer unbekannter Theilnehmer.

§. 18. Auch außer den §. 10. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern an der Auseinandersetzung frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer anzutragen.

Vergl. §. 15. Ges. v. 7. Juni 1821. | §. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.
§. 157. Gem. Th. Ord.

§. 19. (§. 25. Verord. v. 30. Juni 1834.) Die General-Kommissionen (Auseinandersetzungsbehörden) sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in denselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 20. (§. 26. Verord. v. 30. Juni 1834.) Auf welchen besonderen Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Aus-

einanderſetzung zugezogen werden mußten und ſich auf die erlaſſene Bekanntmachung bis zu dem §. 13. beſtimmten Termine nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß ſie die Auseinanderſetzung, ſelbſt im Falle der Verletzung, immer gegen ſich gelten laſſen müſſen.

§. 21. (§. 27. Verord. v. 30. Juni 1834.) Sind die präkludirten Intereſſenten unmittelbare Theilnehmer, ſo bleibt denſelben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieſelbe zugetheilt iſt, zurückzufordern, jedoch müſſen ſie ſolche in der Art und Weiſe, wie ſie ihnen nach Lage der Auseinanderſetzung, ohne Zerrüttung des Auseinanderſetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthſchaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zuläſſig iſt, eine Entſchädigung dafür in Kapital und Rente annehmen.

§. 22. Die Entſchädigungen, die jeder Theilnehmer an der Auseinanderſetzung durch ſolche erhält, tritt in die Stelle der dagegen abgetretenen Grundſtücke oder dadurch abgelöſeten Berechtigungen, und erhält in Anſehung ihrer Befugniſſe, Laſten und ſonſtigen Rechtsverhältniſſe die Eigenſchaften derjenigen Grundſtücke und Gerechtſame, für welche ſie gegeben wird. Wirkungen der Auseinanderſetzungen in Beziehung auf dritte Perſonen.

Dies gilt insbeſondere in Rückſicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekariſchen Schulden und Laſten.

Vergl. Einleitung und §. 1. Geſ. vom 29. Juni 1835.
§§. 147—149. Gem. Th. Ord.
§. 94. Regulirungs-Geſ. v. 8. April 1823.
§. 92. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 89. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 63. Abl. Geſ. v. 4. Juli 1840.
§. 20. Geſ. v. 22. Dezbr. 1839. — Geſ. Samml. von 1840. S. 6.

§. 23. Wenn daher bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältniſſe, Dienſtablöſung, Gemeinheitstheilung, oder Reluition von Grundgerechtigkeiten durch die Auseinanderſetzungsbehörde (General-Kommiſſion) bewirkt wird, ſo tritt die Entſchädigung, welche das Lehn für aufgegebene Gerechtſame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes. Abfindungen in Land werden daher auf den Grund der vorſchriftsmäßig errichteten und publicirten Rezeſſe, und Grundſtücke, die durch Verwendung der vorbedungenen Abfindungs- und Ablöſungs-Kapitalien oder Renten erworben ſind, auf die ausdrückliche Erklärung der Auseinanderſetzungsbehörde: daß der Kaufpreis dem Werthe angemeſſen und die Erwerbung für das Lehn nützlich ſei, nach dem Antrage des Lehnsbeſitzers oder eines anderen Intereſſenten, ohne Weiteres dem Lehnsgute als Pertinenzſtück im Hypothekenbuche zugeſchrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbeſitzers, der Lehnsfolger und der Anwärter mit dem neu entſtandenen Lehnspertinenzſtück bedarf. bei landesherrlichen Lehnen.

Vergl. Kab. O. v. 16. Dezbr. 1834. — Geſ. Samml. 1835. S. 1. — §. 197. Verord. v. 20. Juni 1817. — §. 3. Geſ. v. 29. Juni 1835.

§. 24. In allen Auseinanderſetzungen gilt rückſichtlich der Vertheilung der Grundſteuern und anderen öffentlichen Reallaſten der Grundſatz, daß ſolche in Grund und Boden ſicher zu ſtellen ſind. in Beziehung auf öffentliche Reallaſten (Zuſätze.)

1) In ſofern daher
a. Grundſtücke gegen Grundſtücke abgetreten,
b. Grundgerechtigkeiten oder andere dingliche Rechte auf Leiſtungen, Geld- und Natural-Abgaben u. ſ. w., gegen einander aufgehoben werden,

tritt die Abfindung in die Stelle deſſen, wofür ſie gegeben wird. (§. 22.) Eine Ab- und Zuſchreibung der öffentlichen Reallaſten iſt in der Regel nicht erforderlich.

In ſofern jedoch nach den beſtehenden Steuer-Verfaſſungen die Grundſteuer einzelnen Gegenſtänden derſelben unzertrennlich anklebt, geht ſie auf den neuen Erwerber dieſer Gegenſtände über.

2) Sind
a. Grundſtücke getheilt, oder
b. Grundſtücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, oder
c. Grundſtücke gegen Verzichtleiſtung auf dingliche Rechte abgetreten worden,

ſo verbleiben die öffentlichen Reallaſten auf den Grundſtücken dergeſtalt, daß die auf die abgetretenen Grundſtücke treffenden und die auf den abgelöſeten Gerechtſamen etwa ruhenden öffentlichen Reallaſten auf den neuen Erwerber der Grundſtücke übergehen.

3) Werden

a. dingliche Rechte in Körner- oder Geld-Renten verwandelt, so treten hinsichtlich der öffentlichen Reallasten, die Renten in die Stelle der dadurch abgelöseten Gerechtsame.

b. Es ist jedoch auch die Übertragung eines verhältnißmäßigen Theils der öffentlichen Reallasten, womit die berechtigten Grundstücke im Ganzen oder die Gerechtsame besonders etwa beschwert sind, auf die Grundstücke des Ablösenden (mit den Gerechtsamen Belasteten) zuläßig.

c. Eine solche Übertragung der öffentlichen Reallasten ist aber erforderlich, wenn dingliche Rechte oder Renten durch Kapital abgelöset worden.

d. Haften die öffentlichen Reallasten auf den Grundstücken des Ablösenden, so verbleiben sie, sowohl im Falle der Ablösung durch Rente (a.), als durch Kapital (c.), auf diesen Grundstücken.

4) In allen Fällen (1. 2. 3.) ist auf die bestehenden Steuergrundsätze Rücksicht zu nehmen und bei der Grundsteuer-Vertheilung denselben gemäß zu verfahren.

5) Auch kann bei der Vertheilung der öffentlichen Reallasten gestattet werden, daß ein Auseinandersetzungs-Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Lasten an den Staat ist solches unzuläßig.

6) Übrigens ist bei Bestimmung der Entschädigung der Interessenten der Auseinandersetzung für die Gegenstände derselben, auf die Vertheilung der öffentlichen Reallasten Rücksicht zu nehmen.

Vergl. §. 3. Landkultur-Edikt v. 14. Septbr. 1811.
§§. 13. d. 20. c. 47. Regul. Ed. v. 14. Septbr. 1811.
Art. 15. 16. 92. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 38. zu 3. §. 55. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§. 20. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 147. 148- 156. Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 79. flg. §§. 59. flg. §§. 57. flg. der 3 Gesetze v. 21. April 1825. — Ges. Samml. S. 74. 94. 112.
§. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 151.
§. 1. des Ges. v. 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 153.
§§. 26. 127. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 28. 131. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. Ges. Samml. S. 156.
§. 107. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§. 43. Nr. 4. Verord. v. 20. Juni 1817.
§. 11. Verord. v. 30. Juni 1834. Ges. Samml. S. 96.

bei Translokationen.

§. 25. Wenn bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse eine Translokation der Dienst-Einsassen in Anregung kommt, so muß die Auseinandersetzungsbehörde vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs, sowohl von dem Hauptgute, als von dem Vorwerke erforschen, (Abth. 1. A. §§. 31. 107. B. §§. 71 bis 73.) und falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden, oder solche zur Entscheidung vorbereiten.

Vergl. §. 49. Verord. v. 20. Juni 1817.
§. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 26. (§. 50. Verord. v. 20. Juni 1817.)

Dabei kommen

1) die §§. 22. 24. ertheilten Vorschriften, wegen des bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Demgemäß müssen

2) a. Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden.

b. Ist das Gut, wohin die Versetzung der bäuerlichen Wirthe geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Guts übertragen werden.

c. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet, so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt, und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.

3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechts oder etwanigen eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über.

4) Dagegen verlieren die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den bäuerlichen Wirthen angewiesen werden; ihre Hy-

pothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 27. Um auch bei Übertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translocirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die bäuerlichen Wirthe versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translocirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen (des Zuwachses) Werth mit dem Werthe des Hauptguts (von welchem translocirt wird,) in Verhältniß zu setzen. (Zusatz.) (Zusatz.)

a. Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse erhält, als Zuwachs des Guts, von welchem translocirt wird, nicht angesehen werden kann. Sie kömmt vielmehr als Theil dieses Hauptgutes bei dessen Werthschätzung in Anschlag. (Früh. Fassung: in Anschlag kommen.) (Zusatz.)

b. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Präſtationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht, so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren Guts, (von welchem translocirt wird) abgerechnet und dem letzteren (wohin translocirt wird) als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden. (Zusatz.) (Zusatz.)

2) Ist das Verhältniß des Guts, von welchem translocirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; so muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translocirt worden,
nach Nr. 1. . . . . . . . . . . . . . . . . 10,000 Rthlr.
und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung . . 30,000 „
so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammtwerthe von . . . . . . . . . . . . . . . . . . 40,000 Rthlr.
nur eine Quote von $\frac{3}{4}$; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von $\frac{1}{4}$ zum Gegenstande haben.

In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Successionsrechte beider Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommißfolger von den Abfindungen, welche die bäuerlichen Wirthe erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translocirt werden, einzutragen.

Vergl. §§. 51. 52. Verord. v. 20. Juni 1817.

§. 28. Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere Gut durch die Versetzung erhält, gleichkommt, so bedarf es auch hierbei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, es wäre denn, daß Pertinenzstücke gegen Kapital-Abfindung abgetreten würden. §§. 6. 7. 30. flg. Hinsichtlich der Obereigenthümer, des Lehnsherrn, der Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten gelten die §§. 9. flg., wegen ihrer Zuziehung gegebenen Vorschriften. (Zusatz.)

Vergl §. 53 der Verord. v. 20. Juni 1817. und die zu §§. 6. und 9. flg. angeführten Gesetzstellen.

§. 29. 1) Die für abgelösete Rechte, Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Jahresrenten oder Kapitalien geniessen dasselbe Vorzugsrecht vor anderen hypothekarischen Forderungen, welches den abgelösten Rechten, Abgaben und Leistungen selbst zustand. (hinsichtlich der Entschädigungen durch Rente oder Kapital;)

2) Zur Erhaltung des dem Berechtigten wegen der Renten und Kapitalien zustehenden Vorzugsrechts sind die Auseinandersetzungsbehörden (General-Kommissionen) verpflichtet, die Eintragung in das Hypothekenbuch von Amtswegen zu besorgen.

3) Es muß jedoch wegen der zur Abfindung bestimmten, dem Berechtigten durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute zu sichernden Kapitalien und Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche des damit belasteten Gutes vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweise die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes sei, und daß die Fähigkeit des Besitzers, über diese Abfindungen zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

Vergl. §§. 76. 149. Gem. Th. Ord.
§. 38. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 91. 93. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 88. 90. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 62. 64. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§. 197. Verord. v. 20. Juni 1817.
§§. 1. 3. Ges. v. 29. Juni 1835.
§§. 1. 61. Verord. v. 30. Juni 1834. — Ges. Samml. S. 96.

durch Kapital hinsichtlich der Hypothekgläubiger.

(Frühere Fassung: „Sind Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baar, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden: so müssen die Behörden, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekgläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.")

§. 30. Werden Pertinenzstücke eines Gutes gegen eine baar, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten *oder Gerechtigkeiten gegen Kapitalabfindung abgelöset*, so müssen die *Auseinandersetzungsbehörden*, welche das Geschäft leiten, *oder deren Spezial-Kommissarien*, ein solches Abkommen den Hypothekgläubigern des Guts, *welches das Pertinenzstück abtritt oder desjenigen Besitzers, dessen Gerechtigkeit abgelöset wird*, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen, und zwar sowohl denjenigen, welche Kapital zu fordern haben, als denen, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

(Zusatz.) *Auch an die bekannten Erben, Cessionarien und Pfandinhaber eingetragener Forderungen ist die Bekanntmachung zu erlassen.*

Vergl. §§. 1. und 8. Ges. v. 29. Juni 1835.
§. 150. Gem. Th. Ord.
§. 39. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823. für Posen rc.
§. 96. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 93. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 67. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

§. 31. Es bedarf bei Kapitalsabfindungen keiner besonderen Bekanntmachung an die Lehnsherren, Ober-Eigenthümer, Lehns- und Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten; dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht. (Zusatz.) *Es bewendet dieserhalb bei den Vorschriften der §§. 9. flg.*

Vergl. den letzten Satz des §. 8. Ges. v. 29. Juni 1835.

(Frühere Fassung des §. 8. Ges. v. 29. Juni 1835.)

„Solche Realberechtigte können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, in sofern deren Forderungen für sie die Realberechtigten verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der § 150. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §. 39. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. nicht nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutsherr- und bäuerliche Regulirungen Anwendung."

Frühere Fassung des §. 461. Tit. 20. Thl. I. A. L. R., des §. 97. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., des §. 94. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und des §. 68. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

„Diesen, (den Hypothekgläubigern,) steht alsdann frei, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, soweit sie dazu hinreicht, verwende."

§. 32. Die im §. 30. gedachten Hypothekgläubiger können nach erhaltener Benachrichtigung verlangen, daß ihr Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung, Ablösung, geschmälerten Sicherheit verwende.

Unter der Voraussetzung und Maßgabe, daß dadurch auch die Sicherheit aller übrigen Realberechtigten (§§. 43. flg.) wieder hergestellt werde, kann dies, nach der Wahl des Schuldners,

durch Verwendung der Kapitalabfindung in das verhaftete Gut durch Ankauf von Pertinenzstücken oder zu bleibenden Verbesserungen desselben,

oder durch anderweitige Sicherstellung der Kapitalabfindung,

oder auch durch Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, in soweit die Vergütung dazu hinreicht und in sofern die Forderung der ersten Hypothekgläubiger für die Realberechtigten verpflichtend sind,

geschehen.

Vergl. §§. 1. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835.
Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 150. Gem. Th. Ord.
§. 461. A. L. R. Th. 1. Tit. 20.
§. 39. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823. Ges. Samml. S. 49.
§. 97. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 94. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 68. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

§. 33. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

Steht den Gläubigern ein unbedingtes Kündigungsrecht zu, so können sie davon Gebrauch machen, ohne die Wiederherstellung ihrer Sicherheit abzuwarten. (Zusatz.)

| | |
|---|---|
| Vergl. §. 1. Ges. v. 29. Juni 1835. | §. 39. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. |
| §. 150. Gem. Th. Ord. | §. 98. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. |
| §. 462. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. | §. 95. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. |
| §. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823. | §. 69. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. |

§. 34. Sie müssen aber binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Benachrichtigung bei der Auseinandersetzungsbehörde erklären, daß sie von den ihnen nach §§. 32. 33. zustehenden Rechten, beziehungsweise von dem Kündigungsrechte, Gebrauch machen wollen.

Frühere Fassung. „Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen."

Von dieser Erklärung sind die Hypothekenschuldner, die zuzuziehenden Realberechtigten und die Schuldner der Kapitalsabfindung durch die Behörde zu benachrichtigen. (Zusatz.)

| | |
|---|---|
| Vergl. §. 1. Ges. v. 29. Juni 1835. | §. 99. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. |
| §. 150. Gem. Th. Ord. | §. 96. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. |
| §. 463. A. L. R. Th. 1. Tit. 20. | §. 70. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. |
| §. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823. | §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834. |
| §. 39. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. | |

§. 35. Geben die Hypothekgläubiger diese Erklärung (§. 34.) in der vorgeschriebenen Frist ab, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück, auf die abgelösete Leistung, bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können sie sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück, an die abgelösete Leistung, halten.

Früh. Fassung: „Thun sie das ꝛc."

| | |
|---|---|
| Vergl. §. 1. Ges. v. 29. Juni 1835. | §. 39. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. |
| §. 151. Gem. Th. Ord. | §. 100. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. |
| §. 464. A. L. R. Th. 1. Tit. 20. | §. 97. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. |
| §. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823. | §. 71. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. |

§. 36. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlöschen ihre Hypothekenrechte auf das abgetretene Pertinenzstück, auf die abgelösete Leistung, und ihre Rechte auf die Kapitalabfindung und deren Verwendnng. (Zusatz.)

| | |
|---|---|
| Vergl. §. 1. Ges. v. 29. Juni 1835. | §. 39. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. |
| §. 150. Gem. Th. Ord. | §. 101. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. |
| §. 465. Th. 1. Tit. 20. A. L. R. | §. 98. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. |
| §. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823. | §. 72. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. |

§. 37. Wird bei Landabtretungen für den neuesten Düngungszustand zum Ersatze vorübergehender Nachtheile oder für Dünger, welcher zur wirthschaftlichen Bestellung des Landes gegeben werden soll, oder für Verbesserungsarbeiten, oder für zurückzugebende Hofwehr, eine Geldentschädigung vorbedungen, so ist

1) die im §. 30. vorgeschriebene Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich, jedoch können dieselben nur die Verwendung der Geldentschädigung in das in seinem Werthe verminderte Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner, die Empfänger der Geldentschädigung, in Anspruch nehmen.

2) Auch letztere sind zu einer anderweitigen Verwendung derselben nicht berechtigt.

3) Gleichergestalt können andere Realberechtigte (§. 31.) nur die obengedachte Verwendung der Kapitalabfindung und nur von dem Empfänger derselben verlangen.

4) Eine Verhaftung der Schuldner der Kapitalabfindung mit dem erworbenen Pertinenzstücke oder mit der Geldentschädigung gegen diese sämmtlichen Realberechtigten (zu 1. und 3.) findet nicht statt. (§. 46.)

Frühere Fassung des §. 152. Gem. Th. Ord. „In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen."

des §. 2. Ges. v. 29. Juni 1835. „Die Bestimmungen des §. 152. der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungsarbeiten, gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Art. 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816. ist auf diese so wenig, als auf jene anzuwenden."

Vergl. §. 152. Gem. Th. Ord.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§. 103. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 100. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 74. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
Einleitung und §§. 1. 2. Ges. v. 29. Juni 1835.
Art. 70. Dekl. v. 29. Mai 1816.

Nähere Bestimmungen wegen der Bekanntmachung. (Zusatz.)

§. 38. Die Bekanntmachung einer Kapitalsabfindung an die Hypothekengläubiger (§. 30.) zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, ist mit der Warnung zu verbinden:

daß, wenn sie innerhalb sechswöchentlicher Frist nach der ihnen zugekommenen Anzeige sich mit den ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüchen bei der Auseinandersetzungsbehörde nicht melden, sie mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden würden und ihre Rechte auf die abgelösete Realität, auf das Ablösungskapital und dessen Verwendung verloren gehen.

Frühere Fassung.
„Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapitalabfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarien ihrem Aufenthalte nach, oder sonst nicht zu ermitteln, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen."

§. 39. Sind eingetragene Gläubiger, oder die Erben, Cessionarien und Pfandinhaber eingetragener Forderungen ihrem Aufenthalte nach oder sonst nicht zu ermitteln, so muß eine öffentliche Benachrichtigung derselben von der Kapitalsabfindung, mit der im §. 38. gedachten Verwarnung erlassen werden.

Übrigens gelten hinsichtlich der Bekanntmachung die Bestimmungen der §§. 13. 13 a.

Vergl. §. 60. Verord. v. 30. Juni 1834. | §. 12. Ges. v. 7. Juni 1821. S. 83. Ges. Samml.

Früh. Fassung. „Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten 2c."

§. 40. Die Bekanntmachung an die Hypothekgläubiger (§. 30.) wegen der Kapitals-Entschädigungen und Kapitals-Abfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen.

1) Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird.

Sind diese jedoch in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezial-Auseinandersetzungs-Kommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die General-Kommission nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die frühere Bekanntmachung wünschen, oder auf der anderen Seite der größeste Nachtheil bevorsteht. — Gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

2) Dagegen können die Bekanntmachungen nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a. die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;
b. wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er, der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;
c. wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a. und b. gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten, je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlaufe aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

Vergl. §. 58. Verord. vom 30. Juni 1834. | §. 203. Verord. v. 20. Juni 1817.

Früh. Fassung. „eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen §. (8. Ges. v. 29. Juni 1835.)

§. 41. Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die im §. 30. bezeichneten Hypothekgläubiger fällt weg:

a. in soweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind; (§§. 48. flg.)
b. bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden, unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals, mehr nicht als Zwei Drittel

des Gutswerths betragen, wobei der Auseinandersetzungsbehörde überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Überzeugung von diesem Werthe verschaffen will. bezeichneten Realberechtigten."

c. wenn die Kapitals-Entschädigung des Berechtigten von Seiten aller Verpflichteten zusammen genommen, nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt.

Frühere Fassung.
„wenn die Kapitalabfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt."

Vergl. §. 9. Ges. v. 29. Juni 1835. Ges. Samml. von 1835. S. 215. | §. 101 Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §. 75. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

§. 41. A. In allen vorgedachten Fällen (§. 41.) ist jedoch die Verwendung der Abfindungskapitalien nach Maßgabe der §§. 32. flg. und 48. flg. erforderlich und haben die Auseinandersetzungsbehörden darauf zu halten. (Ergänzung.)

Vergl. §§. 4. 48. Verord. v. 20. Juni 1817. §. 8. Ausführungsgesetz. v. 7. Juni 1821. §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 42. (§. 59. Verord. v. 30. Juni 1834.) Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die Auseinandersetzungsbehörden (General-Kommissionen), sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelöseten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 43. Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommiß-Folger, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte und andere Realberechtigte können einer Abtretung von Pertinenzstücken oder Ablösung von Renten und Leistungen gegen Kapital, in sofern solches gesetzlich zulässig ist, nicht widersprechen. hinsichtlich anderer Realberechtigten.

Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital nach der Wahl des Gutsbesitzers (Kapital-Empfängers) wieder zu Lehn- oder Fideikommiß, in das Gut, durch Ankauf von Pertinenzstücken oder zu bleibenden Verbesserungen angelegt, oder sonst sicher gestellt werde. (Zusatz.)

Vergl. §. 1. Ges. v. 29. Juni 1835.
Art. 70. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§§. 153. 154. Gem. Th. Ord.
§. 40. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 105. 106. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 103. 104. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 77. 78. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

§. 44. Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, in soweit deren Forderungen für die Realberechtigten (§. 43.) verpflichtend sind, kann das gezahlte Kapital verwendet werden, jedoch unter der Voraussetzung und Maßgabe, daß die frühere Sicherheit der Realberechtigten ungeschmälert bleibt. (Zusatz.)

Vergl. §. 1. Ges. v. 29. Juni 1835.
Art. 70. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 153. Gem. Th. Ord.
§. 40. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§. 107. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 105. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 79. Abl. Ges. v. 7. Juli 1840.

§. 45. Denjenigen Realberechtigten, welche zur Auseinandersetzung zuzuziehen und zugezogen sind, bleibt die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame (§§. 43. 44.) auf die Kapitalabfindung allein überlassen; wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung der Auseinandersetzung (§§. 9. flg.) nicht gemeldet haben, liegt den Auseinandersetzungsbehörden die Vertretung derselben ob, und haben sie auf die Sicherstellung und vorschriftsmäßige Verwendung der Kapitals-Abfindungen zu halten.

Hinsichtlich derjenigen Realberechtigten, welchen kein Recht auf Zuziehung zur Auseinandersetzung eingeräumt ist, (§. 16.) haben die Auseinandersetzungsbehörden den unmittelbaren Theilnehmern an der Auseinandersetzung die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen.

Vergl. §§. 4. 16. 45. flg. Verord. v. 20. Juni 1817. §. 8. Ges. v. 7. Juni 1821. §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 46. Der zur Kapitalzahlung Verpflichtete haftet sowohl den Hypothekengläubigern als anderen Realberechtigten für die vorschriftsmäßige Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, mit Ausnahme der im §. 37. gedachten Fälle. Er kann sich jedoch von der Vertretungsverbindlichkeit, sowie von der Zahlungspflicht, bei entstehenden Hindernissen durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen. hinsichtlich der Verpflichteten.

Vergl. Art. 70. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§§. 151. 155. Gem. Th. Ord.
§§. 39. 40. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 102. 108. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 1. 2. Ges. v. 29. Juni 1835.
§§. 99. 108. Abl Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 73. 80. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

(Ergänzung.) §. 47. A. Der mit Kapital Abzufindende kann verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten deponirten oder die fälligen noch nicht eingezahlten Ablösungs-Kapitalien auf Höhe des Bedarfs zur Verwendung überwiesen werden.

Die General-Kommission (Auseinandersetzungsbehörde) hat nach vorgängiger Vernehmung der dabei betheiligten, zur Sache zugezogenen unmittelbaren und entfernten Interessenten über die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, die erforderlichen Verfügungen und die Anweisung zur Zahlung zu erlassen und demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheile nöthigen Maßregeln einzuschlagen.

Die zur Zahlung Verpflichteten werden durch die auf den Grund der Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei.

Vergl. §§. 7 10. Verord. v. 30. Juni 1834.
§§. 110. 111. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§ 108. 109. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 82. 83. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§. 90. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§. 5. Ges. v. 29. Juni 1835.

bei Streitigkeiten unter den Interessenten. (Gesetzliche Fassung.) „dem Besitzer." §. 47. B. 1) Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten und den unmittelbaren Theilnehmern an der Auseinandersetzung, Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen und gesonderten Interessen, so entscheiden die Auseinandersetzungsbehörden darüber wie über alle Gegenstände der Auseinandersetzung.

Sie haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des belasteten oder berechtigten Gutes, die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien gerichtlich niederzulegen, und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind.

2) Zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden gehört:

a. die Bestimmung darüber, welche Hypothekengläubiger zum Behuf der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungskapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthume, als Lehn- oder Fideikommiß, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten ꝛc. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;

b. die Entscheidung über die hierbei mit den Hypothekengläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten.

Betreffen aber diese Streitigkeiten die Verität oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungskapitalien unter die Hypothekengläubiger zusteht.

Vergl. §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.
A. Deklaration v. 30. Juli 1842. Ges. Samml. S. 245.

(Ergänzung.) §. 47. C. Sobald der Verpflichtete seinen Verbindlichkeiten durch Einzahlung des Ablösungskapitals zum gerichtlichen Depositorium oder sonst nach dem Atteste der General-Kommission (Auseinandersetzungsbehörde) Genüge geleistet hat, kann er die Abschreibung seiner damit abgelöseten Leistungen von dem Hauptgute und deren Löschung auf dem verpflichteten Grundstücke, sowie der etwa eingetragenen Ablösungskapitalien, auf den Grund des bestätigten Rezesses fordern, ohne daß er die nach §. 30. zu erlassende Bekanntmachung und deren Erfolg, sowie die Verwendung der Abfindungskapitalien abzuwarten hätte.

Vergl. §. 109. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 107. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 81. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§. 90. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§. 5. Ges. v. 29. Juni 1835.

Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen. (Ergänzung.) §. 48. Bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen sind die Gutsherren und Abgabeberechtigten befugt, zu den §. 52. näher bestimmten neuen Einrichtungen in Folge der Auseinandersetzung, einschließlich der damit verbundenen Gemeinheitstheilung, die ihnen zufallenden Abfindungen an Land, Rente oder Kapital, durch Verkauf oder Verpfändung auf Höhe des zuvor von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzten Bedarfs, und die aus diesen Geschäften bezogenen und die Ablösungs-Kapitalien zu verwenden.

Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Kapitalien sind die Berechtigten verpflichtet.

Vergl. §§. 24. 55. 56. Regul. Edikt v. 14. Septbr. 1811.
Art. 51. 53. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§§. 23. 24. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 87. 88. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 110—112. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 4. 5. Ges v. 29. Juni 1835.
§§. 108—110. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 82—84. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

durch Veräußerung. (Zusatz.)

§. 49. Der Verkauf der Abfindungen findet nur gegen ein dem Werthe derselben angemessenes Kaufgeld statt.

Der Käufer der Abfindungsstücke überkömmt dieselben zum vollen und freien Eigenthume, dergestalt, daß die auf dem Hauptgute, von welchem sie abgetrennt worden, haftenden Dispositionseinschränkungen, Reallasten und hypothekarischen Schulden auf die veräußerten Stücke nicht übergehen.

Beim Verkaufe von Abfindungsländereien ist jedoch ein verhältnißmäßiger Theil der öffentlichen Reallasten und Steuern des Hauptgutes auf die ersteren zu übertragen.

Vergl. die zu §§. 24. 48. 56. angeführten Gesetzstellen.

durch Verpfändung.

§. 50. Bei Verpfändungen der dem Berechtigten zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke, Renten und Kapitalforderungen, kann er die darauf zu nehmenden Darlehen mit dem Vorzugsrechte vor den auf dem Hauptgute schon eingetragenen Realgläubigern hypothekarisch versichern lassen, dergestalt, daß jene Abfindungen nur mit ihrem überschießenden Werthe für die auf dem Hauptgute schon haftenden Reallasten und Schulden und zu deren Sicherheit verhaftet bleiben.

Vergl. §. 55. Regul. Ed. v. 14. Septbr. 1811.
Art. 51. 53. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 23. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 87. 88. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 110—112. Abl. Ord. v. 13 Juli 1829.
§§. 108—110. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 82—84. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§. 4. Ges. v. 29. Juni 1835.

der Renten. („Weggelassen ist „bei Ablösungen.") (Zusatz.)

§. 51. Wenn aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahresrenten für den Berechtigten nach dem Urtheile der Auseinandersetzungsbehörde ein Kapitalbedarf, zu neuen Einrichtungen entsteht; (§. 52.) so kann er verlangen, daß ihm auf Höhe desselben von dem Verpflichteten, Obligationen, die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgestellt und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann der Berechtigte, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden. Jedoch ist zuvor die Höhe des Kapitalbedarfs von der Auseinandersetzungsbehörde festzusetzen (§. 48.), welche Festsetzung zur Eintragung der genannten Obligationen hinreicht.

Vergl. §. 24. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 110. Abl Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 108. Abl Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 82. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
Einleitung und §. 4. Ges. v. 29. Juni 1835.

Bezeichnung der Einrichtungskosten.

§. 52. 1) Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Gutsherr und Abgabeberechtigte dieser Mittel (§§. 48. u. ff.) bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:

a. die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;
b. die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines anderen Hauptgutes, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.

2) Wird jedoch in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht bloß die vorstehend (a. und b.) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokation bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Vergl. §§. 24. 55. 56. Ed. v. 14. Septbr. 1811.
Art. 51. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 23. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821
§. 87. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 110—112. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 4. erster und zweiter Satz des Ges. v. 29. Juni 1835.
§§. 117. 118. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 89. 90. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

Zuziehung der Realberechtigten.

§. 53. Es bedarf der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger, sowie ihres und des Konsenses anderer Realberechtigten zu den Dispositionen der Gutsbesitzer über die Abfindungen behufs der Bestreitung neuer Einrichtungskosten nicht. Diesen Interessenten steht ein Widerspruch dagegen nicht zu.

Diejenigen Realberechtigten, welche nach §. 16. zur Auseinandersetzung auf besondere Anmeldung zugezogen werden, sind jedoch mit Erinnerungen sowohl über den Betrag der Einrichtungskosten, als über die Angemessenheit des Kaufgeldes für die veräußerten Abfindungen zu hören, ehe die Auseinandersetzungsbehörde darüber entscheidet.

Vergl. §§. 24. 56. Regul. Ed. v. 14. Septbr. 1811.
Art. 52. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 87. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 110—112. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 108—110. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 82—84. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§§. 10—12. Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 10. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.

Feststellung des Bedarfs.

§. 54. Um jedoch Verkürzungen der entfernteren Interessenten abzuwenden, hat der Besitzer des berechtigten Guts der zur Auseinandersetzung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, behufs der Bestimmung des Bedarfs vorzulegen.

(Zusatz.) Diese untersucht ihn, **vernimmt darüber die zur Auseinandersetzung zugezogenen Realberechtigten** (§. 53.) und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission) ein, welche den Bedarf festsetzt.

Vergl. Art. 54. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 1. Verord. v. 9. Mai 1818. Ges. Samml. S. 43.
§. 89. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 110—112. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 4. Ges. v. 29. Juni 1835.
§§. 108—110. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 82—84. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

(Zusatz.) §. 54. a. **Die Auseinandersetzungsbehörde ist befugt, wenn sie es zur Sicherstellung der entfernten Interessenten angemessen findet, in dem Bedarfs-Atteste dem Gutsbesitzer Beschränkungen wegen Empfangnahme der Zahlungen der auf den Grund derselben zu beschaffenden Kapitalien aufzulegen und Anweisung zu ertheilen, an wen die Zahlung zu leisten ist, mit der Verwarnung: daß eine bestimmungswidrige Zahlung für nicht geleistet angenommen werden wird.**

(Zusatz.) §. 54. b. **Diejenigen, welche sich mit dem Gutsbesitzer auf Verkaufs- und Darlehnsgeschäfte einlassen, können dies mit Sicherheit nur auf Grund des Bedarfsattestes bewerkstelligen, und haben sich hinsichtlich der Zahlung der herzugebenden Kapitalien nach den darin ertheilten Anweisungen zu richten; widrigenfalls sie den angedroheten Nachtheilen unterliegen, und zur nochmaligen Zahlung verpflichtet sind.**

Weiteres Verfahren. (Zusatz.)

§. 55. A. **Die Kontrahenten haben die abgeschlossenen Verträge unmittelbar nach deren Abschlusse der Auseinandersetzungsbehörde, (General-Kommission) zur Prüfung und Genehmigung, unter Wiederbeifügung des Bedarfs-Attestes, mit ihren Anträgen wegen Überweisung des Bedarfs zur Verwendung einzureichen.**

(Frühere Fassung.)
„Im Falle der Veräußerung hat jedoch die General-Kommission außer der Sorge für die angemessene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypothekengläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger bei ihr (der General-Kommission) deshalb Anträge macht, auch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden, und es muß solchenfalls der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt der General-Kommission zur Bestätigung vorgelegt werden."

B. Im Falle der Veräußerung von Abfindungen hat die Auseinandersetzungsbehörde zur Sicherstellung der Betheiligten auch darauf zu sehen, daß solche nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden, und nach vorgängiger Vernehmung der zur Auseinandersetzung gezogenen Realberechtigten (§. 53.) über die Angemessenheit des Kaufpreises, darüber zu urtheilen.

Dieselbe hat jedoch nur dann eine nähere Untersuchung zu veranlassen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden sein möchten. Sie kann ihre Bestätigung nur dann versagen, wenn sich bei dieser näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundstücke nicht erreicht.

Bei der Veräußerung von Renten und Kapitalien hat die Behörde die Sicherheit, welche dergleichen Gegenstände dem Käufer gewähren, und den Begehr nach solchen im Geldverkehr, bei ihrem Urtheile über die Angemessenheit des Kaufpreises zum Anhalt zu nehmen. (Zusatz.)

C. Finden sich keine Erinnerungen gegen die eingereichten Verträge, oder werden solche erledigt, so sind die Verträge mit der Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde versehen, und mit dem Bedarfsatteste zurückzugeben, auf welchem die kontrahirten Geldsummen vermerkt werden. (Zusatz.)

D. Zugleich sind die Kontrahenten mit Anweisung zu versehen, in welchen Beträgen und an wen die vertragsmäßige Zahlung der Gelder zu leisten ist, unter Wiederholung der §. 54. a. gedachten Verwarnung. (Zusatz.)

Vergl. §§. 45. 46. Verord. v. 20. Juni 1817.
§§. 7. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.
§. 113. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§. 111. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 85. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.
§. 5. Ges. v. 29. Juni 1835.

§. 56. a. Auf den Antrag der Betheiligten und auf den Grund des Festsetzungs-Attestes und der von der Auseinandersetzungsbehörde genehmigten Verträge muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen und darf die Sicherheit des eingetragenenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise der wirklichen Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Frühere Fassung.
„Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabeberechtigten nach Art. 54. der Deklaration v. 29. Mai 1816. festgesetzt und von der General-Kommission bescheinigt ist, rc."

Den Betheiligten bleibt zwar überlassen, den Antrag auf Eintragung der Veräußerung oder Verpfändung von Abfindungen unmittelbar bei der Hypothekenbehörde anzubringen; wird derselbe aber von ihnen im Laufe der Auseinandersetzung oder während der Ausführung derselben, bei der Auseinandersetzungsbehörde angebracht, so hat letztere die Hypothekenbehörde bei Veranlassung der Berichtigung der Hypothekenbücher in Folge der Auseinandersetzung, davon in Kenntniß zu setzen. (Zusatz.)

b. Die Verpflichteten, welche aus der Eigenthumsverleihung oder Ablösung an den betreffenden Berechtigten Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf den Antrag desselben, bis zum Belaufe der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben, nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde, anzuweisen. (Zusatz.)

Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund der Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der wirklichen Verwendung frei und müssen die gezahlten Summen auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungskonsenses des ihnen angewiesenen Empfängers im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden. (Zusatz.)

c. Die Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission) ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes, zu deren Nachweis er verbunden ist, anzuhalten, die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheile nöthigen Maßregeln einzuschlagen.

Sie ertheilt demselben, nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Prüfung, eine Bescheinigung über die Verwendung.

d. Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind, auch wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Auseinandersetzungsbehörde nachweisen zu lassen.

Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung der Veräußerung, Verpfändung oder Löschung der Abfindungen im Hypothekenbuche bei der Auseinandersetzungsbehörde deshalb gemeldet haben. (Zusatz.)

Ist keine Eintragung erfolgt, so erlischt das Recht mit dem Ablaufe dreier Jahre nach erhaltener Kenntniß der Realberechtigten von der ihnen nachtheiligen Verfügung über die Abfindung. (Zusatz.)

| (Weggelassener Satz.) | | |
|---|---|---|
| „Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regulirungen nach dem Edikte vom 14. September 1811. und bei allen Ablösungen nach der Ordnung vom 7. Juni 1821. Anwendung und die Art. 56—59. der Deklaration v. 29. Mai 1816., so weit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft." | Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. mit §. 24. Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811. Art. 52—59. 70. Dekl. v. 29. Mai 1816. Verord. v. 9. Mai 1818. §§. 2—4. §. 23. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. §§. 90—92. Regul. Ref. v. 8. April 1823. Ges. Samml. S. 49. | §§. 105. 106. 109—112. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. §. 61. Verord. v. 30. Juni 1834. §§. 107—110. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §§. 81—84. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. |

„Abfindungsländereien.

§. 57. (§. 10. Ges. v. 29. Juni 1835.) Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischer Gläubiger und anderer Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Auseinandersetzungsbehörden, rücksichtlich der Ablösungskapitalien verordnet ist, (§§. 30—47.) findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der **Abfindungen** Überschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

bei Lehn- und Fideikommißgütern.

§. 58. (§. 4. Ges. v. 29. Juni 1835., 3ter bis 6ter Satz. — §§. 117. 118. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. — §§. 91. 92. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.) Betreffen die im §. 52. Nr. 2. erwähnten Veränderungen Lehen- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission) untersucht werden, ob und inwieweit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, insoweit nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familien-Vorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommißstamme, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns oder Fideikommisses haften, verwendet oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

Verpfändung der Hauptgüter durch Lehn- und Fideikommißbesitzer zu Einrichtungskosten.

§. 59. I. Wenn Lehns- oder Fideikommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 52. Nr. 1. und 2.) welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptgutes, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so steht

(Zusatz.)

**dergleichen Besitzern solches frei**; es dürfen jedoch diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei anderen Darlehnen geschieht solches von der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission) nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien.

zu Kapitalsabfindungen.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptgutes auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

zu Auseinandersetzungskosten.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstande haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Verfahren. (Zusatz.)

IV. Im vorstehend Nr. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, **nach** §§. 53. 54., in den Fällen Nr. II. und III. außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten 2c. durch ein in beglaubter Form ausgefertigtes Attest der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission) nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub Nr. II. und III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuch eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden: „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungs-Attest der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission) in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 56. d. in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist, in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

Vergl. Kab. O. v. 30. Juni 1827. — Ges. Samml. S. 78. — v. 13. Mai 1829. — Ges. Samml. S. 44. — und v. 2. Juli 1831. — Ges. Samml. S. 155. | §. 6. Ges. v. 29. Juni 1835. | §. 113. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. | §. 87. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

§. 60. (§. 7. Ges. v. 29. Juni 1835. §. 113. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §. 87. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.) Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der erstern, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. *Fristen zur Ausübung der Befugnisse der Gutsbesitzer, über die Abfindungen und Hauptgüter zu verfügen.*

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur insofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der General-Kommission gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthigen Nachweise beizubringen haben.

§. 60. A. Jedenfalls reicht eine bestimmte Erklärung der Gutsbesitzer und Abgabenberechtigten, von den ihnen zustehenden Veräußerungs- und Verpfändungs-Befugnissen Gebrauch machen zu wollen, bei der Auseinandersetzungsbehörde oder deren Abgeordneten, zum Vorbehalte jener Befugnisse hin. *(Ergänzung.)*

Die Auseinandersetzungsbehörde hat hiernächst bei Ab- und Zuschreibung der Gegenstände der Auseinandersetzung in Folge des bestätigten Rezesses, oder wenn eine solche nicht erfolgt, und der Vorbehalt noch später zulässig ist, das Erforderliche wegen Vermerks des Vorbehalts im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Vergl. §§. 196. 197. Verord. v. 20. Juni 1817. — §§. 7. 57. Verord. v. 30. Juni 1834. mit §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835.

§. 61. Wenn in den Landestheilen, welche vormals zu dem Königreiche Westphalen, zu dem Königreiche Hannover, zu dem Großherzogthume Berg, einschließlich des Fürstenthums Siegen, und zu den französisch-hanseatischen und Lippe-Departements gehörten, desgleichen in den Grafschaften Wittgenstein, der Besitzer eines Lehnguts den vorbehaltenen Allodifikations-Zins durch Kapital ablöset und in der Folge eine Lehnsuccession, getrennt von der Allodial-Erbfolge, eintritt, so können die Allodial-Erben das gezahlte Abfindungskapital von den Lehnfolgern zurückfordern. *Besondere Bestimmungen.*

Vergl. Einleitung und §. 114. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. | Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, vom 22. Dezember 1839. §§. 33—35. | §. 1. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse ꝛc. im Fürstenthume Siegen, vom 18. Juni 1840.

§. 62. Wo in den vorgedachten Landestheilen (§. 61.) die allgemeinen Preußischen Gesetze noch nicht eingeführt worden sind, finden die in den §§. 29. zu 3.; 30. 32—36. 37. 44. 47. A. 51. 56. 59. enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, insofern in den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthalten sind. *(Zusatz.)*

Vergl. §. 115. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.

§. 63. Über die Ausführung der Bestimmungen der im §. 62. aufgeführten §§. in den vormals Nassauischen Landestheilen mit Einschlusse der Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebiete, ingleichen (Zusatz.) in der Stadt Wetzlar und deren Gebiete, in welchen die allgemeinen Preußischen Gesetze nicht eingeführt sind, werden Unser Minister der Justiz und des Innern die Behörden mit denjenigen näheren Anweisungen versehen, welche die besondere Gerichts- und Hypotheken-Verfassung daselbst erforderlich macht.

Vergl. §. 93. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

Wirkung der Auseinandersetzungen, hinsichtlich der Nießbraucher.

Frühere Fassung des §. 163. Gem. Th. Ord.
„Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen."

§. 64. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach, falls nicht besondere Bestimmungen über das Rechtsverhältniß des Nießbrauchers bestehen, mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen. (§. 4.)

(Zusatz.) War das zum Nießbrauche eingeräumte Gut mit einer durch die Auseinandersetzung aufgehobenen Reallast oder Grundgerechtigkeit beschwert, so muß der Nießbraucher die Entschädigung des Berechtigten übernehmen. Kapitalabfindungen muß der Eigenthümer selbst leisten, der Nießbraucher hat ihm jedoch die Zinsen derselben mit vier vom Hundert zu vergüten.

§§. 15. 63. Gem. Th. Ord.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 1. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.

der Pächter.

§. 65. Durch das Rechtsverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder belasteten Gute ein, kann so wenig die Auseinandersetzung als deren Vollziehung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten nachstehende Vorschriften ein:

Vergl. Art. 114. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 41. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 15. 158. 159. Gem. Th. Ord.
§§. 1. 23. Verord. v. 30. Juni 1834. Ges. Samml. S. 96.
§. 116. Abl. Ord. 13. Juli 1829.
§. 119. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§. 94. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

A. bei Regulirungen und Ablösungen in den östlichen Landestheilen.

§. 66. A. Bei Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse nach den Vorschriften des 2ten Abschnitts, Abtheilung 1. A. B. und bei Ablösung von Reallasten nach den Vorschriften des 2ten Abschnitts, Abtheilung 3. I. kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Vergl. Art. 114. flg. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 41. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§. 15. Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 1. 23. Verord. v. 30 Juni 1834.

Frühere Fassung des Art. 115. der Dekl. v 29. Mai 1816.
„Der Pächter muß sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, insofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen."

§. 67. Ist das zu einer abzulösenden Leistung berechtigte Gut verpachtet, so muß sich der Pächter mit der Benutzung der dem erpachteten Gute angewiesenen Entschädigung, insofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen.

Vergl. §. 115. Dekl. v. 29 Mai 1816.
§. 41. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§. 159. Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.

Früh. Fassung: „der Gutsherr" „aber" (Zusatz.)

§. 68. Der Verpächter muß dem Pächter während der Pachtjahre aber auch die Benutzung der von den Einsassen in Gefolge der Auseinandersetzung zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Kapitals, überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend, so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Verpächter muß aber dem Pächter „der Gutsherr" während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen.

Vergl. Art. 116. Dekl. v 29. Mai 1816.
§. 41. Abl. Ord. v 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.

Frühere Fassung:
„der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung ꝛc.

§. 69. Der Verpächter muß die in Gefolge der Auseinandersetzung erforderlichen Gebäude auf seine Kosten aufbauen, oder, im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Vergl. Art. 117. Dekl. v. 29. Mai 1816.

§. 70. Will der Pächter sich mit der Benutzung der dem Verpächter angewiesenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen; so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses zu.

Frühere Fassung: „Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen ꝛc."
Frühere Fassung: „nach erfolgter Bestätigung des Rezesses."

Vergl. Art. 119. Dekl. v. 29. Mai 1816.

§. 71. Trifft der nach dem Pachtkontrakt stattfindende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermine (Ausführungstermine) der Auseinandersetzung überein, so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermine und dem Ende des vertragsmäßigen Wirthschaftsjahres, in welches jener Termin fällt, ihm entgehenden Nutzungen.

Frühere Fassung: „und dem kontraktlichen Rückgewährstermine."

Vergl. Art. 120. Dekl. v. 29. Mai 1816.

§. 72. Ist jedoch der Ausführungstermin der Auseinandersetzung schon vor erfolgter Kündigung der Pacht eingetreten oder von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ausführungstermine nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verflossen, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses und die Räumung der Pacht weder von dem Verpächter noch von dem Pächter eher als nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist seit dem Tage der erfolgten Kündigung und zwar erst mit dem Ende des vertragsmäßigen Wirthschaftsjahres gefordert werden. (Ergänzung.)

Vergl. §. 162. Gem. Th. Ord.

§. 73. Ist das mit einer abzulösenden Leistung belastete Gut verpachtet, so kann der Verpächter verlangen, (Ergänzung.)

a) daß der Pächter die Ablösungs-Rente oder die Zinsen des Ablösungs-Kapitals zu vier Prozent in so weit übernehme, als letzterer die abgelöseten Leistungen zu entrichten verbunden war.

b) Wird die Ablösung durch Landentschädigung bewerkstelligt, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelösete Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung des Landes bei der Ablösung dem Berechtigten angerechnet ist.

c) Will der Pächter sich diesem (a. b.) nicht unterwerfen, so steht ihm die Kündigung und Aufhebung des Pachtverhältnisses unter den in den §§. 70. 71. 72. enthaltenen Maßgaben frei.

Vergl. §§. 4. 22. 65. des Gesetz-Entwurfs.
§§. 122. 123. 124. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 125. 126. 127. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.
§§. 100. 101. 102. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

§. 74. B. Bei Regulirung der Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer nach den Vorschriften des 2ten Abschnitts, Abtheilung 2. A. B. C. D. und bei Ablösung der Reallasten nach den Vorschriften des 2ten Abschn. Abth. 3. Nr. II. A. B. C. Nr. III. u. IV. kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

B. in den westlichen Landestheilen.

Vergl. §§. 1. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.
§. 15. Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821.
§§. 116. flg. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.
§§. 21. 28. 33. 35. 36. Ges. v. 22. Dezbr. 1839. Ges. Samml. v. 1840. S. 6.
§. 18. Regl. v. 8. Aug. 1836. Ges. Samml. S. 235.
§§. 1. 4. Ges. v. 18. Juni 1840. — Ges. Samml. S. 151.
Einleitung und §. 4. Ges. v. 18. Juni 1840. — Ges. Sg. S. 153
§§. 119. flg. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. — Ges. Samml. S. 156.
§§. 94. flg. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. — Ges. Samml. S. 195.

§. 75. (§. 117. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. §. 120. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §. 95. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.) Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgeloseten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 76. (§§. 118. 121. u. 96. a. a. O.) Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Ver-

pächter die Zinsen desselben mit Vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zustimmung des Pächters das Ablösungskapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelöste Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht die Entschädigung in Land, so ist der Pächter nur dann solche zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelösete Recht Zubehör eines ihm verpachteten Gutes war und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Übernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebaut oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit Vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungs-Landes zu überlassen, wenn dieser es ohne Überweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist; außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Überkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 77. (§§. 119. 122. u. 97. a. a. O.) Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungs-Objekts, auch die Anweisung der für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung nöthigen Gebäude fordern; er muß jedoch das Baukapital mit Vier Prozent verzinsen.

§. 78. (§§. 120. 123. 98. a. a. O.) Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle des §. 76. als 77. auf seine Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütung begehren kann.

§. 79. (§§. 121. 124. 99. a. a. O.) Will der Pächter sich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 75—78.) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem
(Zusatz.) Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schluß eines vertragsmäßigen Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn, nach dem Urtheil der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission), das abgelösete Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschafts-verhältnisse erfolgen kann.

§. 80. (§§. 122. 125. 100. a. a. O.) Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente, oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu Vier Prozent, in so weit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 81. (§§. 123. 126. 101. a. a. O.) Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelösete Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung dem abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 82. (§§. 124. 127. 102. a. a. O.) Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 79. auch auf ihn Anwendung.

§. 83. (§§. 125. 128. 103. a. a. O.) Von den vorstehenden Bestimmungen der §§. 75—82. soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829., vom 18. Juni 1840. und des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840. in den verschiedenen Landestheilen, wo solche gelten, — Abschn. II. Abth. 3. A. B. C. — geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten.

Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

§. 84. C. Bei Gemeinheitstheilungen, einschließlich der Auflösung der einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten und der markenherrlichen Rechte, in allen Landestheilen, worin das allgemeine Landrecht eingeführt ist, — 2ter Abschnitt, Abtheilung 4. — finden hinsichtlich des Pachtverhältnisses folgende Bestimmungen Anwendung. C. bei Gemeinheitstheilungen

Vergl. Einleitung und §§. 158—162. Gem. Th. Ord. §. 5. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. | §. 5. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §. 4. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

§. 85. Ist eine Gemeinheitstheilung (§. 84.) mit einer Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht verbunden, so muß sich der Pächter des berechtigten oder belasteten Guts entweder mit der Benutzung der dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesenen Entschädigung, und resp. mit dem aus der Aufhebung der Grundgerechtigkeit entstehenden Vortheile, gegen Leistung der dafür zu gebenden Entschädigung unter den Maßgaben der §§. 86—88., auf die Dauer der Pachtzeit, begnügen; oder es steht dem Pächter frei, die Pacht zu kündigen. (Zusatz.)

Frühere Fassung des §. 159. G. Th. O. „Eben diese Vorschriften (§. 158. G. Th. Ord.) finden Rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also ꝛc.

Vergl. §. 159. Gem. Th. Ord.

§. 86. (§. 160. G. Th. Ord.) Wählt er Ersteres, so muß der Verpächter ihm die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 87. (§. 161. G. Th. Ord.) Auch müssen dem Pächter die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, insoweit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden. „ihm"

§. 88. Geschieht die Ablösung der Grundgerechtigkeit durch Landabfindung, so kann der Pächter des belasteten Guts dieserhalb von seinem Verpächter nur in so weit eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, als das Pachtstück der abgelöseten Grundgerechtigkeit nicht unterworfen war, und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung des Landes bei der Ablösung dem Berechtigten angerechnet ist. (Zusatz.)

Geschieht die Ablösung durch Rente oder Kapital, so muß der Pächter des belasteten Guts die Rente oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu vier Prozent in soweit übernehmen, als sein Pachtstück der abgelöseten Grundgerechtigkeit unterworfen war.

§. 89. (§. 162. G. Th. Ord.) Wählt der Pächter des berechtigten oder belasteten Gutes die Kündigung, (§. 85.) so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. (Zusatz.)

Ist jedoch von dem Tage der Kündigung nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 90. In Rücksicht der Wirkungen der Gemeinheitstheilungen, (§. 84.) mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften §§. 67—73. sein Bewenden. Früh. Fassung: „der Auseinandersetzungen."

Vergl. §. 158. Gem. Th. Ord.

§. 91. Die Vorschriften der §§. 65—90. finden beziehungsweise auch dann Anwendung, wenn nicht ganze Güter, sondern einzelne Theile derselben, Nutzungen oder Gerechtigkeiten verpachtet sind. (Zusatz.)

Vergl §. 65. Ges. Entw.

§. 92. Bei allen Auseinandersetzungen bestimmt die zur Auseinandersetzung angeordnete Kommission in Beziehung auf das Pachtverhältniß den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude wirthschaftlich zu verwendenden Kosten, sowie den Betrag der den Pächtern zu

gewährenden oder von ihnen zu übernehmenden Entschädigungen nach näherer Bestimmung der Vorschriften Abschn. II. Abth. 6.

Vergl. Art. 116. 118. 120. Dekl. v. 29. Mai 1816.
§. 183. zu 5. §. 198. Verord. v. 20. Juni 1817.
§§. 15. 158. flg. Gem. Th. Ord.
§. 41. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.
§. 94. Regul. Ges. v. 8. April 1823.
§§. 1. u. 23. Verord. v. 30. Juni 1834.
§. 36. Ges. v. 22. Dezember 1839.
§. 4. Ges. v. 18. Juni 1840. — Ges. Samml. S. 151.
§. 4. Ges. v. 18. Juni 1840. — Ges. Samml. S. 153.
§. 138. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. — Ges. Samml. S. 156.
§. 113. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. — Ges. Sg. S. 195.

Allgemeine Bestimmungen wegen Sicherstellung der Gerechtsame entfernterer Interessenten.

§. 93. Außer dem, was in vorstehenden §§. wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger, eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen oder andere durch Anleihen oder Verkauf von Grundstücken beschafften Kapitalien zu jenem Zwecke oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, ingleichen bei Translokationen, den Auseinandersetzungsbehörden und deren Abgeordneten zur Pflicht gemacht worden, findet eine Vertretung jener entfernteren Interessenten durch diese Behörden nicht Statt. Vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernterer Interessenten nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse, allein und ungestört zu überlassen.

(Zusatz.) Die Zuziehung der entfernteren Interessenten zu solchen Geschäften ist nicht erforderlich.

Vergl. §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 94. Die Einwirkung der Auseinandersetzungsbehörden und deren Abgeordneten (Spezial-Kommissionen) tritt hinsichtlich der nicht zuzuziehenden entfernteren Interessenten (§. 93.) nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte der unmittelbaren und entfernteren Interessenten in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

Vergl. §. 45. Verord. v. 20. Juni 1817. | §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

§. 95. (§. 46. Verord. v. 20. Juni 1817.) Schöpft die Spezial-Kommission aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren, so muß sie die wahre Bewandtniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung dessen aber an die Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission) zur weiteren Verfügung berichten. (Zusatz.)

(Zusatz.) §. 96. Entstehen wegen der Rechte der unmittelbaren und der entfernteren Interessenten in den Fällen der §§. 94. 95. Streitigkeiten, welche in Güte nicht beizulegen sind, so hat die Auseinandersetzungsbehörde die betreffenden entfernteren Interessenten zur eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte zuzuziehen. In Verhinderungsfällen (§§. 49. 50. Tit. 18. Th. II. A. L. R.) haben sie jenen Interessenten einen Kurator zur selbstständigen Wahrnehmung deren Rechte zu bestellen, und, nach erfolgter Erörterung der Sache unter den Interessenten, darüber zu entscheiden.

§. 97. Wegen Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen, ingleichen der Oberaufsichtsrechte des Staats über das Vermögen moralischer Personen durch die Auseinandersetzungsbehörden und wegen deren Kompetenz, siehe die 6te Abtheilung des 2ten Abschnitts.

# Erläuterungen.

## Zur fünften Abtheilung.

### I. Entwickelung der Gesetzgebung und ihrer Prinzipien über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

Durch die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen und anderer Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, durch die Ablösung von Real-Lasten und durch die Gemeinheitstheilungen, werden nicht allein die Verhältnisse der dabei unmittelbar betheiligten Berechtigten und Belasteten der Grundbesitzer, umgestaltet, sondern es haben diese Auseinandersetzungen auch einen wesentlichen Einfluß auf die Rechte aller derjenigen Personen, welche an dem Eigenthume und der Benutzung der berechtigten und belasteten Grundstücke Theil nehmen, welchen Realrechte daran zustehen. Sie wirken auf die Rechte des Erbverpächters eines Grundstücks, als Eigenthümers der Sache, außer dem Erbpächter, als Eigenthümer des Nutzungsrechts, des Eigenthümers im Gegensatze des Nießbrauchers, auf die Rechte der Obereigenthümer im Gegensatze der nutzbaren Eigenthümer, der Lehns- und Fideikommiß-Folger, der Wiederkaufsberechtigten, der Pfandgläubiger und endlich der Zeit-Pächter der zur Auseinandersetzung gelangenden Grundstücke.

Die Wahrnehmung, Ausgleichung und Sicherstellung des näher oder entfernter liegenden, dauernden oder vorübergehenden, daher verschiedenen Interesse aller dieser unmittelbaren und mittelbaren Theilnehmer lag in der Aufgabe der Gesetzgebung.

1) Indem man in dem Landkultur-Edikte vom 14. September 1811. und in den Gesetzen über die Eigenthums-Verleihung bäuerlicher Höfe und über die damit verbundene Aufhebung von Diensten und Leistungen vom 14. September 1811. und 29. Mai 1816. einerseits die Beschleunigung der Auseinandersetzungen und eine freie Disposition der Grundbesitzer über die Gegenstände der Auseinandersetzung bezweckte, trat man andererseits den Weiterungen und Hindernissen entgegen, welche das verschiedenartige Interesse der Theilnehmer, ihre etwa abweichende Ansichten über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und über die Ausgleichungsmittel darboten.

Von dem Grundsatze einer vollständigen und den Theilnehmungsrechten möglichst gleichartigen Entschädigung ausgehend, wurde angenommen, daß die unmittelbaren Nutzungsberechtigten mit ihrem eigenen, auch den Vortheil der entfernteren Interessenten befördern. Ohne den Eigenthümer von der Theilnahme an der Auseinandersetzung auszuschließen, sollte es daher der Zuziehung der Lehns- und Fideikommißfolger, der Hypothekgläubiger und der Gutspächter nicht bedürfen. Die Vertretung ihres Interesse ward den Auseinandersetzungsbehörden, neben der Wahrnehmung desselben durch die unmittelbaren Theilnehmer, zur Pflicht gemacht. Ein Widerspruchsrecht gegen die Auseinandersetzung und den Entschädigungsplan ward jenen entfernteren Interessenten nicht eingeräumt.

Die unter den Parteien verabredeten Abfindungen und Entschädigungen sollten überall in die Stelle der aufgehobenen und veränderten Gerechtsame eintreten. Die Auseinandersetzungsbehörden und deren Abgeordnete wurden daher ermächtigt und verpflichtet, auf die Verhinderung simulirter Verträge der Parteien zu sehen, für die Ausgleichung der hypothekarischen Rechte der Gläubiger bei Translokationen zu sorgen.

Den im Wege der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung von Diensten und Leistungen auseinandergesetzten Gutsherren wurde zwar die freie Disposition über die ihnen zugetheilten Abfindungen zur Bestreitung der erforderlichen Einrichtungskosten in den umgestalteten wirthschaftlichen Verhältnissen gegeben, jedoch unter Maßgaben zur Sicherstellung der Rechte der entfernteren Theilnehmer unter der Obhut der Auseinandersetzungsbehörden.

Letzteren wurde die Beurtheilung und Feststellung der neuen Einrichtungskosten zum Ersatz der aufgehobenen Dienste und Leistungen, die Aufsicht über die Verwendung eines Theils der Abfindungsgrundstücke hierzu übertragen.

Kapitalsabfindungen einer Gutsherrschaft sollten wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden, unter Verhaftung der Zahlungspflichtigen für diese Verwendung, wovon sie sich durch gerichtliche Deposition des Kapitals befreien können.

Den Auseinandersetzungsbehörden ward auch die Vermittelung der veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse zwischen den Verpächtern und Pächtern der auseinandergesetzten Güter übertragen; letzteren ward jedoch die Kündigung des Pachtkontrakts freigestellt, wenn sie sich mit der dem gepachteten Gute zugefallenen Entschädigung auf die Dauer der Pacht nicht begnügen wollten.

Vergl. §. 6. des Landkultur-Edikts v. 14. Septbr. 1811. Ges. Samml. S. 300.
§§. 18. 24. 55. 56. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811. Ges. Samml. S. 281.
Art. 51—59. 70. 111. 112. 114—121. der Dekl. v. 29. Mai 1816. Ges. Samml. S. 154.
§§. 3. 4. 8. 16. 45—53. 90. 196—8. Verord. v. 20. Juni 1817. Ges. Samml. S. 161.
Verord. v. 9. Mai 1818. Ges. Samml. S. 43.
Verord. v. 18. Novbr. 1819. Ges. Samml. S. 249.

2) Bei der Ausdehnung der Landkultur-Gesetzgebung durch die Gesetze v. 25. September 1820, 21. April 1825. und 8. April 1823. auf neu oder wiedererworbene Landestheile, wo sich die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Zusammenhange mit anderen Rechtsverhältnissen, unter dem Einflusse fremder Gesetze anders gestaltet hatten, als in den älteren preußischen Landestheilen, bei Emanation der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. und 13. Juli 1829., deren Gegenstände theils durch die fremden Gesetze bereits festgestellt waren, theils in den wirthschaftlichen Zuständen, Verhältnissen und Bedürfnissen der Grundbesitzer mannigfaltige Rücksichten darboten, unter welchen man insbesondere der Entschädigung der Berechtigten durch Rente oder Kapital eine größere Ausdehnung geben mußte, trat eine wesentliche Modifikation der Vorschriften über die Sicherstellung der Rechte der entfernteren Theilnehmer ein.

Die Bekanntschaft der Auseinandersetzungsbehörden mit deren Interessen, deren Wahrnehmung durch jene, erschien unzureichend.

Der Gesetzgeber ging hauptsächlich auf die Vorschriften des Allg. Landrechts wegen Zuziehung der entfernteren Interessenten zu den Auseinandersetzungen, zurück und räumte ihnen wiederum Rechte auf Theilnahme an den Verhandlungen über die Entschädigung ein, ohne ihnen ein Widerspruchsrecht gegen die Auseinandersetzung selbst beizulegen. In der Regel soll daher bei Lehn-, Fideikommiß- und wiederkäuflich besessenen Gütern eine öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgen, und es allen denen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, sich in einem näher bestimmten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen. Nur wenn der Lehnsbesitzer lehnsfähige Deszendenz hat, bedarf es einer öffentlichen Bekanntmachung nicht, welche dagegen im Allgemeinen, auf den Antrag der Auseinandersetzungs-Interessenten, auch zum Zwecke der Ausmittelung unbekannter unmittelbaren Interessenten Statt findet.

Unter den sich meldenden Theilnehmern ist den Obereigenthümern, auch bei Erbzinsgütern, sowie den nächsten Lehns- und Fideikommiß-Folgern und Anwärtern und den Wiederkaufsberechtigten ein Recht auf Zuziehung zur Auseinandersetzung mit der Wirkung beigelegt, daß sie nur mit Einwendungen wegen angeblicher Unzulänglichkeit der Entschädigungen für die Substanz und wegen Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente gehört werden.

Interessenten, welche sich auf die ergangene öffentliche Bekanntmachung nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind bei Statt gefundener öffentlicher Bekanntmachung von der Pflicht entbunden, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen.

Die Entschädigung, welche jeder Theilnehmer erhält, tritt zwar in die Stelle der abgetretenen Grundstücke und abgelöseten Berechtigungen, auch hinsichtlich der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden; doch wurde den berechtigten Theilnehmern in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen überlassen, den Abfindungen in Rente oder Kapital die ihnen gebührende Stelle und Vorzüge durch Antrag auf Eintragung in das Hypothekenbuch binnen einer bestimmten Frist, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, selbst zu sichern. Die Auseinandersetzungsbehörden wurden auch in dieser Hinsicht der Obliegenheit entbunden, die Rechte der entfernteren Interessenten sicher zu stellen.

Wenn in Gemeinheitstheilungen und Ablösungs-Angelegenheiten Pertinenzstücke gegen eine Kapital-Entschädigung abgetreten werden, so soll ein solches Abkommen den Hypothekgläubigern zur eigenen Wahrnehmung und Sicherstellung ihrer Gerechtsame hinsichtlich der abgetretenen Pertinenzstücke und der Kapitals-Entschädigungen, durch die Auseinandersetzungsbehörden besonders bekannt gemacht werden. Die ihnen in solchen Fällen nach dem Allgem. Landrechte Th. I. Tit. 20. §§. 460—65. zustehenden Gerechtsame sind näher bestimmt worden.

Die Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, die Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und die Wiederkaufsberechtigten können zwar der Abtretung von Pertinenzstücken und Ablösung von Renten durch Kapital, nicht widersprechen, jedoch — in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung und der ihnen freigestellten Theilnahme an der Auseinandersetzung — eine Verwendung der Geldentschädigungen in das ihnen verhaftete Gut, unter einigen Maßgaben nach der Verschiedenheit der abgetretenen Pertinenzien oder abgelöseten Rechte, zur Sicherstellung derselben und unter Verhaftung der zu Geldentschädigungen Verpflichteten, wegen dieser Sicherstellung ihrer Rechte, verlangen.

Die wegen Bekanntmachung von Kapitals-Entschädigungen an die Hypothekgläubiger in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen ertheilten Vorschriften wurden auch auf die Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthume Posen und in einigen westpreußischen Landestheilen nach dem Gesetze vom 8. April 1823., nicht aber auf die Regulirungen nach dem Edikte vom 14. September 1811. in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, ausgedehnt, in welchen Angelegenheiten und Landestheilen es daher bei der Vertretung der entfernteren Interessenten durch die Auseinandersetzungsbehörden wegen Verwendung der Geldentschädigungen verblieb.

Rücksichtlich der Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Gutspächter wurden die früheren für Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erlassenen Vorschriften auch auf die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ausgedehnt und in den Ablösungssachen in den westlichen Provinzen nach den dortigen wirthschaftlichen Verhältnissen modifizirt.

Durch besondere Verordnungen ward den Besitzern von Lehn- und Fideikommißgütern, auf welchen gar keine Schulden oder nur Pfandbriefe haften, in den Provinzen, woselbst das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811. Anwendung findet, die Befugniß ertheilt, auch die Substanz der Güter auf den Betrag der erforderlichen neuen Einrichtungskosten in Gefolge der bäuerlichen Abfindungen, ohne Einwilligung der Agnaten und Anwärter in bestimmter Maße zu belasten. Eine Befugniß zur Belastung der Lehns- und Fideikommiß-Güter auf den Betrag der Auseinandersetzungskosten, mit Ausnahme der Prozeßkosten, ward solchen Gutsbesitzern in allen Auseinandersetzungs-Sachen, ferner auf den Betrag der Geldabfindungen, die sie bei Gemeinheitstheilungs- oder Ablösungs-Geschäften zum Besten der Güter verwenden, in allen Provinzen ertheilt.

Vergl. Ges. v. 25. Septbr. 1820. §§. 5 6. 15. Ges. Samml. S. 185.
Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. §§. 5—15. 76. 147—163.
Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. §§. 23. 24. 38—41.
Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821. §§. 1. 5. 8. 10—15.
Ges. v. 21. Juli 1821. §. 1.
Regul. Ges. v. 8. April 1823. §§. 85—94. 107. 113. Ges. Samml. S. 49.
Ges. v. 8. April 1823. §§. 1. 14. Ges. Samml. S. 73.
Die 3 Ges. v. 21. April 1825. §§. 120. 122. — 96. 98. — 93. 95. Ges. Samml. S. 74. 94. 112.
Abl. Ord. v. 13 Juli 1829. §§. 91—125.
A. K. O. v. 30. Juni 1827. Ges. Samml. S. 78.
A. K. O. v. 13. Mai 1829. Ges. Samml. S. 44.
A. K. O. v. 2. Juli 1831. Ges. Samml. S. 155.

3) Die hieraus sich ergebende Ungleichmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Wahrnehmung und Sicherstellung der Rechte dritter Personen in den verschiedenen Auseinandersetzungen und Landestheilen, sollte durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. und durch das gleichzeitig vorbereitete, jedoch später publizirte Gesetz vom 29. Juni 1835. gehoben werden.

Die früheren gesetzlichen Vorschriften wurden dadurch resp. ausgedehnt, vervollständigt und abgeändert.

Im Allgemeinen ist dadurch die Theilnahme der entfernteren Interessenten an den Auseinandersetzungen auf-

recht erhalten worden, jedoch nicht als Regel, sondern nach Maßgabe ihres stärkeren oder geringeren Interesse bei der Auseinandersetzung, im Gegensatze desjenigen der Grundbesitzer, hauptsächlich bei der Entschädigung für abzulösende Rechte oder Leistungen.

Sind die nach den früheren Gesetzen (zu 2.) zur Auseinandersetzung zuzulassenden entfernteren Interessenten bekannt, so bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung; ihnen ist jedoch durch die Auseinandersetzungsbehörden besondere Nachricht von der Auseinandersetzung zu ertheilen, um ihre Gerechtsame selbst wahrnehmen zu können. Die in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Ablösungs-Ordnungen, aufgestellten Grundsätze über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, insbesondere aber wegen Bekanntmachung der Kapitalszahlungen an die hypothekarischen Gläubiger und Realberechtigten finden auch auf die Regulirungen nach den Gesetzen vom 14. September 1811. Anwendung.

Die Obliegenheit der Theilnehmer der Auseinandersetzungen, deren Entschädigungen in Kapital oder Rente, die den abgelöseten Gerechtsamen und abgetretenen Pertinenzien zustehenden Vorzugsrechte und Eigenschaften durch Antrag auf Eintragung in die Hypothekenbücher zu sichern, ist den Auseinandersetzungsbehörden wiederum übertragen worden.

Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger und anderen Realberechtigten, zugestandenen Befugnisse zur Verschuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs-Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablösungskapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen und der damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, sind näher bestimmt worden.

Zur Ausübung der Befugnisse und zur Erfüllung der Obliegenheiten der unmittelbaren und der entfernteren Interessenten, sowie in Beziehung auf das Verfahren der Behörden, sind bestimmte Fristen ertheilt worden.

Den Auseinandersetzungsbehörden liegen auch ferner die ihnen wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommiß-Folger, der eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der neuen Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zwecke oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, ingleichen bei Translokationen, auferlegten Pflichten ob. Im Übrigen findet aber eine Vertretung jener entfernteren Interessenten durch die General-Kommissionen und deren Abgeordnete nicht Statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen.

Vergl. §§. 1. 7. 8. 10. 12. 21. 23—27. 44. 57—61. Verord. v. 30. Juni 1834.
Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. vom 29. Juni 1835.

4) Bei Emanation einiger späteren Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung von Reallasten in verschiedenen mit dem preußischen Staate wieder oder neu vereinigten Landestheilen, ist entweder auf die vor (zu 3.) gedachten gesetzlichen Vorschriften wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen im Allgemeinen hingewiesen, oder es sind solche in Beziehung auf die darin verhandelten Angelegenheiten unter Modifikationen nach der Verschiedenheit der Rechts- und wirthschaftlichen Verhältnisse und der zu ihrer Umgestaltung gegebenen Vorschriften besonders aufgestellt worden. In den Hauptgrundsätzen über die Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich der Rechte dritter Personen und der Wahrnehmung und Sicherstellung ihrer Rechte stimmen diese neueren Gesetze mit den zu 3. gedachten überein.

Vergl. A. K. O. v. 20. Septbr. und Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, vom 8. August 1836. — Ges. Samml. S. 235.
A. K. O. v. 9. November 1836. Ges. Samml. S. 311.
§§. 20. flg. 33—38. des Ges. v. 22. Dezbr. 1839. — betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein. Ges. Samml. von 1840 S. 6.
Ges. v. 18. Juni 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthume Siegen. Ges. Samml. S. 151.
Ges. v. 18. Juni 1840. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen. Ges. Samml. S. 153.
Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthume Westphalen, vom 18. Juni 1840. §§ 88—128. 138—140. Ges. Samml. S. 156.
Ges. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, vom 4. Juli 1840. §§. 62—103. 113—120. — Ges. Samml. S. 195.

5) Nach diesen zu 1. bis 4. gedachten Gesetzen ergeben sich mannigfaltige Abweichungen hinsichtlich der Rechte dritter Personen bei den Auseinandersetzungen und in Folge derselben, von der allgemeinen Gesetzgebung.

Die sogenannten entfernteren Interessenten müssen sich in der Regel den Verabredungen der unmittelbaren Theilnehmer unterwerfen. Sie können den gesetzlich zulässigen Auseinandersetzungen nicht widersprechen. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Beziehung auf die Entschädigung sind sie jedoch in mehreren Fällen selbst zuzuziehen, oder durch die Auseinandersetzungsbehörden zu vertreten; wo beides nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden, ist ihre Vertretung den unmittelbaren Interessenten überlassen.

## II. Zur 5ten Abtheilung überhaupt.

Die Zusammenstellung der zur Zeit bestehenden, in einer Reihe von Gesetzen zerstreuten Vorschriften über die Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte, nach dem Plane des vorliegenden Werks, kann, da diese Vorschriften theils in den Gesetzen über die Gegenstände der Auseinandersetzungen, theils in den Gesetzen über die Auseinandersetzungs-Behörden und deren Verfahren, unter gegenseitiger Hinweisung gegeben sind, da die Wirkungen und Folgen der Auseinandersetzungen zum Theil von der Zuziehung und Ausschließung der Interessenten, von den einzelnen Akten der Theilnehmer und der Behörden abhängig gemacht sind, vollständig und zweckentsprechend nur durch Heranziehung derjenigen Vorschriften in diese Abtheilung gegeben werden, welche über die Zuziehung der Interessenten zur Auseinandersetzung, über die Obliegenheiten, Befugnisse und das Verfahren der Behörden in Bezug auf die Sicherstellung der Rechte dritter Personen, ertheilt sind.

In so weit hat hier der folgenden 6ten Abtheilung über die Auseinandersetzungsbehörden und das Verfahren derselben, vorgegriffen werden müssen, und wird dort bei den betreffenden Gegenständen hieher zurückgewiesen werden.

## III. Zu §. 1.

Die hier ausgesprochene allgemeine Gültigkeit der Vorschriften über die Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte, in sofern diese Vorschriften nicht besondere Gegenstände betreffen, oder auf Provinzial-Verhältnisse Bezug haben, ist in der Verordnung vom 30. Juni 1834. — Ges. Samml. S. 96. — und in dem Gesetze wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen :c. vom 29. Juni 1835. — Ges. Samml. S. 135. — begründet. Beide Gesetze enthalten in dieser Beziehung reglementarische und materielle Bestimmungen. Durch das erstere ist den Vorschriften über das Verfahren, die Rechte und Pflichten der Behörden, über die Zuziehung der Interessenten und deren Wirkungen, allgemeine Geltung beigelegt worden, mit Ergänzung und Abänderung der früheren Verordnungen. §§. 1. 7. 8. 10. 12. 23—27. 44. 47—61.

Bei der gleichzeitigen Vorbereitung des Gesetzes vom 29. Juni 1835., war es, nach den Vorverhandlungen, die Absicht, hauptsächlich die materiellen Bestimmungen über die Wirkungen der Auseinandersetzungen und über die Rechte dritter Personen, bei allen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, eben so auszugleichen und zu ergänzen, wie dies hinsichtlich der reglementarischen Vorschriften durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. geschehen ist.

Der größere Theil des Gesetzes vom 29. Juni 1835. hat daher nur Erklärungen oder weitere Entwickelungen der schon bestehenden Vorschriften zum Gegenstande; ein Theil derselben besteht in bloßen Wiederholungen, die des Zusammenhanges wegen nothwendig waren.

Mehrere Bestimmungen enthalten bloße Übertragungen aus einer in die andere der über die nämlichen Angelegenheiten für verschiedene Gegenden und zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, ihre gegenseitige Ergänzung und die Aufhebung solcher Abweichungen, welche nicht lokaler Verschiedenheit der Verhältnisse, sondern allein dem Umstande beizumessen sind, daß man bei den späteren Gesetzen die wegen der früheren gemachten Erfahrungen benutzt hat.

Die allgemeine Ausgleichung und Ergänzung der in Rede stehenden Vorschriften ist demnach in der Einleitung zum Gesetze vom 29. Juni 1835. angedeutet worden. Die den einzelnen §§. desselben in der letzten Berathung gegebenen Überschriften, welche auf besondere Gesetze und Gesetzstellen hinweisen, machen es jedoch zweifelhaft, ob nur diese Vorschriften, oder auch andere, nicht in Bezug genommene Gesetze und Gesetzstellen, welche mit dem Gesetze vom 29. Juni 1835. ähnlichen Inhalts sind, durch dasselbe haben abgeändert, ergänzt und erweitert werden sollen, ob einige neue Vorschriften, die sich im letzteren befinden, allgemeine Gültigkeit haben?

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835. sind ferner großentheils in später erlassene Gesetze über-

gegangen, einige reglementarischen Vorschriften jedoch nicht übernommen. Es frägt sich, ob auch diese letzteren in den Landestheilen gültig sind, worin die späteren Gesetze Anwendung finden?

Zur Lösung dieser Zweifel und Bedenken, und zur Vermeidung von Wiederholungen bei mehreren §§. dieser Abtheilung wird im Allgemeinen bemerkt:

1) In den östlichen Provinzen, Preussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, hat sich die Gesetzgebung über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen vornemlich auf der Grundlage des Edikts vom 14. September 1811. über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und dessen Dekl. vom 29. Mai 1816., in der Verordnung vom 20. Juni 1817., der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung und dem Ausführungsgesetze vom 7. Juni 1821., in der Verordnung vom 30. Juni 1834., sowie in den über die Befugnisse der Lehns- und Fideikommißbesitzer zur Verwendung der Abfindungen und Belastung der Hauptgüter zu neuen Einrichtungs- und anderen Kosten, ergangenen besonderen Verordnungen vom 9. Mai 1818., 30. Juni 1827., 13. Mai 1829. und in der allgemeinen Verordnung vom 2. Juli 1831. ausgebildet. Es bedurfte hier der Ausdehnung einiger für Gemeinheitstheilungen gegebenen Bestimmungen auf die Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Ergänzung und Abänderung einiger anderen Vorschriften der gedachten Gesetze. Dies ist in dem Gesetze vom 29. Juni 1835. unter Bezugnahme auf die betreffenden Gesetzstellen geschehen. Es ergeben sich jedoch darin einige Mängel in Bezugnahme auf betreffende Stellen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

2) Für die Provinz Posen und einige westpreußische Landestheile — Abschn. II. Abth. 1. B. — ist das Regulirungsgesetz vom 8. April 1823. ergangen.

Wenn gleich diesem Gesetze nach dessen Einleitung die Regulirungsgesetze vom 14. September 1811. und 29. Mai 1816. für die oben zu 1. gedachten älteren Provinzen des preuß. Staats, zum Grunde liegen, so weichen dessen Bestimmungen doch von den letztgedachten Gesetzen ab.

Das Gesetz vom 29. Juni 1835. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bezieht sich hinsichtlich der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse nirgend ausdrücklich auf das Gesetz vom 8. April 1823.

Es ergiebt sich aber aus den Vorverhandlungen zum Gesetze vom 29. Juni 1835., daß das Regulirungsgesetz vom 8. April 1823., gemäß der Einleitung zu solchem, als eine weitere Ausbildung des Regulirungs-Ediktes vom 14. September 1811. und dessen Deklarationen betrachtet worden ist, und daß daher die Regulirungen im Großherzogthume Posen ꝛc. durch die Bezugnahme auf das Edikt vom 14. September 1811. haben betroffen werden sollen.

Vergl. Acta des Min. des Innern Regulirungen und Abl. Gen. No. 55. Vol. 5. 6.
Acta des Staats-Min. Landwirthschaftssachen. Gen. No. 18. Bl. 2. 3. 24. flg.
Acta des Staatsraths, Innere Angelegenheiten No. 50. Bl. 104. flg.
Acta der Abth. des Staatsraths zu No. 50. Gutachten. S. 3. 5. 11. flg. 21. 33. 36. 52. 58. 65. 69. flg.
Reskr. des Min. des Inn. im Einverständnisse mit dem Just. Min. unterm 1. Juli 1837. an die Gen. Komm. zu Posen ergangen; wornach das Ges. v. 29. Juni 1835., in so weit es allgemeine Bestimmungen enthält, auch als eine Ergänzung des Gesetzes vom 8. April 1823. zu betrachten und anzuwenden ist; — in den Akten des Min. des Inn. Regul. No. 22. Just. Min. Akten. Gutsherrl. Verh. No. 4.

Die Bedenken über besondere Abweichungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835. von den Vorschriften des Regulirungsgesetzes vom 8. April 1823. werden gehörigen Orts vorgetragen werden.

3) Auf die westlichen Provinzen Sachsen, Westphalen und einige Theile der Rheinprovinz, in welchen die Regulirungsgesetze vom 21. April 1825. und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. gelten, — die ehemals königlich westphälischen und hannöverischen, die großherzoglich bergischen Landestheile, einschließlich des Fürstenthums Siegen, und die französisch-hanseatischen und Lippe-Departements — vergl. Abschn. II. Abth. 2. und Abth. 3. II. A. — sind die sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835. gleichfalls für anwendbar zu achten.

Die Vorschriften desselben finden sich großentheils schon in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. und sind zum Theile daraus in das Gesetz vom 29. Juni 1835. übernommen, zum Theile unter Bezugnahme auf die betreffenden Stellen der Ablösungs-Ordnung abgeändert und ergänzt. Es sind aber auch einige Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. Juni 1835. enthalten, welche bis dahin in den vorgedachten Landestheilen keine Anwendung fanden. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die erwähnten Landestheile läßt sich nur aus der Einleitung zum Gesetze vom 29. Juni 1835. herleiten.

Für die westlichen Landestheile, in welchen die Gesetze vom 21. April 1825. nicht gelten, namentlich für das Herzogthum Westphalen, ist die Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. — Abschn. II. Abth. 3. B. — und für die ehemals nassauischen Länder nebst dem Gebiete der Stadt Wetzlar das Ablösungs-Gesetz vom 4. Juli 1840. — Abth. 3. C. — ergangen, denen die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. zum Grunde liegt. In diese

beiden Gesetze sind sowohl die Bestimmungen der letztgedachten Ablösungs-Ordnung, als das Gesetz vom 29. Juni 1835. mit wenigen Abweichungen übernommen worden, so daß die Gültigkeit der Vorschriften des letzteren Gesetzes in diesen Landestheilen im Allgemeinen keinem Bedenken unterliegt.

Besondere Bestimmungen der erwähnten Gesetze werden an den gehörigen Orten vermerkt werden.

4) Es bleibt noch übrig, einige neuere Gesetze zu beleuchten, welche besondere Vorschriften über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen enthalten.

a) Das Gesetz vom 18. Juni 1840. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen — Abschn. II. Abth. 2. D. — Ges. Samml. S. 153. — welches in die Stelle des ehemaligen Gesetzes vom 25. September 1820. über die dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse — Ges. Samml. S. 191. — getreten ist, verweiset im §. 4. auf die Verordnung vom 30. Juni 1834. Mit derselben gelten daher auch für die eben bezeichneten Auseinandersetzungen im Herzogthume Westphalen, die darin in Bezug genommenen reglementarischen und materiellen Bestimmungen, insbesondere die im §. 23. bezeichneten Vorschriften der §§. 10—15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §§. 11—15. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. und deren Ergänzungen und Abänderungen, betreffend die Rechte entfernterer Interessenten auf Zuziehung zur Auseinandersetzung, die Bekanntmachung derselben, das Widerspruchsrecht der entfernteren Theilnehmer, und die Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich derselben.

Hiermit stehen die materiellen und reglementarischen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835. nach der vorangeschickten Erörterung (zu III.) in einem inneren Zusammenhange, ergänzen sich gegenseitig.

Zufolge der Einleitung zu diesem Gesetze muß man daher annehmen, daß durch solches auch das, bei der Publikation desselben noch gültige Regulirungsgesetz vom 25. September 1820. ergänzt worden ist, wenn gleich in dem ersteren auf letzteres nicht hingewiesen ist.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1835. auf die Regulirung der Besitzverhältnisse im Herzogthume Westphalen, ist auch durch das neuere Gesetz vom 18. Juni 1840. nicht ausgeschlossen, wenn gleich auch dies Gesetz des ersteren Gesetzes nicht erwähnt.

In ähnlicher Art, wie das Regulirungsgesetz vom 25. September 1820., weiset das Gesetz vom 18. Juni 1840. §. 3. auf die großherzoglich hessischen Verordnungen zurück und erhält sie in Kraft. Die großherzoglich hessische Verordnung vom 5. November 1809. und deren weitere Bestimmungen und Deklarationen — Abth. 2. D. Abschn. II. — haben die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse schon festgestellt, das Eigenthum der Kolonatgüter bereits verliehen, unter Aufhebung einiger Lasten, und unter Vorbehalt der Entschädigung für die übrigen, in Grundrenten. Die noch auszuführenden Regulirungen im Herzogthume Westphalen tragen daher den Charakter der Ablösungen.

Das Gesetz vom 25. September 1820. ertheilte zugleich Vorschriften wegen Ablösung von Zehnten und Diensten. Über alle dergleichen Ablösungen sind in der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. für das Herzogthum Westphalen anderweitige Bestimmungen und in derselben zugleich Vorschriften über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen gegeben worden, welche im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835. übereinstimmen. — Vergl. Erl. III. zu 3. —

Hiernach erledigen sich die Bedenken über die Gültigkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1835. in den Regulirungs-Angelegenheiten in dem Herzogthume Westphalen.

Diesem stehen auch die aufrecht erhaltenen Bestimmungen der großherzoglich hessischen Gesetze über die Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen nicht entgegen.

Der Hauptgrundsatz: daß die Abfindungen hinsichtlich der Lehns- und Gutsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger ꝛc. in die Stelle und Rechtsverhältnisse der aufgehobenen und abgelöseten Rechte treten, ist in Übereinstimmung mit den §§. 147. 148. Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §. 89. der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. bereits in der großherzoglich hessischen Verordnung vom 9. Juli 1808. §. 48. ausgedrückt.

Dem gemäß bestimmt der §. 7. der großherzoglich hessischen Verordnung vom 5. November 1809. die Wirkungen der Auseinandersetzung hinsichtlich des nicht aufgehobenen Lehnsverbandes bei Regulirungen und Ablösungen. Die §§. 25—27. derselben enthalten nähere Bestimmungen über die Wirkungen der Auseinandersetzung in Beziehung auf hypothekarische Schulden, untheilbare Gerechtsame und Servituten.

Die §§. 1. und 2. des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, modifiziren die großherzoglich hessischen Verordnungen vom 27. Februar 1811. über den Fünftel-Abzug der Grundsteuer von Seiten der Verpflichteten gegen die Berechtigten, desgleichen die obgedachte Verordnung vom

5. November 1809. und die beiden Verordnungen vom 9. Februar 1811. wegen Theilbarkeit der Grundstücke, Vertheilung und Sicherstellung der darauf haftenden Reallasten.

Diese besonderen Vorschriften und Modifikationen der großherzoglich hessischen Gesetze, in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, betreffen theils Geschäfte, die nicht unmittelbar von den General-Kommissionen ressortiren, theils können sie wegen ihres Zusammenhanges mit den Hauptgegenständen derselben, in die 5te Abtheilung nicht gezogen werden, weshalb im §. 1. derselben auf die 2te Abtheilung D. des 2ten Abschnitts zurückgewiesen worden ist.

b) In dem §. 18. des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, vom 8. August 1836., ist auf das hingewiesen worden, was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösungen überhaupt und wegen der Kapitalabfindungen insbesondere, vorgeschrieben ist.

Aus dieser allgemeinen Hinweisung, ohne Bezugnahme auf besondere Gesetze, geht hervor, daß nicht allein die betreffenden Vorschriften der für jene Landestheile geltenden Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829., sondern auch der Verordnungen vom 30. Juni 1834. und 29. Juni 1835. auf die in Rede stehenden Angelegenheiten in Anwendung kommen.

Nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der nach dem gedachten Reglement vorzunehmenden Auseinandersetzungen, sind jedoch auch einige nähere Bestimmungen über die Wirkungen der Ablösungen und über die Rechte dritter Personen ertheilt worden; §§. 11—18. des Reglements. Diese besondere Bestimmungen lassen sich von den übrigen materiellen und reglementarischen Vorschriften desselben nicht trennen, sind daher in der 3ten Abtheilung des 2ten Abschnitts unter No. III. vorgetragen und genügt hier eine Zurückweisung auf solche.

c) Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein vom 22. Dezember 1839., und zwar in so weit es die Realleistungen der standesherrlichen Untersassen an die Standesherrschaften betrifft, hat bei der abweichenden Beschaffenheit dieser Angelegenheiten, in den §§. 20—32. die Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, in Beziehung auf die Ablösung, theils ausführlich bestimmt, theils, §. 26., wegen der vorschriftsmäßigen Verwendung der Ablösungsgelder, auf die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835. hingewiesen, im Zusammenhange mit den sonstigen materiellen und reglementarischen Vorschriften.

Wesentlich weichen die Bestimmungen über die Wirkungen der Auseinandersetzungen und der Rechte dritter Personen von den allgemeinen dieserhalb ergangenen Vorschriften nicht ab. Es ist daher auch nur auf die Modifikationen derselben, die in dem 2ten Abschnitte Abth. 3. unter No. IV. vorgetragen worden sind, zurückgewiesen worden.

## IV. Zum §. 2. folg.

Der §. 2. enthält die General-Regel über die Zuziehung der Interessenten zur Auseinandersetzung.

Die Landkultur-Gesetzgebung bezweckt die Hervorrufung eines vollen und freien Eigenthums. Sie hat daher nicht blos dem vollen, sondern auch dem nutzbaren Eigenthümer, mehreren nutzungsberechtigten Besitzern fremden Eigenthums, selbst nicht erblichen Nießbrauchern und Zeitpächtern, das Recht verliehen, auf Auseinandersetzung zu provoziren. Von diesem Provokationsrechte ist nun zwar hier, wie in den folgenden §§., nicht die Rede, (es ist nach der Verschiedenheit der Gegenstände und Provinzen mannigfaltig bedingt,) die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuziehung der Interessenten zu den Auseinandersetzungen stehen aber mit dem Provokationsrechte derselben in Verbindung.

1) Die nutzbaren Eigenthümer und diejenigen nutzungsberechtigten Besitzer fremden Eigenthums, welchen ein Provokationsrecht eingeräumt ist, sowie diejenigen, gegen welche provozirt werden kann, deren Leistungen, Lasten und Rechte durch die Auseinandersetzung aufgehoben, abgelöset werden sollen, welche, nach dem Ausdrucke des Gesetzes, die Auseinandersetzung zunächst angeht, sind als unmittelbare Theilnehmer in der Regel zur Auseinandersetzung zuzuziehen.

Die dem §. 2. des Gesetz-Entwurfs nachfolgenden §§. enthalten indessen, zu Folge neuerer Bestimmungen einige Ausnahmefälle, in welchen es der Zuziehung oder doch der Einwilligung der Berechtigten oder Belasteten nicht bedarf, obwohl es sich um die Aufhebung und Ablösung der ihnen zunächst zustehenden Rechte oder ihnen obliegenden Lasten und Leistungen handelt.

2) Außer den unmittelbaren Theilnehmern sollen, nach §. 90. der Verord. v. 20. Juni 1817. auch alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Änderung bewirkt wird, zu derselben zugezogen werden.

Diese Personen, deren Rechte nicht unmittelbar Gegenstand der Auseinandersetzung sind, werden an anderen Orten der Landkultur-Gesetze, entferntere Interessenten genannt.

Der §. 90. der Verordnung vom 20. Juni 1817. führt namentlich die Lehns- und Fideikommißfolger und die eingetragenen Gläubiger, in Verbindung mit §§. 4. und 45. ebendaselbst, als entferntere Interessenten auf. Diese Gesetzstellen geben aber auch an, daß jene entfernteren Interessenten zur Auseinandersetzung nicht zugezogen werden — auf den Grund des Art. 111. der Deklaration vom 29. Mai 1816.

Die Bestimmungen über die Zuziehung der entfernteren Interessenten und über deren Vertretung, sind hiernächst in späteren Gesetzen mannigfaltig modifizirt worden, wovon die dem §. 2. des Gesetz-Entwurfs folgenden §§. handeln. Insbesondere sind darnach auch die Lehns- und Fideikommißfolger und die eingetragenen Gläubiger von der Auseinandersetzung oder einzelnen Theilen derselben zu benachrichtigen und resp. zu solchen zuzuziehen.

Mit Hinweisung auf die in den Landkultur-Gesetzen gegebenen besonderen Vorschriften über die Vertretung und Zuziehung der Interessenten, bestimmt nun der §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834., daß wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres, mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen ist.

Hierdurch ist der §. 90. der Verordnung vom 20. Juni 1817. hinsichtlich der Zuziehung entfernter Interessenten wesentlich beschränkt worden, obgleich er zu dem §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. nicht allegirt ist.

Vergl. §. 93. Ges. Entwurf.

## V. Zu §§. 3—8.

In diesen §§. ist von der Zuziehung der nutzungsberechtigten Besitzer fremden Eigenthums und des Eigenthümers selbst, zur Auseinandersetzung die Rede.

Es ergiebt sich zuvörderst aus §. 2., daß wenn die Auseinandersetzung zwischen dem nutzungsberechtigten Besitzer fremden Eigenthums und dem Eigenthümer Statt findet, beide Theile als unmittelbare Interessenten, zu derselben zuzuziehen sind.

Findet dagegen die Auseinandersetzung nicht zwischen beiden, sondern mit einem dritten Berechtigten oder Belasteten Statt, wie bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen häufig vorkömmt, so frägt sich, mit wem die Auseinandersetzung des Dritten, ob mit dem Eigenthümer oder mit dem Nutzungsberechtigten fremden Eigenthums, oder mit beiden zusammen, gültig zu verhandeln ist?

Es frägt sich ferner, welche Widerspruchsrechte dem einen oder andern zustehen, falls sie verschiedener Ansicht sind?

Die Gesetze, insbesondere die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., haben darüber einzelne Vorschriften ertheilt, welche jedoch in mehrerer Beziehung mangelhaft erscheinen, deren Ergänzung daher in den §§. 3. flg. in Vorschlag gebracht ist.

## VI. Zu §. 3.

1) Die Vorschrift der §§. 6. und 7. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, — wornach die Eigenthümer der Grundstücke zur Auseinandersetzung zugezogen werden sollen, wenn solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht auf die Grundstücke haben, oder die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanenen Güter (Allg. L. R. Th. I. Tit. 21. Abschn. IV.) auf Auseinandersetzung antragen, ist hier allgemeiner aufgestellt worden. Sie fließt aus dem §. 2. des Gesetz-Entwurfs.

Außerdem entspricht der hier aufgestellte Grundsatz den Vorschriften der allgemeinen Gesetze über die Zuziehung des Eigenthümers zu Prozessen. Nach §. 10. Tit. 19. Th. I. Allg. L. R. kann ein Rechtsstreit, durch welchen die Richtigkeit eines dinglichen Rechts auf die Substanz einer fremden Sache ausgemittelt werden soll, nur mit dem Eigenthümer oder vollständigen Besitzer (welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt, A. L. R. Th. I. Tit. 7. §. 7.) gültig verhandelt werden. Nießbraucher und Erbpächter müssen den Eigenthümer zu Prozessen, welche die Substanz der Sache, deren Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten betreffen, zuziehen, und können durch dessen Unterlassung den Rechten desselben nichts vergeben. §§. 82. 83. 226. Th. I. Tit. 21. A. L. R. §§. 32. a. b. Th. I. Tit. 1. Allg. Ger. Ord.

Das Erforderniß der Zuziehung des Eigenthümers zur Auseinandersetzung unterliegt hiernach keinem Bedenken.

2) Die Zuziehung der im §. 3. bezeichneten nutzungsberechtigten Besitzer fremden Eigenthums, in sofern deren Rechte, Leistungen und Pflichten aufgehoben, abgelöset oder verändert werden, folgt eben so aus dem §. 2. des Gesetz-Entwurfs.

Die Auseinandersetzungen des Ressorts der General-Kommissionen betreffen durchaus Gerechtigkeiten, Pertinenzien der Grundstücke oder die Substanz der Sache; (§. 4. Tit. 2. Th. I. A. L. R.) in der Regel erleidet auch das Nutzungsrecht durch die Auseinandersetzung eine Veränderung. Wenn indessen auch beide, der Eigenthümer und der nutzungsberechtigte Besitzer fremden Eigenthums zur Auseinandersetzung zuzuziehen sind, so ist dies doch nicht zu allen Verhandlungen, sondern, nach der General-Regel des §. 2., nur bei denjenigen Gegenständen erforderlich, die ihr Interesse betreffen.

Vergl. zu 1. 2. Reskr. des Min. des Inn. und der Fin. v. 15. Juni 1828. an die Gen. Komm. zu Stargard; wornach in Domainen-Dörfern die Regierung, wenn sie Erbverpächterin ist, von der Einleitung der Gemeinheitstheilung zu benachrichtigen ist. Es bleibt ihr überlassen, einen fiskalischen Anwalt zur Vertretung ihrer Interessen zu ernennen. Die Erbpächter haben aber das nächste Interesse bei der Sache.

## VI. Zu §. 3. a.

In den Landkultur-Gesetzen ist nicht ausreichend bestimmt worden, mit welcher Wirkung die Zuziehung des Eigenthümers erfolgt, wenn beständige, erbliche nutzungsberechtigte Besitzer fremden Eigenthums bei der Auseinandersetzung betheiligt sind.

1) Es unterliegt nun zuvörderst keinem Zweifel, daß in allen Fällen, in welchen dem erblichen Nutzungsberechtigten der Antrag auf Auseinandersetzung gesetzlich eingeräumt ist, der Eigenthümer eben so wenig der Auseinandersetzung selbst, als der gesetzlich zuläßigen Entschädigung, zu widersprechen befugt ist.

Dahin gehört namentlich die Abtretung von Pertinenzstücken der Grundstücke Seitens des Nutzungsberechtigten, im Wege der Auseinandersetzung, in so weit die Landkulturgesetze die Abtretung von Pertinenzien vorschreiben oder zulassen, zu welcher der Erbpächter und Kulturbesitzer, ohne Einwilligung des Eigenthümers, nach den allgemeinen Gesetzen — §§. 133. 199. 271. 629. 630. Tit. 21. Th. I. A. L. R. — nicht berechtigt ist.

Die Befugniß des Nutzungsberechtigten, die Auseinandersetzung nachzusuchen und nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen, schließt ein Widerspruchsrecht des Eigenthümers dagegen aus.

2) Die erforderliche Zuziehung des Eigenthümers (§. 3.) bezweckt dagegen die eigene Wahrnehmung und Sicherstellung seiner Gerechtsame. Er wird daher auch mit Einwendungen gegen eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital und Rente gehört werden müssen.

Die Zuläßigkeit solcher Einwendungen Seitens der Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten ist im §. 12. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ausgesprochen, wenn nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehngutes, die Besitzer eines Fideikommißgutes, ingleichen die wiederkäuflichen Besitzer die Auseinandersetzung suchen. Vergl. §. 9. der Gem. Th. Ord. Durch den §. 23. der Verord. vom 30. Juni 1834. ist die Bestimmung des §. 12. der Gem. Th. Ord. zwar auf alle Auseinandersetzungen, nicht aber auf die Eigenthümer ausgedehnt, wenn erbliche nutzungsberechtigte Besitzer fremden Eigenthums die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt sind. Analogisch und bei dem stärkeren Rechte des Eigenthümers auf sein Eigenthum, müssen demselben aber diejenigen Einwendungen zu seiner Sicherstellung zugestanden werden, welche bei getheiltem Eigenthume den Ober- und Miteigenthümern eingeräumt sind.

3) Hiernach wird sich der Vorschlag in dem Zusatz §. 3. a. rechtfertigen.

## VII. Zu §§. 4. 4. a.

1) Der §. 4. des Gesetz-Entwurfs ist aus den §§. 14. 15. der Gem. Th. Ord. und dem §. 23. der Verord. vom 30. Juni 1834. entnommen. Durch den letzteren sind die Bestimmungen der §§. 10—15. der Gem. Th. Ord. und der §§. 11—15. des Ges. v. 7. Juni 1821. über die Ausführung der Gem. Th. und Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821., in Betreff der außer den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten, auf alle zum Ressort der General-Kommissionen gehörenden Auseinandersetzungen ausgedehnt worden.

Mit Hinweisung auf die Fälle, in welchen nicht erbliche Nießbraucher und Zeitpächter auf Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse anzutragen berechtigt sind, — Abschn. II. Abth. 1. A. B. — und in welchen sie auch auf Gemeinheitstheilung anzutragen befugt sein sollen, — §. 14. Gem. Th. Ord. — wo sie also als unmittelbare Interessenten zur Verhandlung zuzuziehen sind, verordnet der §. 15. der Gem. Th. Ord. ein Anderes außer

jenen Fällen. Derselbe bestimmt, daß dergleichen nutzungsberechtigte Besitzer fremden Eigenthums die Auseinandersetzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers suchen können.

Wenn nun auch die §§. 14. und 15., wie die §§. 4. flg. der Gem. Th. Ord., von dem Provokationsrechte, von dem Antrage auf Auseinandersetzung sprechen, so handeln sie doch auch von der Zuziehung der Interessenten zur Auseinandersetzung. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Eigenthümer in den Fällen des §. 15. Gem. Th. Ord. zu der Auseinandersetzung zugezogen werden muß, da solche von seiner Genehmigung abhängig ist; daß der im Gesetz gebrauchte Ausdruck: die Auseinandersetzung suchen, nicht blos auf den ersten Antrag zu beziehen ist.

Zur Vermeidung von Mißdeutungen ist der gedachte Ausdruck im Gesetzentwurfe durch den Zusatz: verhandeln, ergänzt worden.

Vergl. §. 10. Tit. 19. Th. I. A. L. R., §. 7. Gem. Th. Ord., §. 3. des Ges. Entw.

2. a) Unter bloßen Niesbrauchern sind solche Niesbraucher zu verstehen, wie das Allg. L. R. Th. I. Tit. 21. §§. 176. flg. sie in der Regel voraussetzt, und wie der im §. 15. Gem. Th. Ord. in Bezug genommene §. 163. derselben, sie näher bezeichnet, nämlich: blos persönliche Niesbraucher, deren vollständiges Nutzungsrecht auf einen Zeitraum beschränkt ist.

Vergl. Art. 580. 617. 619. 620. des **Code civil.**

Der Niesbrauch (**Ususfructus**) gehört zu den Personal-Servituten des gemeinen Rechts. Augenscheinlich ist der Ausdruck: bloße Niesbraucher im Gesetze zur Unterscheidung von anderen, dauernden, Nutzungsrechten auf fremdes Eigenthum gebraucht worden.

Ist daher der Niesbrauch ausdrücklich auf immerwährende Zeit, erblich, verliehen worden, so können dergleichen Nutzungsberechtigte nicht als bloße Nießbraucher angesehen werden, sondern sind unter die Vorschrift des §. 3. des Gesetz-Entwurfs zu subsumiren. Dies geht auch aus dem folgenden Satze des §. 15. Gem. Th. Ord.: „und „andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen," — sowie aus dem §. 14. Gem. Th. Ord. hervor, welcher ausdrücklich von nicht erblichen Niesbrauchern spricht.

Der Niesbraucher hat überdies das vollständige Nutzungsrecht auf eine fremde Sache; er kann daher auch nicht zu den der Art nach eingeschränkten Nutzungsberechtigten gezählt werden. §§. 22. 228. Tit. 21. Th. I. A. L. R., Art. 578. **Code civil.**

b) Pfarrer, als bloße Niesbraucher und Verwalter der Pfarrgüter auf die Dauer ihres Amts, unterliegen den Vorschriften des §. 4. des Gesetz-Entwurfs.

Vergl. Reskr. des Min. des Jnn. v. 28. November 1822. an die General-Kommission zu Stargard. — in Koch Agr. Ges. S. 87.

c) Erbliche Kulturbesitzer sind nicht als bloße Niesbraucher ihrer Grundstücke anzusehen, vielmehr ausdrücklich der Bestimmung des §. 3. des Gesetz-Entwurfs unterworfen.

3. a) Von den Zeitpächtern unterscheiden sich die Erbpächter, welchen nach §. 187. Tit. 21. Th. I. A. L. R. das vollständige Nutzungsrecht ihrer Grundstücke zusteht.

Die Erbpachtsgerechtigkeit ist nach §§. 188. 189. ebendaselbst, in der Regel immerwährend; doch ändert es das Wesen des Geschäfts nicht, wenn auch der Vertrag nur auf gewisse Grade oder Generationen geschlossen ist.

Sie sind daher nicht nach den Bestimmungen des §. 4. sondern des §. 3. Ges. Entw. zu behandeln.

b) In den ehemals königlich westphälischen, einschließlich der hannöverischen, in den vormals großherzoglich bergschen Landestheilen, einschließlich des Fürstenthums Siegen, und in den vormaligen französisch-hanseatischen und Lippe-Departements sind jedoch Grundbesitzer, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren, beschränkt ist, ausdrücklich den Zeitpächtern gleich geachtet worden.

Vergl. §§. 41. 21. und 21. der 3 Gesetze vom 21. April 1825.

Auf sie finden mithin die Vorschriften des §. 4. des Gesetz-Entwurfs Anwendung.

c) Dagegen ist den Zeit-Emphyteuten in Preußen und Posen das Recht verliehen worden, auf Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und also auch auf Gemeinheitstheilung — §. 14. Gem. Th. Ord. — anzutragen.

Vergl. Abschn. II. Abth. 1. A. §. 85. B. §. 1. Bd. I S. 197. 206. und Erl. I. S. 237. ebendaselbst.

Außer dem Falle, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, sind diejenigen Zeit=Emphyteuten, welche nicht Zins=, Erbzins= oder Erbpacht=Besitzer sind, nach den Vorschriften des §. 4. des Gesetz=Entwurfs zu behandeln.

d) Ein gleiches gilt von den Zeitpächtern bäuerlicher Grundstücke, welche nach den Regulirungs=Gesetzen für die östlichen Provinzen — Abth. 1. A. B. des ersten Abschnitts — zum Antrage auf Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse qualifizirt sind.

4) Durch den 2ten Satz des §. 15. Gem. Th. Ord. ist die Bestimmung des §. 322. Tit. 17. Th. I. Allg. L. R. wesentlich abgeändert worden.

Vergl. die Einleitung zur Gem. Th. Ord., wornach der ganze 4te Abschnitt des gedachten Titels des A. L. R. außer Kraft gesetzt ist.

5) Zu §. 4. a.

Erbverpächter und Eigenthümer von Grundstücken, auf welche Anderen ein beständ'ges erbliches Nutzungsrecht zusteht, können die Auseinandersetzung mit dritten Personen nur unter Zustimmung dieser Nutzungsberechtigten, insofern sie dabei betheiligt sind, während der Dauer ihres Nutzungsrechts verhandeln.

Aus dem §. 5. Gem. Th. Ord., daß in der Regel nur der Eigenthümer auf die Auseinandersetzung antragen kann, folgt die Entbehrlichkeit der Zuziehung und Zustimmung des Nutzungsberechtigten nicht. In dem §. 15. Gem. Th. Ord. — §. 4. Gesetz=Entwurf — ist nur die Befugniß des Eigenthümers ausgesprochen, ohne die Bewilligung der zuvorgedachten nicht erblichen Nutzungsberechtigten die Auseinandersetzung zu suchen und zu vollziehen. Es behält daher bei der allgemeinen Regel (§§. 2. 3. des Gesetz=Entwurfs) sein Bewenden, daß andere Nutzungsberechtigte bei der Auseinandersetzung, in sofern ihre Rechte dadurch verändert worden, zugezogen werden müssen. Der Eigenthümer ist in der Verfügung sowohl über die Substanz als über den Gebrauch und die Nutzung seiner Sache durch das fremde Nutzungsrecht eingeschränkt. Er darf, so lange das Nutzungsrecht dauert, nichts vornehmen, wodurch solches auf irgend eine Art eingeschränkt oder geschmälert wird. §. 19. Tit. 19., §§. 99. 199. Tit. 21. Th. I. Allg. L. R.

Dagegen ist das erbliche Nutzungsrecht das volle Eigenthum des Berechtigten und er darf darüber verfügen. §§. 201. 225. Tit. 21. ebendaselbst.

Hieraus folgt der zuvor aufgestellte Grundsatz, welcher, da hierüber Zweifel entstanden sind, in dem §. 4. a. ausgedrückt worden ist.

Vergl. Reskr. des Min. des Innern und der Finanzen v. 15. Juni 1828. Erläuterung VI.

## VIII. Zu §. 5.

Dieser §. handelt von Besitzern fremder Grundstücke, denen auf den Grund eines Pfandrechts deren Nießung *einstweilen, bis zur Befriedigung auf ihre Schuldforderung*, unter der Bedingung der Rechnungslegung als Verwaltern der Sache überlassen wird. §§. 139. flg. 226. flg. Tit. 20. Thl. I. Allg. L. R. §§. 116. flg. Tit. 24. Th. I. A. G. O.

1) Sie gehören in der Regel nicht zu den erblichen nutzungsberechtigten Besitzern fremder Grundstücke, sind vielmehr den Vorschriften des §. 4. zu unterstellen, welches durch die Bestimmungen dieses §. außer Zweifel gesetzt wird, wonach sie, wie die Zeitpächter, von der Zustimmung des Eigenthümers abhängig sind. Der Eigenthümer *antichretischer* Pfandgrundstücke kann hiernach die Auseinandersetzung auch ohne Bewilligung solcher Pfandbesitzer suchen und ausführen.

2) In den verschiedenen Provinzen des Staats kommen jedoch auch Pfandgesessene vor, denen ein dauerndes, wenn gleich nicht beständiges unwiderrufliches Besitz= und Nutzungsrecht verliehen ist, welche sich den wiederkäuflichen Besitzern, nutzbaren Eigenthümern nähern. In wiefern solche Pfandgesessene unter die Vorschriften des §. 4. oder 4. a. zu subsumiren sind, bleibt der Beurtheilung nach der Beschaffenheit ihres Rechts in jedem einzelnen Falle überlassen.

3) Hinsichtlich der Zuziehung der hypothekarischen *immittirten* Gläubiger, im Gegensatze der hypothekarischen Gläubiger, welche nicht in Besitz des Pfandes gesetzt sind, ist in den §§. 21. 23. der Verordnung vom 30. Juni 1834. weiter verordnet, wovon in den folgenden §§. die Rede ist.

## IX. Zum §. 6.

1) Die im Gesetz=Entwurfe zu diesem §. in Bezug genommenen Art. 111. der Deklaration v. 29. Mai 1816.,

§. 90. der Verord. v. 20. Juni 1817., §§. 147—153. der Gem. Th. Ord., §. 39. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. sprechen von der nicht erforderlichen Zuziehung der Hypothekengläubiger überhaupt, eben so die §§. 1. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834., wodurch die Vorschriften der Verord. v. 20. Juni 1817. auf alle Auseinandersetzungen des Ressorts der General-Kommissionen ausgedehnt sind. In den §§. 94. 95. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 91. 92. der Abl. Ord. für das Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840. und in den §§. 65. 66. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. für die Nassauschen Landestheile, wird zwar nur von der Nichtzuziehung der hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten und daß solchen bei Ablösungsgeschäften kein Widerspruchsrecht zusteht, gesprochen, es hat aber kein Bedenken, daß auch die hypothekarischen Gläubiger des Belasteten bei dem Ablösungsgeschäfte auf gleiche Weise wie die hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten interessirt sind, da allerdings ihre Sicherheit durch Abtretung von Pertinenzstücken, durch Übernahme von Renten, als Entschädigungsmittel für aufzuhebende, abzulösende Lasten des ihnen verpfändeten Gutes, gefährdet werden kann.

Auf den Grund der Vorschriften der §§. 1. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. ist daher der allgemeinere Ausdruck: „hypothekarische Gläubiger," gebraucht worden.

2) Daß den hypothekarischen Gläubigern kein Widerspruch gegen die Auseinandersetzung zusteht, ist unumwunden in den eben gedachten drei neueren Ablösungs-Ordnungen ausgesprochen; solches geht aber auch hinsichtlich der sämmtlichen Auseinandersetzungen aus der allgemeinen Verordnung hervor, daß es der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger dabei nicht bedarf, daß ihre Rechte theils durch die unmittelbaren Interessenten vertreten, theils durch die General-Kommissionen wahrgenommen werden, und daß sie nur bei Abfindungen in Kapital, davon zur Wahrnehmung ihrer Rechte benachrichtigt werden sollen, daß die Abfindungen außerdem in die Stelle der aufgehobenen, abgelöseten Rechte treten. §§. 1. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834., Gesetz v. 29. Juni 1835. Vergl. die Erläuterung III.

Hiernach rechtfertigt sich die Fassung dieses §.

## X. Zu §. 7.

1) Dieser §., auf welchen §. 23. der Verord. vom 30. Juni 1834. wegen der immittirten Gläubiger verweiset, spricht nur von der Immission hypothekarischer Gläubiger durch Einleitung einer — gerichtlichen oder landschaftlichen — Sequestration, nicht von der Immission einzelner Gläubiger, welche auf den Grund eines Vertrages zwischen dem Schuldner und Gläubiger nur ausnahmsweise gestattet ist. Vergl. §§. 116. flg. Tit. 24. Th. I. Allg. Ger. Ord. — §§. 226—242. Tit. 20. Th. I. Allg. L. R.

Die Bestimmungen des §. 7. können daher auf die Fälle nicht ausgedehnt werden, wo der Schuldner dem Gläubiger die Benutzung und Verwaltung eines Grundstücks ohne Sequestration desselben einräumt. Ein solcher Pfandgläubiger kann auf Zuziehung zur Auseinandersetzung, gleich dem antichretischen Pfandgläubiger, keinen Anspruch machen. Vergl. §. 250. Tit. 50. Th. I. A. G. O., Anh. §. 350.

2) Durch die Bestimmungen dieses §. sind die Bedenken beseitigt, welche früher über die Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger zu den Auseinandersetzungen, im Falle der Sequestration eines mit Hypothekschulden belasteten Gutes und über die Art der Zuziehung derselben, entstanden waren; ob nämlich in einem solchen Falle die sämmtlichen Realgläubiger, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben immittirt worden oder nicht, bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen?

Das Reskr. des Min. des Inn. vom 31. Mai 1819. — Koch Agr. Ges. S. 207. — hatte den Gläubigern, wenn dieselben in das Gut immittirt worden, die Konvenienz verstattet.

Nach der Cirk. Verf. des Min. des Inn. für Handel und Gewerbe vom 30. Juli 1831., nebst Extrakt aus dem Schreiben des Just. Min. vom 11. Juli 1831., sollte für die eingetragenen Gläubiger ein Kommun-Mandatar derselben zugezogen werden.

Dagegen bestimmte das Reskript des Ministeriums des Innern für Gewerbe vom 4. Juni 1832. an die General-Kommission zu Breslau — Koch Agr. Ges. S. 306. — daß bei einer durch die Landschaft (Kredit-Direktion) wegen rückständiger landschaftlicher Zinsen eingeleiteten Sequestration die sämmtlichen Gläubiger eines sequestrirten Gutes nicht zuzuziehen seien, zufolge des besonderen Privilegiums der Landschaft, sich mittelst Sequestration auf die rückständigen Pfandbriefszinsen bezahlt zu machen und bei einer solchen Sequestration auf die übrigen Gläubiger nicht Rücksicht zu nehmen.

Nach dem §. 21. der Verordnung vom 30. Juni 1834. soll im Falle der Sequestration eines Gutes der bestellte Sequester oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amts wegen zu bestellender Kurator zur Aus-

einanderſetzung zugezogen werden, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat.

Der Zuziehung anderer hypothekarischer Gläubiger bedarf es nach §. 6. des Gesetz-Entwurfs nicht, also auch nicht der Zuziehung eines ihnen zu bestellenden Kommun-Mandatars.

3) Wenn zwar vor Abschlusse eines Auseinandersetzungs-Rezesses, aber erst nach bereits abgeschlossenem Vergleiche die Sequestration eines Gutes eingeleitet worden, so ist doch der Sequester oder Kurator des Gutes beim Abschlusse des Rezesses zuzuziehen.

Denn nach §§. 161 — 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817. kommt der Vertrag erst mit Abschlusse des Rezesses zu Stande, alle Verhandlungen bis zu diesem Rezesse sind nur Traktaten. Da aber die immittirten Gläubiger eines sequestrirten Gutes bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen und ihre Rechte nicht von der General-Kommission wahrgenommen werden, — §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834. 2ter Satz — so folgt auch daraus, daß der Sequester oder Kurator des Gutes noch beim Abschlusse des Rezesses zuzuziehen ist.

Vergl. das zu 2. gedachte Reskr. v. 4. Juni 1832.

4) Durch die Bestimmung des §. 21. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wird die Zuziehung des Eigenthümers eines sequestrirten Gutes zur Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen.

Die §§. 21. und 23. verordnen die Zuziehung des Sequesters (Kurators) nur zur Vertretung des Interesse der immittirten, bei der Sequestration interessirenden Gläubiger. Durch die Sequestration wird dem Eigenthümer nur die Benutzung und resp. Verwaltung, nicht aber die Disposition über die Substanz des Gutes entzogen, so weit diese unbeschadet der Rechte der Kreditoren erfolgen kann.

Der Eigenthümer ist daher auch zufolge der §§. 2. 3. 5. des Gesetz-Entwurfs zur Auseinandersetzung zuzuziehen.

Dem Eigenthümer steht die Vertretung der Dominialrechte zu; die immittirten Gläubiger können der Auseinandersetzung nicht widersprechen. — §§. 5. 6. —

Findet bei gemeinsamen Angelegenheiten eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Eigenthümer und Sequester statt, so ist nach Vorschrift der §§. 82. flg. der Verord. v. 20. Juni 1817. — Abth. 6. — zu verfahren.

Vergl. die zu 2. gedachten Reskr. vom 31. März 1819. und 30. Juli 1831.

5) Ist dagegen durch Konkurs-Eröffnung dem Eigenthümer alle Befugniß, über sein gegenwärtiges Vermögen zu disponiren, genommen, so muß statt seiner der Kurator der Masse zugezogen werden, welcher, oder in Prozessen der Kontradiktor, die Rechte der gesammten Masse, des Eigenthümers und der Gläubiger, wahrzunehmen hat. §§. 33. 34. 64. flg. Tit. 50. Th. I. Allg. Ger. Ord.

a) Ist das in der Auseinandersetzung begriffene Gut bisher schon bei der Konkurseröffnung unter Sequestration gewesen, so bewendet es zwar bei der letzteren, der Konkurs-Kurator ist aber zu der Auseinandersetzung als Vertreter der Masse selbst dann zuzuziehen, wenn das Gut unter landschaftlicher Sequestration steht.

Der Sequester oder Spezial-Kurator vertritt nur die Rechte der interessirenden, immittirten Gläubiger; durch dessen Zuziehung wird diejenige des Eigenthümers, in Konkursfällen also des Konkurs-Kurators, nicht ausgeschlossen. — Vergl. Erl. 4. 5. und §§. 245—248. Tit. 50. Th. I. Allg. Ger. Ord. — Das Privilegum der landschaftlichen Kredit-Direktionen, sich in den Konkurs nicht einzulassen, — §. 287. a. a. O. — bedingt nur die Zuziehung des von ihr gesetzten Sequesters zur Auseinandersetzung.

b) Die Zuziehung des Sequesters oder Spezial-Kurators neben dem Konkurs-Kurator zur Auseinandersetzung, ist sowohl bei landschaftlicher als bei gerichtlicher Sequestration erforderlich.

Der §. 21. der Verordnung vom 30. Juni 1834. (§. 7. des Gesetz-Entwurfs) schreibt dessen Zuziehung ohne Unterschied der Fälle vor; der Sequester hat nach demselben das Interesse der dabei interessirenden Gläubiger wahrzunehmen, wenn auch der Konkurs-Kurator bei der fortgesetzten Sequestration des Gutes die Rechte der gesammten Masse und der sämmtlichen Gläubiger zu vertreten hat. Vergl. §. 247. Tit. 50. Th. I. Allg. Ger. Ord.

Nur die Immission eines nach §. 119. Tit. 24. a. a. O. immittirten Gläubigers erreicht durch die Konkurs-Eröffnung ihre Endschaft. §. 250. a. a. O. und Anhangs §. 350. zur Allg. Ger. Ord., betr. die antichretischen Pfandbesitzer. Vergl. diese Erläuterung zu 1.

c) Die zu a. u. b erörterten Bestimmungen finden unbedenklich auch Anwendung, wenn der Konkurs u. resp. die Sequestration eines Gutes erst während der Auseinandersetzung eröffnet und eingeleitet wird.

Die Anfangsworte des §. 21. der Verord. v. 30. Juni 1834.:

„in dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht" ꝛc. begreifen augenscheinlich alle Fälle, in welchen eine Sequestration eingeleitet wird, mag dies vor oder während der Auseinandersetzung geschehen. Es ist kein Grund vorhanden, die Sicherstellung der Interessenten in dem letzten Falle nach anderen Regeln als in dem ersten abzumessen. Es versteht sich indessen von selbst, daß die verordnete Zuziehung der durch Sequestration immittirten Gläubiger auf die früheren ohne ihre Zuziehung erfolgten Verhandlungen keine rückwirkende Kraft haben kann.

Vergl. die Erl. zu 2

6) Das im 2ten Satze des §. 21. der Verord. v. 30. Juni 1834. gebrauchte Wort „ihm" kann nach dem ganzen Inhalte dieses Satzes, nicht auf die dem Special-Kommissarius, sondern nur auf die dem Sequester vorgesetzte Behörde bezogen werden. Auch die General-Kommission, die vorgesetzte Behörde des Spezial-Kommissars, hat darnach der Sequestrationsbehörde von den etwanigen Weiterungen zur Remedur Nachricht zu geben. Die General-Kommission vertritt im Falle einer eingeleiteten Sequestration die immittirten Gläubiger nicht. Was in den früheren Gesetzen wegen Vertretung der hypothekarischen Gläubiger durch die Auseinandersetzungsbehörde verordnet war, ist durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 10. in allen Fällen ausgeschlossen, wo eingetragene Gläubiger zugezogen werden sollen. Sie hat daher auch den Sequester nicht selbst zu dirigiren.

7) Die Beseitigung der nach den vorstehenden Erörterungen in der Praxis vorgekommenen Bedenken sind durch die Zusätze zum §. 7. u. 7 a. in Vorschlag gebracht worden.

## XI. Zu §§. 8. folg.

In diesem, wie in den folgenden §§. ist bestimmt, in welchen Fällen es der Zuziehung des Eigenthümers, des Miteigenthümers zur Auseinandersetzung, in Rücksicht auf das Recht des Nutzungsberechtigten fremden Eigenthums, des nutzbaren Miteigenthümers, nicht bedarf. Dem Prinzip der Landkulturgesetze, die Disposition und Benutzung der Grundstücke von hemmenden Einschränkungen zu befreien, ist auch in dieser Beziehung Raum gegeben, es ist den Weitläufigkeiten und Verwickelungen vorgebeugt worden, welche bei den Auseinandersetzungen aus der sonst erforderlichen Zuziehung entfernterer, aus der Meinungsverschiedenheit naher und entfernter Interessenten entstehen. Der Stimme des nutzungsberechtigten Theilnehmers ist mit Beseitigung der Widerspruchsrechte anderer Theilnehmer der Vorzug gegeben worden, dem wiederholt in den Gesetzen ausgesprochenen Grundsatze gemäß, daß den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen sei.

§. 45. Verord. v. 20. Juni 1817. — §. 8. Ausführungsges. v. 7. Juni 1821. — §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834. — Vergl. Erl. I.

Aus diesem Gesichtspunkte werden sich die Bedenken lösen, welche gegen die nachfolgenden Gesetzstellen sich ergeben haben.

## XII. Zu §§. 8. u. 8. a.

1) Es kann zuvörderst keinem Zweifel unterworfen sein, daß das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau der Bestimmung dieses §. nicht unterliegt.

Es ist dessen im Gesetze keine Erwähnung geschehen, dem Ehemanne steht gesetzlich weder die Verwaltung noch der Niesbrauch, vielmehr der Ehefrau die freie Disposition darüber zu. — §§. 221. folg. Tit. I. Th. 2. Allg. L. R. —

Ergiebt sich daher bei einer Auseinandersetzung, daß Grundstücke und Gerechtigkeiten zum vorbehaltenen Vermögen der Ehefrau gehören — §§. 206. folg. a. a. O. — worauf bei Berichtigung des Legitimations-Punktes das Augenmerk zu richten sein wird, — §. 90. Verord. v. 20. Juni 1817. — so gebührt der Ehefrau allein zwar die Verfügung über die, der Auseinandersetzung unterliegenden, zum vorbehaltenen Vermögen gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten, doch ist auch der Ehemann, nach §. 19. Tit. I. Th. 1. Allg. Ger. Ord., bei gerichtlichen Verhandlungen darüber zuzuziehen. Auch versteht es sich von selbst, daß bei Verhandlungen über das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau, wenn sie unter Vormundschaft oder Kuratel steht, resp. der Vormund, Kurator und das vormundschaftliche Gericht zu den Verhandlungen zuzuziehen ist. §§. 225. folg. Tit. I. Th. 2. §§. 738 bis 741. Tit. 18. Th. 2. Allg. L. R.

2) Anders verhält es sich mit dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute, wenn unter ihnen die Gütergemeinschaft besteht und mit dem Eingebrachten der Ehefrau, wenn keine Gütergemeinschaft unter ihnen obwaltet.

Dem Ehemanne steht in beiden Fällen, die Verwaltung, so wie das Nutzungsrecht als Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens, der Niesbrauch des Eingebrachten seiner Ehefrau zu, mag die Ehefrau unter Vormundschaft oder Kuratel stehen oder nicht. — §. 12. Tit. 8. Th. 1., §§. 370. 377. Tit. 1. Th. 2., §§. 737. 742. 780. 783. Tit. 18. Th. 2. Allg. L. R.

Doch kann der Ehemann Grundstücke und Gerechtigkeiten, die zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Eingebrachten der Frau gehören, nicht veräußern, belasten oder verpfänden, und Kapitalien, die auf den Namen beider Eheleute oder der Ehefrau ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschrieben sind, nicht einziehen, verpfänden, veräußern oder sonst abhanden bringen, ohne daß die Ehefrau dazu ihre Einwilligung ertheilt. — §§. 232. 233. 378. 379. Tit. 1. Th. 2. Allg. L. R.

Denselben Beschränkungen ist der Ehemann unterworfen, wenn die Ehefrau unter Vormundschaft steht. Ist oder wird die Gütergemeinschaft der minderjährigen oder bevormundeten Ehefrau mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen, so bleibt die der Verwaltung und dem Niesbrauche des Ehemannes unterworfene Substanz des Eingebrachten der Ehefrau, unter Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, so daß bei einer, mit der Substanz und selbst in der Art der Administration vorzunehmenden Veränderung, bei außerordentlichen Holzverkäufen, die Meinung des darüber gutachtlich zu hörenden Ehemannes nicht entscheidend ist. Wegen der Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter der Ehefrau müssen die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Minderjährigen eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre. §§. 742 bis 748. 780 bis 783. Tit. 18. Th. 2. A. L. R.

Nach diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und zufolge der §§. 16—23. Tit. 1. Th. 1. Allg. Ger. Ord. war die Zuziehung beider Eheleute und die Einwilligung der Ehefrau zu den Erklärungen des Ehemannes, resp. die Zuziehung ihres Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts zu den Auseinandersetzungen in der Regel erforderlich, da es sich in denselben immer um die Veräußerung, Belastung, Verpfändung oder Veränderung der Substanz und der Bewirthschaftungsart von Gütern und Gerechtigkeiten handelt, wodurch Weiterungen im Verfahren und Meinungsverschiedenheiten unter den Interessenten veranlaßt wurden. Zur Beförderung der Auseinandersetzungen und in Rücksicht auf die Rechte und auf das mit dem Interesse der Ehefrau verbundene Interesse des Ehemannes als Miteigenthümers oder Niesbrauchers, wurde die Zuziehung der ersteren zu den Auseinandersetzungen für entbehrlich geachtet.

In der Bestimmung des §. 22. der Verord. v. 30. Juni 1834. (§. 8. des Ges. Entw.) ist demnächst ausgesprochen, daß der Ehemann seine Ehefrau sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Eingebrachten der Ehefrau gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten, bei allen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen vertritt. Es bedarf mithin der Zuziehung der Ehefrau und der Einwilligung derselben, in so fern sie früher hinsichtlich der gedachten Gegenstände erforderlich war, nicht.

a) Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß der §. 22. der Anhangs-Verordnung v. 30. Juni 1834. als ein neues Gesetz, nicht als eine Deklaration bestehender gesetzlicher Bestimmungen anzusehen ist, daß mithin demselben eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist.

Vergl. §§. 14. 15. Einleitung zum Allg. L. R. — Antwortsschreiben des Just. Min. vom 26. Februar 1835. an das Min. des Inn. für Gewerbe auf dessen Anschreiben v. 14. Febr. 1835. — Acta des Just. Min. Gutsherrl. Verh. No. 46. Vol. I.

b) Es ist ferner zweifelhaft geworden:

ob der §. 22. der Verord. v. 30. Juni 1834. auch auf Ehefrauen, welche unter Vormundschaft stehen, anzuwenden sei?

Durch die Verfügung des Min. d. Inn. vom 7. April 1835. an die Gen. Kom. zu Soldin. — Koch Agr. Ges. Anh. S. 48. — ist derselben das Antwortsschreiben des Justiz-Min. v. 26. Febr. 1835. betreffend ihre Anfrage wegen Anwendung des die Gütergemeinschaft der Eheleute betreffenden §. 22. der Verord. v. 30. Juni 1834. an Bescheides Statt abschriftlich mitgetheilt. Diese Beilage lautet:

Ew. Excellenz haben in dem geehrten Anschreiben v. 14ten d. M. die Anfrage der General-Kommission zu Soldin, die Anwendung des §. 22. der Verord. v. 30. Juni 1834. betreffend, die Ansicht ausgesprochen,

daß der §. 22. in allen Fällen, sowohl wenn die Ehefrau noch unter Vormundschaft steht, als wenn sie großjährig ist, zur Anwendung komme.

Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, halte vielmehr dafür, daß, insofern die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet ist, die Zuziehung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen muß.

Nach den früheren gesetzlichen Vorschriften stand sowohl bei vorhandener Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle, wegen der von dem Ehemanne, rücksichtlich der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zu den Illaten gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten vorgenommenen Dispositionen, der großjährigen Ehefrau selbst ein Widerspruchsrecht zu. (§§. 232. 378. Tit. 1. Th. 2. A. L. R.) Wenn nun der §. 22. der Verord. bestimmt, daß bei allen zum Ressort der General-Kommission gehörenden Auseinandersetzungen der Ehemann seine Ehefrau vertritt, so ist damit ausgesprochen, daß bei dergleichen Auseinandersetzungen jener Widerspruch unberücksichtigt bleibt und die Stimme des Ehemanns den Ausschlag giebt. Ist hingegen die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet, so bleibt die Gütergemeinschaft ausgesetzt, und die Substanz des, dem Niesbrauche des Ehemannes unterworfenen Vermögens unter Aufsicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, so daß bei einer mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung die Meinung des Mannes keinesweges entscheidend, vielmehr die Einwirkung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eben so erforderlich ist, als wenn keine Heirath 2c. geschlossen wäre. (§§. 736 bis 748. 782. Tit. 18. Th. 2. A. L. R.)

In diesem Falle ist sonach nicht von einem Widerspruch der Ehefrau die Rede, welche während der Bevormundung selbstständig zur Wahrnehmung ihrer Rechte gar nicht befugt ist, sondern ein solcher kann nur Seitens des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts eintreten. Daß der Ehemann auch diese bei den in Frage stehenden Auseinandersetzungen vertrete, davon ist im §. 22. der Verord. nichts erwähnt, mithin muß es rücksichtlich derselben lediglich bei der Regel verbleiben, wornach es bei Veränderungen in Betreff der Substanz des der bevormundeten Ehefrau zugehörigen Vermögens der Einwilligung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts bedarf.

Nach den Verhandlungen des Staats-Ministerii über die Verord. (Prot. v. 21. Januar 1834) ist auch nur der Vorschlag zur Sprache gekommen und genehmigt,

„daß die Entbehrlichkeit der Zuziehung der Ehefrau in Fällen der Gütergemeinschaft oder wegen der zu „ihrem Eingebrachten gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ausgesprochen werde."

---

Dieser Ausführung, aus welcher bereits eine Meinungsverschiedenheit unter den Behörden ersichtlich ist, steht jedoch Folgendes entgegen.

Die Ansicht:

daß, insofern die Ehefrau minderjährig oder sonst bevormundet ist, die Zuziehung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts durch den §. 22. der Verord. v. 30. Juni 1834. nicht aufgehoben sei,

beruht auf dem Unterschiede, der gemacht wird, zwischen dem Widerspruche, welchen die großjährige Ehefrau selbst, oder welchen der Vormund, die Vormundschaftsbehörde, der minderjährigen, bevormundeten, zur selbständigen Wahrnehmung ihrer Rechte unbefähigten Ehefrau, zu üben befugt ist. Die Widerspruchsrechte der großjährigen Ehefrau nicht aber die Widerspruchsrechte des Vormundes, der vormundschaftlichen Behörde der bevormundeten Ehefrau, werden als beseitigt angenommen, weil in letzterem Falle von einem Widerspruche der Ehefrau nicht die Rede sei.

Hierin liegt aber eine Verwechselung des Subjekts des Rechts, des zu Vertretenden mit seinem Vertreter.

Die Ehefrau, als Miteigenthümerin des gemeinschaftlichen Vermögens, als Eigenthümerin des Eingebrachten, mag sie großjährig oder minderjährig, bevormundet sein oder nicht, ist das Subjekt der in Rede stehenden Widerspruchsrechte bei Dispositionen über ihre Grundstücke oder Gerechtigkeiten durch den daran mitberechtigten Ehemann, nicht der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde.

Diese hatten die bevormundete Ehefrau nur zu vertreten. Sind die Widerspruchsrechte der Ehefrau durch den §. 22. der Verord. v. 30. Juni 1834. beseitigt, aufgehoben, so kann von einer Ausübung derselben, weder in eigener Person noch durch den Vormund die Rede sein.

Der gedachte §. 22. unterscheidet überdies gar nicht Widerspruchsrechte der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter, sondern überträgt in Bezug auf den §. 75. der Verord. v. 20. Juni 1817 — welcher von der Stellvertretung der Auseinandersetzungs-Interessenten und von Bevollmächtigten handelt, — ohne Ausnahme, die Vertretung der Ehefrau hinsichtlich des Eingebrachten und im Falle der Gütergemeinschaft, ihrem Ehemanne. Daraus folgt, daß es der Zuziehung und Einwilligung der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter, wo sie früher erforderlich war, nicht weiter bedarf.

Geht man hiernächst auf den Grund und den Zusammenhang des §. 22. der Verord. v. 30. Juni 1834. mit den anderweitigen Bestimmungen derselben über die Zuziehung der Interessenten, zurück, so ergiebt sich, daß dadurch die Weiterungen haben beseitigt werden sollen, welche durch die Zuziehung entfernterer Interessenten nsbesondere durch die Zuziehung der Ehefrauen und durch den Widerspruch derselben gegen die Erklärung oder Ansicht des mitberechtigten Ehemannes in den Auseinandersetzungen über Grundstücke und Gerechtigkeiten entstanden. Dergleichen Weiterungen treten bei der Zuziehung des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts, statt der Ehefrauen, ein.

Sie erscheinen aber um so nutzloser, als die materiellen Gesetze über die Land-Kultur-Angelegenheiten, die Veräußerung, Vertauschung und Verpfändung von Grundstücken, deren Pertinenzien und Gerechtigkeiten, im Wege der Auseinandersetzung resp. vorschreiben und zulassen. Es können mithin, wenn bevormundete Ehefrauen dabei betheiligt sind, die allgemeinen Vorschriften über die Veräußerung und Verpfändung der unbeweglichen Güter von Pflegebefohlnen — §§. 525. 550. folg. 743. folg. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. — nicht in Anwendung kommen. Die Zuziehung des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde erscheint daher eben so entbehrlich, als die Zuziehung der großjährigen Ehefrau selbst.

Hiernach erscheint zwar die oben erwähnte Ansicht des Min. des Jnn. als der Fassung, dem Grunde und Zwecke des Gesetzes entsprechend; da indessen die entgegengesetzte Ansicht des Just. Min. der anfragenden Behörde als Bescheid zugefertigt ist, und da solche den allgemeinen Gesetzen über die Vertretung bevormundeter Ehefrauen entspricht, der §. 22. der Verord. vom 30. Juni 1834. als Ausnahme-Gesetz einer beschränkenden Auslegung unterliegt, so ist demgemäß zur Beseitigung der Zweifel, in dem §. 8. a. des Gesetz-Entwurfs eine Deklaration in Vorschlag gebracht worden.

## XIII. Zu §. 9.

Es ist zuvörderst unzweifelhaft, daß, in so fern eine Auseinandersetzung, z. B. die Feststellung der Rechtsverhältnisse, die Ablösung von Leistungen und Abgaben zwischen dem Ober- und dem nutzbaren Eigenthümer zulässig ist, — Abschn. II. Abth. 2. 3. — die Zuziehung beider als unmittelbaren Interessenten, nicht aber die Zustimmung des einen zur Erklärung des anderen zur Auseinandersetzung, erforderlich ist.

Dagegen ist die Frage zur Sprache gekommen: ob Auseinandersetzungen mit einem Dritten über Leistungen, (Dienste, Zehnten, Abgaben) desselben an das im getheilten Eigenthume befindliche Grundstück, oder über Leistungen dieses Grundstücks an einen Dritten, über passive oder active Grundgerechtigkeiten, von dem Ober-Eigenthümer allein und ohne Zustimmung des nutzbaren Eigenthümers in Antrag gebracht und verhandelt werden können?

Diese Frage ist zu verneinen.

Der Obereigenthümer ist nicht voller Eigenthümer der Sache, der nutzbare Eigenthümer ist Miteigner der Proprietät und hat zugleich das Nutzungsrecht, beiden zusammen steht das volle Eigenthum an der Sache zu (§§. 9—20. Tit. 8. Th. 1. Allg. L. R.). Wenn also §. 5. Gem. Th. Ord. dem Eigenthümer ohne nähere Bezeichnung, das Recht beilegt, auf die Auseinandersetzung anzutragen, wenn ferner nach §§. 10. 11. Tit. 19. Th. 1. Allg. L. R. Rechtsstreitigkeiten über dingliche Rechte auf die Substanz einer im getheilten Eigenthume befindlichen Sache, nur mit dem Ober- und nutzbaren Eigenthümer zusammen, mit Wirkung für beide, verhandelt werden können, so ist schon hiernach bei Auseinandersetzungen, die sowohl die Substanz als das Nutzungsrecht der Sache betreffen, die Zuziehung und Zustimmung des nutzbaren Eigenthümers erforderlich, wenn der Ober-Eigenthümer gegen einen Dritten oder dieser gegen den Eigenthümer, auf eine Auseinandersetzung anträgt.

Der durch den §. 23. der Verord. v. 30. Juni 1834. auf alle Auseinandersetzungen des Ressorts der General-Kommissionen ausgedehnte §. 10. der Gem. Th. Ord. erklärt dagegen, in Beziehung auf §. 9. ebend. — wonach nutzbare Eigenthümer, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer eines Guts die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt sind, — daß es der Zuziehung der Ober-Eigenthümer, der Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen zur Auseinandersetzung nicht bedarf, daß es den Theilnehmern dieser Art nur frei steht, sich auf die, weiterhin vorgeschriebene Bekanntmachung der Auseinandersetzung zu melden und ihre Gerechtsame bei Vorlegung des Theilungsplans wahrzunehmen. Nach dem gleichfalls auf alle Auseinandersetzungen ausgedehnten §. 12. G. Th. Ord. stehen ihnen jedoch nur Einwendungen gegen die angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und hinsichtlich der Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente zu.

Hierdurch sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die erforderliche Zuziehung und Zustimmung der Ober-Eigenthümer, der Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten beschränkt und abgeändert worden.

Die in Vorschlag gebrachte Ergänzung erscheint hiernach gerechtfertigt.

## XIV. Zu §. 10.

1) Der Bestimmung des §. 11. des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821.: daß bei Auseinandersetzungen von Lehngütern es der öffentlichen Bekanntmachung derselben nur bedürfe, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz habe, ist durch den §. 24. der Verord. v. 30. Juni 1834. in mehrfacher Beziehung abgeändert und daher aus dem §. 10. des Ges. Entwurfs weggelassen. Die anderweitigen Bestimmungen sind in den §§. 11. 12. gegeben worden.

2) Daß die öffentliche Bekanntmachung auch erforderlich ist, wenn das berechtigte oder belastete Gut einer Familienstiftung unterworfen oder erbzinsweise besessen wird, ergiebt sich aus dem §. 14. zu b. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821., aus §. 10. G. Th. Ord. und §. 24. der Verord. vom 30. Juni 1834.

In den beiden ersteren ist die Zuziehung der Obereigenthümer, resp. von Erbzinsgütern, wenn sie sich auf die öffentliche Bekanntmachung melden, in dem letzteren, anstatt der öffentlichen, die besondere Bekanntmachung der Auseinandersetzung an die Obereigenthümer von Erbzinsgütern und an die nächsten Anwarter bei Familienstiftungen, wie bei Fideikommißgütern, vorgeschrieben, wenn jene Interessenten bekannt sind. Da die öffentliche Bekanntmachung lediglich die Ausmittelung solcher Interessenten bezweckt, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß eine öffentliche Bekanntmachung auch bei Erbzins- und solchen Gütern zu veranlassen ist, die einer Familienstiftung unterliegen.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Oktob. 1833. (in Kochs Agr. Ges. S. 163.) daß es auch bei Erbzinsgütern einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

3) Auf Grundstücke, welche in fideikommissarischer Substitution vererbt werden, findet die Vorschrift des §. 10. Ges. Entw. nicht Anwendung. Der substituirte Erbe (Fideikommissarius) ist jedenfalls zuzuziehen, da der eingesetzte Erbe (Fiduciarius) nach §. 466. Tit. 12. Th. 1. A. L. R. nur die Rechte und Pflichten eines Niesbrauchers hat, auf welchen die Vorschriften des §. 4. des Ges. Entw. (§. 15. Gem. Th. Ord.) Anwendung finden.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 19. März 1830. — in Kochs Agr. Ges. S. 165. —

4) Nur die General-Kommissionen und die Auseinandersetzungsbehörden, welche mit deren Rechten und Pflichten in ihre Stelle treten, so wie deren Kommissarien, sind zur Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung kompetent, nicht aber die Gerichte, vor denen sich die Interessenten etwa freiwillig auseinandersetzen.

Nur den Auseinandersetzungsbehörden ist die Wahrnehmung und Sicherstellung der Rechte der Interessenten in bestimmten Fällen übertragen, welche Pflicht sie auch bei Bestätigung der Rezesse zu üben haben. §. 162. der Verord. v. 20. Juni 1817.

Zu diesen Auseinandersetzungsbehörden gehören jedoch nach §. 44. der Verord. v. 30. Juni 1834. die Gerichte, welchen in mehreren Landestheilen die Bestätigung der Ablösungs-Verträge übertragen ist.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn., in Vereinigung mit dem Just. Min. ergangen am 6. April 1829. — Kochs Agr. Ges. S. 166.

## XV. Zu §§. 11. u. 12.

1) Nach Art. 111. der Dekl. vom 29. Mai 1816, und §§. 4. 45. 90. der Verord. v. 20. Juni 1817. bedurfte es der Zuziehung der Lehns- und Fideikommiß-Folger und Anwärter zur Auseinandersetzung nicht. Nach §. 10. der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. sollte es in Gemeinheitstheilungssachen der Zuziehung der Lehnsherren, Ober-Eigenthümer, Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht bedürfen; es wurde dergleichen Interessenten jedoch überlassen, sich auf die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Im §. 11. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. war bestimmt:

ergiebt sich bei einer Auseinandersetzung, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sei, &c. und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Deszendenz) hat, so muß die bevorstehende Auseinandersetzung öffentlich bekannt gemacht werden &c.

Hiernach ist in der Praxis die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung von Lehngütern unterblieben, wenn der Lehnsbesitzer lehnsfähige Deszendenz hatte.

Der §. 24. der Verord. v. 30. Juni 1834. verordnete im Verfolge des §. 23. derselben, wodurch die §§. 10. bis 15. Gem. Th. Ord. u. §§. 11. bis 15. des Ges. v. 7. Juni 1821. auf alle Auseinandersetzungen des Ressorts der Gen. Kommissionen ausgedehnt wurde, weiter:

Sind der Lehnsherr, der Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern &c., der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht, wohl aber muß denselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen.

Diese Gesetzstelle scheint auszudrücken,

daß, wenn eine öffentliche Bekanntmachung sonst (bisher) erforderlich war, der Lehnsherr, Obereigenthümer &c. aber bekannt ist, es einer öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf, vielmehr eine besondere Benachrichtigung derselben in deren Stelle tritt.

Mit Rücksicht auf den aufrechterhaltenen §. 11. des Ges. v. 7. Juni 1821. wurde daher, wenn der Lehns-

besitzer lehnsfähige Descendenz hatte, weder eine öffentliche noch besondere Bekanntmachung der Auseinandersetzung an den Lehnsherrn erlassen.

Diese Auslegung wurde jedoch auf Veranlassung einer Beschwerde, durch das Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 24. Juni 1837. — in Kochs Agr. Ges. S. 307. — für irrthümlich erklärt und dahin berichtigt: daß, wie aus dem §. 10. Gem. Th. Ord. zu entnehmen, eine öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung hinsichtlich des Interesse des Lehnsherrn auch dann erforderlich sei, wenn der Lehnsbesitzer mit lehnsfähiger Descendenz versehen, der Lehnsherr aber unbekannt ist, wogegen sonst, wenn der Lehnsherr bekannt sei, eine besondere Bekanntmachung Statt finden müsse.

Wenn nun gleich der §. 10. der Gem. Th. Ord. keine Vorschriften darüber ertheilt, in welchen Fällen eine öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erforderlich ist, sondern nur über die Zuziehung der Lehnsherren, Obereigenthümer, Wiederkaufsberechtigten, Lehns- und Fideikommißfolger, wenn solche sich auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung melden, so rechtfertigt sich dennoch die dem §. 24. der Verord. v. 30. Juni 1834. im Reskripte vom 24. Juni 1837. gegebene Auslegung nach der Fassung und dem Inhalte dieser Gesetzstelle.

Der §. 24. der Verord. v. 30. Juni 1834. unterscheidet nämlich deutlich zwischen dem Lehnsherrn (Obereigenthümer, Wiederkaufsberechtigten) und den Lehnsfolgern. (Anwartern bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen.) Im ersten Satze desselben wird bestimmt:

Sind der Lehnsherr, der Obereigenthümer rc. bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht.

Das Wort „sonst" bezieht sich augenscheinlich darauf, daß der Lehnsherr bekannt ist und ist gleichbedeutend mit „entgegengesetzten Falls" gebraucht. Im erstern Falle, — wenn der Lehnsherr bekannt ist, — soll eine besondere Bekanntmachung genügen, entgegengesetzten Falls (sonst) ist aber eine öffentliche Bekanntmachung, hinsichtlich des Lehnsherrn, erforderlich. Auf das Vorhandensein lehnsfähiger Descendenz des Lehnsbesitzers ist hierbei keine Rücksicht genommen.

Erst im zweiten Satze des §. 24. ist hinsichtlich der Lehnsfolger auf das Vorbestimmte hingewiesen. Hat der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz, so soll das nämliche wegen der Lehnsfolger Statt finden, was im ersten Satze hinsichtlich des Lehnsherrn verordnet ist, mithin eine besondere Bekanntmachung, wenn die zuzulassenden Lehnsfolger bekannt sind, eine öffentliche, wenn sie nicht bekannt sind.

Von dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer lehnsfähige Descendenz hat, ist auch hinsichtlich der Lehnsfolger im zweiten Satze des §. 24. der Verord. v. 20. Juni 1834. nicht weiter die Rede. Man muß daher auf den §. 11. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. zurückgehen, welcher eine Bekanntmachung der Auseinandersetzung bei Lehngütern nur dann erforderte, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat. Daraus folgt, daß hinsichtlich der Lehnsfolger weder eine öffentliche noch besondere Bekanntmachung erforderlich ist, wenn der Lehnsbesitzer mit lehnsfähigen Abkömmlingen versehen ist, sowie denn auch im §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. ausdrücklich bestimmt ist, daß es in diesem Falle der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf.

Aus diesen verschiedenen Gesetzstellen sind die §§. 11. und 12. des Gesetz-Entwurfs, in deutlicherer Fassung zusammengestellt worden, wodurch sich zugleich die dem §. 10. gegebene allgemeinere Fassung rechtfertigt.

2) Zu §. 11.

Ist der Fiskus Lehnsherr, so sind die Lehnskurien von der Auseinandersetzung nicht besonders zu benachrichtigen, da die Auseinandersetzungsbehörden die Rechte des Fiskus überhaupt und also auch die lehnsherrlichen Rechte wahrzunehmen haben. Übrigens verbleibt es dabei, daß den Lehnskurien, um von dem Zustande der Lehngüter immer vollständig unterrichtet zu sein, nach beendigter Auseinandersetzung Nachricht von dem Resultate des Geschäfts gegeben werden muß, entweder durch Mittheilung eines Rezeß-Exemplars, oder eines Auszugs aus demselben, oder durch ein amtliches Schreiben. §§. 4. 15. 17—19. Verord. v. 20. Juni 1817. — §. 11. Verord. v. 30. Juni 1834. — Verf. des Just. Min. v. 7. Mai 1832. an das Ob. L. G. zu Naumburg und Verf. des Min. des Inn. v. 15. Mai 1832. in v. Kamptz Ann. Bd. 16. S. 400. v. Kamptz Jahrb. Bd. 39. S. 379. Gräff VI. S. 418. — Reskr. des Min. des Inn. L. A. v. 29. Juli 1839. an die Gen. Komm. zu Soldin.

3) Zu §. 12.

a) Der Schlußsatz desselben — des §. 24. der Verord. v. 30. Juni 1834. — wonach es weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung der Auseinandersetzung bedarf, wenn die zuzulassenden Lehnsfolger, An-

wärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, bezieht sich lediglich auf diese, nicht auf die Lehnsherren, Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, von welchen im §. 11. des Gesetz-Entwurfs — ersten Satze des §. 24. V. v. 30. Juni 1834. — die Rede ist. Vergl. §. 73. Th. 2. Tit. 4. Allg L. R.

b) Dieser Schlußsatz entspricht den Bestimmungen der §§. 290. flg. Tit. 18. Th. 1. und 65. flg. Tit. 4. Th. 2. A. L. R. Hiernach haben Lehnsagnaten und Mitbelehnte, Familienglieder bei Familien-Fideikommissen, ihre Namen und ihr Recht an das Lehn, Fideikommiß, die Art ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter des Fideikommisses, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, um bei Verfügungen über das Lehn, Fideikommiß, zugezogen zu werden. Nur die solchergestalt im Hypothekenbuch vermerkten Personen, sind nach näherer Anleitung des §. 16. des Ges. Entw. von der Auseinandersetzung zu benachrichtigen. Ist ihr Aufenthalt unbekannt, so wird eine öffentliche Benachrichtigung derselben veranlaßt.

Vergl. §. 12. Tit. 7. Th. I. A. Ger. Ord.

c) Lehnsberechtigte Agnaten, welche in die Lehns-Successions-Register eingetragen worden, sind denjenigen gleich zu behandeln, welche sich in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen.

Reskr. des Just. Min. v. 23. Januar 1835. an die Oberlandesgerichte zu Stettin und Cöslin — in den Akten des Just. Min. Gutsherrl. Verh. No. 46. Vol. 1. Bl. 218.

## XVI. Zu §. 13.

1) Nach dem Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung, unbekannte Auseinandersetzungs-Interessenten zu ermitteln, um ihnen die eigene Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu überlassen, ist der Bestimmung dieses §. — §. 12. des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821. — die Auslegung gegeben worden,

daß die öffentliche Bekanntmachung in die sämmtlichen Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter der Provinz, worin das berechtigte oder belastete Grundstück liegt, einzurücken sei.

Die Einrückung in alle in einer Provinz erscheinenden Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter ist indessen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Nach der ähnlichen Fassung des §. 43. Tit. 7. Th. I. Allg. Ger. Ord. über die Bekanntmachung von Ediktal-Citationen und zufolge der Beschränkung derselben durch den Anhangs-§. 59. auf die Intelligenzblätter, wobei es dem Ermessen des Richters überlassen worden ist, die Edital-Citation auch in die Zeitungen einzurücken, ist es zur Vereinfachung des Verfahrens und Ersparung erheblicher Kosten, für hinreichend geachtet worden, die öffentliche Bekanntmachung nur in das Intelligenzblatt des betreffenden Regierungs-Departements, und in Eine Zeitung, deren Erscheinungsort dem in der Auseinandersetzung befindlichen Gute am nächsten liegt, einzurücken.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. für Gew. Ang. v. 18. Mai 1835., im Einverständnisse mit dem Just. Min. ergangen, — in v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 383. — Reskr. des Min. der Justiz und des Inn. v. 5. November 1821., in v. K. Jahrb. Bd. 18. S. 293.

Was hinsichtlich der Bekanntmachung durch die Intelligenzblätter verordnet worden, wird auch auf die Amtsblätter Anwendung finden, da nach den vorgedachten allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Einrückung in die Intelligenzblätter als das hauptsächlichste Mittel zur Verbreitung der Bekanntmachung erscheint.

Vergl. Publ. der Gen. Komm. zu Stendal v. 23. Novbr. 1833., im Erfurter Amtsbl. S. 301. und die Verord. v. 28. März 1811., betr. die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements. §. 3. — Ges. Samml. S. 165.

Die Anhangs-Verordnung vom 30. Juni 1834. hat indessen eine Modifikation der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. über die Insertion der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzungen nicht ausgesprochen. Es bedarf daher bei den obwaltenden Zweifeln und in Rücksicht auf die, nach den nachfolgenden §§. mit der öffentlichen Bekanntmachung verknüpften Folgen und Wirkungen, einer Deklaration des Gesetzes.

Sie ist im Zusatz §. 13. a. vorgeschlagen.

2. a) Die im Gesetze vorgeschriebene Frist von sechs Wochen ist dergestalt inne zu halten, daß von der ersten Bekanntmachung jedes öffentlichen Blattes, worin die Benachrichtigung eingerückt ist, bis zu dem angesetzten Termine, die gedachte Frist vollständig offen bleibt.

Die Frist kann nicht von dem Tage der verfügten Bekanntmachung berechnet, sondern es muß bei der Anberaumung des Termins auf den Tag der ersten Publikation in den verschiedenen Blättern gerücksichtigt werden.

b) Um Irrungen und Wiederholungen der Bekanntmachung zu vermeiden, ist den Intelligenz- und Zei-

tungs-Komptoirs und der Redaktion des Amtsblatts anzugeben, in welchen Wochen die jedesmalige Einrückung geschehen muß.

c) Sind dessen ungeachtet Fehler vorgefallen, so daß die sechswöchentliche Frist zwischen der ersten Bekanntmachung in jedem Blatte und dem angesetzten Termine nicht abgelaufen ist, so reicht es hin, die Bekanntmachung blos in demjenigen Blatte zu wiederholen, worin rücksichtlich derselben ein Verstoß begangen ist.

Doch schadet es der Legalität der Bekanntmachung nicht, wenn in Ansehung der Zwischen-Einrückungen von drei zu drei Wochen ein Versehen vorgefallen ist.

Vergl. §§. 47. a. b. Tit. 7. Th. I. A. G. O. — Reskr. des Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Marienwerder vom 25. September 1824. in Kochs Agr. Ges. S. 167. — Acta gen. des Just. Min. Gutsh. bäuerl. Verh. No. 6. Bl. 229.

d) Die Vorschrift des §. 61. des Anhangs zur Ger. Ord., wonach es einer Wiederholung der Ediktal-Citation nur dann bedarf, wenn bei deren Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage an der vorgeschriebenen Zeit gefehlt worden, ist hiernach auf die Bekanntmachungen nach Vorschrift des §. 13. des Gesetz-Entwurfs nicht für anwendbar zu achten, da, wenn diese Bekanntmachung auch die Beschaffenheit der Edktal-Citation hat, doch rücksichtlich der für die erstere bestimmten kürzeren Frist, ein so erheblicher Unterschied obwaltet, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung im Falle eines vorgefallenen Versehens, dem Zwecke derselben entsprechender erscheint.

e) Diesem gemäß sind in dem Zusatz §. 13. a. die zur Gültigkeit der Bekanntmachung nothwendigen Formen derselben ausgedrückt.

Dadurch wird die weitere Einrückung der Bekanntmachung in andere der im §. 13. genannten öffentlichen Blätter, wenn sie der Erreichung des Endzwecks angemessen erscheint, nicht ausgeschlossen. Sie entspricht der Wortfassung des §. 12. des Ges. v. 7. Juni 1821. und dem Anhangs-§. 59. zur Allg. Ger. Ord.

## XVII. Zu §§. 14 — 17.

Die in den §§. 11. u. 12. des Gesetz-Entwurfs vorgeschriebene besondere Bekanntmachung tritt in die Stelle der öffentlichen. Jene bezweckt dasselbe, was diese, nämlich die Benachrichtigung der Interessenten von der Auseinandersetzung, um sich zur Zuziehung zu der Auseinandersetzung zu melden und ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen.

In der besonderen Benachrichtigung ist daher den Interessenten dieselbe Frist und Verwarnung zu ertheilen, welche bei der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Auch findet hinsichtlich des Ausbleibens der Benachrichtigten und hinsichtlich der zuläßigen Einwendungen der zuzulassenden Interessenten alles dasjenige Statt, was in den §§. 14 — 17. verordnet ist.

Die Meinung einiger Auseinandersetzungsbehörden, daß die besondere Benachrichtigung als bloßes Notifikatorium ohne Ansetzung eines Termins und ohne Verwarnung zu erlassen sei, findet daher in den allgemeinen Vorschriften der §§. 71. und 145. der Verord. v. 20. Juni 1817. keine Begründung.

Vergl. die Erl. XXXVI.

## XVIII. Zu §§. 14. 15.

1. Die Verwarnung (§. 14.) soll hinsichtlich der bis zur Vorlegung des Plans Ausbleibenden vollzogen werden. (§. 15.)

Die Abfassung und Publikation eines Präklusionsbescheides ist nicht vorgeschrieben; es soll jedoch in dem Auseinandersetzungs-Rezesse bemerkt werden, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolge die öffentliche Aufforderung geschehen sei.

Hieraus geht hervor, daß der nach §§. 10. und 13. anzusetzende Termin zur Anmeldung der Ansprüche auf Zuziehung von Interessenten zur Auseinandersetzung, nur die Wirkung hat, daß diejenigen, welche sich in demselben nicht melden, nicht zugezogen werden. Melden sie sich indessen bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans, und haben sie nach §. 16. ein Recht auf Zuziehung, so sind solche Interessenten zwar zuzulassen, sie müssen die Auseinandersetzung aber in der Lage, wie sie inzwischen vorgerückt ist, gegen sich gelten lassen.

Dies ist nicht allein in dem §. 14. hinsichtlich der entfernteren Interessenten, sondern auch in den §§. 20. u. 21. des Gesetz-Entwurfs ausgesprochen. Selbst unmittelbare Interessenten, welche nicht blos zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans, sondern zu den Verhandlungen überhaupt zuzuziehen sind, müssen, wenn sie sich auf die öffentliche Bekanntmachung in dem anberaumten Termine nicht gemeldet haben, bei etwaniger späterer Meldung,

die Auseinandersetzung in der Lage annehmen, wie sie durch frühere Verhandlungen festgestellt ist. Vergl. §§. 145. flg. der Verord. v. 20. Juni 1817. über das Kontumazial-Verfahren.

2. Hiernach löset sich der scheinbare Widerspruch zwischen dem §. 13. des Ausführungs-Gesetzes v. 7. Juni 1821. und §. 26. der Verord. v. 30. Juni 1834. — §§. 15. und 20. des Gesetz-Entwurfs — hinsichtlich des Präklusionstermins.

Der erstere §. bezieht sich nur auf diejenigen Interessenten, welche blos zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen werden sollen und giebt ihnen bis zu diesem Termine Frist, sich zu melden.

Der letztere §. bezieht sich auf Interessenten, die entweder zu allen Verhandlungen, oder doch zu einzelnen derselben, während des Laufs der Auseinandersetzung, zuzuziehen sind. §§. 18. 19. des Ges. Entw.

Die öffentliche Aufbietung derselben kann zu jeder Zeit, vor, wie nach Vorlegung des Auseinandersetzungsplans erfolgen. — §§. 38. 39. Ges. Entw. — Hinsichtlich solcher Interessenten ist die, der öffentlichen Benachrichtigung beigelegte Wirkung an den Ablauf der ihnen zur Meldung gesetzten Frist geknüpft, — §. 20. — ohne daß dadurch die, im §. 13. den zur Vorlegung des Plans zuzuziehenden Interessenten bis dahin gegebene Frist aufgehoben worden ist.

3. Zufolge der ertheilten Verwarnung (§. 14.) können die Nichterscheinenden keine Einwendungen gegen die Auseinandersetzung erheben. Dadurch ist aber nicht ausgesprochen: daß die als Wirkung der erfolgten Auseinandersetzung den gedachten Interessenten erwachsenden Rechte auf die Abfindung (§§. 22. 29. Ges. Entw.) verloren gehen.

Die Folge ihres Nichterscheinens ist nur die, daß sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen gegen dieselbe gehört werden.

Dies ist deutlicher als im §. 12. des Ges. v. 7. Juni 1821., in dem §. 11. Gem. Th. Ord. ausgesprochen, welchem durch §. 23. der Verord. v. 30. Juni 1834. allgemeine Geltung gegeben ist.

Dem gemäß ist der §. 14. des Gesetz-Entwurfs zusammengestellt worden.

## XIX. Zu §. 16.

Die Bestimmung des §. 14. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821.:

„Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termine der Vorlegung des Planes vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nämlich" ꝛc.

hat zu verschiedener Auslegung der unter a. und b. nachfolgenden Vorschriften Veranlassung gegeben.

Wird der Schlußsatz jener Bestimmung blos auf die bisher, vor Publikation des Gesetzes v. 7. Juni 1821., wegen der Zuziehung von entfernteren Interessenten bei getheiltem Eigenthume, bestandenen Vorschriften in Auseinandersetzungs-Sachen, bezogen, welches allerdings nahe liegt, so entsprechen die nachfolgenden Bestimmungen in den Worten „nämlich" u. s. w. wegen Zuziehung von Lehns- und Fideikommißfolgern, (Agnaten, Mitbelehnten, Anwartern,) jenem vorangegangenen Satze nicht. Nach Art. 111. der Dekl. vom 29. Mai 1816. und §§. 4. 45. 90. der Verord. vom 20. Juni 1817. hatten die Lehns- und Fideikommißfolger kein Recht auf Zuziehung zur Auseinandersetzung wegen Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse und der damit verbundenen Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. — Vergl. §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807. — Abschnitt I. §. 62.

Bei dem Entwurfe des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Ausführung der Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen vom selbigen Tage, blieb man jedoch bei den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen nicht stehen, ging vielmehr auf die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Rechtsverhältnisse und im Allgemeinen auf die Grundsätze des Allg. L. R. wegen Zuziehung der Lehns- und Fideikommißberechtigten zu Veräußerungen und Belastungen der Lehn- und Fideikommißgüter zurück. — Vergl. Erl. I. zu 2. — So wie jedoch die in mehreren Provinzen aufrecht erhaltene Lehnsverfassung in dieser Beziehung Erleichterungen gewährt, so verlor man auch bei der neueren Gesetzgebung die Beförderung der Auseinandersetzungen nicht aus dem Auge. Es wurden daher die landrechtlichen Bestimmungen mannigfaltig modifizirt, so daß keineswegs den sämmtlichen vorgedachten entfernteren Interessenten, welche nach dem Allg. Landrechte ein Recht auf Zuziehung hatten, ein solches eingeräumt wurde.

Vergl. §§. 5—12. 187. flg. 228. flg. 261. flg. 266. flg. 288. flg. 302. flg. 311. flg. Tit. 18. Th. I., §§. 72. flg. 80. flg. 87. flg. Tit. 4. Th. II. Allg. L. R.

Nur dem Lehnsherrn und den nächsten Lehns- und Fideikommißfolgern ward (unter a. b. §. 14. des Ges. v. 7. Juni 1821) nach der Analogie der §§. 87. Tit. 4. Th. II. A. L. R. das Recht auf Zuziehung zur Auseinandersetzung zugestanden, jedoch nur in sofern sie bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben.

Diesem entspricht nun freilich der im Gesetze gebrauchte Ausdruck „nämlich" in keiner Beziehung. Es sind weder die früheren Vorschriften über die Zuziehung von Lehns- und Fideikommißberechtigten zu den Auseinandersetzungen, noch die landrechtlichen Bestimmungen über die Zuziehung solcher Interessenten zu Veräußerungen und Belastungen von Lehn- und Fideikommiß-Grundstücken im ganzen Umfange aufrecht erhalten.

Noch weniger kann man aber jenem Worte die Bedeutung geben, daß auch Lehns- und Fideikommißberechtigte, wenn sie nach Stiftungsurkunden, Lehnsreversen und Provinzialgesetzen bisher kein Recht auf Zuziehung zu Verfügungen des Lehn- und Fideikommißbesitzers über das Lehn und Fideikommiß hatten, zu der Auseinandersetzung zugezogen werden sollen. Dies widerspricht der unmittelbar vorhergegangenen gesetzlichen Bestimmung.

Das gedachte Wort: „nämlich" steht zwar in Beziehung auf den Vordersatz: „nur diejenigen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben," es beschränkt aber mit den nachfolgenden Vorschriften die Rechte der entfernteren Interessenten auf Zuziehung zur Auseinandersetzung noch weiter und giebt diese Beschränkungen namentlich an.

Diesem gemäß,

1) bedarf es der Vorladung und Zuziehung von Lehns- und Fideikommißfolgern nicht, wenn sie nach Stiftungsurkunden, Verträgen, Reversen und Provinzialgesetzen bisher kein Recht auf Zuziehung zu Verfügungen des Lehns- und Fideikommißbesitzers hatten.

Dergleichen Bestimmungen sind durch die allgemeinere Regel des §. 16. des Gesetz-Entwurfs aufrecht erhalten.

2) Nach jenen besonderen Bestimmungen ist vornämlich zu beurtheilen, wer die nächsten Lehns- oder Fideikommißfolger oder Familienglieder sind.

3) Welche von diesen Lehns- und Fideikommißfolgern und Familiengliedern (Agnaten, Mitbelehnten, Anwartern) hiernächst zuzuziehen sind, bestimmt das Gesetz. Darnach sind weder lehnsfähige Deszendenten noch andere Lehnsfolger zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans vorzuladen oder zuzuziehen, falls der Lehnsbesitzer lehnsfähige Deszendenz hat, wenn sie auch nach besonderen oder allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Zuziehung zu Verfügungen über das Lehn hatten. Vergl. §. 12. des Gesetz-Entwurfs.

Dagegen sind, zufolge der (unter b. §. 16. des Ges. Entw.) in Bezug genommenen §§. 92. 93. Tit. 4. Th. 2. Allg. L. R. die Kinder des Fideikommißbesitzers oder ein besonderer Kurator derselben zuzuziehen, wenn keine anderen Anwarter außer den Kindern, vorhanden sind; es wäre denn, daß besondere Verträge, Stiftungsurkunden &c. deren Zuziehung unnöthig machen. Vergl. zu 1.

Zur Beseitigung der vorerörterten Bedenken, ist die Ergänzung und eine deutlichere Fassung des §. 16. in Vorschlag gebracht worden.

## XX. Zu §. 20.

Vergl. §. 15. und die Erläuterung XVIII.

## XXI. Zu §§. 22. flg.

Nachdem in den vorigen §§. hauptsächlich von dem Rechte der Auseinandersetzungs-Interessenten auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und von der eigenen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame gehandelt worden, wird auf die Wirkungen übergegangen, welche die Auseinandersetzungen in Beziehung auf dritte Personen haben, wobei fortwährend von der Zuziehung der entfernteren Interessenten, von der eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte, oder von den Befugnissen und Obliegenheiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Vertretung dieser Interessenten die Rede ist.

## XXII. Zu §. 22.

Der in diesem §. enthaltene allgemeine Grundsatz war schon in dem Allg. L. R. Th. 1. Tit. 17. §§. 356. 357. und Tit. 20. §§. 458. 459. hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen ausgesprochen und ist aus den zu dem §. 22. allegirten Gesetzstellen zusammengestellt worden. Vergl. Erl. III.

## XXIII. Zu §. 24.

Die in den zu diesem §. angeführten Gesetzen, wegen Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, wegen Ablösung von Reallasten und wegen Gemeinheitstheilungen, aufgestellten Grundsätze überdie Vertheilung von Grundsteuern und anderen öffentlichen Reallasten sind hier im Allgemeinen zu resumiren. Dort waren sie aus dem Gesichtspunkte, wie die Entschädigung der Auseinandersetzungs-Interessenten bei Vertheilung der öffentlichen Lasten zu bestimmen sei, aufzustellen, hier sind sie in Beziehung auf die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Steuerumschreibung zur Sicherstellung dritter Personen — der zu den öffentlichen Reallasten Berechtig-

ten — und auf die Art und Weise, wie die Vertheilung der Steuern 2c. zu bewerkstelligen ist, als allgemeine Regeln für alle Arten von Auseinandersetzungen zu erörtern.

Die hierüber in den Gesetzen ertheilten Vorschriften sind zwar mangel- und lückenhaft, aus ihnen läßt sich jedoch, mit Rücksicht auf die Natur der Grundsteuern und anderer ihnen gleichgestellten öffentlichen Reallasten, ein allgemeiner Grundsatz zur Beseitigung der über die Vertheilung der gedachten Reallasten entstandenen Zweifel herleiten.

A. Der §. 3. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811. — §. 61. des ersten Abschnitts — schreibt bei Vereinzelung von Grundstücken allgemein vor, daß die Grundsteuer verhältnißmäßig auf die abzutrennenden Theile repartirt werden soll.

B. In Regulirungs-Angelegenheiten richtet sich die Vertheilung der öffentlichen Reallasten nach der Landvertheilung, mag die Abfindung durch Land, Rente oder Kapital geschehen; die öffentlichen Reallasten folgen den Grundstücken. — Abschn. II. Abth. 1. A. §§. 21. 51. flg. 71. flg. 86. 109. flg., Abth. 1. B. §. 38. zu 3. §. 55. flg.

C. Die Ablösungsordnungen vom 13. Juli 1829. für die ehemals königlich westphälischen, bergschen und französisch-hanseatischen Landestheile und vom 18. Juni 1840. für das Herzogthum Westphalen, deuten nur in den Bestimmungen über die Abschätzung der Landabfindung an, daß die Grundsteuer und andere Reallasten auf dem Grunde und Boden haften bleiben und auf den Erwerber desselben übergehen, indem sie den Betrag derselben von dem Werthe des Abfindungslandes, zu Gunsten des Übernehmers abrechnen. — §. 26. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 28. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.

Es ergiebt sich aber nach der in den westlichen Provinzen — Rheinland und Westphalen — geltenden Grundsteuerverfassung, daß die Grundsteuer bei allen Auseinandersetzungen, möge die Abfindung für abgetretene Grundstücke, abgelösete Gerechtsame oder Reallasten in Land, Rente oder Kapital gegeben werden, immer auf Grundstücken verbleiben muß 2c. Sie ist nämlich lediglich auf der Bodenrente, auf dem Reinertrage der Grundstücke, nach Abzug der Wirthschaftskosten von dem Rohertrage, dergestalt basirt, daß bei Ermittelung des Reinertrages die auf den Grundstücken haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet bleiben und der Katastral-Ertrag so festgestellt wird, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

Diese, einen Theil des Ertrages der Grundstücke wegnehmenden Gerechtsame, sind mithin in dem damit belasteten Grunde und Boden besteuert, welcher allein der Grundsteuer zur Sicherheit dient.

Der Eigenthümer, Erbpächter, Nutznießer des Grundstücks ist ferner zur Entrichtung der Steuer verbunden. — Vergl. §§. 6. 16 — 24. 40. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839. für die westlichen Provinzen. — Ges. Samml. S. 30. —

In wiefern übrigens der die Grundsteuer entrichtende Grundbesitzer eines sonst belasteten Grundstücks von dem, einen Theil des Reinertrages desselben beziehenden Berechtigten, einen Beitrag zur Grundsteuer oder Entschädigung dafür zu verlangen befugt ist, namentlich bei Regulirung der Verhältnisse der Grundbesitzer und bei Ablösung von Reallasten durch Abrechnung von dem Werthe der Leistung, bestimmen die bestehenden Gesetze. — §§. 79. flg. §§. 59. flg. §§. 57. flg. der drei Gesetze v. 21. April 1825. — §. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840. für Siegen. Ges. Samml. S. 151. — §. 1. des Ges. v. 18. Juni 1840. für das Herzogthum Westphalen. — Ges. Samml. S. 153. — §. 127. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. — §. 131. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. — §. 107. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. — Vergl. §. 41. Grundsteuerges. v. 21. Jan. 1839.

D. Die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. für die östlichen Provinzen verordnet über die Vertheilung der öffentlichen Reallasten nichts; in dem §. 20. derselben wird jedoch hinsichtlich der Ausweisung der Landabfindung auf die Grundsätze der Gem. Th. Ord. vom selbigen Tage verwiesen.

E. Die letztere, in allen Landestheilen, wo das Allg. L. R. eingeführt ist, geltende Ordnung, bestimmt in dem §. 156. unter Bezugnahme auf §. 148. in Rücksicht der öffentlichen Reallasten nichts weiter, als:

daß die durch die Theilung erhaltenen, in die Stelle der abgetretenen Grundstücke treten,

und daß, wenn Grundstücke gegen Rente und Kapital abgetreten werden, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken verbleiben und also bei deren Bestimmung (bei der Berechnung der Entschädigung) hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

F. In einigen der östlichen Provinzen, insonderheit in Schlesien und den benachbarten Landestheilen, weicht die Steuerverfassung zwar darin ab, daß nicht blos das mit der Steuer beschwerte Areal, sondern auch einzelne Nutzungen und Gerechtsame auf fremde Grundstücke, — z. B. die Viehnutzung durch Ausübung von Servituten,

Dienste und andere Reallasten und Abgaben — als Pertinenzien des dazu berechtigten Grundstücks besonders besteuert sind, und daß der Besitzer des letzteren die Steuer ganz oder theilweise zu entrichten hat; diese erscheint aber auch hier als in dem Ertrage des mit den Gerechtsamen belasteten Grundstücks radicirt; jedenfalls ist sie in dem Ertrage eines Grundstücks und dessen Pertinenzien begründet.

Vergl. Reskr. des Min. des Jnn. v. 11. Dezbr. 1823. u. v. 6. April 1825. — in Kochs Agr. Ges. S. 115. 117.

Die sämmtlichen vorangeführten Gesetze weisen, der Natur der Grundsteuern entsprechend, darauf hin, daß Grund und Boden den öffentlichen Reallasten als Sicherheitsobjekt dienen soll. Daraus folgt, daß bei den Auseinandersetzungen in allen Fällen, wo dies Sicherheitsobjekt durch die Abfindung eine Verminderung erleidet, eine Übertragung der Grundlasten auf Grundstücke erforderlich, in allen übrigen Fällen aber entbehrlich ist.

Hiernach werden sich die im §. 24. zur Ergänzung der bestehenden Gesetze vorgeschlagenen Normen rechtfertigen.

Zu 1. a) Dieser Satz: in sofern Grundstücke gegen Grundstücke abgetreten, (ausgetauscht) werden, tritt die Abfindung in die Stelle dessen, wofür sie gegeben wird, ist aus den §§. 147. 148. u. 156. der Gem. Th. Ord. entnommen; er entspricht dem vorangeführten allgemeinen Grundsatze. In sofern Grundstücke gegen Grundstücke abgetreten, vertauscht werden, tritt eine Verminderung des Sicherheitsobjekts der Grundsteuern, des Grundes und Bodens, der dafür verhafteten Bodenrente, nicht ein. Werden erhebliche Überschüsse in dem Ertragswerthe des einen oder andern Grundstücks auf andere Weise, durch Kapital und Rente ausgeglichen, so sind sie nicht Gegenstand des Tausches; auf sie finden daher die nachfolgenden Regeln Anwendung.

aa) Nach der deutlichen Vorschrift des §. 148. der G. Th. Ord. (§. 22. Ges. Entw.) treten die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke auch hinsichtlich der öffentlichen Reallasten in die Stelle der abgetretenen Grundstücke. Die Steuer, die auf diesen letzteren haftete, bleibt auf den erworbenen Grundstücken. Es bedarf keiner Steuer-Ab- und Zuschreibung.

Hiernach erledigen sich die Bedenken, welche hinsichtlich der Steuervertheilung aus der Verschiedenheit des sogenannten Steuerdivisors in mehreren Landestheilen erwachsen sind. Werden nämlich adliche, geistliche, Bauer-Güter nach verschiedenen Prozentsätzen des Ertrages derselben besteuert, und nun theilweise mit einander vertauscht, so treten die eingetauschten Grundstücke in die Befugnisse, Lasten und Rechtsverhältnisse der abgetretenen Grundstücke ein. (§. 22. Ges. Entw.) Die vertauschten Grundstücke nehmen hiernach die Qualität des Gutes an, zu welchem sie gelegt werden.

Vergl. Cirk. Reskr. des Min. des Jnn., des Königl. Hauses und der Fin. vom 5. Juli 1837., zu Ende. — in Kochs Agr. Ges. Anh. S. 20. — v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 357.

bb) Nach der Steuerverfassung verschiedener Provinzen und der Kataster-Einrichtung werden einzelne Grundstücke, Parzelen, nach ihrer individuellen Ertragsfähigkeit, verschiedenartig besteuert. Die Grundsteuer ist darauf dergestalt radicirt, daß bei einem Wechsel des Besitzers oder bei einer Theilung des Grundstücks, die Grundsteuer mit demselben auf den neuen Erwerber übergeht. Bei einer solchen Steuerverfassung würde die Anwendung der zu 1. angegebenen Regel, daß nämlich die neu erworbenen Grundstücke die Steuern der abgetretenen übernehmen, sowohl dem öffentlichen Interesse einer gehörigen Sicherstellung der Grundsteuer in ihrem Objekte, als dem Interesse der Auseinandersetzungsparteien, in dem erworbenen Grundstücke einen zutreffenden Ersatz für das abgetretene zu erhalten, zuwiderlaufen. Abgesehen von der Verschiedenheit der Taxgrundsätze bei Auseinandersetzungen und Steueranschlägen, würde in Beziehung auf das öffentliche Interesse eine Ungleichmäßigkeit der Besteuerung gleichartiger Grundstücke erwachsen, indem z. B. die Steuer des abgetretenen Wiesengrundstücks auf die eingetauschte Holzung überginge. Diese Abnormität wird durch die Gleichheit des Ertragsquantums der vertauschten Flächen nicht gehoben und würde zu einer Rektifikation, sowie bei einer Steuer-Revision zur Auferlegung anderweitiger Steuersätze Veranlassung geben, dadurch aber die Ausgleichung der betheiligten Besitzer gefährden.

Diesen Übelständen wird am sichersten dadurch begegnet, daß bei Vertauschung von Grundstücken die Grundsteuern den letzteren folgen und die Ausgleichung der Interessenten hierauf begründet wird.

Da eine solche Grundsteuer-Vertheilung sowohl den allgemeinen Vorschriften darüber, als den bestehenden Steuergrundsätzen entspricht, worauf nach §. 43. No. 4. der Verord. v. 20. Juni 1817. und §. 11. der Anhangs-Verordnung vom 30. Juni 1834. Rücksicht genommen werden soll, so erscheint der in dieser Beziehung gemachte Zusatz im §. 24. No. 1. eben so nothwendig, als unbedenklich.

Vergl. insbesondere das Grundsteuergesetz v. 21. Januar 1839. für die westlichen Provinzen. §§. 6—24. 26—35.

Zu 1. b) Die hier vorgeschlagene Bestimmung:

daß, in sofern Grundgerechtigkeiten und andere dingliche Rechte auf Leistungen, Geld- und Natural-Abgaben gegen einander aufgehoben worden, die Abfindung in die Stelle des Abgetretenen tritt,

ist zwar in den Gesetzen nicht ausgesprochen, gründet sich aber in dem allgemeinen, im §. 24. vorangeschickten Grundsatze.

Mögen dergleichen Gerechtsame besonders besteuert sein oder nicht, so erhält der steuerpflichtige Berechtigte seine Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit dadurch, daß er den Gegenstand derselben in seinen eigenen, durch Kompensation von der fremden Berechtigung befreiten Grundstücken erhält. Das Sicherheitsobjekt für die öffentlichen Reallasten in der Bodenrente wird nicht geschmälert.

Reskr. des Min. des Inn. v. 10. September 1824. zu II. B. 5. und Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln v. 15. August 1826. zu 2. f. g. — in Kochs Agr. Ges. S. 116. 118.

Zu 2.

a) Werden Grundstücke getheilt oder

b) Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten,

so sollen nach den oben zu A. B. C. D. und E. angeführten Gesetzen, die öffentlichen Reallasten auf den Grundstücken verbleiben, d. h. verhältnißmäßig, nach Maßgabe der Landabtretung, auf solche repartirt werden.

Vergl. zu b. Reskr. des Min. des Inn. des Königl. Hauses u. der Fin. v. 27. Dezbr. 1836. in Kochs Agr. Ges. S. 139. — v. Kamptz Ann. Bd. 20. S. 905. — und Cirk. Reskr. derselben Min. v. 5. Juli 1837. zu Ende. — in Kochs Agr. Ges. Anh. S. 20. — v. K. Ann. Bd. 21. S. 357.

c) Der hier in Vorschlag gebrachte Zusatz: daß, wenn Grundgerechtigkeiten oder andere dingliche Rechte auf Dienste und Leistungen, gegen Abtretung von Grundstücken aufgehoben, abgelöset werden, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken verbleiben, ist der zu b. gedachten gesetzlichen Vorschrift entsprechend, wenn Grundstücke gegen Rente abgetreten werden. Der Satz zu b. ist demjenigen zu c. gleichartig; in beiden Fällen wird Land abgetreten, als Äquivalent für Leistungen; in dem Grunde und Boden wird aber ein Theil des Sicherheitsobjekts der Grundsteuern rc. weggegeben.

Mit dem Grundstücke muß also auch ein verhältnißmäßiger Theil der darauf haftenden öffentlichen Reallasten auf den neuen Erwerber übergehen. Es ist hierbei ganz gleichgültig, ob die Steuer unmittelbar auf die mit der Gerechtigkeit belasteten Grundstücke oder auf die Gerechtigkeit gelegt ist; in beiden Fällen nimmt die Steuer einen Theil des Ertrages des belasteten Bodens hinweg, welcher durch die Landabtretung, als Sicherheitsobjekt der Steuer, ersetzt wird.

aa) Es ist zwar unterschieden worden, zwischen Landentschädigung für Geld und Naturalprästationen und für Servituten oder Natural-Fruchtzehnten. Die Grundsteuer sei ein Theil des landwirthschaftlichen Reinertrages des Grundstücks, sie gehe allen auf dem Grundstücke haftenden Leistungen vor, welche aus diesem Reinertrage bestritten werden müssen, und stehe allen Lasten nach, welche den Bruttoertrag treffen, nach deren Bestreitung sich erst jener Reinertrag bilde.

Bei Landabtretung für dergleichen Geld- und Naturalprästationen gehe in dem Grunde und Boden ein Theil des Sicherheitsobjekts der Grundsteuer verloren, dies müsse daher auch verhältnißmäßig auf die Grundstücke übertragen werden. — Ganz anders stelle sich der Fall, wenn zur Ablösung von Servituten und Natural-Fruchtzehnten Land abgetreten werde. Diese nähmen einen Theil des Rohertrages vorweg, und der landwirthschaftliche Reinertrag konstituire sich erst nach ihrer Vorwegnahme; das Objekt der Grundsteuer werde durch die Landabfindung in diesem Falle in seinem steuerpflichtigen Werthe nicht vermindert; die Vertheilung der öffentlichen Lasten müsse daher ausgeschlossen bleiben.

Acta gen. der Gen. Komm. zu Berlin. A. No. 12. Bericht vom 30. Juni 1837.

Der vorgedachtermaßen gemachte Unterschied ist jedoch unhaltbar. Er ist auf dem relativen Begriffe des Roh- und Rein-Ertrages eines Grundstücks begründet. In der Grundsteuer, nach einem Grundanschlage, wird aber der ganze Ertrag eines Grundstücks nach seiner natürlichen Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf dessen Verbindung mit anderen Grundstücken, die Bodenrente, lediglich nach Abzug der zu deren Beschaffung zu verwendenden Wirthschaftskosten, besteuert. Die Steuergesetze und Verfassungen unterscheiden die Grundgerechtigkeiten keinesweges von anderen Reallasten. Sie besteuern beide, in dem Grunde und Boden oder besonders.

Vergl. die Bemerkungen zu C. F., die aus jenem vermeintlichen Unterschiede gezogenen Folgerungen fallen daher mit ihm weg.

Der dem Werthe der Grundgerechtigkeit und eines sonstigen dinglichen Rechts auf Dienste, Zehnten, Natu-

ral- und Geldabgaben, entsprechende Ertragstheil des Grundstücks geht bei der Abtretung desselben, mit ihm das Sicherheitsobjekt für die darauf haftenden öffentlichen Lasten, auf ein anderes Grundstück über, weshalb der Erwerber des Grundstücks auch diese übernehmen muß.

bb) Wegen Mangels deutlicher Vorschriften in den Gesetzen für die zu 2. c. §. 24. gedachten Fälle ist

α) in den früheren Ministerial-Verfügungen vom 8. Aug. 1822. und v. 11. Dezbr. 1823. zu 2. — in Kochs Agr. Ges. S. 113. 114. — bestimmt worden, daß sowohl bei Ablösung von Servituten als von Diensten, nach der Ordnung vom 7. Juni 1821., die dafür gegebene Landabfindung auch hinsichtlich der Steuern in die Stelle des abgelöseten Gegenstandes trete, daß der Erwerber der Grundstücke einen Theil der darauf haftenden Steuern nicht zu übernehmen habe; zufolge des §. 148. der Gem. Th. Ord. Auch bestimmt das Reskript des Min. des Inn. v. 10. Septbr. 1824. unter C., daß die gesetzlichen Vorschriften wegen der Dienststeuer auch auf die Steuer von den gewöhnlichen Naturalabgaben, als Zehnten, unbedenklich Anwendung finde. — Kochs Agr. Ges. S. 116. — Darauf ist die Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln vom 15. August 1826. zu 2. c. d. und 3. a. — in Kochs Agr. Ges. S. 118. — begründet, wonach, wenn Grundstücke für aufgehobene Berechtigungen gegeben werden, das Steuerverhältniß unverändert bleibt, der neue Erwerber des Grundstücks keinen Theil der darauf haftenden Steuer übernimmt.

Abgesehen davon, daß jene Verfügungen sich auf die schlesische Steuerverfassung beziehen, so widersprechen sie sowohl der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift des §. 3. des Landkultur-Edikts, als den oben zu B. angeführten Gesetzen über Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, wonach die Steuerübernahme sich immer nach der Landabtretung richtet. Auch in dem, in den erwähnten Ministerialbestimmungen in Bezug genommenen §. 148. der Gem. Th. Ord. sind solche nicht begründet.

Hinsichtlich der öffentlichen Lasten ist im §. 156. durch Bezugnahme auf den §. 148. der Gem. Th. Ord. nur vorgeschrieben, daß die durch die Theilung erhaltenen in die Stelle der abgetretenen Grundstücke treten. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken.

Die letzte Vorschrift besagt also im Gegentheil, daß die öffentlichen Lasten den Grundstücken folgen, entsprechend den obigen allgemeineren gesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Grundsteuern.

Dahin gehen auch die späteren Ministerial-Verfügungen.

β) In dem Reskripte des Min. des Inn. vom 27. Mai 1834. und dem ihm beigefügten Schreiben des Fin. Min. vom 15. Mai 1834. — in Kochs Agr. Ges. S. 139. — werden die Auseinandersetzungsbehörden angewiesen, der Natur der Grundsteuer gemäß, welche als ein Theil des Ertrages vom Grunde und Boden dem letztern folgen muß, dahin zu wirken, daß bei den Dienstablösungen durch Landabtretung ein verhältnißmäßiger Steuerantheil von dem Berechtigten — Erwerber des Grundstücks — im Wege der Güte übernommen werde.

In denjenigen Provinzen, in welchen, wie in Schlesien, die Dienste besonders katastrirt und zur Steuer veranschlagt sind, werde die Steuer-Regulirung in der Art zu bewirken sein, daß die Dienst- und Grundsteuer zusammengerechnet und der Gesammtbetrag nach Verhältniß der Landvertheilung zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen vertheilt wird.

γ) In dem Reskripte des Min. des Inn., des Königl. Hauses und der Fin. an die Gen. Komm. zu Stendal vom 27. Dezbr. 1836. — in Kochs Agr. Ges. S. 139. — v. Kamptz Ann. Bd. 20. S. 905. — ist die Weisung ertheilt: nicht blos bei Abtretung von Grundstücken gegen Kapital und Rente nach §. 156. Gem. Th. Ord., sondern auch bei einer Abtretung gegen Verzichtleistung auf Renten, Präſtationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten zu verfahren. Es soll bei allen Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in sofern nicht die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. §. 26. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. einen Anhalt geben, — vergl. die Bemerkung C. oben — wo möglich, eine gütliche Einigung dahin vermittelt werden, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten erwerben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen und dafür durch Vermehrung des Entschädigungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden.

Die Königl. Domainen und Forstgrundstücke sind in dieser Beziehung anderen steuerpflichtigen Grundstücken gleich zu achten, und die von dem Erwerber derselben zu übernehmende Steuer wird so berechnet, wie dies nach §. 5. des Abgabegesetzes vom 30. Mai 1820. beim Verkaufe geschehen würde; — das heißt überall nach der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als mit dem sechsten Theile des Rein-Ertrages. — Ges. Samml. S. 134.

d) Das Cirk. Reskr. des Min. des Inn., des Königl. Hauses und der Fin. v. 5. Juli 1837. — in Kochs Agr. Ges. Anh. S. 20. — v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 357. — lautet:

Wenn von bisher ohne Eigenthum zu erblichen oder nicht zu erblichen Rechten verliehenen Bauerhöfen ꝛc. ein Theil der Ländereien für Erwerbung des Eigenthums und Ablösung der Prästationen abgetreten wird, so muß nach §. 13. und 47. des Ed. v. 14. Septbr. 1811. auch ein entsprechender Theil der Grundsteuer abgeschrieben werden. — Vergl. die Erl. B. oben.

Wenn dagegen von Besitzungen oder Grundstücken, die zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten besessen worden, oder überhaupt, wenn auf andere Weise, als bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ein Theil des Landes abgetreten wird, um den Besitzer nach Vorschrift der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. von Diensten, Geld- oder Naturalprästationen, Laudemien und anderen zufälligen Rechten zu befreien, so hat bisher in der Regel eine Verminderung der von dem ablösenden Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer nicht Statt gefunden. Da es indessen eben so sehr im Interesse der Steuerpflichtigen, wie in dem der Steuerverwaltung liegt, daß auch in diesen Fällen mit dem abzutretenden Grundstücke ein entsprechender Theil der Grundsteuer auf den Erwerber übergehe, so hat die Königl. Regierung (Königl. Gen. Komm.) fortan bei allen Ablösungen möglichst dahin zu wirken, daß eine derartige Verabredung zwischen den Parteien zu Stande komme. Ist der Domainen- oder Forst-Fiskus als Partei bei der Sache interessirt, so sind Vergleiche nicht anders als unter der Bedingung einer angemessenen Grundsteuer-Repartition abzuschließen.

In sofern jedoch die auf das abgetretene Land fallende Steuerquote sich noch nicht auf einen Silbergroschen belaufen sollte, oder zwar mehr beträgt, aber noch nicht ein Zwanzigtheil der gesammten Grundsteuer des abzulösenden Grundbesitzes ausmacht, kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden und von einer Steuervertheilung abgestanden werden.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen ein Theil einer Besitzung oder eines Grundstücks abgetreten wird, um die übrigen Theile von Hütungs- und Holzungsgerechtsamen oder andern Servituten und Lasten zu befreien, so ist in der Regel eine Steuervertheilung nicht erforderlich, weil angenommen werden kann, daß die bisher belastete Besitzung, des verminderten Flächeninhalts ungeachtet, und die bisher berechtigte Besitzung, des vermehrten Flächeninhalts ungeachtet, nach Aufhebung der Servitut, noch immer denselben Ertrag, mithin auch dieselbe Sicherheit für die Steuer gewährt, wie vorher.

Sollte sich das Resultat indeß in einzelnen Fällen auf eine sehr bemerkliche Weise anders gestalten, so ist auch hier auf eine angemessene Steuer-Repartition im Wege gütlicher Vereinigung möglichst hinzuwirken.

Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn Interessenten, die bisher gar keine Grundsteuer entrichteten, wegen ihrer Gerechtsame durch Grundstücke abgefunden werden, weil sonst in diesem Falle steuerfreie Besitzungen entstehen.

In soweit bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen Grundstücke gegen andere Grundstücke vertauscht werden, tritt in Betreff der von den Interessenten zu entrichtenden Grundsteuer überall keine Veränderung ein. (§. 24. No. 1. a. des Ges. Entw.)

Dagegen muß dies nach §. 156. der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. unbedingt geschehen, in soweit Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden. (§. 24. No. 2. Litt. b. Ges. Entw.)

Diese Verfügung weicht von der vorangeführten nur darin ab, daß sie bei Landabtretungen für aufgehobene Servitute als Regel annimmt, daß die Grundsteuer nicht den Grundstücken folge, letzteres nur ausnahmsweise vermittelt wissen will; wogegen bei Abtretung von Grundstücken für abgelösete Prästationen, der Übergang der Grundsteuern auf den neuen Erwerber derselben in der Regel vermittelt werden soll. Die für diesen Unterschied angegebenen Motive:

„daß nämlich die bisher belastete Besitzung, des verminderten Flächeninhalts ungeachtet, und die bisher berech-„tigte Besitzung, des vermehrten Flächeninhalts ungeachtet, noch immer denselben Ertrag, mithin auch dieselbe „Sicherheit für die Steuer gewähre, wie vorher,"

lassen sich aber sowohl auf Ablösung von Prästationen, als von Servituten durch Landabfindung anwenden. Jener Unterschied ist mithin nicht darin, am wenigsten aber in dem §. 156. der Gem. Th. Ord. begründet, welcher bei Landabtretungen gegen Kapital und Rente eben in Gemeinheitstheilungssachen verordnet, daß die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken verbleiben, d. h. von dem neuen Erwerber übernommen werden müssen.

Die Übertragung der Grundsteuer auf die abgetretenen Grundstücke folgt aus der Veräußerung eines Theils

des Sicherheitsobjekts der erstern in dem Grunde und Boden, welche gleichmäßig sowohl in Ablösungssachen, als in Gemeinheitstheilungssachen Statt findet und gleiche Wirkungen hat.

Vergl. die Erläuterung zu 2. aa. und bb. *α*.

Aus den dort und in den Ministerial-Verfügungen zu *β*. *γ*. angeführten Gründen ist die Ergänzung der mangelhaften gesetzlichen Vorschrift, unter 2. c. des Gesetz-Entwurfs in Vorschlag gebracht worden.

Zu 3.

aa) Ein ähnlicher Unterschied zwischen Grundgerechtigkeiten und anderen Gerechtsamen auf Prästationen ꝛc., jedoch mit entgegengesetzter Auslegung des §. 156. Gem. Th. Ord., wie zu 2. bb. *δ*., ist in Ministerial-Verfügungen für den Fall gemacht worden,

daß dergleichen Gerechtsame durch Rente oder Kapital abgelöset werden.

In dem Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Septbr. 1824. unter II. B. 3. — in Kochs Agr. Ges. S. 116. — ist bestimmt worden:

daß der Grundbesitzer, welcher die Grundgerechtigkeit mit Kapital oder Rente ablöset, nach dem im §. 156. Gem. Th. Ord. unzweideutig ausgedrückten Grundsatze, die auf jene Gerechtigkeit angeschlagene Steuer übernehmen muß; — daß also die Abfindung nicht in die Stelle der Gerechtigkeit tritt, die Grundsteuer auf die Grundstücke des zur Abfindung Verpflichteten übertragen werden soll.

Ferner ist ebendaselbst unter III. B. 3. bestimmt worden:

daß darüber, wie es mit der Steuer für die Dienste gehalten werden soll, wenn die Entschädigung in Kapital erfolgt, in dem Reskripte vom 11. Dezbr. 1823. — Kochs Agr. Ges. S. 114. zu 3. — bereits entschieden worden; daß nämlich in solchem Falle die Steuerverpflichtung bei dem belasteten Grundstücke verbleibe, — daß also die Kapitalsabfindung nicht in die Stelle der abgelöseten Berechtigung tritt.

Dagegen ist in Ansehung der Dienstablösungen durch Rente und deren weiteren Ablösung durch Kapital bestimmt worden, daß die Übertragung der Steuer auf das belastete Grundstück erst dann eintreten könne, wenn die Rente durch Kapital abgelöset wird; — es bleibe hinsichtlich der Abfindungen durch Rente bei dem allgemeinen Grundsatze, daß die Abfindungen für abgelösete Gerechtigkeiten auch hinsichtlich der Steuerbelastungen in die Stelle der vormaligen Gerechtigkeiten treten. Reskr. v. 11. Dezbr. 1823.

Endlich ist in dem Reskr. v. 10. Septbr. 1824. unter C. ausgesprochen, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Dienststeuer auch auf die Steuer von den gewöhnlichen Natural-Abgaben, als Zehnten, unbedenklich Anwendung finden.

Nach dem Reskr. des Min. des Inn. v. 6. April 1825. — in Kochs Agr. Ges. S. 117. — hat sich jedoch das gedachte Ministerium mit dem Fin. Ministerium dahin geeinigt:

daß es den Interessenten wohl zu verstatten sei, sich bei Verwandlung der Naturalleistungen in Rente, gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige die auf jenen Naturalleistungen haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer übernehme.

Dies entspreche nämlich sowohl der Natur des Steuerverhältnisses, wonach dergleichen Steuern zuletzt doch in dem Grunde und Boden, von welchem jene Renten zu entrichten sind, ihre Quelle und Sicherheit finden, als den nach diesen Betrachtungen wegen der Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen im §. 156. der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. getroffenen Bestimmungen.

Hierauf beruht die Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln v. 15. August 1826. — in Kochs Agr. Ges. S. 118. — zu 2. e., daß bei Gemeinheitstheilungen, wenn steuerpflichtige Berechtigungen durch Kapital und Rente abgelöset werden, die Steuer auf das Grundstück übergehe, welches bisher mit der abgelöseten Berechtigung belastet war;

desgl. zu 3. b., daß, bei Ablösungen der Dienste, Natural- und Geldleistungen nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., im Fall der Entschädigung in Rente, das Steuerverhältniß überall unverändert bleibe, und eine Übertragung der Steuern nicht Statt finde, es jedoch den Interessenten verstattet sei, sich gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige die auf den Diensten, Natural- und Geldabgaben haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer nicht erst bei der Ablösung der Rente durch Kapital, sondern alsbald übernehme;

endlich zu 3. c.: erfolgt dagegen die Ablösung in Kapital, so geht die auf den Diensten, wie auf den Natural- und Geldabgaben haftende Steuer auf dasjenige Grundstück über, welches mit diesen Leistungen belastet war.

Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuerumschreibung gilt auch für den Fall, **wenn die stipulirte Rente hiernächst abgelöset wird.**

Wenn hiernach nun auch der gemachte Unterschied zwischen Ablösungen von Grundgerechtigkeiten und von anderen Gerechtsamen auf Leistungen nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so verschwindet er doch nach dem, der Vertheilung der Grundsteuern unterliegenden, aus der Natur derselben hergeleiteten und anerkannten Grundsatze. (Reskr. v. 6. April 1825.) Er ist auch nach dem zu 2. c. §. 24. des Gesetz-Entwurfs Angeführten unhaltbar.

bb) Was dagegen die Vorschrift betrifft,

daß Abfindungen **in Rente** an Stelle der dadurch abgelöseten Gerechtsame aller Art treten,

so ist die Verwandlung einer Grundgerechtigkeit, sowie des Rechts auf Natural- und Geldprästationen, in das Recht auf eine gleichartige Leistung, von gleichem Werthe, augenscheinlich dem zu 1. b. §. 24. des Gesetz-Entwurfs erörterten Falle entsprechend, wenn Gerechtigkeiten gegen Gerechtigkeiten kompensirt werden.

Durch die Verwandlung der Gerechtsame in Rente wird das Sicherheitsobjekt für die Grundsteuern nicht vermindert; es ist daher eine Übertragung der Steuer auf ein anderweitiges Grundstück nicht erforderlich.

Da die Abfindung (die Rente) in alle Rechtsverhältnisse des dadurch abgelöseten Gegenstandes tritt, (§. 22. Ges. Entw.) so muß auch der Berechtigte den Beitrag zur Grundsteuer, den er früher hinsichtlich der Gerechtigkeit etwa zu geben hatte, ferner leisten.

cc) Erst durch Ablösung der Rente, oder unmittelbar der Gerechtsame mit **Kapital**, wird die Sicherheit der Grundsteuer verändert und gefährdet, aber

α) auch nur dann, wenn das **berechtigte Grundstück** oder **die Gerechtigkeit besonders** mit der Grundsteuer belastet ist. Mit der Tilgung der Gerechtigkeit (Rente) durch Kapitalzahlung hört in diesem Falle die Theilnahme des Berechtigten an dem Boden-Ertrage des mit der Gerechtigkeit belasteten Gutes auf, der Antheil des Berechtigten geht auf den Belasteten über, mit ihm muß also auch die darauf gelegte Grundsteuer auf das belastete Grundstück übertragen werden.

β) Haftet dagegen die Grundsteuer auf dem belasteten Gute, so wird durch gänzliche Tilgung der Gerechtigkeit mittelst Kapitalzahlung, das Sicherheitsobjekt der Steuer nicht verändert, letztere verbleibt daher auf dem belasteten Gute.

dd) **In sofern** die Renten ablöslich sind, erscheint die Aussetzung der Übertragung der Steuer auf das belastete Grundstück bis zur Ablösung der Rente nur als ein Interimistikum. (Reskr. v. 6. April 1825.)

Zur Vermeidung von Weiterungen bei der Ablösung der Rente ist es überdies zweckmäßig, sofort bei Feststellung des Rentebetrags auf die Grundsteuer, welche etwa auf dem berechtigten Grundstücke oder auf der dadurch abzulösenden Berechtigung besonders ruht, sowie auf den Beitrag Rücksicht zu nehmen, welchen der Berechtigte zu der auf dem belasteten Grundstücke ruhenden Grundsteuer etwa zu tragen hat; indem sich darnach der Werth der abzulösenden Gerechtigkeit, der Rentebetrag, richtet, welcher hiernächst durch Kapital abzulösen ist.

Die Übertragung des Grundsteuer-Antheils des Berechtigten auf das Grundstück des Belasteten bei der Abfindung in Rente, ist eine Folge einer solchen Berechnung der abzulösenden Rente.

Hiernach werden sich die Ergänzungs-Vorschläge zu 3. rechtfertigen.

Zu 4. und 5. Diese Maßgaben bei Vertheilung der öffentlichen Reallasten gründen sich auf die allgemein geltenden Vorschriften der Verord. vom 20. Juni 1817. §. 43. zu 4. und der Anhangs-Verord. vom 30. Juni 1834. §. 11. In so weit die letztgedachte Gesetzstelle die Kompetenz der Behörden zur Prüfung und Genehmigung der Steuervertheilung regelt, gehört er nicht hieher, sondern in die sechste Abtheilung.

Zu 6. Die Art und Weise, in welcher die Interessenten bei Ermittelung der Entschädigung für die Gegenstände der Auseinandersetzung, in Rücksicht auf die ihnen ab- und zuzuschreibenden öffentlichen Reallasten und auf ihre frühere Beitragspflichtigkeit zu solchen, auszugleichen sind, ist hier nicht weiter anzugeben und in den vorhergegangenen Gesetzabtheilungen schon erörtert worden. Es genügt hier, auf den Zusammenhang, in welchem die Berechnung der Entschädigung mit der Übernahme oder Entledigung von Steuern rc. steht, hinzuweisen, wie besonders im §. 156. Gem. Th. Ord. geschehen ist.

## XXIV. Zu §. 26.

Die im §. 50. der Verord. v. 20. Juni 1817. hinsichtlich der Translokationen bei gutsherrlich-bäuerlichen

Regulirungen zur Anwendung gezogenen §§. 356. 357. Tit. 17. und §§. 458. 459. Tit. 20. Th. I. A. L. R., von welchen jedoch die beiden erstern §§. durch die Einleitung zur Gem. Th. Ord. außer Kraft gesetzt und durch die Bestimmungen dieser Ordnung ersetzt worden, sind in den §§. 22. 24. des Ges. Entw. ausgedrückt, und ist daher auf diese zurückgewiesen worden.

## XXV. Zu §. 27.

Zu 1. a) Fällt bei einer Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und damit verbundenen Translokation der bäuerlichen Wirthe, das gesammte bäuerliche Land an das Hauptgut, zu welchem die Wirthe dienstbar waren und von welchem sie versetzt worden, so gebührt diesem Hauptgute ein Theil des bäuerlichen Landes als Äquivalent für das aufgelösete gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß. Der andere Theil der bäuerlichen Grundstücke fällt dem Hauptgute als Zuwachs zu, und die bäuerlichen Wirthe werden auf ihre Kompetenz von dem Gute, wohin sie versetzt werden, abgefunden. Die Pfandrechte der eingetragenen Gläubiger dieses letzteren Gutes auf diese bäuerliche Abfindung werden aufgehoben und auf den Zuwachs des ersteren Gutes übertragen.

Soll nun der Werth dieses Zuwachses im Verhältnisse zu dem Werthe des Hauptgutes, von welchem die Bauern versetzt sind, nach einer Quote, ermittelt werden, so kann allerdings die gutsherrliche Abfindung (das Äquivalent für die bäuerlichen Leistungen) nicht als ein Zuwachs dieses Gutes betrachtet und abgeschätzt werden, wohl aber kommt sie als ein Pertinenz dieses Hauptgutes bei dessen Abschätzung in Anschlag.

Dies hat im §. 50. der Verord. v. 20. Juni 1817. in den Worten ausgedrückt werden sollen:

„daß die Abfindung, welche der Gutsherr ꝛc. erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translozirt „wird, nicht in Anschlag kommen kann;"

wie aus dem im Gesetze zu 2. gegebenen Beispiele deutlich hervorgeht. Der betreffenden Gesetzstelle ist daher eine diesem entsprechende Fassung gegeben worden.

Zu 1. b) Wird ein Theil der gutsherrlichen Abfindung nicht dem Gute A., welchem sie als Äquivalent für die aufgehobenen bäuerlichen Leistungen gebührt, dem Gute, von welchem die bäuerlichen Wirthe versetzt werden, sondern dem Gute B. beigelegt, wohin sie translocirt werden, — wie aus wirthschaftlichen Rücksichten, z. B. wegen der vorbehaltenen Leistungen, angemessen sein kann, aber auch zur Beseitigung von Verwickelung der Verhältnisse beider Güter zulässig ist — so verliert das Gut A. einen Theil seiner Kompetenz, das Gut B. gewinnt ihn. Dadurch wird der Werthsbetrag dessen vermindert, was von dem Gute B. für das Gut A. zur Abfindung der Bauern aufgewendet wird. Dieser Verlust wird dem Gute A. dadurch ersetzt, daß ein gleicher Betrag von dem Zuwachse desselben, den es durch die Versetzung der Bauern erhält, abgerechnet und bei der oben zu 1. a. gedachten Werthschätzung des Zuwachses und des Hauptgutes nicht als Zuwachs, sondern als Theil von A. in Anschlag gebracht wird. Derselbe Theilbetrag wird dem Gute B. auf seine Aufwendung für das Gut A. angerechnet und durch den ihm zugewiesenen Theil der gutsherrlichen Abfindung von A. vergütet.

## XXVI. Zu §. 28.

Die Bestimmung des §. 53. der Verordnung vom 20. Juni 1817., daß es der Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommißfolger zu den Translokationsverhandlungen nicht bedürfe, ist durch spätere allgemeiner bestimmende Gesetze abgeändert und modifizirt worden.

Werden daher bei Translokationen Grundstücke und Pertinenzien derselben gegen Kapitalabfindung abgetreten, so müssen auch die eingetragenen Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiervon benachrichtigt werden. §§. 6. 7. 30. flg. Ges. Entw.

Nicht blos die Lehns- und Fideikommißfolger, sondern auch der Lehnsherr, die Obereigenthümer von Erbzinsgütern und die Wiederkaufsberechtigten müssen aber, wenn sie sich auf die Bekanntmachung der Auseinandersetzung melden, zu dem Auseinandersetzungsplane, wovon der Translokationsplan einen wesentlichen Theil bildet, zugezogen werden. §§. 9. flg. Ges. Entw.

## XXVII. Zu §. 29.

1) Die Bestimmung zu 1. fließt aus dem allgemeinen Grundsatze des §. 22. des Ges. Entwurfs.

Es ist jedoch zu bemerken, daß hier nur von der Ablösung von Rechten, Abgaben, Zehnten und Diensten gegen Rente oder Kapital, nicht von der Abtretung von Grundstücken gegen Rente oder Kapital die Rede ist.

2) Zu No 2. des §. 29.

Die dem §. 197. der Verord. vom 20. Juni 1817. nicht entsprechende Bestimmung des §. 76. der Gem.

Th. Ord. und §. 38. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., wonach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrechts wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses an gerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, die Eintragung ins Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks selbst nachzusuchen hatten, ist durch den §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. aufgehoben und den Auseinandersetzungsbehörden (General-Kommissionen) die Verpflichtung übertragen worden, die Eintragung von Amtswegen zu besorgen.

3) Zu §. 29. No. 2.

Es sind Bedenken entstanden, in welcher Art und an welcher Stelle des Hypothekenbuchs eine Rente einzutragen ist, welche in einer Summe für verschiedene Rechte und Leistungen festgestellt worden, wenn diese letzteren zum Theil in dem Hypothekenbuche eingetragen, zum Theil darin nicht eingetragen sind. §§. 48. flg. Tit. 1. der Allg. Hyp. Ord.

Es ist von Seiten der Hypothekenbehörden verlangt worden, die Rente auf die einzelnen aufgehobenen oder abgelöseten Rechte, Leistungen zu vertheilen, um den Theilbeträgen der Rente das den abgelöseten Leistungen etwa verschiedenartig zustehende Vorzugsrecht und an gehöriger Stelle durch Eintragung zu sichern.

Wenn diesem Verlangen zweckmäßigerweise auch in einfachen Ablösungsgeschäften genügt werden kann, wo blos von der Ablösung einzelner Leistungen die Rede ist, so läßt sich die Vertheilung der Rente doch in zusammengesetzten Auseinandersetzungen von vorn herein nach den gesetzlichen Auseinandersetzungs-Vorschriften nicht bewerkstelligen, selbst dann nicht, wenn die Rente als alleiniges Abfindungsmittel gegeben wird. In solchen zusammengesetzten Auseinandersetzungen drückt die Rente nur den Totalbetrag der Abfindung aus, welche für den einen oder anderen Auseinandersetzungs-Interessenten nach An- und Abrechnung der gegenseitigen Rechte, Leistungen und Gegenleistungen, Grundgerechtigkeiten, übrig bleibt.

Die gesetzlichen Abschätzungs- und Abfindungs-Normen fassen oft verschiedenartige Rechte und Leistungen zusammen, schreiben die Kompensation derselben ohne spezielle Berechnung ihres Werthes vor, so daß der Werth der einzelnen Leistungen und Gegenleistungen nicht erhellet.

In anderen Fällen ist die Rente nur ein Supplement anderer Abfindungsmittel, z. B. wenn Land und Rente zugleich als Abfindung gewährt wird. Es läßt sich hier wiederum nicht unterscheiden, für welche einzelne Leistungen das Land und die Rente gegeben wird.

Bei Vergleichen in Pausch und Bogen über die gesammten oder über mehrere Gegenstände der Auseinandersetzung läßt sich eben so wenig beurtheilen, welcher Theil des Abfindungsbetrages auf die einzelnen Gerechtsame und Leistungen zu rechnen sei.

Jedenfalls würde aber die Vertheilung einer Rente auf die verschiedenen abgelöseten Rechte und Leistungen nur durch eine anderweitige und kostspielige Berechnung zu bewerkstelligen sein. Dazu ist in den Gesetzen keine Veranlassung gegeben. Vergl. Justiz-Min. Reskr. vom 25. Juli 1836. in der Laubnitzer und Hermsdorfer Ablösungssache, an das Oberlandesgericht zu Frankfurt, mitgetheilt der Gen. Komm. zu Soldin:

„Der Justizminister kann das Bedenken, worin das K. O. L. Ger. dem Land- und Stadtgerichte zu S. beigetreten ist, nicht begründet finden.

Abgesehen von der Weitläufigkeit und Kostspieligkeit, mit denen die geforderte nähere Ermittelung verknüpft und am Ende doch nicht zu erreichen ist, so steht der beantragten Eintragung der Rente nach Lage der Gesetzgebung auch nichts im Wege. Sowohl nach §. 76. der Gem. Th. Ord., als nach §. 38. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.

sollen die festgesetzten Renten dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen genießen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zugestanden.

Darnach kommt es in Ansehung derjenigen Abgaben und Leistungen, welche sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch (cf. §. 48. Tit. 1. Hyp. Ord.) nicht eigneten, nicht darauf an, ob sie eingetragen gewesen oder nicht. Nur in Betreff derjenigen Lasten und Verbindlichkeiten, welche einer besonderen Eintragung bedurft haben, kann es von Einfluß sein, wenn sie früher nicht eingetragen gewesen, und versteht es sich von selbst, daß deren Priorität nach der Zeit der Eintragung beurtheilt werden muß.

Ob es aber auf eine solche Ermittelung der Priorität jemals ankommen wird, ist mindestens zweifelhaft und kann deshalb der künftigen Entscheidung vorbehalten bleiben. Da aber für die jetzt bestimmten Renten jedenfalls in dem Ablösungsrezesse Hypothek bestellt und in die Eintragung gewilligt wird; so steht auch nichts entgegen, diese

und zwar mit dem ausdrücklichen Vermerke, daß solche vor den hypothekarischen Forderungen das Vorzugsrecht genießen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zugestanden, zu bewirken.

Das K. O. L. Gericht hat darnach das Land- und Stadtgericht zu S. anzuweisen, die Eintragung zu bewirken."

4) Zu §. 29. No. 2.

Was vorstehend von der Eintragung der Jahresrenten ausgeführt worden, gilt auch von den Ablösungskapitalien nach den deutlichen Bestimmungen des §. 29.

Vergl. Reskr. v. 31. Juli 1839. u. 2. Oktbr. 1840. im Just. Min. Bl. von 1839. S. 280. u. v. 1840. S. 330.

a) Darnach ist das Ablösungskapital für einen in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragenen Kanon, an der Stelle des letzteren einzutragen.

Die entgegenstehende Anweisung vom 16. März 1811. §. 4. — Verordnung über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art. Ges. Samml. S. 157. 161. — wonach das Ablösungskapital unter der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs nach der Zeitfolge hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern eingetragen werden sollte, ist durch spätere allgemeine Gesetze, §. 38. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., §§. 1. 3. Ges. v. 29. Juni 1835., modifizirt worden.

Die Einforderung der Dokumente der auf dem Grundstücke eingetragenen Gläubiger, um darauf die erfolgte Ablösung zu vermerken, ist nicht nöthig. Die hypothekarischen Gläubiger können, wie der §. 39. der Abl. Ord. ausdrücklich sagt, der Ablösung nicht widersprechen; ein Vermerk darüber auf ihren Dokumenten ist nicht erforderlich, da ihre Sicherheit gar keine Änderung dadurch erleidet, daß an die Stelle des abgelöseten Kanons das gesetzlich als Surrogat desselben betrachtete Ablösungskapital eingetragen wird.

b) Hiernach erledigt sich auch die Bestimmung in dem Reskr. des Min. des Inn. und der Justiz vom 10. November 1831. zu 4. — in Kochs Agr. Ges. S. 110. — v. Kamptz Ann. Bd. 15. S. 749. — v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 394. — Gräff. Bd. 4. S. 58. — daß die Kapitalabfindung **sub Rubrica III.** des Hypothekenbuchs des belasteten Guts einzutragen sei; jedoch nur in Beziehung auf abgelösete Rechte und Leistungen, die **sub Rubr. II.** des Hypothekenbuchs eingetragen waren oder dahin gehören. (Hyp. Ord. Tit. I. §§. 47. flg.)

Das eben gedachte Reskript erstreckt sich aber auch auf Kapitalabfindungen für a b g e t r e t e n e G r u n d s t ü c k e. Die Erörterung, wo und wie die für solche stipulirten Kapitalien einzutragen sind, gehört nicht hieher. Siehe die Erl. XXXVII. zu §. 40. No. 5.

5) Zu §. 29. No. 3.

Es ist hiernach unbedenklich, daß die Ablösung einer Leistung, eines Rechts durch Rente oder Kapital sowohl in dem Hypothekenbuche des berechtigten, als des belasteten Grundstücks, vermerkt werden muß.

Die Abfindung in Rente oder Kapital wird in der im Gesetz-Entwurfe näher angegebenen Art, in dem Folium des damit belasteten Guts vermerkt; die Abschreibung der abgelöseten Realität geschieht in dem Folium des berechtigten Gutes mit dem Vermerke, daß die Abfindung durch die auf dem belasteten Gute eingetragenen Rente oder Kapital erfolgt sei.

Vergl. das oben zu 4. b. angeführte Min. Reskr. v. 10. Novbr. 1831.

## XXVIII. Zu §. 30.

1. Nicht blos, wenn Pertinenzstücke eines Gutes, Grundstücke, Gerechtigkeiten, an einen Anderen abgetreten werden, sondern auch, wenn dergleichen Pertinenzien, Dienste, Abgaben, Zehnten und andere Leistungen, Grundgerechtigkeiten, aufgehoben, abgelöset werden, und zwar beides gegen Kapital-Entschädigung, soll die Benachrichtigung der hypothekarischen Gläubiger von diesem Abkommen geschehen.

Es kommt aber auch vor, daß Gerechtigkeiten für sich den Gegenstand eines Eigenthums ausmachen, z. B. Zehntberechtigungen, ohne Zubehör eines Gutes zu sein, und daß sie verpfändet, belastet sind. Vergl. §. 61. der Verord. v. 30. Juni 1834. §. 395. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

In allen diesen Fällen wird der Hypothekgläubiger durch die Abtretung des Pertinenzstücks, durch die Aufhebung der Gerechtigkeit, gegen Kapitalabfindung, in die Gefahr gesetzt, den Gegenstand seines Pfandrechts zu verlieren. Die Kapitalsabfindung soll zwar nach §§. 22. 29. in die Stelle des abgelöseten Rechts treten, den Gläubigern aber durch Bekanntmachung von einem Abkommen auf Kapitalabfindung die Gelegenheit gegeben werden, Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Dies geht unbedenklich aus den verschiedenen, zu diesen §§. angeführten Gesetzstellen, besonders aus §§. 1. 8.

des Ges. v. 29. Juni 1835. hervor, wenn gleich mehrere derselben der ursprünglichen Fassung des §. 460. Tit. 20. Th. I. A. L. R. folgen, welcher nur von Abtretung von Pertinenzstücken spricht.

2. Unter den Behörden, welche das Geschäft dirigiren, sind die Auseinandersetzungsbehörden und deren Spezial-Kommissarien zu verstehen. Den letzteren ist nach §§. 68. 69. der Verord. v. 20. Juni 1817. im Allgemeinen die Leitung der Auseinandersetzungen unter Oberaufsicht der ersteren übertragen. Sobald die Spezial-Kommissionen ernannt worden, sind alle Verfügungen von ihnen zu erlassen und alle Anträge an sie zu richten oder zu remittiren.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 19. November 1832. in Kochs Agr. Ges. S. 112.

Darnach sollen die an die Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen, wie bisher schon bei den meisten General-Kommissionen geschehen ist, durch die Spezial-Kommissionen bewirkt werden.

Um hierbei die Übelstände zu vermeiden, welche durch die häufige Abwesenheit der Kommissarien von ihrem Wohnorte hier und da entstehen könnten, ist die Aufforderung an die Gläubiger dahin zu richten, daß sie sich mit ihren Ansprüchen innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder in bestimmt anzuberaumenden Terminen bei dem Kommissario, oder außerdem schriftlich bei demselben, oder auch bei der General-Kommission zu melden haben. Auch die Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden ist in der Regel den Spezial-Kommissarien zu überlassen, damit die Ausführung der Auseinandersetzungen den Bestimmungen und Zwecken der Verordnung vom 20. Juni 1817. gemäß, möglichst in einer und derselben Hand bleibe. Da jedoch Fälle vorkommen können, zu deren Erledigung es der Einwirkung der General-Kommissionen bedarf, so bleibt denselben unbenommen, in einzelnen Fällen diese Korrespondenz unmittelbar zu übernehmen.

Bei Ablösungs-Verträgen, welche ohne Mitwirkung der General-Kommissionen errichtet worden sind, haben diese die Benachrichtigung der Gläubiger und die nöthigen Anträge bei den Hypothekenbehörden selbst zu machen.

Vergl. die Erläuterung XIV. zu 4.

3. Nur die Hypothekgläubiger des zum Empfange der Kapitals-Entschädigung Berechtigten sind von dem Abkommen zu benachrichtigen.

Es läßt sich zwar dagegen einwenden, daß auch die Hypothekgläubiger des mit der Kapitalabfindung belasteten Gutes durch solche in ihrer Sicherheit benachtheiligt werden können, wenn solche verhältnißmäßig zu hoch ausfällt, da nach §. 29. die Kapitalabfindung mit dem der abgelöseten Leistung gebührenden Vorzugsrechte im Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks eingetragen werden soll; dieser Einwand trifft aber nicht die Kapitalsabfindung allein, sondern jede andere Entschädigung, in Rente, Land, wenn sie den Werth des dagegen Erworbenen, der abgelöseten Leistung, übersteigt. Dennoch ist die Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger der berechtigten und belasteten Grundstücke zu den Auseinandersetzungen keinesweges allgemein vorgeschrieben, vielmehr nehmen die Gesetze an, daß die Besitzer der Grundstücke mit ihrem eigenen, auch den Vortheil jener entfernteren Interessenten befördern werden. §. 45. Verord. v. 20. Juni 1817., §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834.

Nicht das etwanige Mißverhältniß der Entschädigung zu dem Werthe der abzulösenden Leistung ist der Grund der im §. 30. des Gesetz-Entwurfs angeordneten Bekanntmachung der Kapitalsabfindung an die hypothekarischen Gläubiger, sondern daß bei einer, ein für allemal zu gebenden baaren Entschädigung das Äquivalent des abgetretenen abgelöseten Gegenstandes ihnen leicht entzogen werden kann. Den Hypothekgläubigern des mit der Kapitalsabfindung belasteten Grundstücks wächst dagegen das erworbene Pertinenzstück zu, der Werth des mit ihrem Pfandrechte beschwerten Gutes gewinnt dauernd durch die Ablösung einer anderen Belastung desselben, wodurch ihre Sicherheit für ausgeglichen angenommen wird.

Es ist daher kein zureichender Grund vorhanden, hinsichtlich ihrer von der bestehenden Regel (§. 6. des Ges. Entw.) abzuweichen, daß es der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger zur Auseinandersetzung nicht bedarf.

4) Unter „fortwährenden Leistungen" sind nicht blos fixirte, sondern auch solche Leistungen zu verstehen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes oder beides zugleich unbestimmt sind, z. B. Baudienste, Laudemien.

Denn nicht die Art der Forderungen, sondern das ihnen zustehende Pfandrecht, welches durch Verminderung des Gegenstandes desselben gefährdet werden kann, liegt der Bestimmung zum Grunde, daß die Hypothekengläubiger von einer Kapitalsabfindung benachrichtigt werden sollen.

Vergl. Acta des Staatsraths. Innere Angel. No. 50. Bl. 121. 145. zu §. 16., wo überhaupt von Realrechten die Rede ist, welche nicht in einer Kapitalforderung bestehen.

5. Es ergiebt sich bei Ausführung der Vorschriften des §. 30. Ges. Entw. nicht selten, daß die im Hypothekenbuche benannten Gläubiger nicht mehr existiren, daß die eingetragenen Forderungen vererbt, veräußert oder verpfändet sind; endlich daß dies zwar bekannt ist, die derzeitigen Eigenthümer oder Pfandinhaber der intabulirten Forderungen aber nicht zu ermitteln sind. An wen und in welcher Art unter solchen Umständen die Benachrichtigung zu erlassen sei, darüber walteten vor der Emanation der Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 60. mancherlei Bedenken ob, welche zum Theile noch jetzt bestehen, da die oben gedachte Gesetzstelle solche nicht aufgreift.

Mit Berücksichtigung derselben rechtfertigen sich nach den allgemeinen Gesetzen folgende Grundsätze:

a) Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedenfalls die Bekanntmachung an den aus dem Hypothekenbuche hervorgehenden Hypothekengläubiger zu erlassen. §. 19. Tit. 4., §§. 6—9. Tit. 10., §. 493. Tit. 20. Th. I. Allg. L. R.

b) Nicht blos an die im Hypothekenbuche eingetragenen Realgläubiger, sondern auch an deren darin nicht eingetragene aber bekannten Erben und Cessionarien, ist die Bekanntmachung zu erlassen.

Dies ergiebt sich nicht allein aus der Vorschrift des §. 60. der Verordnung vom 30. Juni 1834. — §. 39. Ges. Entw. — wonach an die dem Aufenthalte nach oder sonst nicht zu ermittelnden Erben und Cessionarien eingetragener Gläubiger, eine Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter zu erlassen ist, — sondern auch aus dem §. 460. Tit. 20. Th. I. Allg. L. R. und aus den, auf demselben beruhenden Gesetzstellen. Diese sprechen nicht von eingetragenen, sondern von Hypothek-Gläubigern überhaupt, zu welchen deren Erben und Cessionarien, als Eigenthümer der eingetragenen Forderungen, unbedenklich gehören, da die Eintragung zur Gültigkeit des Geschäfts, wodurch sie die eingetragene Forderung erworben haben, nicht erforderlich ist. §§. 368. Tit. 9., §. 402. Tit. 11., §. 513. Tit. 20. Th. I. A. L. R., §. 210. Tit. 2. Hyp. Ord.

Vergl. Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1832. im Min. Bl. 1840. S. 401.

c) Auch an die Pfandinhaber eingetragener Forderungen, in sofern sie, wenn auch nicht durch Vermerk im Hypothekenbuche, bekannt sind, ist die Benachrichtigung zu erlassen.

Die ergänzende Vorschrift des §. 60. der Verordnung vom 30. Juni 1834. — §. 39. Ges. Entw. — erwähnt ihrer zwar nicht, sondern nur der Erben und Cessionarien eines eingetragenen Gläubigers. Die Pfandinhaber eingetragener Forderungen sind aber zu den im §. 460. Tit. 20. Th. I. A. L. R. und in den ihm gleichlautenden Gesetzstellen erwähnten Hypothekgläubigern zu zählen.

Das dingliche Recht des Pfandinhabers auf das verpfändete activum entsteht mit der Übergabe des Schulddokuments darüber; — §§. 7. 104. flg. 281. ebend. §. 2. der Verord. v. 9. Dezbr. 1809. Ges. Samml. S. 621. — eine Eintragung der Verpfändung in dem Hypothekenbuche ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht erforderlich. — §§. 228. flg. Tit. 2. Hyp. Ord. — §§. 285. 511. flg. 515. flg. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf die eingetragene Forderung, mithin auf das ihr anklebende Hypothekenrecht an dem zu ihrer Sicherheit verpfändeten Grundstücke. — §§. 15. 21. 72—75. ebend.

Innerhalb der Gränzen des Rechts des Verpfänders ist der Pfandgläubiger insbesondere befugt, sich zur Verfallzeit seiner Forderung, durch Einziehung resp. Einklagung des activi, an das zu dessen Sicherheit verpfändete Grundstück zu seiner Befriedigung zu halten. — §§. 25. 289. flg. 296. flg. ebend. In soweit tritt er in die Stelle des Verpfänders des activi und ist auf den Betrag seiner Pfandforderung, Hypothekgläubiger des verpfändeten Grundstücks.

Dem steht nicht entgegen, daß der Verpfänder Eigenthümer des activi verbleibt; derselbe kann darüber nur so weit verfügen, als es den Rechten und der Sicherheit der Gläubiger unnachtheilig ist. — §. 24. ebend.

Die Benachrichtigung der Hypothekgläubiger geschieht behufs eigener Wahrnehmung ihrer Gerechtsame. Ihnen stehen, zur Wiederherstellung der durch die Ablösung gegen Kapitalabfindung etwa geschmälerten Sicherheit, verschiedene Rechte auf das abgelösete Pertinenzstück, die Kapitalabfindung, resp. auf Kündigung der eingetragenen Forderung, zu.

Diese Gerechtsame gehen, bei Nichtausübung derselben binnen einer gesetzlichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung, verloren, — §§. 32. flg. Ges. Entw.

Es erhellet nun von selbst, daß durch einseitige Handlungen und Unterlassungen des in seiner Disposition über das eingetragene activum beschränkten Verpfänders desselben, den Rechten des Pfandinhabers kein Eintrag geschieht. Sollen dessen Rechte auf das abgelösete Pertinenzstück und auf dessen Äquivalent (das Ablösungskapital) resp. erhalten oder gelöset werden, so bedarf es auch dessen Zuziehung, mittelst Benachrichtigung von der Kapitalsabfindung.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Stendal v. 18. Juni 1840. — Min. Bl. des Inn. 1840. S. 400.

d) Auf die Legitimation solcher aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehenden Erben, Cessionarien und Pfandinhaber eingetragener Forderungen ist hiernächst von der Auseinandersetzungsbehörde zu halten.

e) Finden sich dabei Bedenken, oder sind ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben, Cessionare und Pfandgläubiger dem Aufenthalte nach oder sonst nicht zu ermitteln, so ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

In dem zu c. gedachten Min. Reskr. vom 18. Juni 1840. ist zwar bemerkt, daß bei der Benachrichtigung von Erben, Cessionarien oder Pfandgläubigern eines eingetragenen Gläubigers, welche der Auseinandersetzungsbehörde durch Notorietät oder Anzeige der Interessenten bekannt werden, um deshalb auf eine vollständige Prüfung der Legitimation nicht eingegangen werden kann, weil die Behörde sich zunächst an das Hypothekenbuch zu halten und dem Glauben desselben zu folgen hat, ex nobili officio aber weiter geht, als den Worten des Gesetzes nach gefordert werden konnte; diese Bemerkung widerspricht aber dem sonstigen Inhalte des gedachten und des Cirk. Reskr. vom 11. Mai 1832., (siehe zu b.) indem sie darauf hinweiset, daß blos die Benachrichtigung der im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger erforderlich sei, welches ebendaselbst doch widerlegt ist.

Allerdings kann und muß sich die Auseinandersetzungsbehörde bei Bekanntmachung der Ablösung gegen Kapitalsabfindung an die Hypothekgläubiger, zunächst an den Ausweis des Hypothekenbuchs halten. Wenn aber die Bekanntmachung auch an die der Auseinandersetzungsbehörde glaubhaft bekannt gewordenen Hypothekgläubiger erfolgen soll, die im Hypothekenbuche nicht besonders vermerkt sind, so ist zur Erreichung des Endzwecks der Benachrichtigung, — nämlich zur Lösung der Pertinenzqualität des gegen Kapitalsabfindung abgetretenen Pertinenzstücks, zur Verwendung des Abfindungskapitals durch Befriedigung eingetragener Gläubiger, zur Präklusion der sich nicht meldenden Gläubiger, – doch die Prüfung erforderlich, ob die sich meldenden angeblichen Hypothekgläubiger auch die wahren und alleinigen Eigenthümer oder Pfandinhaber der eingetragenen Forderungen sind. Dies um so mehr, als die Auseinandersetzungsbehörden in mehreren Fällen die Rechte anderer zur Auseinandersetzung nicht zuzuziehenden Realberechtigten, welche bei der gehörigen Zahlung und Verwendung der Abfindungskapitalien betheiligt sind, wahrzunehmen, mithin darauf zu sehen haben, daß die Abfindungskapitalien vorschriftsmäßig verwendet werden, in die rechten Hände kommen. §. 90. Verord. v. 20. Juni 1817., §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

Finden sich bei dem Legitimationsnachweise Bedenken, oder sind die eingetragenen Gläubiger, deren angeblichen Erben, Cessionarien oder Pfandgläubiger dem Aufenthalte nach oder sonst nicht zu ermitteln, so sollen dergleichen unbekannte Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich aufgerufen werden. §§. 25. 60. Verord. v. 30. Juni 1834. (§§. 19. 39. des Ges. Entw.)

Nur unter Beobachtung dieser Vorschriften gehen die Ansprüche der benachrichtigten, sich nicht meldenden Hypothekengläubiger verloren. §§. 36. 38. 39. des Ges. Entw.

6. Hiernach sind die erforderlichen Ergänzungen im § 30. in Vorschlag gebracht worden.

## XXIX. Zu §. 31.

1. Welche Realberechtigte als Hypothekgläubiger von einem Abkommen auf Kapitalsentschädigung besonders benachrichtigt werden sollen, ist, dem §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835. zufolge, im §. 30. des Gesetz-Entwurfs näher bezeichnet worden.

Daß andere Realberechtigte, Theilnehmer an der Proprietät, der Lehnsherr, die Obereigenthümer von Erbzinsgütern, die Lehns- und Fideikommißfolger, der Wiederkaufsberechtigte, in der Regel von der Auseinandersetzung, mag solche durch Abfindung in Land, Rente oder Kapital bewerkstelligt werden, zu benachrichtigen und auf erfolgte Meldung zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zuzuziehen sind, war bereits früher, vor Publikation des Gesetzes vom 29. Juni 1835. — vergleiche §§. 9. flg. des Ges. Entwurfs — angeordnet. Nur der Deutlichkeit halber, und um diese, von anderen Realberechtigten, den Hypothekgläubigern, zu unterscheiden, ist im letzten Satze des §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835. ausdrücklich bemerkt worden, daß es einer besonderen Benachrichtigung dieser Realberechtigten (Theilnehmer an der Proprietät) von einer Kapitalsabfindung nicht bedarf, mögen sie von dem Auseinandersetzungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

Hieraus ergiebt sich:

a) daß dergleichen Theilnehmer an der Proprietät — Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigte — selbst dann nicht von einer Kapitalsabfindung besonders zu be-

nachrichtigen sind, wenn sie auch mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen — wie allerdings häufig vorkommt — im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Die Qualität ihres Rechts, ihre Theilnahme an dem Eigenthume des betreffenden Grundstücks begründet ihre Zuziehung zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans. Einer besonderen Benachrichtigung von einer Kapitalsabfindung bedarf es daher nicht.

b) daß die in Rede stehende Bestimmung des §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835. — §. 31. Ges. Entw. die gesetzlichen Vorschriften wegen Zuziehung der Theilnehmer an der Proprietät (Realberechtigten) — §§. 9. flg. des Ges. Entw. — keinesweges beschränkt, dergestalt, daß bei einer auf Kapitalsabfindung gerichteten Auseinandersetzung, jene Realberechtigten von der Auseinandersetzung nicht zu benachrichtigen wären; sondern daß der §. 31. des Gesetz-Entwurfs sich vielmehr auf die §§. 9. flg. bezieht und in Folge derselben eine besondere Benachrichtigung von einer Kapitalsabfindung nicht weiter erfordert.

Vergl. Acta des Staats-Minist., betr. die Sicherstellung der Rechte dritter Personen rc. No. 18.
Acta des Staatsraths. Inn. Angelegenheiten. No. 50. Bl. 109. flg. zu 10. Bl. 115. flg. §. 16. Bl. 121. 145. 151.
Acta der Staatsraths-Abth. No. 64. Bl. 21. 96. 124. 146.
Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1840. Min. Bl. des Inn. 1840. S. 256.

2. In die nach dem Ges. vom 29. Juni 1835. ergangenen Ablösungs-Ordnungen vom 18. Juni und 4. Juli 1840. (§§. 93. u. 67.) ist die in Rede stehende Bestimmung des §. 8. des erstgedachten Gesetzes zwar nicht aufgenommen, dadurch aber die allgemeine Gültigkeit derselben nicht aufgehoben worden. Doch kann sie nach der Erläuterung zu 1. nicht für überflüssig geachtet werden. Der zu 1. b. gedachten Mißdeutung ist durch einen in Vorschlag gebrachten Zusatz begegnet worden.

## XXX. Zu §§. 32. flg. bis 45.

Die verschiedenen, diesen §§. unterliegenden gesetzlichen Vorschriften über die Rechte und Verbindlichkeiten sowohl der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten, als der ihnen verpflichteten Gutsbesitzer wegen Verwendung der den letzteren ausgesetzten Kapitalabfindungen, haben bei ihrer von einander abweichenden Fassung zu mannigfaltigen Auslegungen Veranlassung gegeben.

Diese Differenzien betreffen:

1. Die Zulässigkeit der Mittel zur Wiederherstellung der Sicherstellung der Realberechtigten bei Verwendung der Abfindungskapitalien.

Die Dekl. v. 29. Mai 1816. — in Beziehung auf die im §. 31. des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811. nicht weiter angedeuteten Rechte dritter Personen, welche aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren — setzt im Art. 70. fest, daß Kapitalsabfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, in so weit als es deren (der Kapitalabfindungen) zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn-, Fideikommiß- und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften (Abschn. I. §. 62., §. 9. Edikt v. 9. Oktober 1807.) wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden müssen.

Hieraus ist gefolgert worden, daß mit Ausnahme der Verwendung zu den Einrichtungskosten, die Kapitalsabfindungen in Regulirungs-Angelegenheiten, nur in Lehn- und Fideikommißgüter durch Ankauf neuer Pertinenzstücke, oder durch Anlegung des Kapitals zu einem Geldlehn, Geld-Fideikommiß, außerdem aber, sowie bei anderen verschuldeten Gütern, ausschließlich zur Abstoßung der ersten eingetragenen Hypothekschulden zu verwenden seien.

Diese Gesetzstelle — Art. 70. der Dekl. — hat indessen durch den §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835. unbedenklich ihre Erledigung gefunden, obgleich zu demselben nicht der Art. 70. der Dekl., sondern nur die §§. 31. u. 38. des Regul. Edikts vom 14. Septbr. 1811. allegirt sind; da der gedachte §. 1. des Ges. vom 29. Juni 1835. die in den §§. 147—155. Gem. Th. Ord. aufgestellten Grundsätze über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen auch auf die nach jenem Edikte vorzunehmenden Regulirungen ausdehnt.

Zufolge des §. 150. Gem. Th. Ord. und des darin in Bezug genommenen §. 461. Tit. 20. Th. I. A. L. R. können Hypothekengläubiger verlangen,

daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die

Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

Durch den §. 39. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. ist diese Vorschrift auch auf die Ablösungen nach jener Ordnung und durch §. 94. des Regulirungsgesetzes vom 8. April 1823. auch auf die hiernach vorzunehmenden Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Posen :c. ausgedehnt worden.

Der §. 97. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., der §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835., §. 94. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §. 67. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. enthalten die nämliche Vorschrift. Sie besteht mithin sowohl für Regulirungs-, Ablösungs- als Gemeinheitstheilungsgeschäfte.

A. In der ersten Alternative derselben ist keine Beschränkung hinsichtlich der Mittel zur Wiederherstellung der, durch die Abtretung von Pertinenzstücken, Ablösung von Gerechtsamen gegen Kapitalsabfindung, geschmälerten Sicherheit, ausgedrückt.

Diese Wiederherstellung der Sicherheit kann mithin auch durch Verwendung der Kapitalsabfindung in das verpfändete Gut, durch Ankauf von Pertinenzstücken oder durch bleibende Verbesserungen desselben, oder durch anderweitige Sicherstellung des Kapitals, bewerkstelligt werden.

Die Zulässigkeit dieser Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der eingetragenen Gläubiger ergiebt sich aber auch

a) aus den gesetzlichen Vorschriften über die Befugnisse und Verpflichtungen der Theilnehmer an der Proprietät und der Gutsbesitzer, zur Verwendung der den Letzteren ausgesetzten Kapitalsabfindungen.

Die §§. 153. 154. der Gem. Th. Ord., welche nach §. 94. des Regul. Ges. v. 8. April 1823. und §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835. auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und nach §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. auch auf die darnach zu behandelnden Ablösungen ausgedehnt sind, bestimmen:

daß bei Lehns- und Fideikommißgütern der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld oder der Ablösung von Renten, in sofern beides gesetzlich zulässig ist, nicht widersprechen dürfen, vielmehr nur verlangen können, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

Eben dieses findet in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten Statt, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts oder zum Ankaufe neuer Pertinenzstücke fordern.

Die §§. 105. 6. 7. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 103. 4. 5. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §§. 77. 78. 79. des Abl. Ges. vom 4. Juli 1840. stimmen im Wesentlichen hiermit überein.

Darnach können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger, die Obereigenthümer von Erbzinsgütern, die Wiederkaufsberechtigten und andere Realberechtigten der Ablösung von Renten und Leistungen gegen Kapital nicht widersprechen, vielmehr nur verlangen, daß das erlegte Kapital wiederum zu Lehn oder Fideikommiß, oder in das Gut angelegt oder sonst sichergestellt werde.

Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger (in so weit deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind) kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

Wenn in einigen der obgedachten Vorschriften auch der Verwendung der Kapitalsabfindungen zu bleibenden Verbesserungen des Guts nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, so ist eine solche Verwendung der Kapitalsabfindung doch unstreitig in der allgemein nachgegebenen Anlegung desselben zu Lehn oder Fideikommiß oder in das Gut, enthalten.

Jedenfalls konkurrirt aber das Interesse der Theilnehmer an der Proprietät, der Realberechtigten, mit demjenigen der Hypothekengläubiger, wenn die ihnen verhafteten Güter verschuldbar und verschuldet sind, bei der Verwendung der Abfindungskapitalien. Nach §. 22. dieses Gesetz-Entwurfs und den ihm unterliegenden Gesetzstellen, tritt die Abfindung in die Rechtsverhältnisse der dagegen abgetretenen Grundstücke und dadurch abgelösten Gerechtigkeiten, sie ist allen Realberechtigten verhaftet. Der Gutsbesitzer hat die Kapitalabfindung zur Wiederherstellung der Sicherheit aller Realberechtigten zu verwenden. Vergl. §. 48. der Verord. v. 20. Juni 1817.

Die Sicherungsmittel, welche in Beziehung auf die Theilnehmer an der Proprietät, die Realberechtigten, zulässig sind, müssen es daher auch in Beziehung auf die Hypothekengläubiger sein, da die Kapitalabfindung nur einmal verwendet werden kann, in sofern nur die Sicherheit aller Realberechtigten dadurch wieder hergestellt wird.

b) Aber auch außerdem ist kein Grund vorhanden, die Zulässigkeit der obgedachten Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Hypothekengläubiger zu bezweifeln.

Der Endzweck des Gesetzgebers, durch die Auseinandersetzungen den Vortheil aller Interessenten, die Landkultur, neben der Sicherstellung der Realberechtigten, zu befördern, liegt vor Augen.

Offenbar wird dieser Endzweck besser durch die Verwendung der Kapitalsabfindung in das verpfändete Gut, als durch Abstoßung der Forderungen der ersteingetragenen Gläubiger erreicht. Durch letztere rücken nur die nacheingetragenen Gläubiger in ihrer Sicherheit vor, dem Gute selbst, dem Besitzer desselben entgeht die Kapitalabfindung und die Benutzung derselben zur Wiederherstellung des durch die Ablösung, Abtretung eines Pertinenzstückes, eingetretenen Verlustes an dem Gute.

Wird dagegen die Kapitalabfindung durch Ankauf von Pertinenzstücken oder durch bleibende Verbesserungen des Guts in solches verwendet, so wird nicht allein der Hauptzweck der Auseinandersetzung erreicht, der Werth und Ertrag des Gutes, sondern darin auch die Sicherheit der Realberechtigten wieder hergestellt.

Hiernach erledigen sich die gegen die zu A. angegebene Auslegung erhobenen Bedenken, welche dahin gehen:

daß die Wiederherstellung der Sicherheit der Hypothekengläubiger (§. 30.) nicht durch Ankauf von Pertinenzstücken, durch bleibende Verbesserungen des ihnen verpfändeten Guts aber nur in so weit bewerkstelligt werden dürfe, als solches in Regulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten durch die Gesetze über die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungskosten — §§. 48. flg. des Gesetz-Entwurfs — ausdrücklich nachgelassen sei.

Diese Ansicht ist unterstützt worden:

aa) durch die angebliche Gefährlichkeit der gedachten Verwendungsarten.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Ankauf neuer Pertinenzstücke, wenn solche dem Bedürfnisse des Guts, der wirthschaftlichen Einrichtung desselben nicht entsprechen, den Werth und Ertrag des Hauptguts durch Vergrößerung der Wirthschaftskosten, durch Schmälerung der Kulturmittel in deren Verwendung auf größere Flächen, vermindern kann; daß ferner der beabsichtigte Erfolg von Meliorationen oft ungewiß oder doch unzureichend ist. Diesem Einwande steht indessen die gesetzliche Vermuthung entgegen, daß der verpflichtete Gutsbesitzer mit seinem eigenen Vortheile auch denjenigen der entfernteren Interessenten wahrnehmen werde, und daß daher den unmittelbaren Theilnehmern an der Auseinandersetzung die Wahrnehmung ihres mit dem der entfernteren Theilnehmer verbundenen Interesse, allein und ungestört überlassen werden soll, in so weit die Zuziehung der letzteren zur Auseinandersetzung nicht verordnet ist. §. 45. Verord. v. 20. Juni 1817., §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

Überdies trifft dies Bedenken nicht allein die Hypothekengläubiger, sondern auch andere Realberechtigte, Theilnehmer an der Proprietät, in Hinsicht welcher doch die Verwendung der Abfindungskapitalien in das Gut nach den oben zu a. angeführten Gesetzstellen ausdrücklich nachgelassen ist. Nur Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und gegen die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital und Rente, sind denjenigen unter ihnen, welche zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zuzuziehen sind, offen gelassen. Dies Bedenken ist hiernach für erledigt zu achten.

bb) dadurch, daß die Verwendung der Abfindungen zu Wirthschafts-Nothdurften und Verbesserungen des Hauptguts in Beziehung auf die Realberechtigten und Hypothekengläubiger ausdrücklich nur in Regulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten nachgegeben sei. §§. 48. flg. des Gesetz-Entwurfs.

Auch dieser Einwand erscheint unhaltbar.

Allerdings sind die ausgedehnten Befugnisse der Gutsbesitzer zur Verschuldung der Hauptgüter, zur Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablösungs-Ländereien und Renten, zur Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Abfindungskapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen hauptsächlich auf dergleichen Angelegenheiten beschränkt, — §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835. — einestheils schließen jedoch die über jene Gegenstände ergangenen Vorschriften die Verwendung der Abfindungen zu Wirthschaftsnothdurften und Verbesserungen in Gemeinheitstheilungssachen nicht durchgängig aus, — vergl. §. 87. des Regulirungsgesetzes v. 8. April 1823. für Posen — anderntheils sind diese besonderen Bestimmungen über die Einrichtungskosten, für die Verwendung der Abfindungskapitalien überhaupt, nicht maßgebend. Für beide Gegenstände sind verschiedene Normen ertheilt. Vergl. die Allegate zu §§. 42. u. 48. des Ges. Entwurfs.

Beiderlei Bestimmungen unterliegt indessen derselbe Zweck, die Wiederherstellung des durch die Auseinan-

dersetzungen veränderten wirthschaftlichen Zustandes, die Beschaffung der wirthschaftlichen Nothdurft zur Erhaltung und Beförderung des Werths und Ertrages der Güter, wodurch zugleich die Realberechtigten sichergestellt werden. Es ist daher in den Gesetzen über die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen in Regulirungs- und Ablösungssachen kein Grund erfindlich, die Verwendung der Kapitalsabfindungen zum Ersatze der durch die Auseinandersetzungen entgangenen wirthschaftlichen Bedürfnisse, zur Wiederherstellung des geschmälerten Werths und Ertrages der Güter durch Ankauf von neuen Pertinenzien oder durch bleibende Verbesserungen des Guts, auszuschließen.

Vergl. Acta des Staatsraths, Inn. Angelegenheiten. No. 50. Beilage-Akten. No. 64. Bl. 168. flg.

B. Die zweite Alternative des §. 461. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

daß nämlich Kapitalabfindungen auch zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten verwendet werden dürfen,

unterliegt gleichfalls der Voraussetzung und Bedingung,

daß dadurch die Sicherheit aller Realberechtigten wieder hergestellt werde.

Ist dies in der obgedachten und in den ihr nachgebildeten Gesetzstellen auch nicht ausgedrückt, so folgt jene Voraussetzung und Bedingung doch aus dem im §. 22. des Gesetz-Entwurfs angegebenen Grundsatze. Darnach tritt die Entschädigung, die jeder Theilnehmer an der Auseinandersetzung durch solche erhält, in die Stelle der abgetretenen Grundstücke und abgelöseten Berechtigungen, und erhält in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften der Grundstücke und Gerechtsame, für welche sie gegeben wird. Die Kapitalsabfindung ist mithin allen Realberechtigten verhaftet. Bei Verwendung derselben kann jeder Realberechtigte verlangen, daß seine frühere Sicherheit dadurch wieder hergestellt werde.

Diesem gemäß schrieb der §. 48. der Verord. v. 20. Juni 1817. vor, daß die Auseinandersetzungsbehörde hinsichtlich der Kapitalabfindung solche Bestimmungen zu vermitteln habe, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden. Wenn nun auch diese Vorschrift durch die späteren Gesetze dahin modifizirt ist, daß den zur Auseinandersetzung zuzuziehenden Interessenten die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame allein überlassen werden soll, so ist der vorgedachte Grundsatz über die Verhältnisse der Entschädigungen und die daraus entspringende Befugniß der Realberechtigten wegen der Verwendung derselben zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit dadurch doch nicht abgeändert. §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834.

a) Diesem Grundsatze entsprechend, ist durch den §. 107. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 105. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §. 79. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. die Verwendung von Kapitalsabfindungen zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger nur in so weit nachgelassen worden, als deren Forderungen für die Realberechtigten — Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, Obereigenthümer bei Erbzinsgütern, Wiederkaufsberechtigte und andere Realberechtigte — verpflichtend sind.

Dasselbe ist im §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835. hinsichtlich der Hypothekgläubiger, einschließlich der mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortdauernden Leistungen eingetragenen Gläubiger in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten ausgesprochen.

Es ist nämlich klar, daß die Sicherheit derjenigen Realberechtigten, welche für die ersteingetragenen Hypothekschulden nicht verhaftet sind, durch Verwendung der Kapitalsabfindung zu deren Tilgung, nicht wieder hergestellt wird.

b) Nur in Hinsicht der Lehnsherren, Obereigenthümer, Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten in Gemeinheitstheilungssachen — §§. 153. 154. Gem. Th. Ord. — in Ablösungssachen nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. — §. 40. derselben — und in Regulirungs-Angelegenheiten — §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835., §. 94. des Regul. Ges. v. 8. April 1823. — ist eine gleiche Maßgabe, wie zu a. erwähnt, nicht ausgesprochen worden.

Der auf alle diese Angelegenheiten anwendbare §. 154. der Gem. Th. Ord. erwähnt in Beziehung auf Obereigenthümer von Erbzinsgütern und auf Wiederkaufsberechtigte nicht einmal der Zuläßigkeit der Verwendung der Kapitalsabfindung zur Abstoßung der ersteingetragenen hypothekarischen Forderungen; augenscheinlich in Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 707—709. Tit. 18. Th. I. A. L. R., wonach es zu Verpfändungen des Erbzinsguts an sich der Einwilligung des Obereigenthümers nicht bedarf, letzterer aber auch nur für die auf dem Erbzinsgute eingetragenen Schulden in so weit verhaftet ist, als das erhaltene Angeld und der Betrag zu vergütender Meliorationen zu deren Abstoßung hinreicht, oder als er in die Aufnahme von Schulden ausdrücklich gewilligt hat.

Gleiche und ähnliche Verhältnisse finden indessen auch bei Lehnen, Fideikommiß- und anderen in getheiltem Eigenthume befindlichen Gütern Statt. §§. 5. 228. flg. 261. flg. 288. flg. 311. flg. Tit. 18. Th. I., §§. 74. flg. Tit. 4. Th. II. A. L. R.

Wenn daher im §. 153. Gem. Th. Ord. die Verwendung der Kapitalsabfindung bei Lehn- und Fideikommißgütern zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nachgelassen ist, so muß dabei das gemeine Rechtsverhältniß vorausgesetzt werden, wonach die Theilnehmer an der Proprietät nur für konsentirte oder sonst gesetzlich sie verpflichtende Hypothekschulden verhaftet sind, durch deren Tilgung mittelst Verwendung der Kapitalsabfindung ihre Sicherheit wieder hergestellt wird, gemäß dem oben zu **B.** erörterten Grundsatze über die Entschädigungen bei Auseinandersetzungen.

Vergl. die zu §. 44. näher angegebenen Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Aug. 1838. — in v. Kamptz Ann. Bd. 22. S. 614. — und Cirk. Reskr. v. 30. Septbr. 1841. — im Min. Bl. des Inn. Jahrg. 1841. S. 291.

C. Es ist ferner zur Sprache gekommen:

ob die mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortdauernden Leistungen eingetragenen Gläubiger verlangen können und

ob der Realverpflichtete (der die Kapitalsabfindung empfangende Gutsbesitzer) befugt sei

das Abfindungskapital zur Befriedigung der eben gedachten Realberechtigten, mittelst Kapitalisirung der ihnen zustehenden Renten, Abgaben und Leistungen und Abtragung dieses Kapitals zu verwenden?

a) Im Allgemeinen ist diese Frage zu verneinen und in der Praxis von den Auseinandersetzungsbehörden großentheils auch verneint worden.

Denn wenngleich der §. 8. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. die Gläubiger, welche mit Renten, Abgaben und ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen, den Hypothekengläubigern, welche Kapital zu fordern haben, in so weit gleichstellt, daß ihnen allen eine Bekanntmachung der Statt findenden Kapitals-Entschädigung zugehen soll, und daß die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit auch durch Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, in sofern deren Forderungen für sie, die Realberechtigten, verpflichtend sind, erfolgen kann, so beschränkt sich die Forderung der mit Renten ꝛc. eingetragenen Gläubiger doch auf die fortdauernde Leistung und Abtragung der Renten, Abgaben ꝛc. Nur die Wiederherstellung der Sicherheit derselben können sie verlangen.

Die Verwandlung der fortlaufenden Renten, Abgaben und Leistungen in ein Kapital und dessen Abtragung überschreitet die Gränzen der Wiederherstellung der Sicherheit; sie ist eine Umschaffung (Novation) der Obligation. Sie involvirt eine Ablösung durch Kapital, welche nach Vorschrift der Ablösungs-Ordnungen sowohl auf Seiten des Berechtigten, als des Verpflichteten, mannigfaltig beschränkt ist und dem einen oder andern in mehreren Fällen nicht aufgedrungen werden kann. — Verord. v. 31. Mai 1816. Ges. Samml. S. 181. — Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. §§. 13. flg. 26. 32. 33. flg. — Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. §§. 11. 20. flg. 30. flg. 37. 38. 39. flg. 53. flg. 58. flg. 67. flg. 77. flg. 86. flg. — Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §§. 12. 22. flg. 32. flg. 38. flg. 40. flg. 54. flg. 59. flg. 69. flg. 79. flg. — Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. §§. 9. 19. flg. 23. 24. flg. 36. flg. 40. flg. 50. flg. 60. flg..

Bei dem Bestehen dieser Gesetze läßt sich der Bestimmung des Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816., des §. 107. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., des §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835., des §. 105. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und des §. 79. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.: daß die Kapital-Abfindung zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden könne, — nicht der Sinn beilegen, daß auch die Ablösung der mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortdauernden Leistungen eingetragenen Gläubiger und deren Abfindung mit Kapital einseitig von dem Gläubiger oder dem Schuldner verlangt oder aufgedrungen werden könne; vielmehr kann nur die Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten darunter verstanden werden.

Dahin gehen auch die Vorschriften des im §. 150. der Gem. Th. Ord. und im §. 39. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. in Bezug genommene §. 461. Tit. 20. Th. I. des A. L. R., des §. 97. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., des §. 94. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. u. des §. 68. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. Alle diese Gesetzstellen sprechen nur von der Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten und erklären dadurch die zuvor gedachten gesetzlichen Bestimmungen. Eben so verleihen die dem §. 33. des Gesetz-Entwurfs unterliegenden Gesetzstellen den eingetragenen Gläubigern nur das Recht, ihre Kapitalien zu kündigen, wenn nicht auf andere Weise ihre Sicherheit hergestellt wird.

b) Durch diese Auslegung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften wird indessen nicht ausgeschlossen, daß die mit Renten, Abgaben und Leistungen eingetragenen Realberechtigten im Wege der Vereinigung der Gläubiger und Schuldner auf Ablösung der Renten, Abgaben und Leistungen mit Kapital, in so weit solche für die übrigen Realberechtigten verpflichtend sind, befriedigt werden. Der Verwendung einer Kapitalsabfindung hierzu, steht unter solchen Umständen kein Hinderniß entgegen.

Die Ablösung der Renten, Abgaben und Lasten stellt die Sicherheit der sämmtlichen Realberechtigten eben so wieder her, als solches durch Abstoßung von Kapitalsforderungen geschieht, und entspricht der allgemeinen Bestimmung, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung zur Wiederherstellung der durch die Abtretung eines Pertinenzstücks, durch die Ablösung von Gerechtigkeiten geschmälerten Sicherheit der Realberechtigten auf ihr Verlangen verwenden kann.

2. Mit den zuvor (zu 1.) erörterten Fragen über die Zulässigkeit der Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Realberechtigten, hängt eine andere zusammen:

ob nämlich dem Realberechtigten oder dem belasteten Gutsbesitzer die Befugniß zustehe, zwischen den zulässigen Verwendungsarten der Kapitalabfindung zu wählen?

Aus den Worten des §. 461. Tit. 20. Th. I. A. L. R., §. 97. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 94. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. u. §. 68. des Abl. Gef. v. 4. Juli 1840., womit der §. 8. des Gef. v. 29. Juni 1835. wesentlich übereinstimmt:

„Diesen (den Hypothekgläubigern) steht alsdann (nach erfolgter Benachrichtigung von der Kapitalsabfindung) „frei, zu verlangen, daß die Kapitalabfindung zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur „Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, verwendet werde;"

ist ein Wahlrecht der Hypothekengläubiger hergeleitet worden.

Diese Behauptung widerlegt sich jedoch aus den auf die vorallegirten Gesetzstellen unmittelbar folgenden §. 462. Tit. 20. Th. I. A. L. R., §. 98. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 95. der Abl. Ord. v. 18. Juni u. §. 69. des Abl. Gef. v. 4. Juli 1840. — §. 33. Gef. Entw.:

„kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die „Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien noch vor der Verfallzeit aufzukündigen."

Es ergiebt sich hieraus, daß der Hypothekengläubiger nur verlangen kann, daß der Schuldner eins oder das andere der zulässigen Mittel zur Wiederherstellung seiner Sicherheit in Ausführung bringe, ohne daß dem ersteren die Bestimmung desselben zusteht. Der Schuldner kann vielmehr eins oder das andere Mittel erwählen.

Die Worte: „den Hypothekengläubigern steht alsdann frei zu verlangen" stehen in Beziehung darauf, daß sie einer Abtretung von Pertinenzstücken, einer Ablösung von Gerechtigkeiten gegen Kapitalsabfindung nicht widersprechen, sondern nur die Wiederherstellung ihrer Sicherheit verlangen können.

Vergl. §. 6. des Gesetz-Entwurfs und die demselben zu Grunde liegenden Gesetzstellen.

Dies geht auch aus der ähnlichen Fassung der §§. 153. 154. der Gem. Th. Ord., §§. 105. 6. 7. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 103. 4. 5. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. u. §§. 77. 78. 79. des Abl. Gef. v. 4. Juli 1840. — vergl. §§. 43. flg. Gef. Entw. — hervor, wonach der Lehnsherr, Lehn- und Fideikommißfolger, Obereigenthümer von Erbzinsgütern, Wiederkaufsberechtigte und andere Realberechtigte der Abtretung von Pertinenzstücken oder einer Ablösung durch Kapital nicht widersprechen, sondern nur verlangen können, daß der Verpflichtete die Kapitalabfindung in das Gut verwende, oder sonst sicher stelle, und wonach endlich das gezahlte Kapital auch zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden kann.

Alle diese Vorschriften stellen verschiedene Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Realberechtigten einschließlich der Hypothekengläubiger, auf. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Interessenten muß aber die Wahl unter den zulässigen Mitteln dem Verpflichteten überlassen bleiben, weil es ihm entgegengesetztenfalls, wenn den einzelnen Berechtigten die Wahl dieses oder jenes Mittels zustände, offenbar unmöglich fallen würde, sie mit der einfach gezahlten Kapitalsabfindung, sämmtlich zufrieden, die Sicherheit aller Realberechtigten wieder herzustellen, welches ihm obliegt.

3. Aus den Erörterungen zu 1. und 2. erhellet, daß der Verwendung der Kapitalsabfindung
   a) die Voraussetzung und Bedingung der Wiederherstellung der Sicherheit aller Realberechtigten zum Grunde liegt;
   b) daß in Beziehung auf sämmtliche Realberechtigte dem Verpflichteten gleiche Mittel zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit gewährt sind;

c) daß die Wahl unter den zuläſſigen Mitteln dem Verpflichteten offen ſteht.

Zur Beſeitigung der darüber obwaltenden Differenzien iſt eine veränderte Faſſung und Ergänzung der betreffenden Geſetzſtellen, in den §§. 32. und 43. flg. des Geſetz-Entwurfs, in Vorſchlag gebracht worden.

## XXXI. Zu §. 33.

1. Das Recht der Gläubiger, ihre Kapitalforderungen noch vor der Verfallzeit aufzukündigen, iſt nur gegeben, wenn der Schuldner die Sicherheit der Gläubiger nicht auf die eine oder andere zuläſſige Weiſe (§. 32.) wieder herſtellen kann oder will; es ſteht den Gläubigern erſt beim Eintritte dieſer Suspenſiv-bedingung zu.

§§. 100. flg. Tit. 4. Th. I. A. L. R.

2. Das Kündigungsrecht erſtreckt ſich nicht auf die Forderungen an Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leiſtungen, nach dem klaren Inhalte des §. 462. Tit. 20. Th. I. A. L. R. und der mit demſelben gleichlautenden, zum §. 33. des Geſetz-Entwurfs angeführten Geſetzſtellen. Hier iſt überall nur von der Kündigung der Kapitalien die Rede. Ein Mehreres iſt auch im §. 8. des Geſ. v. 29. Juni 1835. nicht eingeräumt worden.

Vergl. die Erl. XXX. 1. C.

3. Hypothekengläubiger, welchen ein unbedingtes Kündigungsrecht zuſteht, werden in dieſem Rechte durch die Beſtimmung dieſes §. nicht beſchränkt.

Nach der Analogie des §. 759. Tit. 11. Th. I. A. L. R. iſt den Gläubigern, bei der durch die Ablöſung gegen Kapitals-Entſchädigung für ſie eintretenden Gefährdung ihrer Sicherheit, die Befugniß ertheilt worden, ihr Kapital zu kündigen, wenn ihnen ſonſt dies Recht nicht zuſteht, wenn etwa eine Kündigung erſt nach Ablauf eines gewiſſen Zeitraums zuläſſig, oder die Zahlungszeit (die Verfallzeit) im Voraus beſtimmt, in einem erſt ſpäter eintretenden Zeitpunkte bedungen iſt.

## XXXII. Zu §. 34.

1. Die in die Landkultur-Geſetze übernommene Beſtimmung des §. 463. Tit. 20. Th. I. A. L. R.:

„Sie (die Hypothekengläubiger) müſſen aber von dieſem Rechte binnen ſechs Wochen nach der ihnen zu„gekommenen Notifikation Gebrauch machen,"

iſt blos auf das Kündigungsrecht bezogen, und dahin ausgelegt worden, daß die Hypothekengläubiger binnen 6 Wochen nach erfolgter Benachrichtigung von der Kapitalsabfindung, die Kündigung ihrer Kapitalforderungen vorzunehmen haben, wenn ſie deren Sicherheit durch die Abtretung von Pertinenzien gegen Kapitalabfindung geſchmälert erachten.

Sie bezieht ſich aber auf das Recht der Gläubiger, die Wiederherſtellung ihrer Sicherheit zu verlangen, und auf das Kündigungsrecht. §§. 461. 462. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Das Kündigungsrecht vor der Verfallzeit iſt den Hypothekengläubigern aber nur für den Fall gegeben worden, daß ihre Sicherheit nicht auf die §. 32. zugelaſſene Weiſe wieder hergeſtellt wird. In der vorgeſchriebenen Bekanntmachung (§. 30.) werden ſie auch nicht benachrichtigt, daß und in welcher Art ſolches geſchehen iſt oder ſoll, ſondern lediglich von der verabredeten oder feſtgeſetzten Kapitalsabfindung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame.

Den Hypothekengläubigern ſteht jedoch — zufolge der Erläuterung XXX. zu 2. — nicht die Befugniß zu, unter den zuläſſigen Mitteln zur Wiederherſtellung ihrer Sicherheit durch Verwendung der Kapitalsabfindung, zu wählen.

Die Hypothekengläubiger können daher nach erhaltener Anzeige davon, daß eine Kapitalsabfindung Statt finde, weder über die Art der Verwendung derſelben beſtimmen, noch ſind ſie im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall, in welchem ihnen eine Kündigung ihrer Kapitalsforderung vor der Verfallzeit zuſteht, eingetreten ſei, oder eintreten werde.

Hiernach bleibt den Gläubigern nur die Erklärung übrig:

daß ſie von den ihnen nach §§. 32. 33. zuſtehenden Rechten Gebrauch machen wollen, das ihnen etwa zuſtehende unbedingte Kündigungsrecht ausüben, das bedingte Kündigungsrecht für den Fall ausüben wollen, daß ihre Sicherheit nicht wieder hergeſtellt wird.

Durch diese Erklärung behalten sie sich das Recht, ihre Kapitalforderungen vor der Verfallzeit zu kündigen, vor; die Kündigung kann aber erst dann geschehen, wenn die Bedingungen, unter welchen ihnen das Recht dazu gegeben ist, eintreten.

Vergl. Cirk. Reskr. des Min. des Inn. und der Justiz v. $\frac{\text{10. Novbr. 1831.}}{\text{25. Januar 1832.}}$ zu 2. und 4. in v. K. Ann. Bd. 15. S. 749. — v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 294. — Gräff. Bd. 4. S. 58. — Kochs Agr. Ges. S. 110.

2. Diese Erklärung ist von den Hypothekgläubigern bei der Auseinandersetzungsbehörde abzugeben, welche die dabei betheiligten Interessenten davon zu benachrichtigen hat.

Es ist dies in den Gesetzen zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben und daher mehreren Orts für zureichend und der sonst nicht erforderlichen Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger für entsprechend geachtet worden, daß diese ihre Gerechtsame lediglich gegen ihre Schuldner verfolgen, ihnen die Kapitalforderungen auf gesetzlich zulässige Weise kündigen und sich darüber mit den nöthigen Ausweisungen versehen. Ein solches Verfahren entspricht jedoch der beabsichtigten Sicherstellung der Interessenten keineswegs.

a) Zuvörderst sind die früheren Vorschriften, daß es der Zuziehung der Hypothekgläubiger zu den Auseinandersetzungen nicht bedürfe, ihre Gerechtsame von den Auseinandersetzungsbehörden wahrzunehmen seien, durch die zum §. 30. des Gesetz-Entwurfs allegirten Gesetzstellen wesentlich dahin abgeändert worden, daß ihnen von Seiten der Auseinandersetzungsbehörde von einer Kapitalsabfindung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame Kenntniß gegeben werden soll. Von der Ausübung dieser Gerechtsame innerhalb einer bestimmten Frist ist der Vorbehalt ihrer hypothekarischen Rechte auf das abgetretene Pertinenzstück, die abgelösete Leistung, und auf deren Äquivalent, die Geldabfindung, nach §§. 35. 36. abhängig. Es kömmt mithin auf einen Nachweis der vorschriftsmäßigen Ausübung jener Gerechtsame an. Dessen Führung wird aber glaubwürdig durch eine Anzeige der Hypothekengläubiger bei der Auseinandersetzungsbehörde bewerkstelligt.

In dem §. 19. des Ministerial-Entwurfs zu dem Gesetze vom 29. Juni 1835. war auch bereits ein dem ersten Satze des §. 34. des jetzigen Gesetz-Entwurfs entsprechender Zusatz in Vorschlag gebracht, er ist jedoch, als in den früheren Gesetzen ausreichend enthalten, für unnöthig erachtet worden, welcher Grund bei der jetzigen Zusammenstellung der Gesetze wegfällt.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Innere. No. 64. zu No. 50. Bl. 7. 20. 69. 70.

b) Bei der Ausübung der Gerechtsame der Hypothekengläubiger zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit sind nicht blos diese und die Hypothekenschuldner, sondern auch andere Realberechtigte, sowie der Erwerber des abgetretenen Pertinenzstücks, der Schuldner der Kapitalabfindung, hinsichtlich der Verwendung der letzteren, betheiligt. — Erläuterung XXX. und §. 46. — Die Theilnehmer an der Proprietät haben ähnliche Gerechtsame wie die Hypothekengläubiger; sie werden theils zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen und es stehen ihnen insbesondere Einwendungen gegen die Sicherstellung der Abfindung in Kapital zu, — §§. 3. a. 17. des Ges. Entwurfs — theils sind die Gerechtsame der nicht zugezogenen Realberechtigten von den Auseinandersetzungsbehörden wahrzunehmen und zu vertreten.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernteren Theilnehmern und den Gutsbesitzern Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen und gesonderten Interessen, so haben die Auseinandersetzungsbehörden darüber, und namentlich zu entscheiden, in welcher Art und Weise die Ablösungskapitalien zu verwenden und anzulegen sind. — §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. — Diejenigen, welche die Kapitalabfindung zu erlegen haben, haften nach §. 46. des Gesetz-Entwurfs für die vorschriftsmäßige Verwendung dieser Abfindungen.

Bei Ausübung dieser Befugnisse und Erfüllung dieser Obliegenheiten sind mithin die Rechte aller Realberechtigten, einschließlich der Hypothekgläubiger, auf Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung von Pertinenzien gegen Kapitalabfindung geschmälerten Sicherheit zu berücksichtigen. Zu dem Ende muß aber erhellen, welche Hypothekgläubiger sich ihre Gerechtsame erhalten, oder durch Nichtanmeldung ihre Ansprüche, nach §§. 35. 36. des Gesetz-Entwurfs, verloren haben.

In dieser Beziehung erscheint nicht nur die Abgabe der Erklärung der Hypothekengläubiger bei der Auseinandersetzungsbehörde, sondern auch die Benachrichtigung der Hypothekschuldner und übrigen Interessenten durch die Behörde von dieser Erklärung oder deren Mangel nothwendig, weil sonst die Hypothekschuldner, die Realberechtigten und die Schuldner der Kapitalforderungen wegen mangelnder Kenntniß der zu berücksichtigenden Gerechtsame, außer Stande sein würden, ihre eigenen Rechte wahrzunehmen und ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

3. Am zweckmäßigsten geschieht die Benachrichtigung der Hypothekgläubiger von der Kapitalabfindung daher unter Anberaumung eines Termins mit Beobachtung der sechswöchentlichen Frist, zur Erklärung der Hypothekgläubiger, mit Vorladung der Hypothekschuldner, der zuzuziehenden Realberechtigten und der Schuldner der Kapitalabfindung behufs der Benachrichtigung derselben von der Erklärung der Gläubiger und zur Verhandlung über die Verwendung der Kapitalabfindung, in welchem Termine zugleich die etwanigen Differenzien über die Art der Verwendung der Kapitalabfindungen zu erörtern, durch Vermittelung der Behörden zu erledigen oder zur Entscheidung vorzubereiten sind.

Zu 2. 3. Vergl. §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834., Cirk. Reskr. des Min. des Inn. und der Justiz v. 10. Novbr. 1831. zu 2. 4. 9.; oben zu 1. nachgewiesen.

Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Novbr. 1832. in Kochs Agr. Ges. S. 112. | Cirk. Reskr. des Min. des Inn. und der Justiz v. 31. Oktbr. 1837. zu Ende. — in Kochs Agr. Ges. S. 182.

4. Diesem steht auch das Reskr. des Justiz-Min. v. 6. Januar 1831. (in v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 76. Gräff, Bd. 6. S. 61.) nicht entgegen.

Darnach kann, wenn ein Gläubiger sein Kapital kündigen will, dies auf jede in den Gesetzen zulässige Weise geschehen, jedoch muß der Nachweis hiervon bei der Auseinandersetzungsbehörde geführt werden.

5. Den vorstehenden Erörterungen zufolge ist eine abgeänderte Fassung des §. 34. in Vorschlag gebracht worden.

## XXXIII. Zu §. 35.

1. Die Abänderung der Anfangsworte des §. 464. Tit. 20. Th. I. A. L. R. und der mit ihm gleichlautenden zum §. 35. des Ges. Entwurfs in Bezug genommenen Gesetzstellen:

„Thun sie das" in: „geben die Hypothekgläubiger diese Erklärung (§. 34.) in der vorgeschriebenen Frist ab" rechtfertigt sich aus der abgeänderten Fassung des §. 34. und aus der Erläuterung XXXII.

2. Das Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück soll den eingetragenen Gläubigern darnach *bis zum Austrage der Sache vorbehalten bleiben*, d. h. bis zur erfolgten Regulirung der vorgeschriebenen Verwendung.

Bis dahin bleibt das Pfandrecht der Gläubiger bestehen, jedoch nur mit der, im §. 151. der Gem. Th. Ord., §. 100. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 1. des Gesetzes v. 29. Juni 1835., §. 97. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §. 71. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. ausgedrückten Beschränkung:

*daß das veräußerte Pertinenzstück den Hypothekengläubigern nur auf den Betrag des von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Abfindungskapitals verhaftet bleibt.*

Die solidarische Verhaftung des abgetretenen Pertinenzstücks mit seinem ganzen, die stipulirte Abfindungssumme etwa übersteigenden Werthe, für die Forderung des Hypothekgläubigers, fällt hiernach weg, in Übereinstimmung mit dem im §. 22. des Gesetz-Entwurfs ausgesprochenen Grundsatze, daß die Entschädigungen auch hinsichtlich der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgetretenen Grundstücke und abgelöseten Berechtigungen treten.

Nur diese Entschädigung für die Kapitalabfindung soll, nach §. 32. zur Wiederherstellung der Sicherheit, eventualiter nach §. 33. zur Befriedigung des Hypothekgläubigers verwendet werden, wenn derselbe, von den ihm hiernach zustehenden Rechten Gebrauch zu machen, zufolge §. 34., erklärt hat.

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die voraufgeführte Maßgabe des §. 151. der Gem. Th. Ord. auch auf Ablösungssachen nach der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. anwendbar ist, wenn gleich im §. 39. derselben solche nicht ausgedrückt und nur auf die §§. 460—465. Th. I. Tit. 20. A. L. R. zurückgewiesen ist, welche solche nicht enthalten. Überdies ist aus der Einleitung und aus dem §. 1. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. die Ausdehnung der §§. 147—155. der Gem. Th. Ord. auf die gedachten Ablösungssachen herzuleiten. Vergl. Erl. III.

3. Durch diese Maßgabe (zu 2.) werden die Hypothekengläubiger hinsichtlich ihres Pfandrechts, den sonstigen Realberechtigten (Theilnehmern an der Proprietät) gleichgestellt, welche letztere ebenfalls der Veräußerung eines Pertinenzstücks gegen Kapitalabfindung nicht widersprechen, sondern nur verlangen können, daß die Geldentschädigung zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit in das ihnen verhaftete Gut verwendet, oder sonst sicher gestellt werde, wofür auch die Schuldner der Kapitalabfindung, jedoch nicht auf ein Mehreres, verhaftet sind.

Vergl. §§. 43—46. des Gesetz-Entwurfs.

## XXXIV. Zu §. 36.

1. Aus den Worten des §. 465. Tit. 20. Th. I. A. L. R. und der mit ihm gleichlautenden, zum §. 36. des Gesetz-Entwurfs allegirten Gesetzstellen dahin:

„Verabsäumen sie (die Hypothekengläubiger) aber die gesetzliche Frist, so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf „das abgetretene Pertinenzstück;"

ist gefolgert worden:

daß bei Verabsäumung der gesetzlichen Frist zwar das Hypothekenrecht der Gläubiger auf die veräußerten Pertinenzstücke selbst, nicht aber auf das in deren Stelle tretende Abfindungskapital verloren gehe, daß dieses vielmehr auch von den Hypothekgläubigern, welche sich nicht gemeldet haben, zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit, eventualiter zu ihrer Befriedigung, in Anspruch genommen werden könne und verwendet werden müsse.

Diese Behauptung erscheint unhaltbar.

Die den Hypothekgläubigern nach §§. 32. flg. hinsichtlich der Kapitalabfindungen eingeräumten Rechte sind in ihrem Pfandrechte auf das abgetretene Pertinenzstück begründet und begriffen. Sie sind zur Aufrechthaltung des Hypothekenrechts, zur Konservation der bestellten Sicherheit des Gläubigers, jedoch unter der auflösenden Bedingung gegeben, daß das Hypothekenrecht auf das Pfandstück (auf das veräußerte Pertinenzstück) verloren geht, wenn jene Rechte nicht in der gesetzlichen Frist ausgeübt werden.

Nach §. 22. des Gesetz-Entwurfs tritt die Kapitalsabfindung in alle Rechtsverhältnisse des Pfandstücks ein. Mit dem Verluste des Pfandrechts selbst, geht solches also auch auf das Äquivalent des Pfandstücks, auf die Kapitalsabfindung und resp. deren Verwendung verloren.

Die oben angegebene entgegengesetzte Meinung läßt die erwähnte auflösende Bedingung, woran die Erhaltung des Pfandrechts gesetzlich geknüpft ist, unberücksichtigt, wenn aus dem §. 22. des Gesetz-Entwurfs deduzirt wird, daß die Kapitalabfindung in die Stelle des abgetretenen Pfandstücks trete.

Die im §. 36. in Vorschlag gebrachte Ergänzung der früheren Gesetzstellen entspricht endlich den Vorverhandlungen zu dem Gesetze vom 29. Juni 1835. Es geht daraus hervor, daß rücksichtlich derjenigen Hypothekengläubiger, welche auf die erfolgte Bekanntmachung innerhalb der bestimmten Frist von den ihnen zustehenden Rechten zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht Gebrauch gemacht haben, dem Hypothekenschuldner die unbeschränkte Disposition über die Kapitalsabfindung zustehen soll.

Vergl. Acta des Staatsraths, Sektion für das Innere. No. 64. zu No. 50. Bl. 7. §. 19. Bl. 177. zu §. 19. — Cirk. Reskr. des Min. des Inn. und der Justiz v. 10. Novbr. 1831. unter No. 2. 7. in v. K. Ann. Bd. 15. S. 749.. v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 294., Gräff, Bd. 4. S. 58., Kochs Agr. Ges. S. 110. — und Cirk. Reskr. derselben Ministerien vom 31. Oktober 1837. in Kochs Agr. Ges. S. 182. —

wonach die Rechte der nach erfolgter Benachrichtigung sich nicht meldenden Gläubiger auf die abgelösete Realität, und resp. auf das Abfindungskapital verloren gehen, und dem Gutsbesitzer die unbeschränkte Disposition über das Abfindungskapital zusteht, ohne daß die Auseinandersetzungsbehörde befugt ist, dessen Verwendung weiter zu fordern oder zu kontrolliren.

2. Von diesen Rechten der Hypothekgläubiger ist das Recht der verhafteten Gutsbesitzer (der Kapitalsempfänger) und resp. ihre Obliegenheit zu unterscheiden, die Kapitalabfindung zur Wiederherstellung der Sicherheit aller Realberechtigten, resp. durch Abstoßung der ersteingetragenen Kapitalsforderungen, in soweit solche für die Realberechtigten verpflichtend sind, zu verwenden.

Die Hypothekgläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen auf Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht gemeldet haben, können zwar, wenn sie die ersteingetragenen Gläubiger sind, nicht verlangen, daß die Kapitalabfindung zu ihrer Befriedigung verwendet, daß ihnen solche bei der Verwendung der Entschädigung angeboten werde; — Erl. 1. — sie sind aber, dem Rechte des Gutsbesitzers gemäß, verpflichtet, die Kapitalabfindung auf ihre Kapitalforderungen zur Wiederherstellung der Sicherheit der übrigen Realberechtigten anzunehmen.

Dem Gutsbesitzer und den Auseinandersetzungsbehörden hinsichtlich der nicht zuzuziehenden Interessenten, liegt ob und steht frei, die Maßregeln zur vorschriftsmäßigen Verwendung der Kapitalsabfindung zur Sicherstellung der übrigen Realberechtigten zu treffen. — §. 32. und Erläuterung XXX. zu demselben; §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834.

Zu dem Ende kann es erforderlich werden, die Kapitalabfindung zur Befriedigung der ersteingetragenen Hypothekgläubiger, wenn sie sich auch zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht gemeldet haben, zu verwenden.

Dergleichen Fälle treten insbesondere bei verschuldeten Lehn- und Fideikommiß- und Erbzins-Gütern ein, wenn Hypothekgläubiger, deren konsentirte Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind, sich mit Ansprüchen auf Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht gemeldet haben, wogegen andere nicht konsentirte Gläubiger, in Rücksicht auf ihre geringere Sicherheit, dergleichen Ansprüche erhoben.

Hier kann, wenn sonst keine anderen Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Realberechtigten und Gläubiger sich darbieten, oder erwählt werden, auf die Abstoßung der ersteingetragenen konsentirten Kapitalforderungen, obgleich die Gläubiger sich nicht gemeldet haben, eingegangen werden, weil nur dadurch die Realberechtigten in ihrer Sicherheit wieder hergestellt werden. Die gedachten Hypothekgläubiger können sich der Annahme des Kapitals nicht weigern, die übrigen Gläubiger und Realberechtigten dieser Verwendung nicht widersprechen. Vergl. Erl. XXX. — Reskr. des Min. des Inn. v. 26. Februar 1838. an die Gen. Komm. zu Soldin, des Inhalts:

Der ꝛc. wird auf die Anfrage vom 13. d. M., die Verwendung der Abfindungskapitalien zur Abstoßung der Hypothekenschulden betreffend, zu erkennen gegeben:

daß das unterzeichnete Ministerium die Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii theilt, welche dahin geht, daß diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf die Benachrichtigung von einer Kapitalabfindung sich nicht gemeldet und keine Anträge auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemacht haben, aus Veranlassung derartiger Anträge eines ihnen nachstehenden Gläubigers, nicht anderweit gefragt zu werden brauchen, ob sie das Kapital auf ihre Forderung annehmen wollen; daß es vielmehr dem Kapital empfangenden Berechtigten frei steht, auf welche Weise er seine Verpflichtung gegen den, Herstellung der Sicherheit verlangenden Gläubiger nachkommen will. ꝛc.

## XXXV. Zu §. 37.

1. a) Die allgemeine Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses §. in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen ist in den zu solchem allegirten Gesetzstellen begründet. Zwar weiset der §. 39. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. auf den §. 152. der Gem. Th. Ord., worauf der §. 37. des Ges. Entwurfs beruht, nicht hin, und die ergänzenden Vorschriften der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. dehnen ihn nur auf Regulirungs-Angelegenheiten aus; dagegen ist aus der Einleitung und den Motiven zu diesem Gesetze, dessen Anwendbarkeit auf Ablösungssachen nach der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., herzuleiten.

Vergl. Erl. III.

Auch ertheilen die §. 103. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 100. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §. 74. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. Vorschriften, welche dem §. 152. der Gem. Th. Ord. wesentlich entsprechen.

b) Ferner ist die Bestimmung des §. 2. des Ges. v. 29. Juni 1835. nur auf die Hofwehrgelder gerichtet, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Dies hat darin seinen Grund, daß die Zurückgabe, resp. die Bezahlung derselben, nur in Regulirungs-Angelegenheiten vorgeschrieben ist.

Vergl. Abschn. II. §§. 65. flg. der Abth. 1. A., §§. 39. 43. 44. der Abth. 1. B.

Unter Hofwehr werden nach dem Sprachgebrauche bewegliche Pertinenzstücke verstanden, welche dem Besitzer eines Grundstücks, von einem Anderen (von dem Eigenthümer) zur Bewirthschaftung des Guts, zur Leistung der Dienste, (Bewehrung des Gutes) übergeben sind.

Dergleichen Hofwehr kömmt aber nicht blos bei Regulirungen der Verhältnisse nicht eigenthümlicher Grundstücke, sondern auch bei eigenthümlich verliehenen Bauergütern dergestalt vor, daß das Eigenthum der Hofwehr dem ursprünglichen Verleiher des Bauerguts vorbehalten ist.

Bei einer solchen Verfassung kann zwar nicht daran gezweifelt werden, daß die Hofwehr ein Pertinenzstück des Gutes sei, von welchem die Verleihung ausgegangen ist; — §§. 42. 44. 46—48. 60. Tit. 2. Th. I. A. L. R. — die Rückgabe oder Erstattung derselben ist jedoch in den Ablösungs-Ordnungen bei Ablösung von Reallasten eigenthümlicher, erbzins- oder erbpachtsweise besessener Güter nicht verordnet.

Wird sie dennoch zurückgegeben oder zurückverlangt, so ist deren Werth auf die dem Berechtigten für die abzulösenden Reallasten gebührende Vergütigung als eine Gegenleistung desselben, abzurechnen; in gleicher Art, wie dies auch bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse nach dem Gesetze v. 8. April 1823. (Abschn. I. Abth. 1. B. §. 43. No 6.) geschieht.

Vergl. §. 12. Abschn. II. Abth. 3. I. und die dazu angeführte Verf. des Min. des Inn. v. 15. Novbr. 1821.

Bei der Frage:

ob die Bestimmung des §. 2. des Ges. v. 29. Juni 1835. wegen der Hofwehrgelder auch auf Ablösungs-Angelegenheiten anzuwenden?

kömmt es indessen gar nicht darauf an, ob und in welcher Art die Hofwehr zurückzugeben sei, sondern blos auf die Pertinenzqualität derselben und auf die Befugniß des Eigenthümers, darüber zu disponiren.

Nach den Motiven zu dem ebengedachten Gesetze ist, den Grundsätzen der §§. 60. 108. Tit. 2. u. §. 445. Tit. 20. Th. I. Allg. L. R. entsprechend, dem Eigenthümer der Hofwehr, die Disposition über deren Werth, über die Hofwehrgelder, jedoch zum Besten seiner Realgläubiger, zugestanden worden.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Inn. No. 64. Bl. 165. flg. Acta des Staatsraths. Inn. Angel. No. 50. Bl. 104. flg.

Es kann daher auch keinem Bedenken unterliegen, daß bei obwaltenden gleichen Verhältnissen der Hofwehr in Ablösungs-Angelegenheiten, die in Regulirungs-Angelegenheiten hinsichtlich der Disposition darüber, gegebenen Grundsätze Anwendung finden.

Hiernach ist eine allgemeinere Fassung der betreffenden Stelle im §. 37. des Gesetzes in Vorschlag gebracht worden.

c) Übrigens ist die deutlichere Fassung des §. 74. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. dem §. 37. des Ges. Entwurfs zum Grunde gelegt worden, wodurch der Mißdeutung der zu weiten Fassung des §. 103. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und §. 100. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840.:

„Bei Landabtretungen und der hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-„arbeiten zu entrichtenden Geldentschädigung rc."

begegnet wird, daß auch bei Landabtretungen überhaupt, die Vorschriften des §. 152. der Gem. Th. Ord., sowie eine Bekanntmachung an die Gläubiger, Statt finden sollen.

2. In dem §. 37. Ges. Entw. ist von Geldvergütigungen die Rede, welche zum Ersatze vorübergehender Nachtheile in den Nutzungen und dem Ertrage von Grundstücken, wegen einer schlechteren Beschaffenheit derselben, dem einen oder anderen Auseinandersetzungs-Interessenten zu leisten sind.

Unter dem neuesten Düngungszustande, dessen Ausgleichung bei Landabtretungen an mehreren Orten der Gesetze vorgeschrieben ist, wird zufolge §. 89. der Gem. Th. Ord. derjenige Dünger verstanden, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat.

Dazu gehören also auch Geldentschädigungen für den während der Auseinandersetzung den Ländereien etwa ungebührlich entzogenen Dünger; der Gutsbesitzer, welcher Grundstücke in schlechterem Düngungszustande abtritt, hat solche an denjenigen zu zahlen, welcher Grundstücke in besserem Düngungszustande weggiebt.

Es kann indessen auch keinem erheblichen Bedenken unterworfen sein, daß gleichergestalt der Vorrath an Dünger seit der letzten Ernte, welcher in Regulirungen bei Landabtretungen getheilt werden soll, (§. 67. Abschn. I. Abth. 1. A.) falls dafür eine Geldentschädigung bedungen wird, gleich den im Gesetze erwähnten Verbesserungsarbeiten, (§§. 78—81. Gem. Th. Ord.) und anderen Inventarienstücken, Hofwehr, den Bestimmungen des §. 37. des Ges. Entwurfs unterliegt, weil durch diese Theilung des Düngers, resp. durch die Geldentschädigung, der Düngungszustand der zur Theilung kommenden Ländereien ausgeglichen werden soll.

Alle diese Geldentschädigungen werden für abgetretene Pertinenzien geleistet, (§§. 47—51. Th. I. Tit. 2. A. L. R.) bleiben daher den Gläubigern der abtretenden Grundstücke verhaftet, und sollen in das, in seinem Werthe und Ertrage geschmälerte Gut zur Wiederherstellung der Sicherheit der sämmtlichen Realberechtigten verwendet werden. Den obwaltenden Zweifeln in dieser Beziehung, ist durch die vorgeschlagene Ergänzung im §. 37. abgeholfen worden.

Vergl. die Motive zum Ges. v. 29. Juni 1835. in den Akten des Staatsraths. Sektion für das Innere. No. 64. zu No. 50. Bl. 163. flg. Reskr. des Justiz-Min. v. 17. August 1827. an das O. L. Ger. zu Cöslin, der Gen. Komm. zu Stargard mitgetheilt.

3. Die im §. 30. vorgeschriebene Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger wegen der Geldentschädigungen für die vorgedachten Gegenstände ist nach der dort gegebenen Regel eben deshalb erforderlich, weil diese Gegenstände als abgetretene Pertinenzstücke zu achten sind. Eine Ausnahme ist in den, dem §. 37. unterliegenden Gesetzstellen in dieser Hinsicht nicht gemacht; vielmehr ist die Bekanntmachung in den §. 103. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 100. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. u. §. 74. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. angeordnet.

Es kann daher kein Zweifel obwalten, daß eine solche erforderlich ist.

Vergl. Cirk. Reskr. des Min. des Inn. für Gew. Angel. im Einverständnisse mit dem Justiz-Min. erlassen, v. 30. März 1837. in v. K. Ann. Bd. 21. S. 69. — im Central-Bl. für preuß. Juristen. 1837. S. 1205. — Kam. Zeitung. 1837. S. 604. — Kochs Agr. Ges. S. 172. — wonach die Hypothekengläubiger auch von den Geldzahlungen für den neuesten Düngungszustand, für Verbesserungsarbeiten und für die Hofwehr zu benachrichtigen sind.

Hiernach erledigt sich das im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. an das Ob. L. Ger. zu Cöslin ergangene Justiz-Min. Reskr. v. 17. August 1827., in der Beziehung: daß, was von der Hofwehr vorgeschrieben sei (§. 24. des Regul. Ed. v. 14. Septbr. 1811., Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816.) nicht auf die Geldentschädigung für den Dünger ausgedehnt werden könne. Jedenfalls fehle es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, wodurch der Gutsherr in der Disposition über dies Gutserzeugniß und über die Entschädigung dafür beschränkt werde.

4. Nur hinsichtlich der in Gefolge der erforderlichen Bekanntmachung den Interessenten nach §. 33. zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten wegen Verwendung der Geldentschädigung zur Wiederherstellung der Sicherheit der Hypothekengläubiger, enthalten die dem §. 37. unterliegenden Gesetzstellen Beschränkungen dahin:

daß die Gläubiger nur die Verwendung der Geldentschädigung in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen können.

Hierdurch ist einerseits ausgesprochen, daß auch der Gutsbesitzer, welchem die Kapitalabfindung zusteht, eine andere Art der Verwendung, eine anderweitige Sicherstellung des Kapitals, die Abstoßung eingetragener Forderungen zu wählen, nicht befugt ist; anderentheils, daß der Schuldner der Kapitalsabfindung den Hypothekgläubigern, weder mit dem erworbenen Pertinenzstücke, noch sonst für die vorgeschriebene Verwendung der Kapitals-Entschädigung verhaftet ist.

Damit fällt auch die im Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und im §. 155. der Gem. Th. Ord. demselben ertheilte Befugniß weg, die Kapitals-Entschädigung gerichtlich zu deponiren, um sich von seiner Vertretungsverbindlichkeit zu befreien.

Dadurch ist jedoch die Befugniß, die Abfindung aus einem andern Grunde, z. B. wegen entstehender Hindernisse bei der Zahlung, gerichtlich zu deponiren, — §§. 213. flg. Tit. 16. Th. I. A. L. R. — nicht aufgehoben worden; wovon weiter unten, §. 46. des Ges. Entwurfs die Rede sein wird.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Juli u. 20. August 1839. an die Gen. Komm. zu Soldin.

5. Aus dem §. 37. und den ihm zum Grunde liegenden Gesetzstellen, leuchtet die Absicht hervor, daß die darin erwähnten Entschädigungen, wiewohl im Allgemeinen als ein Zubehör der Hauptabfindung des Gutsbesitzers sich darstellend, doch aus dem Grunde, daß sie mehr noch als eine besondere Vergütigung für vorübergehende und entbehrte Nutzungen zu betrachten sind, rücksichtlich ihrer Verwendung, insofern diese nur zum Besten des Guts geschieht, einer freien Disposition des Gutsbesitzers anheim gegeben werden sollen.

Vergl. die Motive zum Gesetze vom 29. Juni 1835. in den Akten des Staatsraths. Sektion für das Innere. No. 64. Bl. 164. — Cirk. Verf. des Min. des Inn. v. 18. Februar 1842. Min. Bl. S. 26.

a) Diese Absicht würde jedoch nicht erreicht werden, wenn die Bestimmungen des §. 37. über die Art der Verwendung der Geldentschädigung und über die Vertretungsverbindlichkeit des Schuldners derselben nicht auch auf die Realberechtigten, außer den Hypothekgläubigern, ausgedehnt werden. Dies ist jedoch in den Gesetzen nicht ausdrücklich geschehen. Die diesem §. unterliegenden Gesetzstellen sprechen nur von dem Verhältnisse der Gutsbesitzer und derjenigen, welche die Geldentschädigung zu erlegen haben, zu den Hypothekgläubigern.

Nur der Schlußsatz des §. 2. des Ges. v. 29. Juni 1835. deutet dadurch, daß er den Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816. auf die in Rede stehenden Gegenstände für nicht anwendbar erklärt, an, daß auch in Beziehung auf Lehn- und Fideikommißberechtigte die dort auch zu ihrem Besten vorgeschriebene Verwendung der Geldentschädigungen, und die Verhaftung der Schuldner der Kapitalsabfindung dafür, nicht Platz greife.

Hierzu kömmt, daß die §§. 153. 154. der Gem. Th. Ord., §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835., §§. 105. 106. 107. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 103. 104. 105. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §§. 77. 78. 79. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. in Beziehung auf die Theilnehmer an der Proprietät und andere Realberechtigten, dieselben Arten der Verwendung der Geldentschädigungen, wie hinsichtlich der Hypothekengläubiger zulassen, und daß dem verpflichteten Gutsbesitzer die Verwendung der Geldentschädigungen in das Gut, im Allgemeinen offen steht, welche im §. 37. des Ges. Entwurfs als Bedingung vorgezeichnet ist, wodurch die Interessen aller Theilnehmer gesichert worden.

Vergl. Erl. XXX. 1. A. 2. 3.

b) In Beziehung auf die Vertretungsverbindlichkeit der zur Zahlung der Geldentschädigung Verpflichteten ist in dem §. 150. der Gem. Th. Ord. durch Bezugnahme auf §§. 464. 5. Tit. 20. Th. I. A. L. R. und in dem §. 155. der ersteren, sowie in den §§. 100—102. 105—108. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 77—79. 103—106. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und in den §§. 71—73. 77—80. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. wesentlich dasselbe enthalten, was im Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816. wegen Sicherstellung der Hypothekgläubiger und anderer Realberechtigten vorgeschrieben ist; nämlich, daß die Schuldner der Kapitalsabfindung wegen der gesetzmäßigen Verwendung derselben den Interessenten verhaftet sind, sich jedoch von ihrer Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen können.

Aus der anderweitigen Bestimmung über die Verhaftung der Schuldner der Geldabfindung, im §. 2. des Ges. v. 29. Juni 1835. und insbesondere aus dem Schlußsatze desselben, daß der Art. 70. der obengedachten Dekl. auf Geldentschädigungen für den Düngungszustand, für Verbesserungsarbeiten und für Hofwehr keine Anwendung finde, ist also zu folgern, daß gleichartige Bestimmungen anderer Gesetze gleichmäßig zu erklären sind.

Obgleich nun in den später als das Ges. v. 29. Juni 1835. emanirten Ablösungsgesetzen vom 18. Juni und 4. Juli 1840., die Bestimmungen des §. 152. der Gem. Th. Ord. wiederum nur in Beziehung auf die Hypothekengläubiger, wiederholt sind, so läßt sich bei der Gleichartigkeit der Interessen aller entfernteren Theilnehmer an der Auseinandersetzung, nach der Absicht des Gesetzgebers, die Disposition des Gutsbesitzers über die in Rede stehenden Geldentschädigungen möglichst zu befreien, doch die Ansicht der mehrsten Auseinandersetzungsbehörden rechtfertigen,

daß die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. auch auf andere Realberechtigte, als die Hypothekengläubiger Anwendung finden.

Dies um so mehr, als die eben gedachte Gesetzstelle, nach den Motiven zu derselben, als eine Erklärung früherer Gesetze, nicht als ein neues Gesetz anzusehen ist.

Vergl. die oben gedachten Akten des Staatsraths. Bl. 107—110. 165. 166.a. — Reskr. des Just. Min. an das Kammergericht zu Berlin v. 9. April 1838. in den Akten des Just. Min. Gen. L. No. 17. Vol. 2.

6. Bei dem Umsatz und der Abtretung von Forst- oder mit Holz bewachsenen Grundstücken ist zur Sprache gekommen:

ob die Vorschriften der §§. 150. flg. der Gem. Th. Ord. — §§. 30. flg. des Ges. Entwurfs — auf die Dispositionen, die der Eigenthümer über die Vergütung trifft, welche ihm nach §. 113. der Gem. Th. Ord. — §. 113. Abschn. II. Abthl. 4. Ges. Entw. — für den Überschuß an Holz, den er mit dem Forstboden abtritt, zu Theil werden muß, in Anwendung zu bringen und deshalb besondere Bekanntmachungen an die Hypothekengläubiger (§. 30. Ges. Entw.) zu erlassen sind,

sei es:

a) daß der Eigenthümer den Überschuß an Holz von dem abzutretenden Boden vorweg abtreibt;

oder b) daß er den Überschuß an Holz durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität an Holz auf bestimmte Jahre, ersetzt erhält;

oder c) daß er für den Überschuß an stehendem Holze von dem Erwerber desselben Bezahlung erhält.

Aus der Ähnlichkeit, welche die Vergütigung für den Überschuß an Holz mit den im §. 37. gedachten Geldentschädigungen für vorübergehende Nutzungen und bewegliche Pertinenzstücke bei dem Umsatz von Grundstücken darbietet, ist insbesondere die Anwendbarkeit des §. 37. des Gesetz-Entwurfs auf die Holzausgleichungsgelder gefolgert worden, jedoch mit Unrecht.

Zu a) erhellt, daß hier ein Fall nicht vorliegt, in welchem Pertinenzien eines Grundstücks gegen eine Geldentschädigung abgetreten werden. Der Besitzer, welcher das Holz von Waldgrundstücken vor deren Abtretung abtreibt und solches in seinen Nutzen verwendet, tritt keinen Überschuß an Holz ab. In Beziehung auf die Umgestaltung und Benutzung der Forstgrundstücke durch außerordentlichen Holz-Einschlag und Verkauf, finden auf ihn die §§. 63. flg. Abschn. I. Abthl. 2. — §§. 4—6. Landkultur-Edikt v. 14. Septbr. 1811. — Anwendung, welche die Bekanntmachung einer solchen Disposition an die Realgläubiger nicht vorschreiben. Letzteren bleibt überlassen, ihre durch eine etwanige Holzverwüstung gekränkten Rechte nach Maßgabe der vorgedachten Gesetze, auf den Grund der §§. 441. flg. Tit. 20. und §§. 83. flg. Tit. 8. Th. I. Allg. L. R. wahrzunehmen, und Schutz bei den Behörden in Anspruch zu nehmen. Dies schließt nicht aus, daß die Auseinandersetzungsbehörde die Bestätigung von Verträgen über außerordentliche Holzverkäufe bei Gelegenheit der Ausein-

anderseßungen, nach der ihnen zufolge §§. 37. flg. der Verord. v. 30. Juni 1834. zuständigen Befugniß, unter bedenklichen Umständen versage und die Remedur unstatthafter Verabredungen veranlasse. Dazu bietet sich insbesondere auch dann eine Veranlassung dar, wenn dergleichen Holzverkäufe in Berücksichtigung der Vermögenslage des Eigenthümers des Waldes von der Bedeutung sind, daß die Besorgniß einer Beeinträchtigung der Realgläubiger durch einen außerordentlichen Holz-Einschlag und Verkauf entsteht. Im Allgemeinen, bei dem Mangel bedenklicher Umstände, tritt jedoch die Regel des §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. ein, daß wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen ist.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Novbr. 1835. an die Gen. Komm. zu Soldin, und Cirk. Reskr. v. 4. Juni 1837. in Kochs Agr. Ges. S. 105. — v. K. Ann. Bd. 21. S. 385. — Kameral. Zeitg. 1837. S. 1107. — und die Erl. zu d.

Zu b) findet ebenfalls eine Geldentschädigung für einen abgetretenen Holzüberschuß nicht, sondern eine nach §. 113. der Gem. Th. Ord. zulässige Natural-Vergütigung, eine Natural-Rente Statt, auf welche die Vorschriften der §§. 150. flg. der Gem. Th. Ord. (§§. 30. flg. des Ges. Entw.) nicht Anwendung finden.

Die Möglichkeit, daß der Empfänger die Natural-Rente an Holz, welche nach §. 22. des Ges. Entw. den Realgläubigern verhaftet ist, ihnen durch Verkauf des Holzes entziehe, nicht in den Nutzen des ihnen verpfändeten Grundstücks verwende, kann die Ausdehnung der gesetzlichen Vorschriften wegen Bekanntmachung von Kapital-Entschädigungen, auf Rente-Entschädigungen nicht rechtfertigen, bei welchen die Gefährdung der Gläubiger in gleicher Art möglich ist. Auch hier tritt die Regel des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. ein.

Vergl. die zu a. gedachten Reskr.

Anders verhält es sich in dem Falle zu c., wenn stehendes Holz mit dem Grund und Boden gegen eine Geldentschädigung abgetreten ward.

Hier finden die Vorschriften der §§. 150. der Gem. Th. Ord., (§§. 30. flg. des Ges. Entwurfs) mithin eine Bekanntmachung des Abkommens an die Realgläubiger Statt, weil Pertinenzien von Grundstücken gegen Kapitalentschädigung abgetreten werden.

Die zuvor (zu a. u. b.) allegirten Ministerial-Verfügungen schreiben zwar das Gegentheil vor, aus dem Grunde, weil jene gesetzlichen Vorschriften nur auf Dispositionen über die Substanz des Guts, keinesweges aber auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehöre, bezogen werden können.

Einestheils ist aber stehendes Holz, nach §. 43. Tit. 2., vergl. §§. 197. flg. Tit. 22. Th. 1. Allg. L. R., zur Substanz eines Waldes zu rechnen; anderntheils sprechen die gesetzlichen Vorschriften über die erforderliche Bekanntmachung an die Realgläubiger (§§. 30. flg. des Ges. Entw.) keinesweges blos von einer Verringerung der Substanz, sondern von der Abtretung von Pertinenzien der Grundstücke gegen Geldentschädigung. Jedenfalls gehört aber stehendes Holz, welches mit einem Grundstücke abgetreten wird, zufolge §§. 42. 45. 47. 65. 66. Tit. 2. Th. I. A. L. R., zu den Pertinenzien des abtretenden Guts, kann mit bereits gezogenen Nutzungen (fructibus perceptis) nicht verwechselt werden. Aus der Ähnlichkeit des stehenden Holzes, welches vor der Abtretung des Grundstücks davon getrennt werden könnte, mit anderen Pertinenzstücken, der Hofwehr, dem Düngervorrathe, welche beweglich sind und von dem Grundstücke getrennt werden können, kann endlich am wenigsten hergeleitet werden, daß es einer Bekanntmachung der Geldentschädigung für abgetretenes stehendes Holz nicht bedürfe, da der §. 37. des Ges. Entwurfs eine Benachrichtigung der Gläubiger auch bei Veräußerung beweglicher Pertinenzstücke gegen Kapitalentschädigung vorschreibt. Jene behauptete Analogie ist aber auch nicht vorhanden, so lange das Holz nicht eingeschlagen, von dem Boden getrennt ist. §§. 66. 105. Tit. 2. §. 445. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Hieraus folgt:

daß bei Abtretung von Forstgrundstücken mit stehendem Holze gegen Kapitals-Entschädigung, die Vorschriften des §. 30. flg. in Anwendung zu bringen, die Modifikationen des §. 37. darauf nicht auszudehnen sind.

d) Überhaupt ist aber in allen Fällen in Betracht zu ziehen, wofür die Geldentschädigung gegeben wird. In der Regel wird sie bei dem Umsatze von Forstgrundstücken nicht blos für Holzbestände, sondern auch für den gesammten Werth der Forstgrundstücke, welcher nach der Ertragsfähigkeit derselben, mit Hinzurechnung der Holzbestände ermittelt wird, geleistet.

Der Werth des Bodens mit seinen Nebennutzungen ist in der Ertragstaxe begriffen. Er stellt sich bei

schlechtem Holzbestande, bei vorzüglicher Beschaffenheit des Bodens und bei der Freiheit der Kultur desselben, oft als ein Hauptbestandtheil des Taxpreises dar. Bei abgeholzten Forstgrundstücken (Erl. a.) bildet der Werth des Bodens den alleinigen Gegenstand der Entschädigung. Wird ein Forststück nicht bloß von Holz entblößt, sondern gerodet, von den Stämmen, Stöcken befreit, oder sonst in besonderer Kultur überwiesen, so bildet diese Verbesserung einen besonderen Gegenstand der Entschädigung.

Nach Maßgabe dieser Umstände sind bei Abtretung von Forstgrundstücken gegen Geldentschädigung, resp. die Vorschriften der §§. 30. flg. oder des §. 37. auf die Gegenstände der Geldentschädigung in Anwendung zu bringen.

e) Übrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Holz bestandene Ackerstücke, in Fällen, wo solche, ohne den Zusammenhang zu stören, von dem Umsatz oder der Theilung nicht ausgeschlossen werden können, den vorerwähnten Grundsätzen hinsichtlich der dafür bedungenen Geldentschädigung unterliegen. Der Einwand, daß das darauf befindliche Holz als eine aufgesparte Frucht zu behandeln sei, kann nach der Erläuterung zu c. keinen Platz greifen.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Stendal, vom 21. Juni 1837. in den Akten Regul. No. 29. Vol. 4. — v. Kamptz Annal. Bd. 21. S. 386.

## XXXVI. Zu §§. 38. 39.

1. Die im §. 38. in Vorschlag gebrachte Verwarnung ist in den Gesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Einige Auseinandersetzungsbehörden haben es daher bei einer bloßen Benachrichtigung der Gläubiger, ohne Bestimmung der Frist und ohne Belehrung, bewenden lassen, darauf gestützt, daß niemand sich mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne, (§. 12. der Einleitung zum A. L. R.) und daß die §§. 71. und 145. der Verord. v. 20. Juni 1817. bei Vorladungen zur Begründung des Kontumazial-Verfahrens, eine allgemeine Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung für zureichend erklären, dies mithin bei einer bloßen Benachrichtigung um so mehr für hinlänglich erachtet werden müsse. Andere Behörden haben dagegen die Bekanntmachung mit Anberaumung einer sechswöchentlichen Frist zur Wahrnehmung der Gerechtsame und mit der Belehrung über die Folgen der Verabsäumung derselben, nach Analogie der Vorschriften der Allg. Ger. Ord. über Kontumazialverfahren, ergehen lassen.

Wenn auch nicht die Nothwendigkeit, so doch die Zweckmäßigkeit einer solchergestalt zu erlassenden Benachrichtigung der Hypothekengläubiger, geht aus der Betrachtung hervor, daß es hierbei auf die Sicherstellung derselben ankömmt, welche im Allgemeinen den Auseinandersetzungsbehörden in den früheren Gesetzen übertragen war. §. 48. der Verord. v. 20. Juni 1817. Ist diese Verpflichtung nun auch durch die neueren Gesetze dahin beschränkt worden, daß die Auseinandersetzungsbehörden die Hypothekengläubiger von einem Abkommen auf Kapitalabfindung zur eigenen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame benachrichtigen sollen, so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, die Gläubiger zu ihrer Sicherstellung, unter allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes, auf die ihnen zustehenden Rechte und auf die Nachtheile hinzuweisen, welche aus Nichtbeobachtung der für die Ausübung der Rechte bestimmten Frist entspringen.

Dahin geht auch das Cirk. Reskr. des Min. des Inn. und der Justiz vom 10. Novbr. 1831. und 25. Januar 1832. — in v. Kamptz Ann. Bd. 15. S. 749. — Jahrb. Bd. 38. S. 294. — Gräff Bd. 4. S. 58. — Kochs Agr. Ges. S. 110. — und das Reskr. des Min. des Inn. an die Gen. Komm. zu Soldin v. 1. Juli 1839., wonach unter Hinweisung auf die bezüglichen Gesetzstellen, die Gläubiger von der sechswöchentlichen Frist und von den Nachtheilen ihrer Verabsäumung benachrichtigt werden müssen.

Diese Obliegenheit der Auseinandersetzungsbehörden ergiebt sich ferner aus dem folgenden §. 39. — §. 60. der Verord. v. 30. Juni 1834. — Darin ist, durch Bezugnahme auf den §. 12. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821., bei einer öffentlichen Bekanntmachung, welche nur in die Stelle der besonderen tritt, die Benachrichtigung der Hypothekgläubiger von der sechswöchentlichen Frist und die Ertheilung einer Verwarnung ausdrücklich vorgeschrieben.

2. Unter diesen Maßgaben genügt es ferner an einer allgemeinen Bekanntmachung des Gegenstandes. Einer Aufforderung der Gläubiger, ihre Gerechtsame wahrzunehmen, und einer genaueren Bezeichnung derselben, deren in den Min. Reskr. v. 10. Novbr. 1831. und 1. Juli 1839. erwähnt ist, bedarf es nicht. Eine solche liegt außerhalb des Zwecks und der Fassung der betreffenden Gesetze.

Nach §§. 30—36. soll eine Benachrichtigung der Gläubiger von der Statt findenden Kapitalsentschädigung erfolgen; denselben steht alsdann frei, die Wiederherstellung ihrer Sicherheit auf die eine oder die andere Weise zu verlangen; ihre Gerechtsame sind nach Verschiedenheit des Gegenstandes der Abfindung und mit Rücksicht auf die Rechte der Hypothekschuldner und anderer Realberechtigten, verschiedenartig bestimmt worden.

So wenig die Hypothekengläubiger genöthigt werden sollen, von ihren Gerechtsamen Gebrauch zu machen, so wenig liegt es in der Befugniß der Auseinandersetzungsbehörden, durch genauere Bezeichnung der in Anwendung zu bringenden Gesetzstellen, diese Gerechtsame zu bestimmen und darüber im Voraus zu urtheilen. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung, die doch nur in die Stelle der besonderen tritt, ist eine solche genauere Bezeichnung der Gerechtsame gleichfalls nicht vorgeschrieben. Sie würde nur zu einer Verweitläufigung der Bekanntmachung führen, ohne eine vollständige Belehrung der aufzurufenden Gläubiger zu gewähren.

Es erscheint daher in allen Fällen hinreichend, die Gläubiger auf die ihnen gesetzlich zustehenden Gerechtsame aufmerksam zu machen, ihnen die Beurtheilung und Ausübung derselben zu überlassen und in der Verwarnung die Folgen einer ausbleibenden Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist, im allgemeinen Ausdruck der verloren gehenden Rechte aufzugreifen.

3. Zu §. 39.

Es unterliegt keinem erheblichen Bedenken, daß die Bestimmung des §. 60. der Verord. v. 30. Juni 1834.:

„die öffentliche Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger erfolgt nach Vorschrift des §. 12. des Ges. „v. 7. Juni 1821. wegen Ausführung der Gem. Th. und Ablösungs-Ordnungen"

sich nur auf die Formen der Publikation der Bekanntmachung bezieht.

Diese Gesetzstelle steht in Verbindung mit §. 11. desselben Gesetzes, welcher die Benachrichtigung der Theilnehmer an der Proprietät von der bevorstehenden Auseinandersetzung, behufs ihrer Zuziehung zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans vorschreibt. — §§. 10—12. des Ges. Entw.

Weiterhin sind diesen Realberechtigten andere Rechte bei ihrer Zuziehung zur Auseinandersetzung eingeräumt, Einwendungen gegen die Zulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und gegen die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente verstattet worden. — §. 17. Ges. Entw. — Bei Verabsäumung des anberaumten Termins, gehen ihre Rechte auf Zuziehung zur Auseinandersetzung, alle Einwendungen gegen dieselbe, selbst wenn sie verletzt sein sollten, der entsprechenden Verwarnung gemäß, verloren. — §. 14. Ges. Entw.

Den Hypothekgläubigern soll dagegen nur eine Benachrichtigung von einem erfolgten Abkommen auf Kapitalentschädigung zugehen; sie werden nicht zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen, ihnen sind nur Rechte zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung in Kapital etwa gefährdeten Sicherheit eingeräumt. — §§. 30. flg Ges. Entw.

So wenig sich nun aus dem §. 60. der Verord. v. 30. Juni 1834. und §. 12. des Ges. v. 7. Juni 1821. eine Gleichstellung unbekannter Hypothekgläubiger mit unbekannten Theilnehmern an der Proprietät in ihren Gerechtsamen bei der Auseinandersetzung ergiebt, so verschieden muß auch der Inhalt der öffentlichen, beiden Arten von Realberechtigten zugehenden Benachrichtigung, und der ihren Gerechtsamen entsprechenden Verwarnung sein.

Zwar ist die im §. 12. des Ges. vom 7. Juni 1821. — §. 14. Ges. Entw. — ausgedrückte Warnung:

daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden,

sehr weit gefaßt; dessenungeachtet erscheint sie nicht als ein ausreichendes Präjudiz für die Hypothekengläubiger, welche in der Regel erst nach Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses benachrichtigt werden sollen (§. 40. des Ges. Entw.) und welche die ihnen zustehenden und zu ihrer Sicherstellung eingeräumten Rechte nicht als Einwendungen gegen die Auseinandersetzung, vielmehr als Wirkungen der Auseinandersetzung, zufolge §. 22. des Gesetz-Entwurfs geltend machen. Sollen diese Rechte durch Verabsäumung der gesetzlichen Frist zu ihrer Ausübung verloren gehen, so bedarf es einer hierauf gerichteten Verwarnung.

4. Übrigens erledigt sich durch den §. 60. der Verord. v. 30. Juni 1834. und durch dessen Hinweisung auf §. 12. des Ges. v. 7. Juni 1821. das Reskr. des Min. des Inn. v. 26. April 1825., an die Gen. Komm. zu Stendal, wonach eine öffentliche Bekanntmachung für nicht anwendbar, sondern nur eine Deposition des Kapitals für zulässig erachtet wurde; sowie das Reskr. v. 28. Oktbr. 1830. — in Kochs Agr. Ges. S. 113. — wonach eine Bekanntmachung nach §. 15. Tit. 7. Th. I. Allg. Ger. Ord. mit dreimonatlicher Frist, vorgezeichnet war.

5. Hiernach (1—4.) und mit Rücksicht auf die Ergänzung des §. 30. wird sich der Zusatz §. 38. und die abgeänderte Fassung des §. 39. rechtfertigen.

## XXXVII. Zu §. 40.

1. Die Veränderung des Ausdrucks: „eingetragene Gläubiger" in den, „Hypothekengläubiger," unter Hinweisung auf §. 30., ist in der Erläuterung XXVIII. No. 5. zu §. 30. begründet.

2. Die Weglassung des Worts: Realberechtigten zu Anfange des §. rechtfertigt sich aus §. 31., nach welchem andere Realberechtigte als Hypothekengläubiger — die Theilnehmer an der Proprietät — nicht besonders benachrichtigt werden sollen. Dagegen sind dergleichen Realberechtigte nach näherer Anleitung der §§. 10. flg. allerdings zur Vorlegung des Plans und zu den Verhandlungen über die Sicherstellung ihrer Gerechtsame — §§. 43. flg. — zuzuziehen. Ihrer war daher unter No. 2. b. des §. 40. zu erwähnen; wie auch im §. 58. der Verord. v. 30. Juni 1834. geschehen ist.

3. Durch die Übernahme des Inhalts des im §. 58. der Verord. v. 30. Juni 1834. in Bezug genommenen §. 203. der Verord. v. 20. Juni 1817. in den §. 40. des Gesetz-Entwurfs, beseitigen sich die Zweifel über die Bedeutung des in dem erstern gebrauchten Wortes: Hauptinteressenten. Es ergiebt sich darnach, daß darunter nicht blos die unmittelbaren Interessenten, — der zu einer Kapitalsabfindung Berechtigte und Verpflichtete — im Gegensatz der entfernteren Interessenten, — der Hypothekgläubiger und anderer Realberechtigten, — §§. 30. 43. flg. des Gesetz-Entwurfs — sondern diejenigen Interessenten zu verstehen sind, welche das größeste Interesse bei der Benachrichtigung der Hypothekgläubiger von der Kapitalsabfindung haben. Von der Zuziehung der Hypothekgläubiger zur Verhandlung über die Beschleunigung oder Aussetzung der Benachrichtigung derselben, kann freilich nicht die Rede sein, weil letztere erst bevorsteht; wohl aber von den Anträgen anderer Realberechtigten, (Theilnehmer an der Proprietät) die bei der vorschriftsmäßigen Verwendung der Kapitalabfindungen betheiligt und zur Auseinandersetzung zuzuziehen sind, und von den Interessen solcher entfernteren Theilnehmer, deren Gerechtsame durch die Auseinandersetzungsbehörde wahrzunehmen sind.

4. Die im §. 40. gegebene Regel ist, daß die Benachrichtigung gleich nach der Bestätigung des Rezesses erfolgen soll. Die Benachrichtigung kann jedoch früher geschehen, oder sie kann ausgesetzt bleiben, nach den Anträgen der Interessenten und unter den im Gesetze angegebenen Bedingungen.

Wenn also in dem ersten Falle die Interessenten getheilter Meinung sind und darnach für die Bekanntmachung vor erfolgter Bestätigung des Rezesses sich ein Übergewicht ergeben möchte, so kann die Aussetzung der Benachrichtigung auf die zu 2. des §. 40. bestimmte Weise begründet werden.

Die sämmtlichen Interessenten werden unter den Bedingungen zu 2. sichergestellt.

Dadurch wird der Zweck des Gesetzgebers, unnöthige Weitläufigkeiten und die Benachtheiligung des Gutsbesitzers durch Aufregung seiner Gläubiger zu vermeiden, neben der Sicherstellung der Interessenten, erreicht.

Die Bekanntmachung einer durch Kapitalzahlung bewirkten Auseinandersetzung erfolgt nämlich nicht blos im Interesse der Hypothekengläubiger des abgefundenen Gutes, sondern auch in dem des Kapitalempfängers, da sie diesem Mittel darbietet, eine freie Disposition über die Abfindungen zu erhalten, falls die Gläubiger sich innerhalb der präklusivischen Frist von sechs Wochen mit Anträgen auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit nicht melden.

Sie ist aber auch als eine die vollständige Erledigung des ganzen Auseinandersetzungsgeschäfts vorbereitende Maßregel zu betrachten, indem sie die Reihe der bei den ferneren Verhandlungen zu beachtenden Interessen abschließt und solchergestalt die Grundlage des Plans bildet, nach welchem letztere zu befriedigen sein möchten.

In Erwägung dieser verschiedenartigen Zwecke einer an die Hypothekarien zu erlassenden Bekanntmachung und deren eben so mannigfaltig modifizirten Einflusses auf die Geschäfte selbst, hat nun der §. 58. der Verord. v. 30. Juni 1834. dem verständigen Ermessen der Behörden anheimgegeben, nach den Anträgen der Parteien einen solchen Zeitpunkt für die Benachrichtigung zu wählen, in welchem damit überhaupt etwas Zweckentsprechendes erreicht werden kann.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1839. — in Kochs Agr. Ges. Anh. S. 53.

5. Die Auseinandersetzungsbehörde soll dafür sorgen, daß das Abfindungskapital in den zu 2. a. und b. des §. 40. gedachten Fällen, nämlich: wenn bei ausgesetzter Bekanntmachung:

a. das Kapital nicht gezahlt, aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute sichergestellt wird;

b. der Verpflichtete, der Zahlung des Kapitals ungeachtet, den Realberechtigten und Hypothekgläubigern verhaftet bleiben will;

gehörigen Orts eingetragen werde.

Es kann hiernach zuvörderst nicht zweifelhaft sein, daß die Eintragung des Kapitals in dem Hypothekenbuche des verpflichteten Gutes erfolgen muß.

Vergl. §. 61. der Verord. v. 30. Juni 1834

Die Frage: welche Stelle dem solchergestalt einzutragenden Kapital gebühre? löset sich aus dem Grundsatze des §. 22. des Ges. Entw.

Die Abfindung (das Kapital) tritt in die Stelle des abgelöseten Rechts, des dafür abgetretenen Grundstücks, in die Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse der Gerechtsame und Grundstücke ein, wofür sie gegeben wird.

aa) Wird also das Kapital für Gerechtsame gegeben, welche sub Rubr. II. des Hypothekenbuchs des verpflichteten Guts eingetragen sind, oder dahin gehören, so erfolgt die Eintragung des Kapitals in derselben Rubr. II. in die Stelle des abgelöseten Rechts, oder mit dem Vorzugsrechte, welches demselben gebührt.

Vergl. die Erl. XXVII. No. 3. und 4. und die dort angeführten Ministerial-Reskripte.

bb) Wird das gegen Kapitalsabfindung abgetretene Grundstück nicht als Pertinenz einem anderen Gute zugeschlagen, sondern als selbstständiges Grundstück erworben, so kann die Eintragung des Kapitals allein auf dies Grundstück geschehen und zwar sub Rubr. III. des Hypothekenbuchs. — §. 55. Tit. I. Hyp. Ord.

cc) Tritt ein abgetretenes Grundstück (Pertinenzstück aus fremdem Eigenthume) dem verpflichteten Gute gegen Kapitalsabfindung hinzu, so ist solches dem dinglichen Rechte der bereits auf dem verpflichteten Gute eingetragenen Gläubiger und den Realberechtigten desselben nicht unterworfen. §. 454. Tit. 20. Th. I. A. L. R. Es haftet allein den Realberechtigten des Guts, von welchem es abgetreten worden, zur Sicherheit; die Kapitalabfindung tritt in dessen Rechtsverhältnisse und Lasten ein. Die Eintragung des letzteren erfolgt zwar sub Rubr. III., jedoch mit dem Vorzugsrechte auf das zum alten verpflichteten Gute hinzugetretene neue Pertinenzstück, vor den bereits eingetragenen Gläubigern des erstern.

Diese Art der Eintragung entspricht sowohl den Rechten der Realgläubiger des abgetretenen als des verpflichteten Grundstücks und hebt die Bedenken, welche sich über die gehörige Sicherstellung bei einer Postlokation des Kapitals erhoben haben, wenn das verpflichtete Grundstück mit Reallasten und Schulden überhäuft ist.

Vergl. die Erl. XXVII. zu No. 3. 4. und das dort angeführte Reskr. v. 10. Novbr. 1831.

6. In dem Schlußsatze des §. 40. ist deutlich ausgedrückt, daß in den Fällen, wo die Bekanntmachung an die Gläubiger, selbst nach erfolgter Bestätigung des Rezesses, ausgesetzt worden ist, sie keinesweges ganz fortfällt. Die Interessenten sollen vielmehr innerhalb bestimmter Frist nachweisen, ob und daß sie entbehrlich sei. Geschieht dies nicht, so muß die Bekanntmachung veranlaßt werden.

Der folgende §. 41. giebt indessen die Fälle an, in welchen dieselbe ganz wegfällt.

a) Darunter ist die gerichtliche Deposition des Abfindungskapitals nicht aufgeführt. Diese entbindet also die Auseinandersetzungsbehörden nicht von der sonst erforderlichen Bekanntmachung.

Durch die Deposition des Abfindungskapitals wird allein der Zahlungspflichtige von seiner Verbindlichkeit frei, — §. 213. Tit. 16. Th. I. A. L. R. — insbesondere von der Vertretungspflicht für die gehörige Verwendung des Abfindungskapitals, dem zum Empfange des Kapitals-Berechtigten, dessen Hypothekgläubigern und sonstigen Realberechtigten gegenüber. — §. 46. des Ges. Entw.

Die Rechte der Letzteren auf Verwendung des Kapitals zur Wiederherstellung ihrer durch die Kapitalabfindung geschmälerten Sicherheit, das den Hypothekgläubigern zustehende Recht, ihre Kapitalien zu kündigen, ihrem Schuldner (dem zur Abfindung Berechtigten) gegenüber, werden durch die Deposition der Geldabfindung nicht aufgehoben, sondern nur vorläufig, bei Aussetzung der Bekanntmachung, sichergestellt.

Die Rechte der Hypothekgläubiger gehen erst verloren, wenn sie sich auf die erfolgte Bekanntmachung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht melden. — §. 36. des Ges. Entw. — Melden sie sich, so bleiben ihnen ihre Rechte gegen den Hypothekschuldner bis zum Austrage der Sache vorbehalten, aber nur auf das deponirte Kapital; die Verhaftungsverbindlichkeit des Zahlungspflichtigen mit dem ihm abgetretenen Pertinenzstücke auf Höhe des Kapitals ist durch dessen Deposition gelöset. — §. 35. Ges. Entw.

Hiernach ergiebt sich von selbst, daß durch die Deposition des Abfindungskapitals die Bekanntmachung an die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame nicht entbehrlich gemacht wird.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. u. der Justiz v. 31. Oktbr. 1837. in Kochs Agr. Ges. S. 182.

worin allein die im §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835. — §. 41. des Ges. Entw. — bezeichneten Fälle als diejenigen angegeben werden, in welchen die Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

b) Das Reskr. des Min. des Inn. v. 14. März 1839. — Kochs Agr. Ges. Anh. S. 53. — scheint der zu a. aufgestellten Ansicht und dem dort angeführten Reskr. v. 31. Oktbr. 1837. zu widersprechen, in der Bestimmung:

Die gerichtliche Deposition der Abfindungskapitalien überhebt in jedem Falle die General-Kommission der sonst angeordneten Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger, wie dies auch der §. 58. des Ges. v. 30. Juni 1834., welcher durch das spätere Gesetz. v. 29. Juni 1835. eine Abänderung nicht erlitten hat, ausspricht.

Dies Reskript unterlegt der gesetzlich erforderlichen Bekanntmachung die Voraussetzung:

daß das Ablösungskapital von dem Berechtigten selbst in Empfang genommen werden und er dadurch in die Lage kommen soll, über einen Theil der dem Hypothekennexus unterworfen gewesenen Substanz selbstständig und ohne weitere Rücksicht auf die Realberechtigten disponiren zu können.

Nur unter dieser Voraussetzung fordere das Gesetz jene Bekanntmachung und wolle dem Realberechtigten dadurch die Gelegenheit geben, durch ganze oder theilweise Aufkündigung seines Realrechts die geschmälerte Sicherheit wieder herzustellen. (Allg. L. R. §§. 400. flg. Tit. 20. Th. I., vergl. mit §. 150. Gem. Th. Ord. u. §. 39. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821.) In dem Falle aber, wo mit einer Kapitalabfindung eine Gefährdung der Sicherheit der Realberechtigten in keiner Art in Verbindung zu bringen ist, also in dem Falle der Deposition, treffe die Voraussetzung der gesetzlichen Bestimmung nicht zu und es könne dieser keine Anwendung gegeben werden.

Das später ergangene Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1839. — in Kochs Agr. Ges. Anh. S. 53. — giebt indessen zu erkennen, daß die Bekanntmachung sowohl in dem Interesse der Hypothekgläubiger als des Kapitalempfängers erfolge und überhaupt als eine die vollständige Erledigung des ganzen Auseinandersetzungsgeschäfts vorbereitende Maßregel zu betrachten sei. — Vergl. die Erl. zu 4. dieses §.

Demgemäß erläutert das Reskript vom 18. Juli 1839. das darin in Bezug genommene Cirk. Reskr. v. 31. Oktbr. 1837. — Kochs Agr. Ges. S. 182. — dahin: daß in dem letztgedachten Reskripte nur die Fälle bezeichnet sind, wo eine Bekanntmachung überhaupt erforderlich ist, nicht aber über den Zeitpunkt bestimmt ist, wann dieselbe zweckmäßig zu verfügen sei; das Reskr. v. 14. März 1839. habe dagegen über die Wahl dieses Zeitpunkts näher bestimmt, mit Hinblick auf einen vorgekommenen Spezialfall.

Die in diesem Reskripte angeordnete einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung der Gläubiger ist — heißt es in der Verfügung vom 18. Juli 1839. weiter — dem Zwecke des §. 58. der Verord. vom 30. Juni 1834. und den obwaltenden Verhältnissen völlig entsprechend, damit aber ein gänzlicher Wegfall derselben noch nicht ausgesprochen, vielmehr wird sie dermaleinst immer noch erfolgen müssen, wenn der Berechtigte seine Absicht, über die deponirten Kapitalien verfügen zu wollen, verlautbart und dann nicht etwa einer der Ausnahmsfälle eintritt, welche der §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835. — §. 41. Ges. Entw. — bezeichnet.

Hiermit ist ausgesprochen, daß die Deposition des Abfindungskapitals die Bekanntmachung an die Gläubiger keinesweges ausschließe.

## XXXVIII. Zu §. 41.

1. Auch hier ist zur Vermeidung der Verwechselung der im §. 31. bezeichneten Realberechtigten, an welche eine besondere Bekanntmachung nicht zu erlassen ist, mit den im §. 30. gedachten Realberechtigten, der Ausdruck: Hypothekengläubiger, unter Hinweisung auf den §. 30. des Gesetz-Entwurfs mit Weglassung desjenigen: „Realberechtigten," gebraucht worden.

2. Zu §. 41. a.

aa) Unter den Einrichtungskosten sind die im §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835. — §. 48. Ges. Entw.

— gedachten, zu verstehen; wie aus den Vorverhandlungen zu jenem Gesetze hervorgeht, weshalb in dem Gesetz-Entwurfe darauf hingewiesen ist.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Inn. No. 64. zu No. 50. Bl. 12. 168. flg. 176. vs.

Schon vor der Emanation jenes Gesetzes war nach Maßgabe der Artikel 51. flg. der Dekl. v. 29. Mai 1816., des §. 23. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. und der §§. 109—112. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. die Bekanntmachung einer Kapitalsabfindung, welche zu neuen Einrichtungen verwendet werden sollte, an die Hypothekgläubiger nicht erforderlich.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Mai 1832. und v. 8. Dezbr. 1834. an die Gen. Komm. zu Breslau und zu Soldin.

bb) Wenn gleich der §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. nur von den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und der Ablösungen spricht, so ist doch nicht nöthig, daß das Kapital bei derselben Auseinandersetzung stipulirt sei, welche die neuen Einrichtungen erforderlich macht, da der §. 9. a. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. ganz allgemein gefaßt ist. Es können z. B. die bei einer Gemeinheitstheilung stipulirten baaren Abfindungen auch zu Bauten verwendet werden, welche bei einer Dienstablösung erforderlich sind.

Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1839. zu 5. an die Gen. Komm. zu Soldin.

Die Verwendung des Kapitals geschieht hier offenbar in das den Hypothekengläubigern verpfändete Gut, wodurch ihre Sicherheit wieder hergestellt wird, worauf es allein ankömmt.

3. Zu §. 41. b.

aa) Der im §. 9. b. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. vorkommende Druckfehler: „Geldwerths" ist zufolge der Berichtigung des Staatsministeriums vom 23. Septbr. 1835. — Ges. Samml. S. 215. — in das Wort: „Gutswerths" verbessert worden.

bb) Abfindungskapitalien, welche nicht sofort zu zahlen, sondern einstweilen kreditirt und deshalb noch als Zubehör des Guts im Hypothekenbuche des Verpflichteten einzutragen sind, können nicht denjenigen Kapitalien hinzugerechnet werden, welche als etwa zu verwendende, in Verbindung mit der Gesammtsumme der eingetragenen Schulden, dem Gutswerthe gegenüber zu stellen sind, um darnach zu bestimmen, ob die Abfindung und Verschuldung weniger oder mehr als $\frac{2}{3}$ dieses letzteren ausmachen, und um zu beurtheilen, ob die Benachrichtigung der Gläubiger wegfallen könne oder nicht.

Kapitalien der Art sind zunächst kein Gegenstand der Verwendung, sie erhöhen vielmehr in ihrer zeitigen Verbindung mit dem Gute nur dessen bleibenden Werth und die Sicherheit der darauf eingetragenen Gläubiger. Sie können daher bei einem Anschlage nicht berücksichtigt werden, der eine Verminderung der Sicherheit voraussetzt.

Sobald aber die Verwendung solcher kreditirten Kapitalien in Anspruch genommen wird, kommen sie bei der zu b. vorgeschriebenen Veranschlagung, zusammen mit den eingetragenen Schulden, in Berechnung.

Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli 1839. an die Gen. Komm. zu Soldin.

4. Zu §. 41. c.

Die gesetzliche Bestimmung, daß die Bekanntmachung wegfalle,

„wenn die Kapitalabfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt;"

hat in der Praxis Zweifeln darüber Raum gegeben,

ob der angegebene Abfindungsbetrag lediglich auf den dazu Berechtigten oder auch auf den Verpflichteten, auf die einzelnen Summen zu beziehen sei, womit mehrere einzelne Personen den Berechtigten für einen und denselben Gegenstand abfinden.

Aktiv genommen, läßt sich das Wort „Abfindung" auf den Verpflichteten, passiv genommen, auf den Berechtigten anwenden.

Dieser Zweifel ist hauptsächlich in Fällen angeregt worden, wenn in Städten und Dörfern mehrere Pflichtige

entweder eine Korreallast ablösen, ein Grundstück gemeinschaftlich gegen Kapitalsabfindung erwerben, oder wenn sie eine gleichartige Last, eine Grundgerechtigkeit, Dienste, Abgaben, welche ihnen Allen, jedoch nicht als Korrealverbindlichkeit, obliegt, gleichzeitig mit Kapital ablösen, ein von einem andern Gute abgetretenes Grundstück zu verschiedenen Antheilen erwerben und eben so die Kapitalabfindung aufbringen.

Es kömmt häufig vor, daß in diesen Fällen der Beitrag der einzelnen Pflichtigen die Summe von 20 Rthlr. zwar nicht, die Gesammtabfindung solche aber übersteigt.

Das Bedenken, ob unter solchen Umständen die Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger zu erlassen sei, erledigt sich im ersten Falle durch die Betrachtung, daß die Korrealverpflichteten nur als Eine Person, ihre gesammten Beiträge zur Abfindung des Berechtigten als das Äquivalent desjenigen, wofür sie gegeben wird, zu betrachten sind, mithin auch nur auf den Betrag der Forderung des letzteren zu rücksichtigen ist.

Im zweiten Falle entspricht dagegen die besondere Verpflichtung jedes Einzelnen dem ihm gegenüber stehenden besonderen Rechte. Mag man nun die „Abfindung" auf den Verpflichteten oder auf den Berechtigten beziehen, so ist der Betrag derselben doch dem Werthe des besonderen Rechtes gleich. Die Benachrichtigung der Gläubiger von der Kapitalabfindung würde mithin nach den Worten des Gesetzes, nur hinsichtlich derjenigen einzelnen Abfindungen zu erlassen sein, welche mehr als 20 Rthlr. betragen.

Es ist indessen nach §§. 30. und 41. unzweifelhaft, daß die Bekanntmachung einer Kapitalabfindung in Beziehung auf den Schaden steht, den die Hypothekgläubiger durch die Ablösung eines ihnen verhafteten Pertinenzstücks durch Kapitalabfindung erleiden möchten. Nur auf dessen Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit kömmt es bei der Frage an: ob die zu ihrer Sicherstellung angeordnete Benachrichtigung erforderlich sei oder nicht.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Innere. No. 64. zu No. 50. Bl. 7. §. 18. Bl. 12. zu §§. 17—23. Bl. 176. flg.

Wenn daher der Werth des abgelöseten Pertinenzstücks oder die Kapitalsentschädigung des Berechtigten, von Seiten aller Verpflichteten zusammengenommen, mehr als 20 Rthlr. beträgt, so muß die Bekanntmachung erfolgen.

Hiernach ist eine Ergänzung der mangelhaften Gesetzstelle in Vorschlag gebracht worden.

## XXXIX. Zu §. 41. A.

In dem §. 41. des Gesetz-Entwurfs (§. 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835.) ist lediglich von dem Wegfalle der Bekanntmachung der Abfindung in Kapital an die Hypothekgläubiger die Rede.

Die wiederholentlich zur Sprache gebrachte Frage:

ob und in welcher Art in solchem Falle die Kapitalsabfindung von dem Empfänger derselben in den Nutzen der Hypothekgläubiger und anderer Realberechtigten — des Lehnsherrn, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, der Lehns- und Fideikommißfolger, §§. 43. flg. des Ges Entw. — zu verwenden, und eine solche Verwendung von den Auseinandersetzungsbehörden zu beaufsichtigen sei?

ist darin nicht entschieden, jedoch zu a. auf die Verwendung der Abfindung zu den Einrichtungskosten und zu b. auf anderweitige Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, hingewiesen, die Verwendung vorausgesetzt worden. Für den Fall zu c. ist darin keine Auskunft gegeben.

In später ergangenen Ministerial-Reskripten ist jene Frage mit Bezugnahme auf die bestehenden Gesetze und auf die Vorverhandlungen zum Gesetze vom 29. Juni 1835. abweichend beantwortet worden.

1. Die Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Septbr. 1836. an die General-Kommission zu Münster, und vom 30. Septbr. 1836. und 15. Januar 1837. an die Gen. Komm. zu Soldin — in den Akten des Min. des Inn. Regul. und Abl. Generalia No. 55. Vol. 6. — geben zu erkennen, daß durch den §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835. hinsichtlich der Verwendung der Kapitalabfindungen, selbst wenn sie nur 20 Rthlr. und weniger betragen, im Interesse des Besitzers des berechtigten Guts sowohl, als der nicht zugezogenen entfernteren Interessenten, in den früheren gesetzlichen Vorschriften, namentlich des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. nichts geändert sei.

2. Das Cirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Justiz v. 31. Oktbr. 1837. — in Kochs Agr. Ges. S. 182. — macht dagegen einen Unterschied zwischen Lehns- und Fideikommißgütern und zwischen Allodialgütern.

Im erstern Falle — heißt es darin — ist der Kapital empfangende Besitzer des Lehn- oder Fideikommißgutes, ohne Unterschied, ob die entfernteren Interessenten, die Realberechtigten und Hypothekgläubiger von den Resultaten des Geschäfts in Kenntniß gesetzt worden sind und sich deshalb mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals und Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemeldet haben, oder nicht, und ohne Rücksicht

darauf: ob das Abfindungskapital mehr oder weniger als 20 Rthlr. beträgt, zur Wiederanlegung desselben in das Gut verpflichtet, und die das Geschäft dirigirende Behörde hat von Amtswegen und unter Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln, dafür zu sorgen, daß dieser Verbindlichkeit genügt werde.

Dies beruhet auf den Bestimmungen der Gem. Th. Ord. §§. 153—155., des §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., der §§. 104—108. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834., sowie in der, diesen Vorschriften zum Grunde liegenden Ansicht, daß der jedesmalige Lehns- und Fideikommißbesitzer nur das nutzbare Eigenthum des Guts hat und daher die an die Stelle eines Theils der Substanz tretenden Kapitalien nicht für sich, sondern nur zum Besten des Guts zu verwenden befugt ist.

Ob und wie weit übrigens bei Gütern dieser Art neben der in ihren rechtlichen Verhältnissen an und für sich schon bedingten und von der Behörde zu kontrollirenden Wiederanlegung jener Kapitalien noch eine besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger erforderlich sei, ist lediglich nach den, weiter unten folgenden Grundsätzen zu beurtheilen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Im zweiten Falle dagegen, wenn die durch Kapital abgelöseten Berechtigungen einem Allodialgute zustanden, ist die Verbindlichkeit des Kapitalempfängers zur Wiederanlegung oder Verwendung im Allgemeinen durch die besonderen Anträge der Realberechtigten und Gläubiger bedingt und deshalb eine Benachrichtigung derselben die Regel, von welcher jedoch der §. 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. drei besondere Ausnahmen anordnet, die zunächst eine Minderung der, mit einer derartigen Bekanntmachung verknüpften oft sehr bedeutenden Kosten und Weiterungen, dann aber auch bezwecken, daß die Interessenten nicht ohne Noth aufgeregt, namentlich aber die Kapitalempfänger nicht durch Kündigung in Verlegenheit gesetzt, oder doch wegen der Disposition über die baaren Abfindungen nicht unnütz beschwert werden.

Es ist in dieser Beziehung besonders erwogen, daß wenn gleich das in dem Edikte vom 14. Septbr. 1811. und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816. sowie in der Verord. v. 20. Juni 1817. aufgestellte Prinzip, nach welchem die General-Kommissionen das Interesse der Hypothekarien u. s. w. von Amtswegen wahrzunehmen hatten, mithin eine Zuziehung derselben in keiner Weise nothwendig war, mit den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs- und der beiden Ablösungs-Ordnungen (von 1821. und 1829.) wieder aufgegeben und hier eine Benachrichtigung dieser Interessenten vorgeschrieben worden ist, dennoch eine solche

ad a. des Gesetzes, bei beabsichtigter Verwendung der Abfindungskapitalien zu den Einrichtungskosten, völlig überflüssig bleibt, indem die wegen Beschaffung der letzteren in der Dekl. v. 29. Mai 1816. ertheilten Vorschriften, wonach ohne Zuziehung der Hypothekarien Alles auf den Grund der Untersuchung und Atteste der General-Kommissionen geregelt wird, auch späterhin noch immer maßgebend geblieben, und die Interessenten der Gläubiger durch die der General-Kommission auferlegte Sorge für die bestimmungsmäßige Verwendung der aus den Abfindungskapitalien zu deckenden Einrichtungskosten genügend sicher gestellt sind;

ad b. die Benachrichtigung aus gleichen Rücksichten und hier um so mehr entbehrlich erscheint, als das angenommene Maß der Verschuldung durchgehends keinen Besorgnissen für die Gläubiger Raum geben kann.

Nach der

ad c. gedachten Ausnahme endlich soll der Kapitalsempfänger mit Rücksicht auf das geringe Interesse, welches seine Gläubiger bei einer derartigen kleinen Summe haben, gar keiner Einschränkung unterworfen sein, mithin auch keine Kontrolle Seitens der dirigirenden Behörde Statt finden, vielmehr das Kapital dem Berechtigten zur völlig freien und beliebigen Disposition überlassen werden.

Daß dies in der Absicht des Gesetzes liegt, ergiebt sich aus den über solches gepflogenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft und ist insbesondere durch die dabei berücksichtigten Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1832. wegen der Entschädigung für den abgetretenen Grund und Boden motivirt. (Ges. Samml. S. 202.) u. s. w.

3. In der vorstehenden Ministerial-Verfügung ist bei Lehns- und Fideikommißgütern die Verwendung von Abfindungskapitalien in das Gut, sowie die Vertretung der Lehn- und Fideikommißberechtigten, durch die Auseinandersetzungsbehörden, in allen Fällen, mögen jene zugezogen sein oder nicht, mögen die Abfindungskapitalien 20 Rthlr. übersteigen oder nicht, für erforderlich geachtet; bei Allodialgütern dagegen rücksichtlich der Hypothekgläubiger und anderer Realberechtigten, zwar in den Fällen zu a. und b. für nothwendig, in dem Falle zu c., wenn die Abfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt, aber für wegfallend geachtet worden. Im letztgedachten Falle soll dem Kapitalempfänger über die Abfindung eine freie Disposition zustehen, den Auseinandersetzungsbehörden aber eine Kontrolle darüber weder zustehen noch obliegen.

Dieser Unterschied und diese Anweisung erscheint jedoch weder mit den bestehenden Gesetzen, noch mit den Motiven zum Gesetze vom 29. Juni 1835. vereinbar.

A. Zuvörderst ist zu erinnern: daß nicht allein der Lehnsherr, die Lehn- und Fideikommißberechtigten, sondern auch der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und der Wiederkaufsberechtigte nach §§. 10. flg. des Gesetz-Entwurfs, von der Auseinandersetzung und dem Abfindungsplane, nicht minder die Hypothekengläubiger von einer Statt findenden Kapitalsabfindung nach §§. 30. flg., zu benachrichtigen sind.

Unter ihnen ist jedoch den entfernteren Lehns- und Fideikommißfolgern ein Recht auf Zuziehung zur Auseinandersetzung nicht eingeräumt worden. — §. 16. des Ges. Entw.

Sodann können alle zuzuziehenden Realberechtigten und die Hypothekengläubiger zwar der Abtretung, Ablösung eines Pertinenzstücks gegen Kapitalsabfindung nicht widersprechen, — §§. 6. 43. flg. — letztere tritt jedoch in die Stelle des erstern, bleibt ihnen verhaftet. — §§. 22. 29. — Sie können die Sicherstellung oder Verwendung der Abfindung in das Gut verlangen. — §§. 32. flg. 43. flg. Ihnen ist die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen.

Melden sich die zuzuziehenden Realberechtigten und die Hypothekengläubiger auf die erfolgte Benachrichtigung, so findet eine Vertretung derselben durch die Auseinandersetzungsbehörden nicht Statt. — §. 8. Ges. v. 7. Juni 1821., §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

Melden sich die zuzuziehenden Realberechtigten mit ihren Anträgen nicht, so sollen ihre Gerechtsame durch die Auseinandersetzungsbehörden wahrgenommen werden. — §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

Melden sich die Hypothekengläubiger auf erfolgte Benachrichtigung und Androhung des Verlustes ihrer Rechte nicht, so gehen letztere verloren und eine Vertretung derselben durch die Auseinandersetzungsbehörden findet nicht Statt. — §. 8. Ges. v. 7. Juni 1821., §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834., §. 36. Ges. Entw. und Erläuterung XXXIV.

Hiernach ergiebt sich:

daß nicht allein bei Lehns- und Fideikommiß- sondern auch bei Allodialgütern den Auseinandersetzungsbehörden die Verpflichtung obliegt, auf die vorschriftsmäßige Verwendung von Abfindungskapitalien, hinsichtlich der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten, wenn sie sich auf erfolgte Benachrichtigung nicht gemeldet haben, zu wachen; — vergl. §. 45. Ges. Entw.

sowie, daß die gleiche, nach den früheren Gesetzen — §§. 4. 48. Verord. v. 20. Juni 1817., §. 8. Ges. v. 7. Juni 1821. — den Behörden obliegende Verpflichtung, hinsichtlich der Hypothekgläubiger nur im Falle der Benachrichtigung derselben, fortfällt.

Wenn nun später der §. 9. des Gesetzes v. 29. Juni 1835. das Erforderniß der Benachrichtigung der Hypothekgläubiger von einer Kapitalsabfindung in den dort angegebenen drei Fällen aufgehoben hat, so fällt mit dieser Voraussetzung auch die Bestimmung des §. 8. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821. hinweg, daß eine Vertretung der Interessenten durch die Behörden nicht Statt finde. §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834.

Bei unterbleibender Benachrichtigung und Verwarnung der Hypothekgläubiger können ihre Rechte auf die Kapitalsabfindung nicht verloren gehen.

Nach den bestehenden Gesetzen ist daher in den drei Fällen des §. 9. des Gesetzes v. 29. Juni 1835., weil die sonst hinsichtlich der Hypothekgläubiger erforderliche Benachrichtigung wegfällt,

die vorschriftsmäßige Sicherstellung und Verwendung der Kapitalsabfindung, sowie die Kontrolle derselben durch die Auseinandersetzungsbehörden, nothwendig;

dies um so mehr, als solche in dem Falle zu a. ausdrücklich vorgeschrieben ist, — §§. 48. flg. Ges. Entw. — in dem Falle zu b. vorausgesetzt und in dem Falle zu c. nichts anderes verordnet ist.

B. Auch den Vorverhandlungen zu dem Gesetze vom 29. Juni 1835. entspricht diese Auslegung.

In dem ursprünglichen Entwurfe zu dem gedachten Gesetze war im §. 21. für alle drei Fälle, in welchen die Benachrichtigung der Hypothekgläubiger wegfallen soll, sowie hinsichtlich der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer nach §§. 10. flg. Gem. Th. Ord. bei der Auseinandersetzung zuzuziehenden entfernten Interessenten, welche sich auf die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht gemeldet haben, in Bezug auf die Verwendung der Abfindungskapitalien, zu §§. 17. 18. 20. ausdrücklich bestimmt:

die General-Kommission hat jedoch in allen Fällen darauf zu halten, daß die Abfindung zu den angegebenen Zwecken wirklich verwendet werde.

Dieser Vorschlag ist in der weiteren Berathung zu §. 21. nur als überflüssig beseitigt worden, weil schon

der §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. den General-Kommissionen die Pflicht auflege, auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Abfindungen zu wachen.

Dadurch erledigt sich auch die in den Erläuterungen zum ursprünglichen Gesetz-Entwurfe, zu §§. 17—23. desselben, sowohl hinsichtlich der Lehns-, Fideikommiß- und anderen Realberechtigten als der Hypothekgläubiger, gemachte, mit dem damaligen Gesetz-Entwurfe nicht übereinstimmende Bemerkung: daß wenn die Kapitalsabfindung nur 20 Rthlr. oder weniger betrage, es gar keiner Einschränkung des Empfängers bedürfen werde, wie in ähnlichen Fällen nach der Verordnung vom 8. August 1832. wegen der Entschädigung für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden bestimmt sei.

Es ist in der weiteren Berathung hierauf nicht eingegangen, vielmehr lediglich der Wegfall der Benachrichtigung der Gläubiger in den mehrgedachten drei Fällen zur Erleichterung der Auseinandersetzungen genehmigt worden.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Innere. No. 64. zu No. 50. Bl. 7. 12. 147. flg. 176. 177. 178.

Auch in den später ergangenen Gesetzen, in der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §. 101. und in dem Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. §. 75. ist lediglich der Wegfall der Benachrichtigung ausgesprochen worden.

Es ist daher um so weniger Grund vorhanden, auf die vorgedachte Bemerkung wegen freier Disposition über geringe Abfindungskapitalien zurückzugehen, als die Veräußerung kleiner Parzellen behufs des Chausseebaues gegen geringe Geldentschädigung, bei einem und demselben Gute nur selten vorkommen kann, wogegen es gar nicht ungewöhnlich ist, daß durch Ablösungen und Gemeinheitstheilungen wiederholentlich und von vielen Interessenten, geringe Dienste, Abgaben, Renten und Lasten gegen Geldentschädigung abgebürdet werden, wodurch allmählig, des geringen Betrages der einzelnen Gegenstände ungeachtet, die Realberechtigten und Hypothekgläubiger erheblich gefährdet werden dürften. Dieser Rechtsverletzung wird durch das gesetzliche Erforderniß der Verwendung der Geldentschädigung begegnet, ohne die Disposition des Empfängers darüber zum Besten des Gutes und zur Sicherstellung der Berechtigten zu beschränken, indem ihm hierbei die Wahl unter mannigfaltigen Mitteln gewährt ist.

Hiernach wird sich das vorgedachte Ministerial-Reskript vom 31. Oktober 1837. in dem zu 3. ausgehobenen Unterschiede erledigen.

Wegen der obwaltenden Differenzien ist jedoch die Ergänzung der Gesetze in den §§. 41. A. und 45. nothwendig.

## XXXX. Zu §. 42.

In dem Gesetze ist sowohl der Zweck als die Wirkung des darnach zu veranlassenden vorläufigen Vermerks einer festgestellten Kapitalsabfindung im Hypothekenbuche, angegeben.

Der erstere geht dahin, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen. Die Wirkung des vorläufigen Vermerks ist dahin ausgedrückt, daß die durch Kapital abgelöseten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

1. Demgemäß bedarf es weder der Benachrichtigung der nach erfolgter Eintragung des Vermerks eingetragenen Gläubiger, von einer Statt findenden Kapitalabfindung, noch können sie auf das abgelösete Pertinenzstück, auf die Kapitalabfindung, oder auf deren Verwendung zu ihrer Sicherstellung Anspruch machen, da ihnen ein Hypothekenrecht auf das abgelösete Pertinenzstück und dessen Äquivalent, nicht erwachsen ist.

2. Durch das Reskr. des Min. des Inn. v. 20. August 1839. (v. Kamptz Ann. 1839. S. 611.) an die Gen. Komm. zu Soldin, ist zu erkennen gegeben:

daß es wegen Hofwehrgelder, sowie wegen Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, der Eintragung eines vorläufigen Vermerks nicht bedürfe.

Es ist darin bevorwortet worden, daß der §. 59. der Verord. v. 30. Juni 1834. (§. 42. des Ges. Entw.) wesentlich und ganz allein auf die eventuellen Ansprüche berechnet sei, welche die hypothekarischen Gläubiger wegen gezahlter Kapitalsabfindungen an die Reluenten dann machen können, wenn die Kapitalsempfänger ihren Verpflichtungen wegen Verwendung der Kapitalsabfindungen zur Sicherstellung der hypothekarischen Gläubiger nicht nachkommen sollten. §§. 150. Gem. Th. Ord., §§. 38. flg. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., §§. 91. flg. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. (§§. 30. flg. Ges. Ent.)

Ein solcher Rückanspruch an die Zahlungspflichtigen finde nun aber wegen der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand, für Verbesserungsarbeiten und Hofwehrgelder nicht Statt; vielmehr können behufs

deren Verwendung in das betreffende Gut und zu deren Kultur nur die Geldempfänger (die Berechtigten) in Anspruch genommen werden. §. 152. Gem. Th. Ord., §. 103. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. — §§. 37. 46. Ges. Entw. —

Daraus folge von selbst, daß die Debenten durch die Zahlung der qu. Geldentschädigungen ohne Weiteres von allen desfallsigen Verbindlichkeiten frei werden. Wenn also keine solche Verwickelungen und Weiterungen eintreten können, welche beim §. 59. der Verord. v. 30. Juni 1834. vorausgesetzt worden und durch den dort angeordneten Vermerk verhütet werden sollten, so ergebe sich daraus weiter, daß ein solcher Vermerk gar nicht erforderlich sei, sobald es sich blos von der weiteren Verwendung der Dünger-Entschädigungs-Verbesserungs- und Hofwehrgelder handele.

Diese Voraussetzung und Schlußfolgerung entspricht aber dem klaren Inhalte des §. 59. der Verord. v. 30. Juni 1834. (§. 42. des Ges. Ent.) keineswegs.

Derselbe beugt ganz allgemein der Entstehung eines neuen Hypotheken-Nexus für inzwischen durch Kapital abgelösete Pertinenzien, und den aus einer späteren Eintragung entspringenden Ansprüchen der Hypothekengläubiger, durch Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche vor. Dergleichen Ansprüche können sich auf das abgelösete Pertinenzstück, auf dessen Äquivalent, auf dessen Verwendung zu ihrer Sicherstellung gegen den Hypothekenschuldner, wie gegen den Schuldner der Kapitalsabfindung erstrecken. §§. 32. flg. 46. Ges. Entw.

Durch den §. 37. sind nun allerdings in einigen Fällen — bei Geldentschädigungen für Dünger, Verbesserungsarbeiten und Hofwehr — die Ansprüche der Hypothekengläubiger auf das abgelösete Pertinenzstück selbst und gegen den Erwerber desselben (den Debenten der Kapitalabfindung) beseitigt, nicht aber diejenigen auf das Abfindungskapital und zu dessen Verwendung, gegen die Hypothekenschuldner (die Kapitalsempfänger).

Auch solchen Ansprüchen später eingetragener Gläubiger und den daraus erwachsenden Weiterungen ist durch den vorläufigen Vermerk im Hypothekenbuche zu begegnen. Eben deshalb kann derselbe auch im Falle des §. 37. nicht für entbehrlich geachtet werden.

Zu einer Beschränkung des §. 59. der Verord. v. 30. Juni 1834. auf die Ansprüche von Hypothekengläubigern an den Erwerber des abgelöseten Pertinenzstücks, ist in dem Gesetze kein Anlaß vorhanden; auch ist in der Praxis demselben jene beschränkende Auslegung nicht gegeben worden.

Es würde dadurch die Beseitigung der Ansprüche der nach Abtrennung jedoch vor Abschreibung von Pertinenzstücken eingetragenen Gläubiger, gegen die Hypothekenschuldner vereitelt werden.

## XXXXI. Zu §§. 43—45.

In diesen §§. ist von denjenigen Realberechtigten die Rede, welche zwar von der Auseinandersetzung behufs ihrer Zuziehung zur Vorlegung des Abfindungs- oder Theilungsplanes zu benachrichtigen, die jedoch nicht sämmtlich zuzuziehen sind, im Gegensatze zu den Hypothekgläubigern, welche von der Kapitalabfindung besonders benachrichtigt werden sollen. Vergl. §§. 10. flg. 30. flg.

In der Hauptsache sind jenen wie diesen gleiche Rechte zu ihrer Sicherstellung beigelegt, nämlich auf Verwendung des Abfindungskapitals in das ihnen verhaftete Gut, auf anderweitige Sicherstellung oder durch Befriedigung eingetragener Gläubiger zu ihrem Nutzen. Vergl. §. 32. Ges. Entw.

Die hierüber für einzelne Arten von Auseinandersetzungen oder für verschiedene Landestheile ergangenen Gesetze weichen jedoch in einzelnen Bestimmungen von einander ab, welche mit Bezugnahme auf die Erläuterung XXX. nachfolgend zu beleuchten sind.

1. Zu §. 43.

a) In dem Art. 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816. ist auf die Zulässigkeit der Verwendung von Kapitalsabfindungen zu neuen Einrichtungen, sowohl hinsichtlich der Lehn- und Fideikommißberechtigten, als der Hypothekgläubiger, hingewiesen worden. Da die Bestimmungen hierüber sich hauptsächlich auf die Einrichtungen zufolge der Regulirungen und Ablösungen beziehen, hier aber auch von der Verwendung der Abfindungskapitalien in Gemeinheitstheilungssachen die Rede ist, und jene Bestimmungen auch andere Abfindungen als Kapitalsentschädigungen umfassen, so ist hier derselben keine Erwähnung geschehen, sondern sie sind in den nachfolgenden §§. 48. flg. aufgestellt worden.

b) Darnach ist aber unbedenklich, daß auch hinsichtlich der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Abfindungskapitalien zu bleibenden Verbesserungen des Gutes verwendet werden können.

Dies liegt in der Vorschrift des Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816., des §. 153. der Gem. Th. Ord., des §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., des §. 94. des Regul. Ges. v. 23. April 1823., des §. 105. und 103. der Abl. Ordnungen vom 13. Juli 1829. und v. 18. Juni 1840., sowie des §. 77. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. — wonach das Abfindungskapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt werden kann.

Deutlicher ist solches in dem §. 154. der Gem. Th. Ord. ausgedrückt worden, wonach die Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und die Wiederkaufsberechtigten die Verwendung des Kapitals zu bleibenden Verbesserungen des Guts oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke verlangen können.

Da Obereigenthümer von Erbzinsgütern in ähnlichen Rechtsverhältnissen wie die Lehns- und Fideikommißberechtigten, in getheiltem Eigenthume, zu dem nutzbaren Eigenthümer stehen, so läßt sich auch hinsichtlich der Verwendung der Kapitalabfindung in das Gut annehmen, daß beiderlei Realberechtigte darin gleichgestellt sind.

Dahin gehen die in dem §. 154. der Gem. Th. Ord. wie in den §§. 106. 104. 78. der Abl. Ordnungen und Gesetze von 1829. und 1840. in Beziehung auf die vorher erwähnten Lehns- und Fideikommißberechtigten gebrauchten Worte: „Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, Wiederkaufsberechtigten und anderen Realberechtigten."

c) Die Gleichstellung der Lehns- und Fideikommißberechtigten mit den obenerwähnten anderen Realberechtigten dahin: daß sie außer der Verwendung der Kapitalsabfindung in das Gut, auch eine anderweitige Sicherstellung derselben verlangen können, ergiebt sich ferner aus den §§. 105. 106. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 103. 104. der Abl. Ord. v. 18. Juni und §§. 77. 78. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

Zwar ist einer anderweitigen Sicherstellung der Kapitalsabfindung nur in dem §. 154. der Gem. Th. Ord. in Beziehung auf die Obereigenthümer von Erbzinsgütern und auf die Wiederkaufsberechtigten, nicht aber im §. 153. ebend. in Beziehung auf die Lehn- und Fideikommißberechtigten erwähnt, sie folgt jedoch aus den Grundsätzen des §. 22. des Gesetz-Entwurfs, wonach Kapitalabfindungen in die Stelle des abgelöseten Pertinenzstücks treten. Es kann daher kein Bedenken darüber obwalten, daß dem Lehns- und Fideikommißberechtigten eben so wie dem Obereigenthümer von Erbzinsgütern ꝛc. die Befugniß zusteht, eine solche Sicherstellung zu verlangen, wenn die Verwendung der Kapitalsabfindung nicht in das Gut selbst bewerkstelligt werden kann.

Vergl. die Erl. XXX. 1. A.

d) Daß dem zur Kapitalabfindung berechtigten Gutsbesitzer die Befugniß zustehe, unter den zulässigen Arten der Verwendung der Kapitalsabfindung zu wählen, ist zwar in den Gesetzen nicht ausgesprochen; dies läßt sich indessen daraus herleiten, daß die Realberechtigten nur verlangen können, daß der Gutsbesitzer sie auf die eine oder andere Weise sicher stelle. Den hypothekarischen Gläubigern und Realberechtigten gegenüber, welche alle der Gutsbesitzer mit der einfach gezahlten Kapitalabfindung sicher zu stellen hat, muß ihm die Wahl unter den dazu geeigneten Mitteln verbleiben, und kann den einzelnen Realberechtigten die Bestimmung der letztern nicht überlassen sein. Die Abfindung für abgetretene Pertinenzien und abgelösete Leistungen ist zunächst und hauptsächlich zum Ersatze derselben bestimmt; die Disposition des Gutsbesitzers darüber ist daher nur in so weit beschränkt, als dadurch zugleich die Rechte der entfernteren Interessenten sichergestellt werden müssen. Nur hierauf können die Anträge der hypothekarischen Gläubiger und Realberechtigten gerichtet werden.

Vergl. die Erl. XXX. 2.

2. Zu §. 44.

a) Auch hinsichtlich der Befugniß des Gutsbesitzers (Kapital-Empfängers) die Kapitalabfindung zur Abstoßung der ersteingetragenen Hypothekschulden im Interesse der im §. 43. gedachten Realberechtigten zu verwenden, lauten die Gesetze verschieden.

Der Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und §. 153. der Gem. Th. Ord. geben solche **unbedingt** in Beziehung auf die Lehn- und Fideikommißberechtigten; der §. 154. der Gem. Th. Ord. scheint solche in Beziehung auf andere Realberechtigte in den Worten auszuschließen:

„Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können diese **nur** Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts oder zum Ankaufe neuer Pertinenzstücke fordern".

Die Anfangsworte: „Eben dieses findet Statt" lassen sich indessen auch auf die unmittelbar vorher erwähnte Verwendung zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, und die in den folgenden Worten ausgedrückte Beschränkung der Befugnisse der Realberechtigten auf den vorhergegangenen Satz im §. 153. beziehen, daß sie einer

Abtretung von Pertinenzstücken nicht widersprechen, sondern nur die Verwendung der Kapitalabfindung verlangen können.

Bei der Auslegung dieser, nach §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. auch auf Ablösungssachen, und nach §. 94. des Regul. Ges. v. 8. April 1823 und §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835. auf Regulirungs-Angelegenheiten anwendbaren §§. 153. u. 154. der Gem. Th. Ord. muß man zur Beseitigung der Zweifel auf den Grundsatz der §§. 22. 29. des Ges. Entw. zurückgehen, auf welchem die Vorschriften über die Verwendung von Abfindungskapitalien beruhen, nämlich: daß solche in die Rechtsverhältnisse des abgelöseten Pertinenzstücks eintreten und daß die Realberechtigten demnach die Verwendung des Abfindungskapitals zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit verlangen können.

Es ist nun aber klar, daß sowohl Lehns- und Fideikommißberechtigte, als der Erbzinsherr und andere Realberechtigte, durch die Abstoßung von hypothekarischen Schulden mit der Kapitalsabfindung, nur in so weit wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, als sie selbst für die Hypothekschulden einstehen müssen.

Vergl. Erl. XXX. 1. B.

Außerdem bestimmen die §. 107. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 105. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §. 79. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. hinsichtlich aller vorgedachten Realberechtigten ausdrücklich:

„auch zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, in so weit deren Forderungen für die Re-
„alberechtigten verpflichtend sind, kann das gezahlte Kapital verwendet werden,"

und der §. 8. des ergänzenden Gesetzes vom 29. Juni 1835. dehnt dieselbe Maßgabe auch auf die Hypothekgläubiger und die darunter begriffenen, mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragenen Realberechtigten in allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, wenngleich nicht ausdrücklich auf die Lehnsherren, Obereigenthümer, Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte aus.

Hiernach wird sich der Ergänzungs-Vorschlag im §. 44. des Gesetz-Entwurfs rechtfertigen:

daß die Verwendung von Kapitalsabfindungen zur Befriedigung ersteingetragener Gläubiger nur in so weit Statt findet, als deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind,

ohne dabei zwischen dem Lehns- und Fideikommißberechtigten und anderen Realberechtigten zu unterscheiden.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Aug. 1838. an die Gen. Komm. zu Soldin, unter Mittheilung der A. K. O. v. 6. Juli 1838. — in v. K. Ann. Bd. 22. S. 614.

Zufolge des ersteren soll bei der Verwendung von Ablösungskapitalien durch Auszahlung von Lehnsschulden, bei den Ober- und Nieder-Lausitzer landesherrlichen Lehnen, immer sorgfältig darauf gesehen werden, ob die eingetragenen Lehnsschulden auch konsentirt sind, indem es sich von selbst versteht, daß nur die Tilgung solcher Lehnsschulden, die der Lehnsherr anerkennen muß, als eine Verwendung in das Lehn angesehen werden kann.

Durch die A. K. O. v. 6. Juli 1838. ist die von den Rittergutsbesitzern in der Niederlausitz nachgesuchte und gleichzeitig auf die Oberlausitzer Lehnsverhältnisse zu erstreckende Entbindung von der Einholung des Lehnskonsenses bei Aufnahme neuer Darlehne auf die Substanz der Lehngüter dahin genehmigt worden, daß mit Rücksicht auf die landesherrlichen Privilegien vom 21. Februar 1544. (Priv. Ferdinandi I. Ob. Laus. Coll. Werk. I. 1026. II. 1334.) und 9. August 1577. (Priv. Maximiliani II. O. L. Coll. Werk. I. 1032.) für die Oberlausitz, sowie v. 26. Mai 1538. (Priv. Ferdinandi I.) und 1. Juni 1570. (Priv. Maximiliani II. in Weinarts Lehnrecht der Oberlausitz I. 7. 99.) für die Niederlausitz, bei den Ober- und Niederlausitzer landesherrlichen Lehnen, welche auf mehr als vier Augen stehen, die in späterer Zeit angeordnete und bisher Statt gefundene Nachsuchung und Ertheilung besonderer Lehnskonsense zur Aufnahme neuer Darlehne und Verpfändung der Lehnssubstanz, sowie zur hypothekarischen Eintragung künftig nicht mehr erforderlich sein soll.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen nicht konsentirte, wenn auch eingetragene Darlehnsforderungen für den Fall der Apertur von dem Lehnsherrn nicht vertreten und bei Allodifikationen zur Bestimmung der verfassungsmäßigen Ablösungssumme von dem Lehnwerthe nicht abgezogen werden dürfen, indem zu jener Vertretung, wie zu dieser Abrechnung, der Konsens der Lehnskurie erforderlich bleibt.

Bei der hypothekarischen Eintragung nicht konsentirter Darlehne ist von der Hypothekenbehörde im Hypothekenbuche und in der Hypotheken-Rekognition jederzeit zu bemerken, daß der Lehnsherr im Falle der Apertur zur Zahlung aus dem Lehne nicht verpflichtet sei.

Im Übrigen bewendet es wegen der auf vier oder weniger Augen stehenden Lehen nach wie vor bei der Verfassung, wonach in einem solchen Falle der Konsens der Lehnskurie, welche deshalb bei dem Lehnsdepartement anzufragen hat, zur Verpfändung der Lehnssubstanz jedesmal erforderlich ist.

b) In Bezug auf die vor (zu a.) erörterte Bestimmung ist mehrmals streitig geworden:

ob der Realberechtigte die Verwendung der Kapitalabfindung zur Abstoßung eingetragener Schulden, für welche er verhaftet ist, sich gefallen lassen muß, wenn der Gutsbesitzer die Befugniß hat, das Gut weiter mit Verpflichtung des Realberechtigten zu verschulden.

Diese Frage ist besonders nach der bestehenden Lehnsverfassung mehrerer Landestheile in Anregung gekommen, wonach Lehnsbesitzer in Beziehung auf die Lehnsfolger das Lehngut entweder frei und mit Verpflichtung derselben, oder auch auf einen bestimmten Theil des Werths verschulden dürfen, ohne daß dazu der Konsens des Lehnsherrn erforderlich ist oder versagt werden kann.

In solchen Fällen ist die bejahende Beantwortung der obigen Frage in Anspruch genommen worden, auf den Grund der bestehenden Gesetze, wonach die Verwendung des Abfindungskapitals zur Abtragung von eingetragenen Schulden, insoweit die Realberechtigten dafür verhaftet sind, zulässig ist.

Dagegen ist ausgeführt worden, daß eine solche Abtragung von Lehnsschulden, (welche für den Realberechtigten verpflichtend sind) wenn der Lehnsbesitzer das Gut weiter verschulden darf, eine Verletzung des Realberechtigten, eine Verminderung des Lehns involvire.

Z. B. das Lehngut ist 20,000 Rthlr. an Werth, kann auf die Hälfte mit Verpflichtung der Realberechtigten verschuldet werden, und ist auch so hoch (auf 10,000 Rthlr.) verschuldet; ein Pertinenzstück desselben wird gegen 5000 Rthlr. Entschädigung abgetreten; diese wird zur Tilgung von eingetragenen Lehnsschulden verwendet, und hiernächst das Gut wiederum bis auf 10,000 Rthlr. verschuldet; so wird der Werth des Lehns, die Sicherheit des Realberechtigten um 5000 Rthlr. vermindert.

Dies widerspricht dem Entschädigungsgrundsatze des §. 22. des Gesetz-Entwurfs, wonach das Abfindungskapital in die Stelle des abgetretenen Pertinenzstücks tritt, dem Realberechtigten zur Sicherheit verhaftet bleibt.

Daraus folgt von selbst,

daß bei der Verwendung von Geldentschädigungen zur Befriedigung eingetragener Gläubiger die Sicherheit des Realberechtigten unverkürzt bleiben muß.

Nur unter dieser Voraussetzung und Maßgabe ist die Verwendung zulässig.

Ähnliche Fälle ergeben sich bei anderen Grundstücken, welche sich in getheiltem Eigenthume befinden und verfassungsmäßig mit Verpflichtung des Obereigenthümers und anderer Realberechtigten von dem nutzbaren Eigenthümer verschuldet werden dürfen.

Zur Beseitigung der hierbei obwaltenden Zweifel ist im §. 44. die obgedachte Maßgabe als weitere Ergänzung der bestehenden Gesetze in Vorschlag gebracht worden, wie solches auch im §. 32. geschehen ist.

Vergl. Bescheid des Min. des Jnn. v. 30. Septbr. 1841. im Min. Bl. des Jnn. 1841. S. 291. also lautend:

„Wenn der §. 153. der Gem. Th. Ord. und §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. bei Lehngütern dem Lehnsherrn gegen Kapitalabfindungen, so weit solche nach beiden Ordnungen zulässig sind, kein Widerspruchsrecht, sondern nur die Befugniß einräumen, zu verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werde, so ist dabei vorausgesetzt, daß durch eine solche Verwendung die Rechte des Lehnsherrn auf keine Weise gefährdet werden.

Dies versteht sich bei zweckmäßiger Anlegung des Kapitals zu Lehn von selbst, und auch bei der Verwendung desselben zur Abtragung der die Substanz des Lehns angehenden Schulden, ist dies bei solchen Lehnen, auf welche das gemeine Lehnrecht Anwendung findet, und welche der Lehnsbesitzer nicht ohne Konsens verschulden kann, der Fall, da der Lehnbesitzer zur Abtragung solcher Schulden nicht verpflichtet ist, und durch die Verwendung des Ablösungskapitals zur Abstoßung derselben das Lehn um den Betrag des Ablösungskapitals, mithin um denselben Betrag, um welchen es durch die Ablösung verschlechtert worden, wieder verbessert wird.

Anders verhält es sich bei den Lehnen, auf welche das Oberlausitzer Lehnrecht Anwendung findet; da der Vasall das Lehngut hiernach verschulden und die Lehnskurie ihm den Konsens zur Verschuldung bis auf die Hälfte des Werths des Lehns nicht vorenthalten kann. Wird hier auch das Ablösungskapital zur Abstoßung von Lehnsschulden verwendet, so ist doch dadurch das Lehn nicht verbessert, so lange dem Lehnsbesitzer freisteht, immer wieder neue Schulden bis auf die Hälfte des Lehnwerths aufzunehmen, durch willkührliche Kontrahirung neuer Lehnschulden das Recht des Lehnsherrn auf das Abfindungskapital, welches doch einen Theil des Lehns bildet, ganz zu vereiteln, und die dem Lehne durch die Verwendung desselben zur Abtragung von früheren Lehnsschulden gewährte Verbesserung wieder zu entziehen.

In diesem Betracht kann das Ministerium der Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau und der

Königl. General-Kommission zu Breslau, daß nämlich die Kompensation der von dem Bauergute zu K. zum Betrage von 900 Rthlr. gezahlten Reluitionsgelder mit der von dem Lehngute K. abgetragenen Lehnschuld von 10,000 Rthlr. (ungeachtet des in dieser Beziehung gemachten Vorbehalts wegen der dazu aus eigenen Mitteln verwendeten 8400 Rthlr.) nicht unbedingt Statt finde, nur beitreten, da hierdurch in der That die Rechte des Lehnsherrn gefährdet werden würden. Zu deren Sicherung sind daher anderweitige Maßregeln nothwendig. Diese können entweder darin bestehen, daß die gedachten 900 Rthlr. durch Bezahlung des Bezeigungs-Quantums dem Lehnsnexus ganz entzogen werden, oder darin, daß durch einen auf dem Folium des Ritterguts K. im Hypothekenbuche zu machenden Vermerk, der Lehnsbesitzer in der gesetzlichen Befugniß zur Verschuldung des Lehns auf die Hälfte um den Betrag von 900 Rthlr. beschränkt wird." u. s. w.

3. Zu §. 45.

Daß der Gutsbesitzer (Kapitalsempfänger) die Geldentschädigung im Interesse der Realberechtigten auf eine oder die andere zuläſſige Weise zu verwenden habe, folgt aus dem Grundsatze der §§. 22. 29., wonach die Kapitalabfindung den Realberechtigten verhaftet bleibt, und entspricht der Befugniß der Realberechtigten, die Verwendung zu verlangen. §§. 43. 44.

Zweifelhaft ist nur:

von wem diese Rechte wahrzunehmen, auszuüben sind oder aufgegeben werden können; in wie weit die Realberechtigten, welche zur Auseinandersetzung nicht zuzuziehen sind, oder sich dabei nicht gemeldet haben, von den Auseinandersetzungsbehörden vertreten werden müssen?

A. Nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, insbesondere nach Art. 111. der Dekl. v. 29. Mai 1816. war die Zuziehung der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommißgütern zu den Auseinandersetzungen nicht erforderlich. Auch nach §. 10. der Gem. Th. Ord. und §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. bedarf es der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die nach §. 11. des Ausführungsgesetzes von demselben Tage, erforderliche öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Im Allgemeinen ist aber in den §§. 4. 16. 45. flg. der Verord. v. 20. Juni 1817. den Auseinandersetzungsbehörden die Pflicht auferlegt worden, das Interesse der entfernteren Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, von Amtswegen wahrzunehmen.

Der §. 8. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. entband indessen in dem Falle einer öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung, die vorgedachten Behörden von dieser Pflicht.

Die Vorschriften der Verord. vom 20. Juni 1817. und des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821. sind nun zwar durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 1. auf alle Auseinandersetzungen des Ressorts der General-Kommissionen ausgedehnt, es sind jedoch zugleich die früheren gesetzlichen Vorschriften wegen der Benachrichtigung der Realberechtigten von der Auseinandersetzung in den §§. 23. flg., und die oben erwähnten §§. 4. 16. 45. flg. der Verord. v. 20. Juni 1817. und §. 8. des Ges. v. 7. Juni 1821. wegen Vertretung der entfernteren Interessenten, durch den §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. näher bestimmt worden.

Darin heißt es:

„Was den General-Kommissionen und deren Abgeordneten in den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46. 47. 49—52. der Verord. v. 20. Juni 1817. und der Verord. v. 9. Mai 1818. wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger, eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zwecke, oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, ingleichen bei Translokationen, zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung. Zu §§. 4. 16. u. 45. flg. der Verordnung; zu §. 8. des Gesetzes.

Im Übrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die General-Kommission und deren Abgeordnete nicht Statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Descen-

denz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehns- und Fideikommißfolgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46. der Verord. v. 20. Juni 1817. allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger, haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmten Pflichten zu üben, und wegen der Remedur nach den §§. 164. 165. der Verordnung vom 20. Juni 1817. zu verfahren." rc.

In Bezug auf den vorliegenden Gegenstand, die Sicherstellung der Realberechtigten hinsichtlich der Kapitalabfindungen und deren Vertretung durch die Auseinandersetzungsbehörden, ist nun zuvörderst zu bemerken, daß der §. 48. der Verord. v. 20. Juni 1817., welcher, mit Hinweisung auf den Art. 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816., den Behörden die Sicherstellung der Kapitalabfindungen allgemein auferlegte, in dem §. 10. der Verordnung v. 30. Juni 1834., als ferner zur Anwendung kommend, nicht bezeichnet ist.

Die §§. 46. 47. 49—52. der Verord. v. 20. Juni 1817., worauf im §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. hingewiesen ist, betreffen andere Gegenstände, die Verhinderung simulirter Verträge, die Verwendung der Abfindungen überhaupt zu neuen Einrichtungen, die Translokationen bäuerlicher Wirthe und die Verpflichtungen der Behörden hierbei.

Aus dem zu §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. gegebenen Marginal-Allegate der §§. 4. 16. 45. flg. der Verord. v. 20. Juni 1817., und des §. 8. des Gesetzes v. 7. Juni 1821. geht aber hervor, daß diese sämmtlichen Gesetzstellen, und also auch der §. 48. der Verordnung vom 20. Juni 1817., über die Vertretung der entfernteren Interessenten durch die Auseinandersetzungsbehörden, durch den §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. wiederum näher bestimmt worden sind.

Sodann ergiebt sich aus dem 1sten Abschnitte desselben: daß, was den Auseinandersetzungsbehörden in den Regulirungs-Gesetzen, den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer Realberechtigten, wegen der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, zur Pflicht gemacht worden, auch fernerhin zur Anwendung kommen soll.

Dazu gehört zuerst die Bekanntmachung der Auseinandersetzung an die Realberechtigten und die Zuziehung derer unter ihnen, welche ein Recht dazu haben; d. h. der Lehnsherren, der nächsten Lehns- und Fideikommißfolger, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, nach näherer Vorschrift der §§. 9. flg. 16. des Gesetz-Entwurfs.

a) Denjenigen von ihnen, welche sich auf erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben und zur Sache zugezogen sind, ist die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame allein zu überlassen. Die Vertretung derselben durch die Behörden fällt weg. §§. 9. 17. des Ges. Entw., §§. 10. 12. der Gem. Th. Ord., §. 8. des Ges. v. 7. Juni 1821., §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. zweiter Abschnitt, letzter Satz, verglichen mit §. 4. Verord. v. 20. Juni 1817.

b) Wegen derjenigen Realberechtigten aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, liegt den Auseinandersetzungsbehörden ferner die Vertretung derselben, die Sicherstellung ihrer Gerechtsame, die Sorge wegen vorschriftsmäßiger Verwendung der Abfindungskapitalien ob. §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. Abschnitt 1. und 3., §§. 10. 11. der Gem. Th. Ord.

In so weit ist der §. 8. des Ges. v. 7. Juni 1821. modifizirt — welcher die Vertretungspflicht der Behörden für den Fall einer öffentlichen Bekanntmachung aufhob — und es kömmt der §. 4. der Verord. v. 20. Juni 1817., welcher den Behörden die Wahrnehmung der Rechte entfernterer Interessenten, die zur Auseinandersetzung nicht zugezogen werden, übertrug, zur Anwendung.

Der, durch den §. 23. der Verord. v. 30. Juni 1834. allgemein geltend gewordene §. 10. der Gem. Th. Ord legt nämlich den in Rede stehenden Realberechtigten (§. 43. des Ges. Entw.) keinesweges die Verpflichtung auf, sich auf die erfolgte Bekanntmachung in einem bestimmten Termine, bei Verlust ihrer Gerechtsame, mit ihren Ansprüchen zu melden, wie dies im §. 150. der Gem. Th. Ord. und in dem §. 465. Tit. 20. Th. I. Allg. L. R. hinsichtlich der Hypothekengläubiger geschehen ist. (Vergl. §. 36. des Ges. Entw. und Erl. XXXIV.) Es ist den Realberechtigten vielmehr nur überlassen worden, sich auf die erfolgte Bekannt-

machung zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Thun sie dies nicht, so werden sie zur Auseinandersetzung nicht zugezogen und es stehen ihnen, nach §. 11. der Gem. Th. Ord., keine Einwendungen gegen die ohne ihre Zuziehung erfolgte Auseinandersetzung zu. (Vergl. §. 12. Ges. v. 7. Juni 1821. — §. 14. des Ges. Entw.) Daraus folgt aber keinesweges, daß die, als Wirkung der Auseinandersetzung, in die Stelle der früheren Gerechtsame tretende Kapitalabfindung (§. 22. des Ges. Entw.) ihnen verloren gehe. Dem Gutsbesitzer liegt, den Realberechtigten gegenüber, die Verpflichtung ob, die Kapitalabfindung sicher zu stellen oder sie vorschriftsmäßig zu verwenden und den Auseinandersetzungsbehörden die Sorge dafür, daß dies vorschriftsmäßig geschehe, da die Realberechtigten die Befugniß, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, nicht ausüben.

c) Die Wahrnehmung des Interesse derjenigen Realberechtegten, deren Zuziehung nicht ausdrücklich verordnet ist, (§. 16. Ges. Entw.) bleibt den unmittelbaren Theilnehmern an der Auseinandersetzung allein und ungestört überlassen. Die Vertretung jener entfernteren Interessenten durch die Auseinandersetzungsbehörden findet nicht Statt.

Dies ist im zweiten Abschnitte des §. 10. der Verordnung v. 30. Juni 1834. deutlich vorgeschrieben und durch den besonderen Fall, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Deszendenz hat, und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf, erläutert worden. Welche der hier in Rede stehenden Realberechtigten kein Recht auf Zuziehung zur Auseinandersetzung haben, nicht zuzuziehen sind, ist im §. 16. des Gesetz-Entwurfs angegeben.

Die §§. 4. 16. 45. 48. der Verord. v. 20. Juni 1817, sowie §. 8. des Ges. v. 7. Juni 1821, sind hierdurch abgeändert und näher bestimmt worden.

Bei der wegfallenden Vertretung der Realberechtigten durch die Behörden kann von einer Aufsicht und Kontrolle der Disposition des Gutsbesitzers über die Kapitalabfindung zum Besten der nicht zuzuziehenden Lehn-, Fideikommiß- und anderer Realberechtigten nicht die Rede sein.

Dadurch ist aber gar nicht ausgesprochen, daß der Kapitalempfänger die Abfindung der Verwendung zum Besten der Realberechtigten zu entziehen befugt sei, es ist vielmehr den unmittelbaren Interessenten, d. h. dem zur Kapitalabfindung Berechtigten und Verpflichteten, die Wahrnehmung des mit dem ihrigen verbundenen Interesse der nicht zuzuziehenden Realberechtigten überlassen. Beide ersteren sind den letzteren für die gehörige Verwendung der Abfindung verhaftet. Vergl. §. 46. mit §. 22. des Ges. Entw.

A. Mit dieser Auslegung der Gesetze stimmen die Vorverhandlungen zu dem Gesetze vom 29. Juni 1835. überein. Darin ist ausgesprochen:

daß die Lehn- und Fideikommißfolger und andere nach §. 10. flg. der Gem. Th. Ord. bei der Auseinandersetzung zuzuziehende entferntere Interessenten, — der Lehnsherr, die Obereigenthümer, die Wiederkaufsberechtigten, welche sich auf die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht melden, die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen müssen und solche unter keinem Vorwande anfechten können.

Gem. Th. Ord. §. 11. — Ges. v. 7. Juni 1821. §. 12. — Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. §. 104.

Aus diesem Satze folge von selbst, daß dem Gutsbesitzer überlassen bleibe, in welcher Art und Weise er die Abfindungskapitalien in das Gut und dessen Verbesserung oder zur Abbürdung von Schulden, oder sonst zur Wiederherstellung der geschmälerten Substanz und Nutzungen verwenden will.

Daß der Gutsbesitzer zu der einen oder andern dieser Verwendungen verpflichtet bleibe, unangesehen, ob die entfernten Interessenten sich deshalb mit Anträgen gemeldet haben oder nicht, dies beruhe ebenfalls in den Gesetzen.

Gem. Th. Ord. §§. 153 bis 155 — Abl. Ord. v. 1821. §. 40. — Abl. Ord. v. 1829. §§. 104—108.

Endlich liege den General-Kommissionen nach §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. die Pflicht ob, auf die bestimmungsmäßige Verwendung der Abfindungen zu wachen.

Vergl. Acta des Staatsraths. Inn. Angel. No. 64. zu No. 50. Bl. 7. §§. 20. 21. Bl. 177. zu §§. 20. 21.

B. Von dieser Auslegung (a. b. c.) weicht jedoch die Ministerial-Verfügung vom 31. Oktober 1837. ab, — in Kochs Agr. Ges. S. 182. — welche in der Erläuterung XXXIX. zu 2. im Auszuge angegeben ist.

Abgesehen von der dort erörterten Benachrichtigung der hypothekarischen Gläubiger von einer Abfindung in Kapital, unterscheidet jene Verfügung auch hinsichtlich der Verwendung der Abfindungskapitalien und der Vertretung der Realberechtigten zwischen Lehns- und Fideikommißgütern einerseits und Allodialgütern andererseits.

Bei der ersteren, heißt es darin, ist der das Kapital empfangende Besitzer des Lehn- und Fideikommißgu-

tes, ohne Unterschied, ob die entfernteren Interessenten von den Resultaten des Geschäfts in Kenntniß gesetzt sind oder nicht, und sich deshalb mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals und Wiederherstellung ihrer Sicherheit gemeldet haben oder nicht und ohne Rücksicht auf den Betrag der Abfindung, zur Wiederanlegung derselben in das Gut verpflichtet und die das Geschäft dirigirende Behörde hat von Amtswegen und unter Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaßregeln dafür zu sorgen, daß dieser Verbindlichkeit genügt werde.

§§. 153—155. Gem. Th. Ord. — §. 40. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. — §§. 104—108. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. — §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

Bei Allodialgütern dagegen ist, wenn das Ablösungskapital mehr als 20 Rthlr. beträgt und eine Verwendung desselben zu den Einrichtungskosten oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Gläubiger nicht beabsichtigt werden sollte, eine Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger stets erforderlich und zu veranlassen. Geht dann auf den Grund derselben und innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen keine Anzeige ein, daß von dem Anspruche auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit Gebrauch gemacht werden solle: so erhält der Gutsbesitzer die unbeschränkte Disposition über das Abfindungskapital, ohne daß die Behörde befugt ist, dessen Verwendung weiter zu fordern oder zu kontrolliren. Melden sich aber die Gläubiger oder Realberechtigten mit derartigen Anträgen, so ist hierdurch nur die Verbindlichkeit des Gutsbesitzers zur Wiederanlegung des Kapitals begründet und die Behörde verpflichtet, jene Anträge zu verfolgen. ꝛc.

§§. 463—465. Tit. 20. Th. I. A. L. R. — §. 150. Gem. Th. Ord. — §. 39. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. — §§. 99. 101. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. — §. 10. Verord. v. 30. Juni 1840. — §. 8. Ges. v. 29. Juni 1835.

Der in Bezug auf die Realberechtigten und deren Rechte auf Verwendung der Kapitalsabfindung und deren Vertretung durch die Auseinandersetzungsbehörden in der vorstehenden Verfügung gemachte Unterschied zwischen Lehns- und Fideikommißberechtigten und anderen Realberechtigten, erscheint jedoch unhaltbar.

Wenn auch der Art. 111. der Dekl. v. 29. Mai 1816. blos die Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommißgütern, (neben den hypothekarischen Gläubigern bei verschuldeten Gütern) als bei der Auseinandersetzung nicht zuzuziehende Interessenten aufführte, so haben die §§. 4. 16. u. 45. der Verord. v. 30. Juni 1834. solcher unter den nicht zuzuziehenden entfernteren Interessenten doch nur beispielsweise erwähnt und wegen Wahrnehmung der Gerechtsame der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten überhaupt Vorschriften ertheilt. Die §§. 10. flg. 153. flg der Gem. Th. Ord., §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., §§. 11. 14. des Ausführungsges. vom selbigen Tage, §§. 104. flg. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 23. flg. der Verordnung v. 30. Juni 1834., §§. 102. flg. 76. flg. der Abl. Gesetze v. 18. Juni und 4. Juli 1840. sowie der §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835. zu Ende, legen dem Lehnsherrn, den Lehns- und Fideikommißfolgern, den Obereigenthümern bei Erbzinsgütern und den Wiederkaufsberechtigten ein Recht auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und auf Verwendung der Abfindungskapitalien in ihren Nutzen bei. Der §. 8. des Ausführungsges. v. 7. Juni 1821. und §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. modifiziren endlich die Pflicht der Auseinandersetzungsbehörden, das Interesse der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer Realberechtigten wahrzunehmen, auf gleiche Weise.

Es ist daher kein gesetzlicher Grund vorhanden, in Bezug auf diesen Gegenstand, zwischen Lehn- und Fideikommiß- und Allodialgütern zu unterscheiden, und es wird sich in dieser Beziehung der Inhalt des Reskr. vom 31. Oktober 1837. nach der zu A. gegebenen, sowie hinsichtlich der Hypothekengläubiger nach der Erläuterung XXXIX. zu §. 41. A. erledigen.

Die weiteren Anweisungen desselben über die Befugnisse und das Verfahren der Behörden in Vertretung der Interessenten bei Verwendung der Ablösungskapitalien sind weiter unten in der Erläuterung XXXXIII. zu §. 47. berücksichtigt worden.

C. Zur Beseitigung der obwaltenden Differenzien ist der Auslegung der Gesetze unter A. in dem §. 45. Folge gegeben worden.

## XXXXII. Zu §. 46.

Die zu diesem §. angeführten Gesetzstellen stimmen zwar nicht in ihrer Fassung, aber doch in dem wesentlichen Inhalte überein.

Die daraus entsprungenen, nachfolgend berührten Zweifel, lösen sich aus der Zusammenhaltung derselben

1. Daß die zur Kapitalsabfindung Verpflichteten sowohl den Hypothekengläubigern, (§. 30.) als den sonstigen Realberechtigten (§. 43.) für die vorschriftsmäßige Verwendung derselben verhaftet sind, ist zuvörderst deutlich im Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816. ausgesprochen.

a) Hinsichtlich der Hypothekgläubiger ist solches im §. 151. der Gem. Th. Ord. und durch Bezugnahme auf den §. 464. Th. I. Tit. 20. A. L. R. — §. 35. Ges. Entw. — ausgedrückt. Darin ist bestimmt, daß die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer des abgelöseten Pertinenzstücks zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und an das Pertinenzstück halten können, wenn sie durch rechtzeitige Erklärung sich ihre Rechte auf Verwendung der Kapitalsabfindung in ihren Nutzen vorbehalten haben. Der Verpflichtete kann sich in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien. Damit ist die Verhaftung des Verpflichteten für die vorschriftsmäßige Verwendung der Kapitalsabfindung überhaupt, für alle zulässige Verwendungsarten, ausgesprochen.

Dasselbe gilt nach §. 94. des Ges. v. 8. April 1823. in den Regulirungs-Angelegenheiten, welche nach diesem Gesetze zu behandeln sind; ferner nach §. 39. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. mit Hinsicht auf die Erläuterung XXXIII. zu 2. und 3.; sowie nach §§. 100. 102. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. nach den §§. 97. 99. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §§. 71. 73. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

b) Den sonstigen Realberechtigten gegenüber, ist dem zur Kapitalsabfindung Verpflichteten die Verhaftung für die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in dem §. 155. mit Hinweisung auf die §§. 153. 154. der Gem. Th. Ord.; in dem §. 94. des Ges. v. 8. April 1823. und in dem §. 40. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. auferlegt worden. In den §§. 153. 154. der Gem. Th. Ord. sind sämmtliche zulässige Verwendungsarten bezeichnet. Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der zur Kapitalsabfindung Verpflichtete für die Erfüllung der Obliegenheiten des Kapital-Empfängers zur Verwendung desselben, so weit sie zulässig ist, verhaftet ist.

Ähnliches ist in dem §. 108. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., in dem §. 106. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840., und in dem §. 80. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. unter Verweisung auf die §§. 105. 106. §§. 103. 104. §§. 77. 78. dieser Gesetze verordnet. Zwar ist in den letzteren Gesetzstellen nur von der Verwendung des Kapitals in das Gut oder von sonstiger Sicherstellung die Rede, — §. 43. des Ges. Entw. — nicht von der Verwendung zur Abstoßung eingetragener Kapitalsposten, wovon die nicht in Bezug genommenen §§. 107. 105. 79. der angeführten drei Gesetze handeln; — §. 44. des Ges. Entw. — da diese Verwendungsart jedoch unter die sonstige Sicherstellung des Kapitals subsumirt werden kann; da sie in dem §. 153. der Gem. Th. Ord. und in den übrigen oben angemerkten Gesetzen unter den Verwendungsarten aufgeführt worden ist, für welche der zur Kapitalzahlung Verpflichtete verhaftet ist; da ferner eine gleiche Verhaftung desselben, den Hypothekgläubigern gegenüber, vorgeschrieben ist (a.); so wird es keinem Bedenken unterworfen sein, beim Mangel entgegenstehender Gründe, anzunehmen, daß der zur Kapitalzahlung Verpflichtete auch für die Verwendung derselben zur Abstoßung eingetragener Kapitalposten, in soweit solche überhaupt zulässig ist, nach den Abl. Ord. von 1829. und 1840. verhaftet ist.

2. Der zur Kapitalabfindung Verpflichtete ist weder den Hypothekengläubigern noch andern Realberechtigten für die vorschriftsmäßige Verwendung der Geldentschädigung für Hofwehr, Verbesserungsarbeiten, den Düngungszustand, verhaftet. Die sämmtlichen Realberechtigten können sich deshalb nur an den Kapitalempfänger, Hypothekenschuldner, halten. Vergl. §. 37. und Erläuterung XXXV. No. 4. 5.

3. In Betreff der gerichtlichen Niederlegung der von dem Verpflichteten zu zahlenden Kapitalssumme ist zu bemerken:

a) daß in den zu diesem §. angeführten Gesetzen nur von der Erledigung der Obliegenheiten der zur Kapitalsabfindung Verpflichteten, den Hypothekengläubigern und Realberechtigten gegenüber, von der Befreiung ihrer Vertretungsverbindlichkeit durch Deposition des Kapitals, die Rede ist.

Daraus folgt: daß in den Fällen, wo eine Verhaftung der zur Kapitalabfindung Verpflichteten nicht Statt findet, (§. 37.) auch von einer Erledigung derselben durch Deposition nicht die Rede sein kann, daß eine Befugniß zur Deposition dem Verpflichteten aus diesem Grunde nicht zusteht.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Juli und 20. August 1839. an die Gen. Komm. zu Soldin.

b) Nirgend ist aber dem Zahlungspflichtigen, gegenüber dem zur Kapitalabfindung Berechtigten, die Befugniß genommen, sich bei eintretenden Hindernissen von seiner Zahlungsverbindlichkeit durch Deposition des Kapitals zu befreien, welche ihm nach den allgemeinen Gesetzen zusteht. A. L. R. Th. I. Tit. 16. §§. 213. flg. Code civil Art. 1257. flg.

Die Vertretungspflicht des Zahlungspflichtigen bezieht sich auf die Verwendung des Kapitals durch den dazu Berechtigten, setzt die Zahlung des Kapitals voraus. Sowie nun dem Schuldner einerseits die Verpflichtung obliegt, die Zahlung zur Verfallzeit zu leisten, so enthebt ihn doch die außergerichtliche Zahlung der Vertretungspflicht für die gehörige Verwendung des Kapitals, den Realberechtigten gegenüber, nicht. Vergl. §. 61. der Verord. v. 30. Juni 1834

Er kann sich daher nur durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von dieser Vertretungspflicht nach den, dem §. 46. des Ges. Entw. unterliegenden Gesetzstellen, und zugleich von seiner Zahlungsverbindlichkeit nach §§. 213. 228. flg. Th. I. Tit. 16. A. L. R. befreien.

Die Befugniß, aus diesem Grunde das Kapital zu deponiren, um sich von der Zahlungspflicht zu befreien, steht dem Verpflichteten also auch in den Fällen zu, wo er den Realberechtigten nicht verhaftet ist. (§. 37.)

c) Die Depositions-Befugniß steht dem zur Kapitalabfindung Verpflichteten nur bei eintretenden Hindernissen der Zahlung oder Verwendung des Kapitals zu; insbesondere nicht vor der Verfallzeit desselben.

Dies geht aus den oben zu b. angeführten allgemeinen Gesetzen über die Deposition einer schuldigen Summe unbedenklich hervor, welche durch die, dem §. 46. des Ges. Entw. unterliegenden Gesetzstellen keinesweges abgeändert sind. Der §. 213. Th. I. Tit. 16. A. L. R. setzt den Eintritt der Verfallzeit der schuldigen Summe, zufolge §§. 54. flg. a. a. O. voraus, wenn er die Deposition der wirklichen Zahlung gleichstellt. Die §§. 215. flg. ebend. verordnen, daß die gerichtliche Niederlegung hauptsächlich dann Statt finde, wenn die Zahlung wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses nicht geleistet werden kann. Solche Hindernisse sind auch dann vorhanden, wenn der Gläubiger (Kapitalsempfänger) die Bedingung, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen ist, noch nicht erfüllt, die Verwendung des Kapitals noch nicht bewerkstelligt hat, wozu er verpflichtet und wofür der Schuldner verhaftet ist. Vergl. §§. 54. flg. Tit. 16., §§. 99. flg. Tit. 4., §§. 270. flg. Tit. 5. Th. I. A. L. R. Code civil. Art. 1258. No. 4. 5.

Darauf weisen der §. 39. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., die §§. 102. 108. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829, §§. 99. 106. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §§. 73. 80. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. in Beziehung auf die Verwendungspflichten des Kapital-Empfängers hin, wenn sie bestimmen: bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete (Schuldner) seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung, von der Vertretungsverbindlichkeit, befreien.

Wenn nun auch diese Bedingung der Deposition in dem Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und in den §§. 151. 155. der Gem. Th. Ord. nicht ausdrücklich vermerkt ist, so muß sie doch als ein allgemein gesetzliches Erforderniß der gerichtlichen Niederlegung der schuldigen Summe vorausgesetzt werden.

Dem zur Kapitalabfindung Berechtigten, der hauptsächlich zu deren Verwendung verpflichtet ist und des Kapitals hierzu bedarf, muß aber jedenfalls bis zu dem Zeitpunkte, wo er auf den Empfang des Kapitals rechnen kann, bis zur Verfallzeit, zur Vorbereitung der Verwendung desselben Frist gelassen werden, um einer Deposition des Kapitals zu begegnen.

d) Hieraus und nach der Bestimmung der in Rede stehenden Gesetze: daß der Verpflichtete sich von seiner Vertretungspflicht durch Deposition des Kapitals befreien könne, ergiebt sich die Unzuläſſigkeit einer Anweisung oder Belehrung der Interessenten Seitens der Auseinandersetzungsbehörden dahin:

daß die Verpflichteten, ohne Autorisation der Behörden, keine Zahlung an die Berechtigten, sondern solche immer an das gerichtliche Depositorium zu leisten haben.

Die auf den Grund des §. 42. der Verord. v. 20. Juni 1817. (vergl. §. 65. Tit. 25. Th. I. Allg. Ger. Ord.) bei den Verhandlungen oder nach §§. 167. 170. bei der Vollziehung des Rezesses den Interessenten zu ertheilende Belehrung oder Erläuterung kann nur dahin gerichtet werden:

daß es bei eintretenden Hindernissen der Zahlung oder Verwendung des Kapitals dem Verpflichteten frei stehe, sich von seiner Zahlungs- und Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung desselben zu befreien.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli und 5. Septbr. 1839. an die Gen. Komm. zu Soldin.

Hieraus (1. 2. 3.) ergeben sich die Ergänzungen dieses §.

4. Nach der A. K. O. v. 3. Mai 1837. an den Königl. Ober-Kammerherrn und Geh. Staatsminister, Fürsten v. Wittgenstein und dem Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Juni 1837. an die Gen. Komm. zu Berlin, Breslau, Stendal

— in den Akten des Min. des Inn. Regul. gen. No. 56. —

sind Ablösungskapitalien für Leistungen aus den im Besitze des Prinzen August von Preußen, K. H., befindlichen Kron-Fideikommißgütern nicht zum Depositum, sondern in die Kasse Sr. Königl. Hoheit, unter den anerbotenen Maßgaben zu zahlen.

Diese Maßgaben bestehen nur in einem von Sr. Königl. Hoheit auszustellenden Anerkenntnisse: daß das erhobene Kapital zur Fideikommiß-Substanz gehöre, und daß Höchstdieselben dafür Sr. Majestät und den Fideikommißfolgern jederzeit gerecht werden wollen.

Die Anerkenntnisse gelangen an Se. Durchlaucht, den Fürsten von Wittgenstein, unmittelbar.

Von den Fällen, wo eine Kapitalabfindung geleistet wird, ist von der General-Kommission Sr. Durchlaucht Anzeige zu machen und die ablösenden Wirthe sind zur Zahlung zu veranlassen, sobald den General-Kommissionen die Mittheilung zugeht, daß das Anerkenntniß eingegangen sei.

## XXXXIII. Zum §. 47. A. B. C.

Mit Rücksicht darauf, daß den Hypothekgläubigern die Abfindung durch Kapital bekannt zu machen und ihnen freigestellt worden ist, sich mit Anträgen auf Verwendung der Kapitalien zu melden oder nicht, — §§. 30. flg. — daß sonstige Realberechtigte ihre Gerechtsame wegen Verwendung der Kapitalien selbst wahrzunehmen haben, oder von den General-Kommissionen vertreten werden sollen, — §. 45. — und daß die Zahlungspflichtigen für die Verwendung der Kapitalien einstehen müssen, dabei also interessirt sind, — §. 46. — sind erhebliche Zweifel

über die Befugnisse und das Verfahren der Behörden in Vorbereitung und Leitung der Verwendung der Kapitalsabfindungen

erwachsen. Insbesondere ist in Frage gekommen:

1. ob die Abfindungskapitalien, seien sie deponirt oder nicht, dem dazu berechtigten Gutsbesitzer zur Verwendung, vor erfolgtem Nachweise derselben, und mit welcher Wirkung für die Realberechtigten und für die Verpflichteten, von den Auseinandersetzungsbehörden überwiesen werden können?

a) Die Ansicht und das Verfahren der Behörden, sowie das Verlangen der Realberechtigten und Zahlungspflichtigen, geht einerseits dahin:

daß Abfindungskapitalien erst nach geführtem Beweise der vorschriftsmäßigen Verwendung dem Empfangsberechtigten überwiesen werden dürfen, und daß die in den Grundstücken des Verpflichteten (nach §. 29. des Gesetz-Entwurfs) zu bestellende Sicherheit erst hiernächst erlösche.

Dies wird folgendergestalt begründet:

In dem §. 48. der Verordnung vom 20. Juni 1817. war verordnet:

„Wird der Gutsherr durch ein von den Dienst-Einsassen zu erlegendes Kapital abgefunden, so muß die Auseinandersetzungsbehörde in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816., (welcher von der Verwendung der Abfindungskapitalien handelt,) solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden."

Des gedachten §. 48. ist im §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. keine Erwähnung geschehen, derselbe ist aber auch nicht aufgehoben. Eine Sicherstellung aller Interessenten ist jedoch nur durch die Feststellung der Zahlung oder der Deposition der Geldabfindung bis nach geführtem Beweise der Verwendung zu erreichen. Die Deposition des Kapitals ist als ein Sicherheitsmittel anzusehen. Die deponirten Abfindungskapitalien sind daher dem Empfangsberechtigten nicht eher auszuzahlen, bis die Interessenten durch den Nachweis der Verwendung anderweitig sichergestellt sind. Ist eine solche Deposition auch nicht erfolgt, so müssen nach §. 29. des Gesetz-Entwurfs die bedungenen Kapitalien doch anderweitig auf die Grundstücke des Verpflichteten eingetragen und deren Zubehörigkeit zum berechtigten Gute im Hypothekenbuche vermerkt werden. Erst nach erfolgtem Beweise der gesetzmäßigen Verwendung der Ablösungskapitalien, darf die Löschung dieser Vorbehalte geschehen, der Zahlungspflichtige mithin auch erst nach geführtem Beweise der Verwendung zur Zahlung angehalten oder angewiesen werden. — §. 61. Verord. v. 30. Juni 1834. — Der §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. läßt zwar eine Anweisung der Verpflichteten zur Zahlung der Kapitalien vor deren Verwendung

an den Berechtigten zu, und sollen solche auf den Grund der Anweisung, der Quittung und des Löschungskonsenses im Hypothekenbuche abgeschrieben werden; diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf die Verwendung von Kapitalien zu neuen Einrichtungskosten und kann auf anderweitig zu verwendende Kapitalien nicht ausgedehnt werden.

b) Eine entgegengesetzte, den Anforderungen der zur Verwendung der Kapitalsabfindungen verpflichteten Gutsbesitzer entsprechende Ansicht geht dahin:

In den Gesetzen (§§. 32. flg. 43. flg.) ist nur die Verbindlichkeit der Gutsbesitzer (Kapitalempfänger) zur Verwendung der Geldabfindungen in das Gut, in den Nutzen der Realberechtigten, begründet. Letztere können nur verlangen, daß die Verwendung auf die gesetzlich zulässige Weise erfolge, — durch Anlegung in das Gut, zu bleibenden Verbesserungen desselben, zur Abstoßung von eingetragenen Kapitalien.

In der Natur dieses Rechtsverhältnisses liegt es aber, daß die Sache, welche von dem Empfangsberechtigten verwendet werden soll, ihm in die Hände gegeben werden muß. Ohne dies kann er seine Verpflichtung nicht erfüllen. Zur Beschaffung anderweitiger Geldmittel zu diesem Endzwecke ist der Gutsbesitzer nicht verbunden. Die Realberechtigten können daher einer rechtzeitigen Behändigung des Kapitals an den Gutsbesitzer zur Verwendung, unter anderweitig zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, nicht widersprechen.

Dies liegt schon in der Vorschrift des §. 48. der Verordnung vom 20. Juni 1817. Keineswegs ist darin ausgesprochen, daß die Sicherstellung der Rechte aller Interessenten lediglich durch die Eintragung des Kapitals auf die Grundstücke des Verpflichteten oder durch Deposition des erstern bewerkstelligt werden soll.

Die Sicherstellung des Kapitals auf den Grundstücken des zur Zahlung Verpflichteten (§. 29.) und für die vorschriftsmäßige Verwendung subsidiarisch Verhafteten, dauert nur bis zur Lösung dieser Verbindlichkeiten. Zur Zahlung kann der Verpflichtete beim Eintritt der stipulirten Verfallzeit angehalten werden. Von der Vertretung kann er sich durch Deposition des Kapitals befreien. (§. 46.)

Das Recht des zum Empfange berechtigten Gutsbesitzers, über das Kapital behufs der Verwendung zu disponiren, wird durch die Deposition desselben nicht geändert.

In dem Rechte der zugezogenen entfernteren Interessenten und der Auseinandersetzungsbehörden zur Vertretung der nicht zugezogenen Realberechtigten, die Verwendung des Kapitals zu verlangen, und den Kapitalempfänger dazu anzuhalten, liegt nur die Befugniß, Maßregeln zu beantragen und zu treffen, daß der Verpflichtete seine Obliegenheit erfülle. Darüber sind also die zur Auseinandersetzung gezogenen entfernten Interessenten, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, allerdings zu hören. (§. 45.)

Die Maßregeln zur Geltendmachung ihrer Rechte können aber jedenfalls nur durch den Richter, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt und vollzogen werden.

Dies ist in den §§. 7. und 10. der Verordnung v. 30. Juni 1834., besonders für den Fall entstehender Streitigkeiten unter den Interessenten, ausgesprochen.

Dahin gehen auch mehrere, Kapitalsabfindungen betreffende Gesetze.

Die §§. 110. 111. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., womit die §§. 108. 109. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §§. 82. 83. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. übereinstimmen, geben dem zur Kapitalabfindung Berechtigten die Befugniß, die Überweisung der von dem Verpflichteten eingezahlten Ablösungskapitalien, in sofern für ihn aus der Ablösung ein Kapitalbedarf entsteht, auf Höhe des Bedarfs, zu verlangen. Ein solcher Kapitalbedarf ist für den Gutsbesitzer eben sowohl zu neuen Einrichtungen, als zu anderen vorschriftsmäßigen Verwendungen, vorhanden. Die General-Kommission hat demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheile nöthigen Maßregeln einzuschlagen.

Das Regulirungsgesetz v. 8. April 1823. bestimmt in den §§. 90. u. 91., daß die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung oder Dienstablösung an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalszahlungen zu leisten haben, auf Antrag desselben, bis zum Belaufe der festgesetzten Bedarfssumme, zur Zahlung an denselben anzuweisen sind.

Die Verpflichteten werden durch die auf den Grund dieser Anweisung geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungskonsenses des ihnen angewiesenen Empfängers im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben, nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Prüfung, eine Bescheinigung über die Verwendung.

Gleiche Vorschriften ertheilt das Gesetz v. 29. Juni 1835. im §. 5. für alle Regulirungen nach dem Edikte vom 14. September 1811. und bei allen Ablösungen nach der Ordnung vom 7. Juni 1821.

Allerdings ist in den vorangeführten Gesetzen nur von der Verwendung von Kapitalien zu neuen Einrichtungen die Rede. Bei der Ähnlichkeit des Gegenstandes und Endzwecks — Verwendung von Ablösungskapitalien in das Gut zur Sicherstellung der Gläubiger und Realberechtigten — und beim Mangel entgegenstehender Bestimmungen über die Verwendung von Abfindungskapitalien überhaupt, ist jedoch zureichender Grund vorhanden, die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen auf die Verwendung von Kapitalabfindungen zu der vorschriftsmäßigen Sicherstellung der Interessenten anzuwenden.

Der Feststellung des Kapitalbedarfs, welche der Verwendung zu neuen Einrichtungskosten vorhergehen soll, bedarf es bei anderweitigen Verwendungen der Ablösungskapitalien nicht, da der ganze Betrag derselben in den Nutzen der Realberechtigten verwendet werden muß.

Das Recht der zu den Verhandlungen über die Verwendung zuzuziehenden Realberechtigten und die Befugniß und Pflicht der Auseinandersetzungsbehörden, die Verwendungsmaßregeln zu beantragen und zu bestimmen, bedingen dagegen die Überweisung der Kapitalabfindungen in abschläglichen Zahlungen nach Höhe des jedesmaligen Bedarfs.

Diesen Grundsätzen steht auch der §. 61. der Verord. v. 30. Juni 1834. nicht entgegen.

Derselbe enthält nur reglementarische Bestimmungen über die Berichtigung des Besitztitels, über Eintragung und Löschung von Rückständen, insbesondere an Abfindungskapitalien, nach bestätigtem Rezesse. Die Regel desselben ist, daß abgelösete Leistungen im Hypothekenbuche, der noch stattfindenden Rückstände und fehlenden Nachweisungen ungeachtet, auf den Grund des bestätigten Rezesses im Hypothekenbuche abgeschrieben und gelöscht werden sollen. Die Rückstände an Kapitalien sollen dagegen eingetragen werden. Diese Eintragung soll auch erfolgen, selbst, wenn die Verpflichteten die Kapitalsabfindung bereits gezahlt hätten; da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist.

Dieser Satz bestimmt, als Grund der erforderlichen Eintragung, nicht über die Rechte und Pflichten der Interessenten hinsichtlich der Zahlung und Verwendung der Ablösungskapitalien.

Durch denselben sind daher die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verhaftung des Verpflichteten für die vorschriftsmäßige Verwendung der Kapitalien, welche mit deren Deposition aufhört, (§. 46. Ges. Entw.) nicht geändert.

Eben so wenig läßt sich daraus herleiten, daß der Zahlungsverpflichtete, durch eine auf Anweisung des Richters geleistete Zahlung des Kapitals, von seiner Verhaftung für die Verwendung desselben, nicht befreit werde. Das Gegentheil, sowie die Abschreibung und Löschung der auf Anweisung der Auseinandersetzungsbehörde oder zum Depositorium geleisteten Zahlungen, ist vielmehr in dem §. 90. des Ges. v. 8. April 1823., in dem §. 109. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und endlich in dem späteren Gesetze vom 29. Juni 1835. §. 5. ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Bestimmungen des §. 61. der Verord. v. 30. Juni 1834. über die Löschung der eingetragenen Vorbehalte nach erfolgtem Nachweise der gesetzmäßigen Verwendung der Ablösungskapitalien auf den Grund der von der General-Kommission deshalb zu ertheilenden Bescheinigung, — worauf auch die §§. 107. und resp. 81. der Abl. Ord. v. 18. Juni und 4. Juli 1840. verweisen, — lassen sich daher weder auf die zum Depositorium noch auf die, richterlichen Anweisungen gemäß geleisteten Kapitalszahlungen beziehen.

c) In der Verfügung des Min. des Inn. und der Justiz vom 31. Oktober 1837. ist die Anwendbarkeit des §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. auf die Verwendung von Kapitalsabfindungen überhaupt, angedeutet worden.

Vergl. die Erl. 2. a. — Kochs Agr. Ges. S. 182. —

Wenn es nun auch dazu an einem ausdrücklichen gesetzlichen Anhalte fehlt, so entsprechen die in der angezogenen Gesetzstelle gegebenen Vorschriften doch eben so sehr dem Zwecke der Auseinandersetzungen und ihrer Beförderung, als den allgemeinen Vorschriften des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. zu §§. 4. 16. und 45 flg. der Verord. v. 20. Juni 1817. und zu §. 8. des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821., wonach einestheils den Auseinandersetzungsbehörden die Sorge für die vorschriftsmäßige Verwendung der Kapitalsabfindungen zur Pflicht gemacht, anderntheils aber auch denselben die Weisung ertheilt ist, die Disposition der unmittel-

baren Theilnehmer nicht weiter zu beschränken, als es zur Beseitigung der Kollision von Rechten aller Interessenten überhaupt erforderlich ist.

Es ist daher kein Anstand genommen worden, dem §. 47. A. des Gesetz-Entwurfs die zu b. ausgeführte Auslegung der Gesetze zu unterlegen.

Da bei den Verhandlungen über die Verwendung von Kapitalabfindungen, nicht blos der dazu berechtigte Gutsbesitzer, sondern auch der für deren Verwendung verhaftete Zahlungspflichtige, die unmittelbaren Theilnehmer, interessirt sind; so war die im §. 47. wiedergegebene Bestimmung des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. auch in dieser Beziehung zu vervollständigen.

2. Dies (1. c.) vorausgesetzt, erledigen sich die weiteren Bedenken über die Befugnisse der Interessenten und über das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden in Bezug auf die Verwendung der Ablösungskapitalien.

a) Das Ministerial-Reskr. v. 31. Oktbr. 1837. ertheilt darüber folgende Anweisung:

Vergl. Erl. XXXIX. und XXXXI. B. — Kochs Agr. Ges. S. 182. —

Melden sich die Gläubiger oder Realberechtigten mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals, so ist hierdurch nur die Verbindlichkeit des Gutsbesitzers zur Wiederanlegung des Kapitals begründet, und die Behörde verpflichtet, jene Anträge zu verfolgen; was dann, wenn die Kapitalien nicht schon zu Händen des abzufindenden Berechtigten gezahlt, sondern entweder von dem Verpflichteten zurückbehalten oder aber gerichtlich deponirt worden, mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden, vielmehr nach den Grundsätzen zu bewirken ist, welche in dem, zur Erläuterung des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. unterm 30. März 1837. erlassenen Reskripte des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Justizministerio ausgesprochen sind. — Siehe Kochs Agr. Ges. S. 176. — Erläuterung LIII. No. 2. B. b. —

Anders verhält es sich inzwischen da, wo die Verpflichteten das Ablösungskapital an den Berechtigten bereits gezahlt haben, und dieser die von seinen Gläubigern begehrte Wiederanlegung, wenn auch nicht geradehin verweigert, jedoch verzögert und den ihm in jener Beziehung gewordenen Anweisungen nachzukommen unterläßt. Hier hat die dirigirende Behörde allerdings ein doppeltes Interesse, nämlich das der Gläubiger (und Realberechtigten) und das der Verpflichteten wahrzunehmen. Sie kann jedoch in Verfolg dessen gegen den säumigen Gutsbesitzer nicht sofort zur Executio ad faciendum schreiten, und den Betrag der zu verwendenden Summe so wenig von ihm selbst einziehen und gerichtlich deponiren, oder nach Unterschied der Fälle die Anlegung bewirken, noch auch die Verpflichteten anhalten, die Abfindungskapitalien noch einmal und zwar ad depositum zu zahlen, vielmehr hat sie sich auf Erfüllung der im Reskript vom 10. November 1831. — v. Kamptz Jahrb. Bd. 38 S. 294. — Kochs Agr. Ges. S. 110. — gegebenen Anweisungen zu beschränken (nämlich auf Sicherstellung des Kapitals durch Eintragung auf die Grundstücke des Verpflichteten — vergl. §. 29. Ges. Entw., §. 61. Verord. v. 30. Juni 1834. — und sowohl den Gläubigern, welche auf die ergangene Benachrichtigung sich gemeldet haben, (nicht minder den zugezogenen Realberechtigten) als auch demnächst den Verpflichteten, welche Zahlung geleistet, von der Lage der Sache Nachricht zu geben, deren fernerweite Anträge zu erwarten und Ersteren (den Gläubigern) namentlich zu überlassen, sofort zur Kündigung ihrer Forderung zu schreiten, (§. 33. Ges. Entw.) bis zu deren Abtragung die Verpflichteten dergestalt subsidiarisch verhaftet bleiben, daß sie, wenn solche aus dem Gute oder durch dessen Besitzer nicht gedeckt werden sollten, die bereits gezahlten Abfindungen noch einmal zu entrichten haben. (§§. 35. 46. des Ges. Entw.)

Entstehen endlich im weiteren Verfolge dieser Ausführungs-Verhandlungen noch Streitigkeiten unter den Interessenten, so müssen diese auf dem Wege Rechtens erörtert und entschieden werden, wobei dann die Kompetenz der Auseinandersetzungs- oder gerichtlichen Behörden nach §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. und dem ebenfalls im Einverständnisse mit dem Justizministerio erlassenen Reskripte des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 20. Mai 1835., mit Rücksicht auf das Reskr. v. 26. April 1833. — Kochs Agr. Ges. S. 297. — v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 421. sich bestimmt.

Vergl. die Erl. 3 und 4.

b) In wiefern bei Kapitalszahlungen Grund zur Deposition vorhanden sei, hat die General-Kommission (Auseinandersetzungsbehörde) zu beurtheilen.

Dies kann nach §§. 7. und 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. keinem Bedenken unterliegen, wonach diese Behörden nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitige Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht ver-

bleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen haben, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

c) Die General-Kommission hat daher auch, wenn ein Interessent bei ihr anzeigt, daß er zur Zahlung des Kapitals bereit sei und von der gesetzlichen Befugniß, sich durch Deposition desselben von aller Vertretung zu befreien, Gebrauch machen wolle, das betreffende Gericht, ohne Weiteres um Annahme desselben zu requiriren, letzterem aber zugleich bekannt zu machen, daß sie die Ansprüche der verschiedenen Interessenten an das Abfindungskapital erörtern und erledigen und dem Gerichte zu seiner Zeit bekannt machen werde, an wen die Auszahlung des Abfindungskapitals zu verfügen sei.

Vergl. zu b. und c. Reskr. des Min. des Inn. und der Justiz vom 14. Dezember 1831. in v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 130. v. K. Ann. Bd. 16. S. 89. — §. 217. Tit. 16. Th. I. A. L. R.

d) Wird die Deposition wegen Hindernisse der Zahlung nachgesucht, — §. 46. — so ist nach Vorschrift der §§. 216. flg. Tit. 16. Th. I. A. L. R. zu verfahren.

e) Bei der Beurtheilung: bei welchem Gerichte das Kapital zu deponiren sei? sind, da die Niederlegung der Sache in die Stelle der Zahlung tritt — §. 213. Tit. 16. Th. I. A. L. R. — die Vorschriften der §§. 247. 248. Tit. 5. Th. I. A. L. R. zu berücksichtigen. Diese lauten:

§. 247. Die im Vertrage ermangelnde Bestimmung des Orts der Erfüllung muß bei entstehendem Streite von dem Richter nach der Natur des Geschäfts und der deutlich erhellenden Absicht der Kontrahenten ergänzt werden.

§. 248. Kann der Streit nach dieser Regel nicht entschieden und soll nach dem Vertrage etwas gegeben werden, so muß die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des Vertrages gewohnt hat, erfolgen.

3. Zu §. 47. B.

a) Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über den Schlußsatz des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. entstanden sind, hatten sich die Ministerien des Innern und der Justiz dahin vereinigt:

daß zwar die Entscheidung über die Art der Verwendung der Entschädigungs- und Ablösungskapitalien und die Feststellung dessen, was den Gläubigern zukömmt, in jedem Falle den Auseinandersetzungsbehörden zustehe; daß jedoch die Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen und die hiervon abhängige Vertheilung des zur Befriedigung der Gläubiger zu verwendenden Theils der Ablösungskapitalien zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte gehören, und daß, wenn diese Streitigkeiten eher zur Sprache kommen, bis die Art der Verwendung feststeht, über letztere zuvörderst präjudiziell von den Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden, die Erörterung und Entscheidung der gedachten Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern aber demnächst den Justizbehörden zu überlassen sei.

Vergl. Cirk. Reskr. des Königl. Min. des Inn. für Gewerbe-Angel. an die Regierungen in der Provinz Preußen und an sämmtliche General-Kommissionen, v. 20. Mai 1835. in v. K. Ann. Bd. 19. S. 381. — Kochs Agr. Ges. S. 297.

b) Gegen diese Anweisung erhoben sich jedoch Bedenken.

Läßt sich auch der Schlußsatz des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834.:

„Insbesondere haben die General-Kommissionen auch darüber zu entscheiden, bei welchem Gerichte die Abfindungskapitalien nieder zu legen, und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien, zu verwenden und anzulegen sind;"

für sich allein genommen, blos auf die verschiedenen zuläßigen Arten der Verwendung, (Anlegung in das Gut, zu Verbesserung desselben, zur Befriedigung eingetragener Gläubiger,) beziehen, so beschränkt derselbe doch die vorangegangene allgemeine Bestimmung keineswegs. Es wird dadurch die gesetzliche Befugniß jener Behörden, über die Theilnahmerechte der sämmtlichen Interessenten an dem Gegenstande der Auseinandersetzung, über ihre Rechte auf die Abfindung und über ihre Befriedigung zu entscheiden und alle zur gänzlichen Ausführung erforderlichen Verfügungen zu treffen, nicht ausgeschlossen.

Der §. 6. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821. und §. 7. der Verord. v. 30. Juni 1834. bestimmen: daß die General-Kommissionen alle bei Ausführung der Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten,

mögen sie den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung oder anderweitige Rechtsverhältnisse betreffen, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen haben, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

So wenig hiernach ein Zweifel darüber obwaltet, daß die Auseinandersetzungsbehörden über die Zuständigkeit und Beschaffenheit von Theilnehmungsrechten, als Vorfragen zum Abfindungsplane, und über letzteren, die Art und Weise, das Quantum der Abfindung jedes einzelnen Interessenten, zu entscheiden haben, so wenig kann dies unter gleichen Verhältnissen, hinsichtlich der entfernteren Theilnehmer, einem Bedenken unterliegen. Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung über jene Vorfragen, welche außer dem Falle der Auseinandersetzung vor die ordentlichen Gerichte gehören, ist in den Gesetzen unzweideutig ausgesprochen.

Damit ist die obgedachte Ministerial-Verfügung unvereinbar, wenn sie den Ausspruch über dergleichen Vorfragen, über Theilnehmungsrechte der Gläubiger, über die Verität und Priorität ihrer Forderungen, und selbst über deren Abfindung, den ordentlichen Gerichten zuweiset, und nur die Entscheidung über die Art der Verwendung, den Auseinandersetzungsbehörden beläßt. Dadurch wird mit Kostenvermehrung und zur Beschwerde der Interessenten, die Leitung und Ausführung der Auseinandersetzung, mehreren Behörden in die Hand gelegt.

Endlich ist die Bestimmung: daß die Auseinandersetzungsbehörden vorweg über die Art der Verwendung der Ablösungskapitalien zu entscheiden haben, die Erörterung und Entscheidung der mehrgedachten Vorfragen und die Vertheilung der Kapitalsabfindung unter die dazu berechtigten Gläubiger aber erst demnächst erfolgen solle, öfters nicht ausführbar.

Es ist nämlich die Verwendung von Geldentschädigungen zur Abstoßung eingetragener Kapitalsforderungen, nur unter mehreren Verwendungsarten zuläßig und durch die Rechte der anderweitigen Interessenten, der Realberechtigten, der Gutsbesitzer bedingt. — §§. 32. flg. 37. 43. 44. Ges. Entw. — Sie liegt keinesweges in dem Interesse der letzteren, denen dadurch die unmittelbare Verwendung des Kapitals in das Gut oder zu dessen Verbesserung entgeht. Bei der Verhandlung über den Verwendungsplan und bei der Bestimmung der Art der Verwendung kömmt es darauf an, ob eingetragene Gläubiger und andere Realberechtigte solche verlangen oder nicht, ob ersteren Falls sie dazu vorzugsweise berechtigt sind. Nur solchergestalt berechtigten Gläubigern kann ihre Befriedigung aus der Abfindungssumme zugestanden werden. Von der Verität und der Priorität ihrer Forderungen ist mithin die Bestimmung abhängig, ob überhaupt, oder welcher Theil der Kapitalabfindung und zu wessen Befriedigung solche zu verwenden sei. Die Erörterung dieser Vorfragen kann demnach in der Regel eben so wenig ausgesetzt werden, als die Legitimation anderer Realberechtigten zur Sache, wenn ihr Anspruch und ihr Verlangen auf die eine oder andere Verwendungsart bestritten wird.

c) Diese Bedenken sind durch die A. Deklaration vom 30. Juli 1842. dahin erledigt:

daß zwar die Bestimmung darüber: welche Hypothekengläubiger aus der Kapitalabfindung zu befriedigen sind, den Auseinandersetzungsbehörden zustehe;

daß aber, wenn hierbei Streitigkeiten mit und unter den Hypothekengläubigern entstehen und die Verität oder Priorität der Forderung an sich betreffen, die Entscheidung (hierüber und welche Hypothekengläubiger aus der Kapitalabfindung zu befriedigen sind) den ordentlichen Gerichten zu überlassen sei, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungskapitalien unter die Hypothekengläubiger zusteht.

aa) Es kann zuvörderst keinem Bedenken unterliegen, daß unter den Hypothekgläubigern auch die mit Renten, Abgaben und ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragenen Realberechtigten verstanden sind. Vergl. §. 30. Ges. Entw.

bb) Hiernächst ist es aber eben so unbedenklich, daß den Auseinandersetzungsbehörden die Entscheidung über die Art der Verwendung der Abfindungskapitalien verbleibt; darüber: ob das Abfindungskapital ganz oder theilweise zur Befriedigung von Hypothekgläubigern, oder in das Gut, zu dessen dauernder Verbesserung zu verwenden oder anderweitig sicher zu stellen sei? §. 47. B. zu 1. Cirk. Reskr. v. 20. Mai 1835.

Ist also die Frage: in welcher Art die Kapitalabfindung zu verwenden sei, von der Verität oder Priorität einer Hypothekforderung abhängig, (wird z. B. darüber gestritten: ob eine Forderung für den Lehnsherrn, Erbzinsherrn u. s. w. verpflichtend sei, ihren Ansprüchen vorangehe und der Gutsbesitzer solche aus der Kapitalabfindung mit Hintansetzung der Realberechtigten, abzutragen berechtigt sei?) so ist die Entscheidung über die Verität oder Priorität der Anforderung allerdings dem ordentlichen Gerichte zu überlassen; die Frage: ob die

Kapitalabfindung oder ein Theil derselben zur Abstoßung von Hypothekforderungen oder anderweitig zu verwenden sei? wird aber jedenfalls vor oder nach jener Entscheidung, von der Auseinandersetzungsbehörde zu entscheiden sein.

Die A. Dekl. v. 30. Juli 1842. hat in dieser Beziehung die Vorschrift des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. nicht geändert; sie setzt mit dem Cirk. Reskr. v. 20. Mai 1835. nur voraus: daß die Kapitalabfindung oder ein bestimmter Theil derselben zur Befriedigung von Hypothekgläubigern verwandt werden soll.

cc) Zufolge der A. Deklaration vom 30. Juli 1842. ist die Theilung des Geschäfts unter mehrere Behörden in dazu geeigneten Fällen nicht zu vermeiden; wohl aber wird eine solche und die daraus erwachsende Verzögerung der Verwendung der Abfindungskapitalien beseitigt werden können, durch Vermittelung einer zweckmäßigen Verwendungsart; da nach §§. 32. und 43. des Ges. Entw. dem Gutsbesitzer die Wahl unter den zulässigen Verwendungsarten zusteht.

4. Das Justiz-Ministerial-Reskript vom 26. April 1833. an das Oberlandesgericht zu Magdeburg — v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 421. — worauf sich das oben zu 2. a. gedachte Reskript vom 31. Oktober 1837. bezieht, — wonach den Gerichtsbehörden die Bestimmung über deponirte Abfindungskapitalien und deren Vertheilung unter die Hypothekengläubiger und die Ausführung der Verwendung solcher niedergelegten Kapitalien zustehen soll, — ist durch die Vorschriften der §§. 7. und 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. und durch die Dekl. v. 30. Juli 1842. erledigt.

5. Zu §. 47. C.

Diese aus dem §. 47. A. folgende Bestimmung, ist aus dem §. 109. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §. 107. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840., §. 81. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840., sowie aus dem §. 90. des Regul. Ges. v. 8. April 1823. und §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. zusammengestellt und in der Erläuterung zu 1. und 2. begründet.

## XXXIV. Zu §§. 48—61.

Die hierin zusammengestellten Gesetze über die den unmittelbaren Theilnehmern an der Auseinandersetzung gewährten Hülfsmittel zur Erreichung der Endzwecke derselben, haben mannigfaltige Abänderung, Erweiterung, Beschränkung in Beziehung auf das Interesse entfernter Theilnehmer erlitten. Die dadurch veranlaßten abweichenden Ansichten, welche sich in mehreren einzelnen gesetzlichen Bestimmungen berühren, werden sich in einer Entwickelung des Ganges und der Lage der Gesetzgebung, sowie ihrer Motive, lösen.

1. Die in den §§. 48—58. zusammengestellten Vorschriften handeln von der Verwendung der Abfindungen, — Land, Rente, Kapital — bei den Auseinandersetzungen, zu den durch solche hervorgerufenen neuen Wirthschaftseinrichtungen.

Zur Erreichung des Endzwecks der Auseinandersetzungen, Hebung und Beförderung der Landkultur mußte man bei dem allgemeinen Nothstande, bei dem Mangel an Kredit zur Zeit der Entstehung der neuern Landkultur-Gesetzgebung, auch die erforderlichen Mittel gewähren, welche in den Grundstücken selbst und in einer freien Verfügung ihrer Besitzer über nicht verschuldbare und über verschuldete Güter, den Realberechtigten gegenüber, lagen. Die meisten Gutsbesitzer waren außer Stande, sich die Mittel zur Ausführung der Auseinandersetzungen anderweitig zu beschaffen.

Dies Bedürfniß ergab sich zuerst als besonders dringend für die größeren Gutsbesitzer, welche bei Verleihung des Eigenthums der Grundstücke und bei Aufhebung der Leistungen der bäuerlichen Wirthe und gegenseitiger Leistungen an Weide und Waldgerechtsamen, nach dem Regulirungs-Edikte vom 14. September 1811., bei dem großen Umfange dieser Veränderungen des wirthschaftlichen Zustandes, bedeutende Geldmittel aufwenden mußten, um die ihnen entgehenden Nutzungen zu ersetzen, sie durch anderweitige Wirthschaftseinrichtungen zu beschaffen und darin zugleich eine höhere Kultur, einen höheren Ertrag ihrer Güter zu begründen.

Anders verhielt es sich mit den zu Diensten und andern Leistungen verpflichteten bäuerlichen Wirthen. Ihnen entgehen durch die Auseinandersetzung zwar einige Gegenleistungen der Gutsherrschaft; einestheils ist aber der Übergang aus dem früheren in das neue Verhältniß, ihnen durch Vorbehalte ihres Bedarfs erleichtert; anderntheils sind ihnen in dem vollen Eigenthume ihrer Grundstücke die Mittel zur Beschaffung neuer Einrichtungskosten gegeben.

Dem Bedürfnisse der Gutsherrschaften wurde dadurch vorgesehen, daß man ihnen die Befugniß ertheilte, so viel von den Abfindungs-Ländereien zu verkaufen, und zur ersten Hypothek zu verpfänden, und die dadurch beschafften oder sonst bedungenen Abfindungskapitalien zu verwenden, als zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes zu neuen Einrichtungen nöthig war. Nicht bloß zum Ersatze der aufgehobenen Dienste und behufs besserer Benutzung der Abfindungsgrundstücke, — §§. 24. 55. des Edikts — wurde diese Befugniß ertheilt, sondern auch zur Bestreitung von Bauten und anderen Wirthschafts-Nothdurften, behufs der Sicherung und Erhöhung der Kultur und des Werths der Güter, in sofern die Verwendung nach dem Urtheile von Sachverständigen nöthig war. — §. 56. Edikt. —

Bei der vorangegangenen und gleichzeitigen Gesetzgebung über die freie Theilbarkeit der Güter, bedurfte es der ausdrücklichen Einräumung vorgedachter Befugnisse an Gutsbesitzer, welche nicht verschuldet oder in ihrer Disposition darüber nicht beschränkt waren, nicht; ihnen standen sie ohnedies zu. — §§. 12. 52. Abschn. I. Ges. Entw. — Sie wurden daher den verschuldeten, und in der Disposition beschränkten Gutsbesitzern ertheilt, dergestalt, daß es des Konsenses der hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß- und anderer Realberechtigten zu der Verfügung über die Abfindung nicht bedurfte, ihnen kein Widerspruch dagegen zustand. — §§. 24. 55. 56. Edikt.

Dieser Bestimmung unterliegt der Grundsatz, daß in der Landentschädigung nicht blos die verlorenen Nutzungen ersetzt, sondern auch die Mittel zur Erzielung derselben — die Wirthschafts- und Betriebskosten — gewährt werden, daß durch Verwendung des zu den Wirthschaftsnothdurften erforderlichen Theils der Abfindungen, die Realberechtigten also nicht verkürzt, sondern der Werth und Ertrag der Güter zum Besten aller Interessenten erhalten und erhöht wird. — §. 56. Edikt.

Als ursprüngliche Grundsätze der Gesetzgebung ergeben sich hiernach:

a) daß nur den zu Leistungen berechtigten Gutsherrschaften die Befugniß zur Veräußerung, Verpfändung der Abfindungs-Grundstücke und zur Verwendung der beschafften Kapitalien zu neuen Einrichtungen gegeben ist; nicht den verpflichteten bäuerlichen Wirthen.

b) Den Gutsherrschaften ist der Verkauf und die prioritätische Verpfändung der ihnen zufallenden Ländereien in soweit nachgegeben, als es eines Kapitalaufwandes zu Wirthschaftsnothdurften bedarf.

Es ist kein Unterschied gemacht, zwischen Abfindungen, welche ihnen für Dienste, oder für andere Leistungen und Grundberechtigungen zufallen. Eben so wenig ist die Verwendung der Abfindungen beschränkt auf den Ersatz der wegfallenden Dienste, auf die bessere Benutzung der Abfindungsländereien, sondern auf andere Wirthschaftsnothdurfte ihrer Güter ausgedehnt.

c) Den Realberechtigten, welchen die Abfindungsgrundstücke verhaftet waren, steht kein Widerspruchsrecht gegen die Veräußerung und Verpfändung derselben zu; es bedarf ihres Konsenses zur freien Verfügung des Gutsbesitzers darüber nicht. Die dadurch beschafften Geldsummen treten in die Stelle der veräußerten und verpfändeten Grundstücke und sind in das den Realberechtigten verhaftete Gut zu verwenden.

2. Diese Grundsätze des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811. sind in der nachfolgenden Gesetzgebung über diesen Gegenstand aufrecht erhalten, zum Besten der Gutsbesitzer erweitert und im Interesse der Realberechtigten näher bestimmt worden.

a) Nach der Dekl. vom 29. Mai 1816. soll das, was den Gutsbesitzern in Rücksicht der Abfindungen in Land nachgelassen worden, auch in Absicht der Abfindung durch Rente — Körner oder Geldrente — und durch Kapital, Statt finden. — Art. 51.

Um Verkürzungen der entfernteren Interessenten abzuwenden, soll:

α) ohne Zuziehung derselben, der Gutsbesitzer von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen oder prioritätisch verpfänden und verwenden dürfen, als zu der in Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist. Der Bedarf an neuen Einrichtungskosten soll durch die Auseinandersetzungsbehörde untersucht und durch ein Attest festgesetzt werden. Art. 52—54.

β) Der Gutsbesitzer muß der Auseinandersetzungsbehörde die Verwendung des festgesetzten Betrages nachweisen. Art. 55.

γ) Auf den Grund des ertheilten Festsetzungsattestes wird die Veräußerung oder Verpfändung in das Hypothekenbuch mit der Bemerkung eingetragen, daß die Verwendung des Kaufgeldes oder Anlehns, annoch nachgewiesen werden müsse. Der Gutsbesitzer hat den Nachweis der Verwendung durch ein anderweitiges Attest

der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer bestimmten Frist zu führen; widrigenfalls das Hypothekenrecht des Darleihers erlischt, im Hypothekenbuche auf den Antrag der älteren Gläubiger gelöscht wird, wogegen der Käufer des veräußerten Grundstücks den entfernteren Interessenten für den Betrag des, wenngleich schon gezahlten Kaufgeldes verhaftet bleibt. Art. 56—59.

b) Die solchergestalt bedingte Sicherheit des Gläubigers und Käufers, erschwerte nicht allein die Abschließung von Veräußerungs- und Verpfändungsverträgen, sondern auch die wirkliche Verwendung der dadurch beschafften Gelder.

Durch die Verord. v. 9. Mai 1818. wurde daher hinsichtlich der Lehn- und Fideikommißgüter die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Nachweise der wirklichen Verwendung des Geldes völlig unabhängig gemacht und die unbedingte Eintragung der Veräußerung und Verpfändung auf den Grund des Festsetzungsattestes der Behörde, vorgeschrieben, der Auseinandersetzungsbehörde aber das Recht und die Pflicht übertragen, den Gutsbesitzer zur Verwendung der beschafften Gelder anzuhalten und ihm nach geführtem Beweise darüber, ein Attest zu ertheilen. Die Lehns- und Fideikommißfolger sind berechtigt, sich die Beobachtung dieser Obliegenheit nachweisen zu lassen.

Die vor, zu a) γ. gedachten Bestimmungen der Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816. wurden, in sofern darin von Lehn- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

c) Durch den §. 23. der Abl. Ord. vom 7. Juni 1821. für die östlichen Provinzen, wurden die den Dienstherrschaften bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse ertheilten Befugnisse und Obliegenheiten (1. 2. a. b.) auf die Dienstherren bei Ablösungen nach dieser Ordnung ausgedehnt. Bei ihnen trat dasselbe Bedürfniß, wie bei den Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, ein.

d) In den §§. 87. flg. des Regulirungs-Gesetzes vom 8. April 1823. für das Großherzogthum Posen und einige Westpreußische Landestheile, den Kulmer und Michelauer Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, sind die Befugnisse des Gutsherrn in Beziehung auf die Einrichtungskosten näher bestimmt worden.

Er darf behufs der Vergrößerung des Guts-Inventariums, der nöthigen Bauten und des sonst erforderlichen Kostenaufwandes zum Ersatze der Dienste, oder zur besseren Benutzung der ihm bei der Regulirung und Gemeinheitstheilung zufallenden Ländereien oder zur Bestreitung der Kosten des Abbaues und der Verlegung der bäuerlichen Wirthe, die bei der Auseinandersetzung mit den Letzteren an ihn zurückfallenden Grundstücke oder Renten ganz oder zum Theil verkaufen oder mit dem Vorzugsrechte vor den schon eingetragenen Gläubigern verpfänden, oder die von den bäuerlichen Wirthen an ihn zu leistenden Kapitalszahlungen zu jenem Behuf verwenden.

In Beziehung auf die Realberechtigten gelten die Bestimmungen zu a. mit der Abänderung zu b. ohne Beschränkung der Letzteren auf Lehn- und Fideikommißgüter.

Mit Einführung der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., zufolge des §. 107. des Ges. v. 8. April 1823. sind die Vorschriften zu c. auch in den obgedachten Landestheilen geltend geworden.

e) Auf das Landgebiet der Stadt Danzig sind nach §§. 8. u. 9. des zweiten Gesetzes vom 8. April 1823. (Ges. Samml. S. 73.) sowohl bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, als bei Ablösungen, die zu 1. 2. a. b. c. gedachten Vorschriften ausgedehnt worden.

f) In den §§. 110. flg. der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. für die ehemals königl. westphälischen, großherzoglich bergischen und französisch hanseatischen, und Lippe-Departements, einschließlich der ehemals hannöverischen Landestheile und des Fürstenthums Siegen, sind die Befugnisse der zu Realabgaben und Leistungen Berechtigten, in Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen ganz allgemein ausgedrückt worden.

Wenn für den Berechtigten bei der Ablösung nach dem Urtheile der Auseinandersetzungsbehörde ein Kapitalbedarf entsteht, so ist er befugt, die Abfindungen in Land, Rente oder Kapital, auf Höhe des zuvor von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzten Bedarfs, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, zu veräußern, oder mit dem Vorzugsrechte vor den schon eingetragenen Gläubigern zu verpfänden. Die Eintragung ins Hypothekenbuch erfolgt auf den Grund des Festsetzungsattestes, ohne Unterschied der Qualität der Güter. — Vergl. Erl. 2. a. u. b. — Der Gutsbesitzer ist zur Verwendung der Kapitalien zu dem angegebenen Zwecke verpflichtet, unter Aufsicht der Auseinandersetzungsbehörde, welche alle dazu nach ihrem Urtheile nöthigen Maßregeln einzuschlagen hat.

3. Die vorerwähnten Abweichungen der Gesetze (1. u. 2.) betreffen sowohl den Umfang der neuen Einrichtungen, zu welchen die Gutsbesitzer die Abfindungen zu verwenden befugt sind, als die Sicherstellung der Realberechtigten gegen Verkürzung ihrer Rechte. Aus diesem Gesichtspunkte hat das Gesetz vom 29. Juni 1835. allgemein die Befugnisse und Obliegenheiten sämmtlicher Interessenten und der Behörden näher bestimmt, die früheren Gesetze abgeändert und ausgeglichen.

a) Im §. 4. No. 1. 2. des eben gedachten Gesetzes sind die neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen, zu welchen der Dienst- und Abgabenberechtigte die Abfindungen zu verwenden befugt ist, genauer bezeichnet worden.

Sie umfassen sowohl den Ersatz der wegfallenden Leistungen, als die bessere Benutzung der Abfindungsländereien, sodann auch die Veränderungen, die in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung erforderlich werden. — §. 53. Ges. Entw.

Es sind dadurch nicht allein die weitgefaßten Vorschriften des Regulirungs-Gesetzes v. 14. Septbr. 1811. und dessen Deklaration v. 29. Mai 1816. (Erl. 1. a. b. 2. a. und e.) der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. (Erl. 2. c.) und der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. (Erl. 2. f.) sondern auch die Vorschriften des Regulirungs-Gesetzes vom 8. April 1823. (Erl. 2. d.) näher bestimmt worden.

Vergl. Erl. III. zu 2.

Dies geht insbesondere aus dem allgemein gehaltenen Eingange des §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. hervor, welcher besagt: daß die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und anderen Realberechtigten zugestandenen Befugnisse (zur Verschuldung der Hauptgüter) zur Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablösungs-Ländereien, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablösungskapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert werden. ꝛc.

Dasselbe ergiebt sich aus den Motiven zu der in Rede stehenden Gesetzstelle. Der §. 87. des Ges. vom 8. April 1823. ist dabei zum Anhalte genommen, dessen Bestimmungen, wie die, in der Überschrift des §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835. allegirten §§. 24. 55. 56., Regul. Ed. v. 14. Septbr. 1811., Art. 51—55. der Dekl. v. 29. Mai 1816., §. 23. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821., und §§. 110—112. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. haben aber eine gleichmäßige Erweiterung und resp. Beschränkung, im Interesse der Gutsbesitzer und Realberechtigten, erleiden sollen.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Innere. No. 64. zu No. 50. Bl. 4. 8. flg. zu §. 4. Bl. 168. flg.

Aus dem Mangel der Bezugnahme auf das Gesetz vom 8. April 1823. in der Überschrift des §. 4. des Gesetzes v. 29. Juni 1835. läßt sich daher die Nichtanwendbarkeit der darin enthaltenen Bestimmungen auf Regulirungsgeschäfte in dem Großherzogthume Posen ꝛc. um so weniger herleiten, als deren Anwendbarkeit auf Ablösungsgeschäfte durch das Allegat des §. 23. der Ablösungs-Ord. v. 7. Juni 1821. — vergl. Erl. 2. d. — ausgesprochen ist. Zu einer beabsichtigten Ungleichmäßigkeit der Grundsätze bei Verwendung der Abfindungen in Regulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, mangelt es an aller Veranlassung.

b) Die in dem dritten bis sechsten Satze des §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835. enthaltenen Vorschriften — §. 58. Ges. Entw. — sind neue, in den früheren Gesetzen nicht vorkommende Bestimmungen über die Erstattung von Einrichtungskosten von Seiten der Lehns- und Fideikommißbesitzer an die Realberechtigten, in sofern dieselben nur zu vorübergehenden Verbesserungen der Lehn- und Fideikommißgüter verwendet werden.

c) Im §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. — §. 56. Ges. Entw. — sind zuvörderst die Bestimmungen der Verord. v. 9. Mai 1818. — Erl. 2. b. — über die Sicherheit der Käufer von Abfindungen und der Darleiher von Kapitalien gegen Verpfändung von Abfindungen, nach erfolgter Feststellung des Bedarfs an Einrichtungskosten, auf andere als Lehns- und Fideikommißgüter, ausgedehnt worden, wie dies schon in den §§. 87. 90. des Regul. Ges. v. 8. April 1823. für Posen ꝛc. ausgesprochen und in der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. angedeutet ist. — Erl. 2. zu d. und f.

Sodann folgen nähere Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Auseinandersetzungsbehörden wegen Überweisung der zu verwendenden Abfindungskapitalien an die Berechtigten und wegen Beaufsichtigung der Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen, welche aus den §§. 90. 91. des Regul. Ges. vom 8. April 1823. für Posen ꝛc. entnommen sind und Bestimmungen über die Befugnisse der Realberechtigten, sich

die Verwendung der Abfindungen nachweisen zu lassen, zufolge §. 92. des eben gedachten Regulirungsgesetzes. Den Realberechtigten ist hierzu eine 3jährige präklusivische Frist gesetzt worden. Diese Fristbestimmung ist neu. Die Art. 56—59. der Dekl. vom 29. May 1816. — Erl. 2. a) γ — sind aufgehoben worden.

d) Im §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. sind den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten gleichfalls Fristen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Verwendung der Abfindungen gesetzt worden, — §. 60. Ges. Entw. — welche Fristen sich größtentheils aus den früheren Gesetzen herleiten lassen.

e) Der §. 10. desselben Gesetzes giebt endlich Vorschriften wegen der Befugnisse der Realberechtigten auf Kapitalsüberschüsse bei Veräußerungen von Abfindungsländereien, — §. 57. Ges. Entw. — welche aus den Vorschriften wegen der Kapitalabfindungen überhaupt, fließen und als Deklaration anzusehen sind.

In diesem Maße sind die früheren Gesetze über die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen in Folge der Regulirungen und Ablösungen — Erl. 1. u. 2. — durch das Ges. vom 29. Juni 1835. näher bestimmt und abgeändert worden.

4. Die Ablösungsgesetze vom 18. Juni 1840. für das Herzogthum Westphalen und vom 4. Juli 1840. für die ehemals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet, sind in Beziehung auf den in Rede stehenden Gegenstand, mit geringen Abweichungen, der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. und dem Gesetze vom 29. Juni 1835. entsprechend. §§. 108.—112. 114.—118. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §§. 82. —86. 88.—92. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840.

5. Mit diesen Gesetzen über die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen — Erl. 1. bis 4. — stehen die den Besitzern von Lehn- und Fideikommißgütern ertheilten Befugnisse zur Verschuldung der Substanz der Hauptgüter im Zusammenhange.

Solche wurden ertheilt:

A. a) durch die A. K. O. v. 30. Juni 1827. (Ges. Samml. S. 78.) behufs der Deckung der neuen Einrichtungskosten, zum Betrage des halben Werths der Abfindungen, in den Provinzen, woselbst das Edikt vom 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, mithin nur bei solchen Regulirungen; ferner nur bei unverschuldeten oder nur bepfandbrieften Lehn- und Fideikommißgütern, dergestalt, daß die Darlehne nur in Pfandbriefen bei der Landschaft (den ritterschaftlichen Kreditanstalten) aufgenommen werden konnten; endlich unter den in der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 51.—55. und in der Verord. vom 9. Mai 1818. vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln. — Erl. 2. a. α. β. b. —

Darnach bedurfte es der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekengläubiger, Agnaten und Anwarter nicht; die prioritätische Verpfändung war zulässig; die unbedingte Eintragung der aufgenommenen Darlehne erfolgte auf den Grund des Festsetzungs-Attestes der Behörden; der Gutsbesitzer war verpflichtet, die Darlehne zu den Einrichtungskosten zu verwenden; die Auseinandersetzungsbehörden waren befugt und verpflichtet, hierauf zu halten, und den Agnaten und Anwartern stand die Befugniß zu, sich die Verwendung nachweisen zu lassen.

Diese Verordnung beabsichtigte, den Gutsbesitzern, welche nach den Prinzipien der Landschaften auf unbebauete Entschädigungsländereien keinen Kredit bei denselben finden konnten, solchen dennoch zu verschaffen, mit Rücksicht darauf, daß es die landschaftlichen Grundsätze nicht gestatten, daß den Pfandbriefen andere Kapitalschulden prioritätisch voranstehen.

Vergl. Acta des Staatsraths, Sektion für das Innere. No. 64. Bl. 11.

b) Durch die A. K. O. v. 13. Mai 1829. — Ges. Samml. S. 44. — ward die Befugniß, das nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung benöthigte Einrichtungskapital nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths (der Abfindungen) aufzunehmen, dahin modifizirt, daß sie auch denjenigen Lehns- und Fideikommißbesitzern ertheilt wurde, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, dergestalt, daß sie sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu beschaffen befugt sind.

Mit dieser Bestimmung ist die allein in der Verfassung der Landschaften begründete Beschränkung der Verpfändungsbefugniß auf unverschuldete oder nur mit Pfandbriefen belastete Lehn- und Fideikommißgüter, für wegfallend zu erachten, obgleich die Aufhebung dieser Beschränkung in der eben gedachten Verordnung nicht ausgesprochen ist.

Dagegen bleiben die Maßgaben zur Sicherstellung der Realberechtigten stehen; insbesondere die Beschrän-

kung der Verpfändung der Hauptgüter auf den halben Werth der Abfindungen, welcher nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten Abschätzungs-Prinzipien ermittelt werden soll.

Vergl. die zu a) angeführten Akten. Bl. 11.

In der Befugniß der Besitzer, die Hauptgüter prioritätisch zu verpfänden, ist durch diese Verordnung nichts geändert worden.

c) Durch das Gesetz vom 29. Juni 1835. §. 6. ist in Bezug auf die A. K. O. v. 30. Juni 1827. u. 13. Mai 1829 zuvörderst bestimmt worden:

α) „Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer, statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen, es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4. No. 1. u. 2.) welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen, auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten."

„Werden zu diesem Zwecke landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der Generalkommission, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien." — §. 59. I. Ges. Entw. —

Hierdurch ist die in den gedachten beiden A. K. O. (a. b.) nur bei Regulirungen nach dem Edikte vom 14. Septbr. 1811. ertheilte Befugniß, die Substanz der Hauptgüter auf den halben Werth der Abfindungen, zur Beschaffung der Einrichtungskosten, zu verpfänden, anstatt der Befugniß, die Abfindungen selbst zu veräußern und zu verpfänden, den Lehns- und Fideikommißbesitzern

aa) bei Regulirungen und Ablösungen allgemein ertheilt, mithin auch auf Regulirungen nach dem Gesetze vom 8. April 1823. für Posen ꝛc. und auf Ablösungen nach den Ordnungen vom 7. Juni 1821. u. 13. Juli 1829. ausgedehnt worden.

Die Eingangsworte des §. 6. No. 1. des Gesetzes vom 29. Juni 1835:

„wenn sie es vorziehen ꝛc."

lassen sich nicht, wie eingewendet wird, auf eine bereits eingeräumte Befugniß zur Verpfändung der Gütersubstanz, nämlich in Regulirungen nach dem Edikte vom 14. Septbr. 1811., beschränken. Diese Auslegung erledigt sich durch die nachfolgenden Sätze. Darin ist von den Einrichtungskosten bei Regulirungen und Ablösungen überhaupt die Rede, und es ist den Lehns- und Fideikommißbesitzern die Wahl gestattet, die Einrichtungskosten, anstatt durch Verwendung der Abfindungen, durch Anlehen auf die Hauptgüter zu beschaffen. Die Hinweisung auf den §. 4. No. 1. u. 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. ergiebt ebenfalls, daß es sich von den Einrichtungskosten in allen Regulirungs- und Ablösungssachen handelt. — Vergl. Erl. 3. a. —

Ferner ergeben die Vorverhandlungen zu dem oben gedachten Gesetze, daß dadurch die Bestimmungen der einzelnen früheren Gesetze über Regulirungs- und Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen haben ausgeglichen und vervollständigt werden sollen.

Vergl. Acta des Staatsraths, Sektion für das Inn. No. 64. Bl. 4. 5. cf. §. 7.

Die allgemeine Geltung der in Rede stehenden Bestimmung bestätigt sich endlich durch deren Wiederholung in den §§. 113. u. resp. 87. der Abl. Gesetze vom 18. Juni und 4. Juli 1840.

bb) Ferner ist nach §. 6. No. I. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. die Beschränkung der A. K. O. v. 30. Juni 1827. — Erl. a. — weggefallen:

daß nur unverschuldeten, oder nur mit Pfandbriefen belasteten Lehns- und Fideikommißbesitzern, die Befugniß zur Verschuldung der Gütersubstanz zustehe; so wie

cc) die Bestimmung derselben Verordnung: daß die Darlehne nur bei den Landschaften aufgenommen werden können, welche bereits durch die A. K. O. v. 13. Mai 1829. aufgehoben war. — Erl. 5. A. b. —

Eben so ist

β) nach der Vorschrift No. VII. §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni 1835.:

„Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptgutes überall „unverändert."

die bis dahin, laut Hinweisung der A. K. O. v. 30. Juni 1827. auf die Artikel 52. 53. der Dekl. vom 29. Mai 1816, als zulässig angenommene prioritätische Verpfändung der Hauptgüter, — Erl. 5. a. — nicht weiter anwendbar.

Diese neue Bestimmung, welche in der A. K. O. v. 2. Juli 1831. nur hinsichtlich der Verschuldung der Lehn- und Fideikommißgüter für Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten gegeben war, — Erl. 5. B. — ist auch auf die Verschuldung der Hauptgüter zu Einrichtungskosten durch das Gesetz v. 29. Juni 1835. ausgedehnt worden.

Vergl. die vorangeführten Akten des Staatsraths. Bl. 11. zu §. 7. Bl. 174. zu §. 14.

γ) Im Übrigen sind die in der A. K. O. v. 30. Juni 1827. vorgeschriebenen Maßregeln zur Sicherstellung der Realberechtigten laut No. IV. §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. aufrecht erhalten worden, jedoch mit der Maßgabe, daß:

aa) die Befugniß der Anwarter und Realberechtigten, sich die Verwendung der aufgenommenen Darlehne zu neuen Einrichtungen nachweisen zu lassen, laut §. 6. No. VI. des erwähnten Gesetzes an eine 3jährige Präklusivfrist gebunden ist. — Vergl. Erl. 3. c. — §. 59. VI. Ges. Entw. —

bb) daß die Gutsbesitzer und Abgabeberechtigten die ihnen ertheilte Befugniß, die Hauptgüter zu verschulden, nur in gewissen Fristen ausüben dürfen. — §. 7. Ges. v. 29. Juni 1835. §. 60. Ges. Entwurf. — Diese Maßgabe ist jedoch in der Hauptsache in den älteren Gesetzen begründet.

δ) Endlich ist im §. 6. No. IV. des Ges. v. 29. Juni 1835. dem Lehns- und Fideikommißbesitzer freigestellt,

ob er die erweisliche (zu den Einrichtungskosten erforderliche) Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung, mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

— §. 59. No. IV. Ges. Entw. —

Dies, welches früher in der zu B. gedachten A. K. O. v. 2. Juli 1831. nur in Beziehung auf vorzuschießende Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten verordnet war, ist auf die Einrichtungskosten ausgedehnt worden.

Vergl. die vorangeführten Akten. Bl. 6. cf. §. 13. Bl. 174. zu §. 13.

B. a) Nach der in der Überschrift zum §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835. in Bezug genommenen A. K. O. v. 2. Juli 1831. — Ges. Samml. S. 155. — ist auf den Grund der Gesetze wegen der Einrichtungskosten, in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, den Lehns- und Fideikommißbesitzern gestattet worden:

aa) die Substanz des Lehns oder Fideikommisses auch für die Auseinandersetzungskosten, mit Ausschlusse von Prozeßkosten, in allen Auseinandersetzungen des Ressorts der Generalkommissionen — Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, und anderer Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen vom 21. April 1825., Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, — zu verpfänden; desgleichen

bb) für den Betrag des Abfindungskapitals, welches sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungs-Geschäften zum Besten der Güter verwenden.

cc) Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist durch ein Attest der Generalkommission nachzuweisen. Die Hypothekenbehörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

dd) Es soll übrigens vom Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe, als ein Darlehen auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung, mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

ee) In beiden Fällen (aa. bb.) bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet.

b) Die vorstehenden Vorschriften sind in dem §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. No. II. III. IV. V. wiederholt worden, unter näherer Bestimmung:

zu bb) daß die Lehns- und Fideikommißbesitzer die Substanz des Hauptguts für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden befugt sind, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

Zu cc. Auch die Verwendung der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen ist durch ein Attest der Ge-

neralkommission nachzuweisen. Vermag der Gutsherr die Verwendung nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden, daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei.

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungs-Attest der General-Kommission in dem Hypothekenbuche gelöscht.

c) Unter No. VI. des §. 6. desselben Gesetzes ist die neue Bestimmung gegeben worden:

daß das Recht der Anwarter und sonstigen Realberechtigten, sich die Beobachtung der obigen Vorschriften wegen ihrer Sicherstellung nachweisen zu lassen, wegfällt, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der General-Kommission gemeldet haben.

d) Endlich ist im §. 7. desselben Gesetzes die Befugniß der Lehns- und Fideikommißbesitzer, die Hauptgüter für Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten zu verschulden, gleichfalls an Fristen gebunden worden, welche in der Hauptsache schon in den früheren gesetzlichen Vorschriften begründet sind. — §. 60. Ges. Entw. —

C. Sämmtliche vorerwähnte Bestimmungen der §§. 6. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. über die Verschuldung der Lehn- und Fideikommiß-Hauptgüter zur Deckung neuer Einrichtungskosten — A. — und für Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten — B. — sind mit unbedeutenden einzelnen Abweichungen in die §§. 113. 114. der Ablösungsord. v. 18. Juni 1840. und in die §§. 87. 88. des Abl. Gesetzes v. 4. Juli 1840. übergegangen. — §§. 59. 60. Ges. Entw. —

6. Nach dieser Entwickelung des Ganges und der Lage der Gesetzgebung über die Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen, über die Verpfändung der Hauptgüter bei den Auseinandersetzungen und über die Verwendung der dadurch beschafften Kapitalien, — Erläuterung 1. bis 5. — werden sich die zu verschiedenen Zeitpunkten erwachsenen Rechtsverhältnisse der Interessenten und insbesondere wird sich beurtheilen lassen: welche Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835. als Deklarationen früherer Gesetze, oder als neue Bestimmungen anzusehen sind, welche letztere auf vergangene Fälle keine rückwirkende Kraft haben. Wo dies erheblichen Zweifeln unterworfen ist, werden solche weiter unten besonders erörtert werden.

Bei der Abfassung der §§. 48. fg. konnte dies nicht ausgedrückt, sondern blos die jetzt bestehende Gesetzgebung dargestellt werden.

## XXXXV. Zu §. 48.

1. Es ist zuvörderst zu bemerken, daß die Befugniß zur Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungskosten, nur den Dienstherrschaften und Abgabeberechtigten bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse und bei Ablösung von Reallasten nach Vorschrift der Ablösungs-Ordnungen, — Abschnitt II. Abth. 1. 2. 3. — ertheilt, auf Gemeinheitstheilungen, — Abschn. II. Abth. 4. — im Allgemeinen nicht ausgedehnt ist.

Vergl. Erl. XXXXIV.

2. Demnach ist vor und nach der Publikation des Ges. v. 29. Juni 1835. wiederholentlich zur Sprache gekommen,

ob bei Veranschlagung der neuen Einrichtungen auch auf diejenigen Rücksicht zu nehmen sei, welche durch die mit den Regulirungen und Ablösungen in Verbindung stehenden Gemeinheitstheilungen veranlaßt werden; ob der für Servituten gegebene Abfindungstheil, insbesondere bei Land-Abfindungen, zu neuen Einrichtungen verwendet werden dürfe?

a) Diese Frage ist von mehreren Auseinandersetzungsbehörden verneint worden; eben deshalb, weil die Befugniß zur Verwendung der Abfindungen nur den Dienstherrschaften und Abgabeberechtigten in Folge der Dienst-Regulirungen und Ablösungen ertheilt sei. Art. 53. Dekl. v. 29. Mai 1816. §. 23. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. Einl. zum §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835.

Man hat sich daher früher beschränkt, den Kapitals-Aufwand zu berechnen, welcher erforderlich ist zum Ersatz der Dienste in Anschaffung des nothwendigen Inventariums an Spannvieh und Geräthschaften, zur Unterbringung der zu vermehrenden eigenen Arbeiter und des Viehes in Wohnung und Stallraum; bei Landabfindungen auch zur Anschaffung des zur Bewirthschaftung und Benutzung der Abfindungstheile für Dienste und Leistungen, erforderlichen Inventariums an Gespann und Nutzvieh, Geräthschaften, Saaten, Düngung und Gebäuden zur Unterbringung der Arbeiter und des Viehes, und zur Aufbewahrung der Früchte des Bodens an Wohnungs-, Stall- und Scheunenraum.

Dieser Kapitalsbedarf ist lediglich auf die Abfindungen für Dienste und Leistungen angewiesen worden. Die Abfindungen für aufgehobene Servituten und Gemeinheiten sind davon gesondert worden, dergestalt, daß nach Verhältniß des Werths der aufgehobenen Dienste, Leistungen und Servitute, der für letztere gegebene Abfindungstheil berechnet und ausgeschieden worden ist. Es sind weder neue Einrichtungen, welche durch die Gemeinheitstheilung veranlaßt wurden, bei Veranschlagung des Kapitalbedarfs berücksichtigt, noch die Abfindungen für aufgehobene Servitute zur Verwendung freigegeben worden.

Indem man auf diese Weise lediglich die, durch die Aufhebung von Diensten und Leistungen veranlaßte Nothdurft im Auge hatte und die zur Bestreitung derselben erforderlichen Kapitalien blos auf die dafür gegebenen Abfindungen bewilligte, wurde der Bedarf zu anderen Wirthschaftseinrichtungen, welche nicht gerade in der Aufhebung von Diensten und Ablösung von Leistungen begründet sind, wenn er nach §. 56. des Edikts v. 14. Sept. 1811. in Anspruch genommen wurde, versagt.

Diese Ansicht hat sich zum Theil auch nach der Publikation des Ges. v. 29. Juni 1835. aufrecht erhalten, weil im §. 4. wiederum nur von neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen, die Rede sei.

Dieselbe Ansicht unterliegt dem Reskr. des Min. des Inn. v. 1. Juli 1839. an die Gen. Kom. zu Soldin, des Inhalts:

Wenn die im Gefolge einer mit der Regulirung oder Dienstablösung verbundenen Gemeinheitstheilung in der Gesammtabfindung ausgewiesenen Entschädigungsländereien, behufs einer Veräußerung oder prioritätischen Verpfändung der Regulirungs- oder Ablösungsabfindung abgesondert werden sollen, so ist diejenige Quote des neuen Besitzstandes, welche sich nach den, bei dem Geschäfte angewendeten Grundsätzen als die Regulirungs- und Ablösungs-Entschädigung ergiebt, rechnungsmäßig zu ermitteln und ein ihr entsprechender, den wirthschaftlichen Verhältnissen angemessener Plan auszuweisen, über welchen der Gutsbesitzer dann durch Veräußerung und Verpfändung disponiren kann.

Ob dieser Plan ganz oder theilweise aus ehemaligen gutsherrlichen oder bäuerlichen Grundstücken zusammengesetzt wird, ist gleichgültig, da dieser Unterschied durch die Regulirung oder Ablösung verschwindet und die Entschädigung in die Stelle der abgetretenen Grundstücke und Gerechtigkeiten tritt. —

Dieser Verfügung läuft die kurz darauf ergangene Anweisung vom 18. Juli 1839. zuwider, welche an dieselbe Behörde dahin erlassen ist:

Der Grundsatz, daß die zu den Einrichtungskosten zu verwendenden (Ablösungs-) Kapitalien unmittelbar aus dem Geschäfte herrühren müßten, welches die neuen wirthschaftlichen Anlagen erforderlich macht, ist als richtig nicht anzuerkennen, vielmehr bei der ganz allgemeinen Fassung des §. 9. No. a. der Verordnung v. 29. Juni 1835. unbedenklich, daß auch die bei anderen Auseinandersetzungen, z. B. in einer Gemeinheitstheilungssache, stipulirten baaren Abfindungen zu Bauten u. s. w. verwendet werden können, welche in Folge einer durch Land oder Rente bewirkten Dienstablösung zu bewirken sein möchten.

Umfassender war diese Auslegung der Gesetze bereits in dem Reskr. des Min. des Inn. an die Gen. Kom. zu Breslau, vom 19. Februar 1831. — in Kochs Agr. Ges. S. 145. — dahin ausgesprochen:

daß in allen Fällen, wo mit der Dienstablösung andere Auseinandersetzungs-Geschäfte in Verbindung treten, das Verwendungsattest keineswegs auf Einrichtungen zu beschränken ist, die unmittelbar durch den Wegfall der Dienste nothwendig werden, solches vielmehr auf alle diejenigen Einrichtungen gerichtet werden muß, welche durch die hiermit in Verbindung gesetzte Gemeinheitstheilung nöthig werden.

Wie dies den Bestimmungen des §. 23. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. und den hierin allegirten Bestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811. und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816. entspricht: so ist demnach eine ausdehnende Anwendung auf die Fälle, wo es sich blos von einer Gemeinheitstheilung ohne Dienstablösung oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse handelt, nicht zulässig, da hierzu in dem Gesetze keine Autorisation ertheilt ist. —

Hierdurch wird eine der oben zu a. erörterten Ansicht entgegenstehende Auslegung der frühern und neueren Gesetze unterstützt. Solche geht dahin:

b) die Verwendung von Abfindungen findet Statt zu den gesetzlich näher bezeichneten neuen Einrichtungen in Folge der Auseinandersetzung bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse und Ablösungen, einschließlich der damit verbundenen Gemeinheitstheilung.

Nach Vorschrift der Gesetze über Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse bildet die Aufhebung oder

Beschränkung von Weide- und Waldgerechtsamen, die Hutfreilegung von Ländereien, die Umlegung von Grundstücken im Wege der Gemeinheitstheilung in der Regel einen integrirenden Theil der Regulirung. — Abschn. II. Abth. 1. A. §§. 17. flg. 27. flg. 46. flg. B. §§. 26. 30. No. 7. 65. flg. —

Auch mit den Ablösungen von Reallasten stehen die Gemeinheitstheilungen oft in einem innigen Zusammenhange; insbesondere hinsichtlich der Abfindung. Die Ausweisung der Landentschädigungen auf Seiten der Berechtigten und Verpflichteten geschieht sowohl in Regulirungen wie in Ablösungen und den damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, nach Vorschrift der Gem. Th. Ordnung. — §. 20. Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. §§. 27. 28. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. —

Von dem Umfange, der Art, der Beschaffenheit und der Lage der Grundstücke, welche der Berechtigte bei der Auseinandersetzung als Entschädigung erhält, oder Anderen überlassen muß, sind die Wirthschaftseinrichtungen abhängig, welche er auf dem ihm verbleibenden Guts-Komplexus, nicht blos auf den Entschädigungsländereien, treffen muß. Sie sind eben sowohl in der Aufhebung von Diensten und Leistungen, als in der Aufhebung von Servituten begründet, werden durch die Auseinandersetzung über alle Gegenstände derselben bewirkt.

Hiernach lassen sich die Wirkungen der Auseinandersetzung auf die erforderlichen neuen Einrichtungen nach den einzelnen Gegenständen — Diensten, Leistungen, Gegenleistungen, Servituten — oder nach deren Werthe, gar nicht unterscheiden, am wenigsten in Regulirungen, wo die Entschädigung in der Regel in einem Pauschquantum, in $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ der bäuerlichen Ländereien, gegeben wird.

Die Gesetze unterscheiden aber auch nicht in der Verwendung der Abfindungen.

Die §§. 24. 55. 56. des Edikts v. 14. Septbr. 1811. geben die Verwendung der zur Entschädigung gegebenen Ländereien, der einzuziehenden Grundstücke, ohne Unterschied, wofür sie gegeben, nach, und zwar sowohl zum Ersatze der Dienste und Leistungen, zur besseren Benutzung der Abfindungsgrundstücke, als zu anderen Wirthschaftsnothdürften der abgefundenen Güter, behufs der Sicherung und Erhöhung ihrer Kultur. Diese Grundsätze sind durch die Dekl. vom 29. Mai 1816. auf alle Arten von Abfindungen ausgedehnt und bestätigt, nur zur Beseitigung weit ausgedehnter Ansprüche der Gutsbesitzer, auf das Nothwendige, nach dem Urtheile der Auseinandersetzungsbehörden, beschränkt worden. Art. 51. 53. flg.

Der §. 23. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. beruft sich ausdrücklich auf sämmtliche vorgedachte Gesetzstellen.

Im §. 87. des Ges. v. 8. April 1823. ist die Verwendung der an den Gutsbesitzer zurückfallenden Grundstücke oder Renten und der Kapitalsabfindungen, zum Ersatze der Dienste, zur besseren Benutzung der ihm bei der Regulirung und Gemeinheitstheilung zufallenden Ländereien, oder zur Bestreitung der Kosten des Abbaues und der Verlegung der bäuerlichen Wirthe, freigestellt.

Wenn daher in dem Art. 53. flg. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und in den §§. 88. flg. des Gesetzes v. 8. April 1823. von den in Folge der Regulirungen erforderlichen neuen Einrichtungen die Rede ist, so kann der Ausdruck: „Regulirung," nur mit: Auseinandersetzung, gleichbedeutend angenommen, nicht auf die Dienstaufhebung beschränkt werden, welche nur einen Theil der Regulirung ausmacht, mit welcher vielmehr die Gemeinheitstheilung verbunden ist.

Die §§. 110—112. der Ablösungsord. v. 13. Juli 1829. gestatten dem Berechtigten die Verwendung der Abfindungen ganz allgemein, wenn für ihn durch die Landentschädigung oder aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen an Renten, ein Kapitalbedarf entsteht und bewilligen auch die Verwendung von Ablösungskapitalien auf Höhe des Bedarfs.

Auf alle diese Gesetzstellen geht der §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. zurück. — Vergl. Erl. XXXXIV. — Er hob sie keinesweges ganz auf, sondern sie sind nur in Rücksicht darauf abgeändert worden, daß die Fassung der früheren Gesetze einer zu weiten Ausdehnung der zum Ersatz der Dienste und Leistungen, zur besseren Benutzung der Abfindungsländereien, zur Kultur der Hauptgüter erforderlichen Einrichtungen, Raum gab.

Zur Beseitigung dessen und von Verkürzungen der bei der Verwendung der Abfindungen betheiligten Realberechtigten, ist die Art und der Umfang der in Folge der Regulirungen und Ablösungen erforderlichen neuen Einrichtungen näher bezeichnet worden. Sie sind bestimmt worden:

auf die Baukosten und Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen; auf die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land gehörig zu benutzen, sei es als Zubehör eines anderen Hauptgutes oder mittelst Errichtung besonderer Wirtsschaftshöfe und kleinerer Stellen;

diese sind in der Regel zu gewähren.

Wird aber durch die Auseinandersetzung in dem Betriebsplane des Hauptguts eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht blos die vorstehend benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptgutes nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag; insbesondere die Kosten des Abbaues im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, ingleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Es geht hieraus von selbst hervor, daß blos die nahmhaft gemachten Einrichtungskosten aus den Abfindungen bestritten werden können. Keinesweges ist dadurch aber eine Beschränkung der gedachten Einrichtungen auf den Ersatz der aufgehobenen Dienste und Leistungen, vielmehr ausgesprochen, daß, insofern sie durch die Auseinandersetzung überhaupt veranlaßt werden, mögen sie zur Bewirthschaftung der Abfindungsländereien, oder der nicht zur Auseinandersetzung gezogenen Grundstücke des Hauptgutes erforderlich sein, aus den Abfindungsmitteln, ohne Unterschied, wofür sie gegeben worden sind, bestritten werden dürfen. Am wenigsten ist die Verwendung der Abfindungen zu Einrichtungen und Anlagen, welche durch die mit der Dienstaufhebung und Ablösung verbundene Gemeinheitstheilung hervorgerufen werden, ausgeschlossen; es ist vielmehr in dem Gesetze überall auf Gegenstände hingewiesen worden, welche im Wege der Gemeinheitstheilung regulirt werden.

Der im ersten Satze des §. 4. des Gesetzes v. 29. Juni 1835. erfolgten Hinweisung auf die Gesetze über die neuen Einrichtungen in Folge der Regulirungen und Ablösungen kann daher eine andere Bedeutung nicht gegeben werden, als daß jene Gesetze in der angegebenen Weise abgeändert worden sind, wie dies auch in dem Gesetze zu Anfang des §. 4. durch die Worte: „wie folgt," ausgedrückt worden ist.

Die Richtigkeit dieser Auslegung, welche hauptsächlich den, wie oben bemerkt, überall in Bezug genommenen §. 56. des Edikts vom 14. September im Auge behält, ergiebt sich auch aus den Vorverhandlungen zum Gesetze vom 29. Juni 1835.

Es ist darin bevorwortet worden: daß unter näherer Bestimmung der früheren zum Theil zu weit gefaßten Gesetze, die neuen Wirthschaftseinrichtungen bei Regulirung gutsherrlicher bäuerlicher Verhältnisse und Ablösungen auf die als unabweisbar sich ergebenden Wirthschaftsbedürfnisse zu beschränken, jedoch so anzunehmen sind, wie sie im Ganzen zweckmäßig gemacht werden müssen; also daß alle erhebliche Veränderungen, welche in Folge der Auseinandersetzung einschließlich der damit in Verbindung gesetzten Gemeinheitstheilung oder Separation, in dem Betriebsplane der herrschaftlichen Güter überhaupt nöthig werden, eben sowohl zum Anschlage kommen, als die aus der Aufhebung der Dienste und Leistungen unmittelbar resultirenden Einrichtungen; ferner, daß die erforderlichen Ausgaben für die bezeichneten Arten von Anschaffungen und Arbeiten auf die vorhandenen und disponibeln Abfindungsgegenstände, als auf das natürlichste Mittel anzuweisen, den Gutsbesitzer für das Bedürfniß an Baarschaft aufkommen zu lassen, welches zu der Herstellung der durch die Separation und Dienstablösungen ansehnlich gestörten Wirthschaftsverhältnisse großer Güter eintritt.

Auf eine ängstliche Unterscheidung, wie und wo die Abfindungen zu verwenden, komme es dabei nicht an; das Interesse der Hypothekengläubiger und sonstigen Interessenten, werde am sichersten beachtet werden, wenn bei Gewährung von Einrichtungskosten aus den Abfindungsmitteln im Allgemeinen auf zweckmäßige, wesentlichen Bedürfnissen des Guts abhelfende und dadurch seine Verbesserung versprechende Anlagen gesehen und gehalten wird, wohin bei Prüfung des Plans mitzuwirken, die Lehns- und Fideikommißinteressenten ꝛc. Gelegenheit haben ꝛc.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Innere No. 64. Bl. 8. flg. zu §. 4. Bl. 168. flg.

c) Hiernach erledigt sich die zu a. erörterte, die Rechte der Gutsherrschaften hinsichtlich der neuen Einrichtungen und die Mittel zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben beschränkende Erklärung, und es rechtfertigt sich die zu b. angeführte Auslegung der Gesetze.

Es bedarf daher der Aussonderung der für Gegenstände der Gemeinheitstheilung gegebenen Abfindung, von der für Gegenstände der Dienstaufhebung und Ablösung von Leistungen gegebenen Abfindung nicht, in sofern diese Geschäfte in Verbindung stehen. Die Gesammtabfindung, in so weit sie zu der im §. 4. des Gesetzes v. 29. Juni 1835. bezeichneten neuen Einrichtung erforderlich ist, darf dazu verwendet werden.

Zur Beseitigung der obwaltenden von einander abweichenden Ansichten ist die Ergänzung der Gesetze im §. 48. in Vorschlag gebracht worden.

3. Die Aussonderung der Abfindungsländereien bei Auseinandersetzungen ist jedoch oftmals behufs der Veräußerung und Verpfändung erforderlich.

Erfolgt die Abfindung der Berechtigten in abgesonderten Stücken und Theilen der Grundstücke, so bedarf

es einer solchen Absonderung nicht weiter, und die Anwendung der Ministerial-Verfügung vom 17. April 1824. — in der Königsberger Sammlung S. 299., wornach die Gutsherrschaft zwar abgetretene Häuser, aber keine ursprünglich gutsherrliche Ländereien veräußern darf, damit die Rechte der Realgläubiger so wenig wie möglich berührt werden — unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Solche treten aber ein, wenn die Gesammtabfindung der Gutsherrschaft auf ihr „Soll haben" in einem Komplexus von Grundstücken gegeben wird, dergestalt, daß ehemalige gutsherrliche und bäuerliche Ländereien oft in kleinen Parzellen, vermischt unter einander liegen.

In dergleichen Fällen den wirthschaftlich zweckmäßigen Zusammenhang der Ländereien durch Aussonderung der ehemaligen bäuerlichen Grundstücke, behufs deren Veräußerung oder Verpfändung, wieder aufzuheben, widerspricht eben so sehr dem Endzwecke der Auseinandersetzung, als dem Interesse der dabei betheiligten Realberechtigten, da der Werth kleiner getrennt liegender Abfindungsstücke in Hinsicht deren Bewirthschaftung und Benutzung für den Erwerber sich unstreitig vermindert. Die Zusammenlegung derselben im Wege der Vertauschung mit ehemals gutsherrlichen Ländereien, ist daher eben so zweckdienlich als wegen des Mangels an Wegen und Triften zu den einzelnen Stücken, unabweisbar.

Sie entspricht endlich dem gesetzlichen Grundsatze — §. 22. Gesetz-Entw. — daß die Abfindungen in die Stelle der abgetretenen Grundstücke und Gerechtigkeiten in die gesammten Rechtsverhältnisse des Hauptgutes eintreten, wornach der Unterschied zwischen ehemals gutsherrlichen und bäuerlichen Grundstücken verschwindet.

Die Zusammenlegung und resp. gänzliche Vertauschung der Abfindungsgrundstücke behufs deren Veräußerung und Verpfändung in wirthschaftlich zweckmäßiger Lage, erscheint hiernach unbedenklich zuläßig.

Die Ministerialanweisung vom 17. April 1824. ist durch das oben zu 2. a. angeführte Reskr. v. 1. Juli 1839. in dieser Beziehung beseitigt worden.

4. Dem Gutsbesitzer und Abgabeberechtigten steht die Befugniß zu, die Abfindungen zu verkaufen oder zu verpfänden, und zwar letzteres prioritätisch. (§. 50.) Da in der Regel jeder auf seine Rechte Verzicht leisten kann, so können die Berechtigten auch dieser Befugniß entsagen, entweder zu Gunsten aller Realberechtigten oder eines oder des andern Gläubigers. Die Rechte der übrigen Realberechtigten werden dadurch nicht gefährdet.

Eine solche Entsagung ist namentlich von landschaftlichen Kredit-Instituten den Gutsbesitzern, welche ihnen associirt sind, oder die Erhöhung des landschaftlichen Kredits nachsuchen, zur Bedingung gemacht worden; theils um die Sicherheit der ersteren ungeschmälert zu erhalten, theils um, ihrer Verfassung gemäß, den Verwickelungen mit bevorzugten Gläubigern zu entgehen.

Geschieht die zuläßige Entsagung zur Sicherheit und zum Besten aller schon eingetragenen und noch einzutragenden Schulden, so ist sie in der 2ten Rubrik des Hypothekenbuchs als eine Einschränkung der Disposition einzutragen.

Geschieht die Entsagung nur zum Besten und zur Sicherheit einer bestimmten Schuld, so ist sie als eine besondere Realverbindlichkeit bei derjenigen Post, zu deren Besten die Eintragung erfolgt ist, mithin in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragen.

Vergl. Bericht des O. L. Gerichts von Pommern zu Stettin v. 1. Mai 1819. nebst Anlage. Reskr. des Just. Min. v. 17. Mai 1819. in v. K. Jahrb. Bd. 13. S. 305.

## XXXXVI. Zu §. 48.

Eine Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Abfindungen auf Gemeinheitstheilungen, welche mit Regulirungen und Ablösungen nicht in Verbindung stehen, ist in den bestehenden Gesetzen nicht begründet.

Sie ist von den Berechtigten in Anspruch genommen worden, weil ihr dieselben Motive und Endzwecke unterliegen, als der Verwendung von Abfindungen bei Dienstregulirungen und Ablösungen und den damit verbundenen Gemeinheitstheilungen; ferner auf den Grund der A. K. O. v. 2. Juli 1831. — §. 59. Ges. Entw. —

Die letztgedachte Verordnung spricht eine solche Ausdehnung der Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungskosten in Gemeinheitstheilungssachen überhaupt, eben so wenig als die Gem. Th. Ordnung aus.

In der erstern ist nur bestimmt worden, daß den Lehns- und Fideikommißbesitzern die Verpfändung der Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen aus demselben Rechtsprinzip zu gestatten, auf welchem die Bestimmungen

der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungskosten beruhen. Es wird darin ausdrücklich zwischen den Auseinandersetzungskosten, welche weiterhin näher bezeichnet werden, und den Einrichtungskosten unterschieden.

Es wird ferner darin die Verpfändung der Gütersubstanz für den Betrag des Abfindungskapitals, welchen Lehns- und Fideikommißbesitzer zum Besten der Güter bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen aufzuwenden haben, verstattet, nicht also der Abfindungskapitalien, welche die Besitzer zu empfangen, sondern zu geben haben.

Unterliegt dieser Verordnung nun auch das Motiv, daß dergleichen Auseinandersetzungskosten und Geldabfindungen unvermeidlich sind und zum Besten der Lehn- und Fideikommißgüter verwendet werden, so läßt sie sich doch nicht auf die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen in bloßen Gemeinheitstheilungen ausdehnen.

Allerdings sind auch dergleichen neue Einrichtungen größentheils, mag die Gemeinheitstheilung von dem Belasteten oder Berechtigten provozirt sein, unvermeidlich und erfordern, insbesondere für den bisherigen Berechtigten, ähnliche Aufwendungen, als bei Aufhebung von Diensten und anderen Leistungen; sie sind aber sowohl für den Berechtigten als Belasteten weniger durch eine unfreiwillige Aufhebung der bisherigen Servitute bedingt, als durch gesuchte Vortheile, in einer bezweckten Kulturverbesserung hervorgerufen.

Die neuen Wirthschaftseinrichtungen umfassen daher bei einer gänzlichen Umwälzung der ländlichen Verhältnisse nicht blos den Ersatz der bisherigen Rechte und Nutzungen, sondern Meliorationen, welche nach Maßgabe der Intelligenz, der obwaltenden Lokal- und Gewerbs-Verhältnisse und der vorhandenen Mittel zu ihrer Ausführung, vorbereitet und weiter geführt werden.

Eine Gränze zwischen dem Nothwendigen und dem Nützlichen läßt sich hier weder in der Zeit, noch in dem Umfange neuer Einrichtungen finden.

Sind auch in den Abfindungen der Gemeinheitstheilungs-Interessenten, bei gehöriger Abschätzung ihrer bisherigen Nutzungen, die Mittel zum Ersatze derselben gegeben, und befördert die bestehende Gesetzgebung auch die Landkultur durch die nachgegebene Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen, so hat sie doch auch die Rechte der Realberechtigten der Güter nicht aus dem Auge verloren. Bei der großen Ausdehnung der Wirthschafts- und Kultur-Verbesserungen durch Gemeinheitstheilungen hat sie den Gutsbesitzern nur die Freiheit in denselben gegeben, nicht aber die Verwendung der Abfindungen zu den weit ausgreifenden Kultur-Verbesserungen bewilligt.

Aus diesen Gründen läßt sich eine Ausdehnung der Gesetze über die Verwendung der Abfindungen in Gemeinheitstheilungssachen nicht bevorworten, selbst nicht, wenn de lege ferenda die Rede wäre.

## XXXXVII. Zu §. 49.

Die Bestimmungen dieses §. sind zum Theile aus den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung von Abfindungen behufs der Bestreitung von neuen Einrichtungskosten entnommen, zum Theile sind sie Ergänzungen der von einander abweichenden und mangelhaften Vorschriften, zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten, welche mit Hinsicht auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Veräußerung und Parzellirung von Grundstücken erwachsen sind.

1. Mehrmals ist die Ansicht aufgestellt worden, daß die Veräußerung von Abfindungsländereien behufs neuer Einrichtungen, als eine Parzellirung von Grundstücken zu betrachten und überall nach den Vorschriften über solche zu behandeln sei. Es ist ausgeführt worden:

Abfindungen bei Auseinandersetzungen treten in die Rechtsverhältnisse der dadurch entschädigten Güter, werden ein Zubehör derselben. Ist nun auch die Veräußerung der Abfindungen zugelassen, so kann solche doch nur zu denjenigen Rechten erfolgen, unter welchen der Besitzer das Hauptgut inne hat; die Rechte des etwanigen Obereigenthümers, der Lehns- und Fideikommißfolger, der hypothekarischen Gläubiger bleiben denselben vorbehalten, sind resp. durch Ablösung oder Vertheilung auf die abgetrennten Stücke zu reguliren. In so fern dies nicht Statt findet, gehen die Reallasten und Dispositionseinschränkungen des Hauptgutes auf die abgetrennten Grundstücke über, mithin die Erbzins-, Lehns- und Fideikommiß-, Erbpachts-Qualität, die hypothekarischen Schulden. — §§. 52. bis 60. Abschnitt I. Ges. Entw. —

Diese Ansicht erscheint, nach den besonderen Gesetzen über die Veräußerung von Abfindungen und die Verwendung derselben, unhaltbar.

Die Gesetze über freiwillige Parzelirungen finden auf die Veräußerung von Grundstücken und Rechten bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen überhaupt keine Anwendung. — Vergl. §. 51. Abschn. I. des Gesetz-Entwurfs. —

Die gesetzlichen Vorschriften über dergleichen Auseinandersetzungen sprechen überall den Grundsatz aus, daß die Abfindungen für die veräußerten Gegenstände in die Stelle derselben treten, daß dadurch die Realrechte auf die veräußerten Gegenstände gelöset werden. — §§. 22. 29. dieser Abth. — Dieser Grundsatz unterliegt auch der Veräußerung von Abfindungen, bei Gelegenheit und in Folge der Auseinandersetzungen.

Die Veräußerung der Abfindungen ist dergestalt nachgegeben, daß es des Konsenses der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten dazu nicht bedarf. — §. 52. Ges. Entw. — In dem Begriffe der Veräußerung liegt bereits die Aufhebung der Zubehörigkeit der abgetrennten Stücke von dem Hauptgute. In dem Art. 52. flg. der Dekl. v. 29. Mai 1816. ist die Verwendung der Kaufgelder für die veräußerten Theilstücke in das Gut vorgeschrieben, um Verkürzungen der Realberechtigten zu vermeiden. Die Art. 58. 59. der Dekl. knüpften die Sicherheit der Käufer der veräußerten Grundstücke gegen Ansprüche der Realberechtigten an die Bedingung des Nachweises der Verwendung, dergestalt, daß wenn solcher binnen bestimmter Frist nicht geführt wurde, die Käufer den Realberechtigten nur mit dem Kaufgelde verhaftet blieben. Ein anderer Vorbehalt ist zu Gunsten der Realberechtigten nicht gemacht worden.

Auch die Bedingung des Nachweises der Verwendung ist durch die Verord. v. 9. Mai 1818. und §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. aufgehoben, die Sicherheit des Käufers davon unabhängig gemacht worden. — §. 55. Ges. Entw. — Die Eintragung der Veräußerung, resp. die Abschreibung des veräußerten Pertinenzstücks im Hypothekenbuche erfolgt unbedingt auf den Grund des von der Auseinandersetzungsbehörde zu ertheilenden Festsetzungsattestes über den Bedarf an Einrichtungskosten.

Die Realberechtigten haben jedoch die Befugniß, binnen einer bestimmten Frist den Nachweis der Verwendung von der Auseinandersetzungsbehörde zu verlangen, welcher jedoch dem Käufer nicht obliegt.

Auf diese Weise wird die Zubehörigkeit der veräußerten Abfindungen zum Hauptgute gehoben. Von einer Vertheilung oder Übertragung der Reallasten des Hauptgutes auf die Parzelen, kann hiernach nicht die Rede sein. Der Käufer erhält solche frei von allen Dispositionseinschränkungen, Reallasten und Schulden, welche etwa auf dem Hauptgute ruhen.

2. Es ist wiederholentlich zur Sprache gekommen:

ob die Veräußerung von Abfindungsländereien behufs der Beschaffung von Einrichtungskosten, gegen Vorbedingung fortlaufender Renten, zu Zins-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten, oder nur gegen ein bestimmtes Kaufgeld zulässig sei?

a) Für die erste Alternative ist angeführt worden, daß die Gutsbesitzer nach erfolgter Auseinandersetzung oft in den Fall kommen, entlegene, abgesondert liegende Grundstücke nicht in eigene Bewirthschaftung zu nehmen, sondern sie veräußern zu müssen, um der Aufwendung unverhältnißmäßiger Wirthschaftskosten zu entgehen, wenn sich ihnen eine Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz der Abfindungen darbietet.

Dieser werde dadurch erleichtert, daß das Entschädigungsland in Theilstücken an bereits angesessene Grundbesitzer und Wirthe, oder an neue Anbauer gegen Zins oder Erbzins oder Erbpacht ausgethan wird; wogegen der Absatz erschwert oder öfters unausführbar werden würde, wenn unangebaute Ländereien nur gegen Erlegung des Werths in einem, ein für allemal bestimmten Kaufgelde ausgethan werden könnten. In schwach bevölkerten Landestheilen, wo noch Überfluß an Grund und Boden vorhanden, die Geldmittel zum Anbau desselben und zum Wirthschaftsbetriebe aber nur schwer aufzutreiben sind, laufe die Beschränkung der Gutsbesitzer auf Vorbedingung eines Kaufgeldes, dem Zwecke der Land-Kultur-Gesetzgebung entgegen. Die Veräußerung von Grundstücken zu Erbzins- oder Erbpachtsrechte mit Ausbedingung eines fortlaufenden Zinses sei im Allgemeinen keinesweges untersagt, vielmehr freigegeben. — §§. 12. 52. 62. Abschn. I. — Die Verleihung zu Erbzins- oder Erbpachtsrechte müsse daher auch bei der Veräußerung von Entschädigungsländereien zur Beschaffung von Einrichtungskosten, für zulässig erachtet werden, in so fern nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründeten, wie im Großherzogthume Posen, oder der Vorbehalt fortdauernder Dienste, Dominialzehnten und Laudemien untersagt sei. — Abschn. I. §. 67. Abschn. II. Abth. 1. B. §§. 16. 87. —

b) Bei dieser Auslegung der Gesetze über die Veräußerung von Abfindungsländereien zur Beschaffung von neuen Einrichtungskosten, ist der Gesichtspunkt verfehlt, von welchem diese besonderen gesetzlichen Bestimmungen ausgehen, und ihr Gegenstand verwechselt.

Sie handeln nicht von der Veräußerung und Zerstückelung der Grundstücke und Pertinenzien derselben im Allgemeinen, sondern von den Mitteln zur Herbeischaffung von Kapitalien, welche den Gutsbesitzern zur eigenen ersten Wirthschaftseinrichtung in Folge der Auseinandersetzungen unentbehrlich sind.

Zur Erreichung dieses Endzwecks erleichtern sie die Bedingungen und Formen, unter welchen Grundbesitzer über ihre Grundstücke, im Verhältnisse zu den Realberechtigten, nach den allgemeinen Gesetzen über Veräußerung und Parzellirung der Güter, insbesondere auch über Abfindungen bei Auseinandersetzungen, verfügen können. Den allgemeinen Gesetzen über Veräußerung und Zerstückelung von Grundstücken ist durch die besonderen Gesetze über Einrichtungskosten kein Eintrag geschehen.

Den Gutsbesitzern bleibt unbenommen, wenn sie es zweckmäßig und vortheilhaft finden, die Abfindungsländereien in den Schranken, welche jene allgemeinen oder auch besondere Gesetze aufgestellt haben, zu vollem Eigenthume, Erbzins oder Erbpachtsrechte zu veräußern und zu parzeliren. — §§. 12. 52. flg. 62. 67. Abschn. I. §§. 123. 124. Abschn. II. Abth. 1. A. §§. 85. 86. 16. Abth. 1. B. —

Die Gutsbesitzer sind aber auch befugt, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen, welche die Gesetze über die Veräußerung und Verpfändung der Abfindungsländereien zu neuen Einrichtungen, unter Maßgaben zur Verhütung der Verletzung der Realberechtigten, gewähren.

Die Gesetze setzen überall einen Kapitalbedarf zur Bestreitung der in einer gewissen Zeit auszuführenden neuen Einrichtung voraus. Dieser soll gewährt, beschafft werden. Die §§. 24. 55. 56. des Edikts v. 14. Septbr. 1811., die Art. 53. flg. der Dekl. vom 29. Mai 1816. und §§. 87. flg. des Regul. Ges. vom 8. April 1823. sprechen, außer der Verpfändung, nur von dem Verkaufe von Abfindungen, worunter gesetzlich die Abtretung des Eigenthums einer Sache gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme verstanden wird. — §§. 1. 46. Tit. 2. Th. I. A. L. R. —

Die §§. 110. bis 113. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829, §§. 108. bis 111. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §§. 82—85. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. bedienen sich zwar des weiteren Ausdrucks: Veräußerung, worunter auch die Übertragung einer Sache zu Zins-, Erbzins- oder Erbpachtsrechte begriffen wird; sie bevorworten aber ausdrücklich die Beschaffung eines Kapitals und sprechen weiterhin von der Verwendung des bezogenen Kaufgeldes, wodurch sie die Art der zuläßigen Veräußerung hinlänglich bezeichnen.

In gleicher Art verlangt das Gesetz vom 29. Juni 1835. §§. 4. flg. die Verwendung der durch Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen bezogenen Kapitalien.

Die Ausbedingung eines Kaufgeldes bei der Veräußerung von Abfindungen, entspricht daher allein den Endzwecken der Gesetze und der Sicherstellung der Realberechtigten. Nicht blos, daß dadurch der Kapitalbedarf in einer, dem Werthe des Gegenstandes angemessenen Höhe und in der zur Ausführung der ersten Einrichtung gegebenen Frist, am sichersten herbeigeschafft wird, sondern es erscheint auch die Ausübung der den Behörden übertragenen Pflichten nur unter dieser Bedingung möglich.

Nur auf Höhe des festgesetzten Kapitalbedarfs ist die Veräußerung der Abfindungen zuläßig. Läßt sich nun auch bei der Eintragung und Abschreibung der Grundstücke ein etwa vorbedungener fortlaufender Zins auf den festgestellten Kapitalbedarf durch Berechnung reduziren und darnach die Zuläßigkeit der Veräußerung ermessen, so ist doch die Auseinandersetzungsbehörde außer Stande, den Gutsbesitzer zur Verwendung des festgesetzten Kapitals anzuhalten, wenn nicht ein solches, sondern ein fortlaufender, nur dem Zinsenbetrage des Kapitals entsprechender Erbzins oder Erbpachtzins ausbedungen worden ist. — §§. 48. 54. 55. Ges. Entwurf.

Hiernach lassen sich die gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung der Abfindungen und insbesondere der Abfindungsgrundstücke behufs der Deckung neuer Einrichtungskosten nur in der Auslegung vereinigen:

daß solche nur im Wege des Verkaufs gegen ein bestimmtes Kaufgeld, nicht aber gegen Ausbedingung von immerwährenden Zinsen zuläßig sei;

wornach sich die Ansicht zu a. erledigt.

3. Den Gutsbesitzern steht ferner nicht zu, die Abfindungen unentgeldlich oder zu einem, dem Werthe der Sache nicht angemessenen Preise zu veräußern.

Dies folgt aus dem Interesse der Realberechtigten bei der Sache. Verkürzungen derselben sollen vermieden, ihre Rechte auf das veräußerte Pertinenzstück sollen durch die Verwendung des Kaufgeldes sicher gestellt werden. Nur unter diesen Maßgaben ist die Veräußerung nachgegeben.

In den älteren Gesetzen war diese Beschränkung der Gutsbesitzer zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie lag aber in der, den Auseinandersetzungsbehörden übertragenen Wahrung der Rechte der entfernteren Interessenten.

Es fehlt nicht an Versuchen, solche durch simulirte Verträge, oder durch Verleihung von Entschädigungsländereien an Familienglieder des Verkäufers gegen unverhältnißmäßig geringe Preise zu umgehen, unter dem Vorwande, daß kein Gesetz dem Besitzer eine Beschränkung in der Bestimmung des Preises auferlege.

Diesem ist durch die neueren Gesetze — §. 113. der Abl. Ord v. 13. Juli 1829. §. 111. der Abl. Ord. v. 18. Juni u. §. 85. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. — vorgebeugt worden, aus welchen die vorgeschlagene Ergänzung der früheren Gesetze entnommen ist.

4. Die Übertragung des Eigenthums der verkauften Abfindungen ist eine gesetzliche Wirkung des Kaufs. Es entspricht der Tendenz der Land-Kulturgesetzgebung auf Lösung der Beschränkungen des Eigenthums, daß die veräußerten Grundstücke zum vollen Eigenthume übertragen werden.

Vergl. §. 123. Abschn. II. Abth. 1. A. §§. 85. 86. 16. No. 2. flg. Abth. 1. B.

Die etwa bestandenen Dispositionseinschränkungen, Reallasten und hypothekarischen Schulden des Hauptguts, von welchem die Abfindungen abgetrennt worden, werden durch das stipulirte Kaufgeld ausgeglichen.

Vergl. die Erläuterung 1. 2. b.

Grundsteuern und öffentliche Lasten müssen bei Theilung von Grundstücken verhältnißmäßig auf die Theilstücke übertragen werden, welches zur Vermeidung von Mißverständnissen der Befreiung von Reallasten, dem §. 24. des Gesetz-Entwurfs gemäß, hier ausgedrückt ist.

Nach allen diesen (1—4.) wird sich die Ergänzung der Gesetze in dem §. 49. des Ges. Entw. rechtfertigen.

## XXXXVIII. Zum §. 50.

Die hier gewährte Erleichterung der freien Verfügung der Berechtigten über die ihnen bei der Auseinandersetzung zugefallenen Abfindungen, besteht in der Befugniß: die Entschädigungen behufs der Deckung der Einrichtungskosten durch Aufnahme von Darlehnen zu verpfänden, wenn sie, z. B. Lehns- und Fideikommißbesitzer, außerdem dazu nicht befugt wären; ferner: den aufzunehmenden Darlehnen das Vorzugsrecht vor den auf dem Hauptgute, wozu die Abfindungen als Pertinenzien gelegt sind, bereits eingetragenen Realberechtigten und Gläubigern, einzuräumen und solchergestalt die Darlehne auf die Abfindungen hypothekarisch eintragen zu lassen.

1. Es wird zuvörderst keinem erheblichen Bedenken unterworfen sein, daß diese Bestimmungen sowohl für hypothekarische Gläubiger, welche mit Kapitalforderungen, mit fortlaufenden Renten, Abgaben, Leistungen eingetragen sind (§. 30. Ges. Entw.), als für andere Realberechtigte des Hauptguts verbindlich sind.

Die verschiedenen zum §. 50. angeführten Gesetzstellen drücken sich hierüber zwar großentheils mangelhaft aus, indem sie theils nur der Realgläubiger, der Agnaten und Anwarter, theils auch der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und der Wiederkaufsberechtigten, nicht aber des Lehnsherrn und anderer Realberechtigten erwähnen, die bei einer prioritätischen Verpfändung betheiligt sein können. Jene Gesetzstellen stehen aber im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Zuziehung der entfernteren Interessenten zur Auseinandersetzung und finden darin ihre Ergänzung, daß allen dergleichen Realberechtigten kein Widerspruchsrecht gegen Verpfändungen der Abfindungen zusteht.

Vergl. §. 52. des Ges. Entwurfs.

Diese Ergänzung wird auch im §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. angedeutet, welcher die Befugniß der Gutsbesitzer und Abgabenberechtigten zur Verschuldung und Verpfändung der Abfindungen in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und andere Realberechtigte näher bestimmt hat.

2. Hinsichtlich der prioritätischen Verpfändung stimmen die vorgedachten Gesetzstellen im Wesentlichen, jedoch nicht im Ausdrucke überein.

Nach §. 55. des Edikts vom 14ten September 1811., §. 112. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829, §. 110. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und §. 84. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. kann der Verpfänder den auf Abfindungsländereien aufzunehmenden Darlehnen die erste Hypothek einräumen, dergestalt, daß nur der überschießende Werth der Abfindungen für die auf dem Hauptgute bereits haftenden Schulden zur Sicherheit verhaftet bleibt.

Diese Bestimmung trifft auf die prioritätische Verpfändung von Ablösungsrenten und Kapitalien nicht immer zu, welche auf den Gütern der zur Ablösung Verpflichteten eingetragen sind, und dort öfters nicht die erste Hypothek haben. In solchen Fällen können die auf dergleichen Rente- und Kapitalabfindungen aufzunehmenden Darlehne durch Subinscription nur diejenige Stelle erhalten, welche die verpfändeten Renten und Kapitalien selbst haben.

Die prioritätische Verpfändung, von welcher Art. 53. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und §. 23. der Abl.

Ord. v. 7. Juni 1821. sprechen, bezieht sich nur auf die Realberechtigten des Hauptgutes, zu welchem dergleichen Rente und Kapitalabfindungen gehören. — §. 29. des Ges. Entw. —

Ein Gleiches gilt von der Bestimmung der §§. 87. 88. des Regul. Ges. v. 8. April 1823. wornach die Verpfändung von Grundstücken und Renten, mit dem Vorzugsrechte vor den schon eingetragenen Gläubigern, geschehen kann.

Die §§. 110. 111. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. §§. 108. 109. der Abl. Ord. v. 18. Juni und §§. 82. 83. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. lassen die Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs-Renten und Kapitalien abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, zu, ohne weiter eines Vorzugsrechts der auf diese Abfindungen aufgenommenen Darlehne zu erwähnen. Dies ist zwar aus der Absonderung jener Pertinenzien von dem Hauptgute zu folgern, wodurch die Anrechte der Realberechtigten auf die solchergestalt abgetrennten Stücke aufgehoben werden; dem rechtlichen Begriffe des Pfandrechts gemäß, wird jedoch die Zubehörigkeit des Pfandstücks zu dem Hauptgute durch dessen Verpfändung nicht aufgelöset. Dem Pfandschuldner verbleibt das Eigenthum des Pfandstücks; dem Pfandgläubiger ist solches nur zur Sicherheit auf seine Forderung gestellt; er kann selbiges im Falle seiner Nichtbefriedigung zur Veräußerung bringen. Der etwa überschießende Werth verbleibt dem Eigenthümer und dessen Realberechtigten zur Sicherheit. — §§. 1. 24. 25. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. —

Den vorgedachten Mängeln im Ausdrucke ist bei der Zusammenstellung dieses §. durch eine mehr zutreffende Fassung desselben abgeholfen worden.

## XXXXIX. Zu §. 51.

In diesem §. wird von der Verwandlung von Renteabfindungen in Schuldverschreibungen auf Kapital gehandelt, welche der Berechtigte seinerseits nicht kündigen kann, behufs der Erleichterung der Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen, zur Beschaffung neuer Einrichtungskosten.

1. Der weiten Fassung des §. 110. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829.:

„wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahres-Renten nach „dem Urtheile der General-Kommission ein Kapitalbedarf entsteht;" ꝛc.

wornach sich die Befugniß der Berechtigten, die Ausstellung von Obligationen zu verlangen, selbst auf Geschäfte ausdehnen ließ, die den Begriff neuer Einrichtungen überschreiten, ist durch den §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. begegnet worden. Die Befugniß des Berechtigten, die Verwandlung von Renten in unkündbare Obligationen zu verlangen, ist auf den Kapitalbedarf zu neuen Einrichtungen beschränkt worden.

Wenn nun auch der §. 108. der Abl. Ord. v 18. Juni 1840. u. §. 82. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. die frühere Vorschrift des §. 110. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. in gleich weiter Fassung unverändert wiedergeben, ohne deren Beschränkung auf neue Einrichtungskosten auszudrücken, so geht diese Beschränkung doch aus den §§. 115. und 89. der obgedachten neueren Gesetze unzweifelhaft hervor.

2. Dasselbe spricht die Vorschrift des §. 24. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. aus, über die Befugniß des Berechtigten, auf das Ablösungskapital der Rente, die Ausstellung mehrerer, seinerseits unkündbaren Obligationen des Verpflichteren und deren Eintragung auf die Grundstücke des Letzteren zu verlangen, und darüber in derselben Art zu verfügen, wie dem Berechtigten wegen der übrigen Entschädigungen im §. 23. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. nachgelassen ist.

Im §. 24. ist auf den §. 23. derselben hingewiesen worden, worin lediglich von der Disposition über Abfindungen zu neuen Einrichtungskosten auf Höhe des festgesetzten Bedarfs, gehandelt ist. Die oben gedachte Befugniß des Berechtigten, auf das Ablösungskapital der Rente die Ausstellung von Obligationen verlangen zu dürfen, kann daher nur auf den festgesetzten Kapitalbetrag zu neuen Einrichtungen bezogen werden.

3. Aus demselben Grunde wird es keinen Anstand finden, die Befugniß des Berechtigten, auf Höhe der festgesetzten Einrichtungskosten, die Ausstellung von unkündbaren Obligationen in Kapital, anstatt der Rente, von Seiten des Verpflichteten zu verlangen, auf alle Auseinandersetzungen auszudehnen, worin die Liquidation von Einrichtungskosten zulässig ist.

Jene Befugniß ist, in weiterer Ausbildung der Gesetze, in den vorgedachten Ablösungsordnungen ertheilt, in der Ausführung, beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen, in Regulirungsangelegenheiten und den damit verbundenen Gemeinheitstheilungen von den Verpflichteten und Behörden aber bestritten worden.

Die §§. 4. flg. des Gesetzes vom 29. Juni 1835, wodurch die gesetzlichen Vorschriften über Einrichtungs-

kosten und über das Verfahren wegen Feststellung, Beschaffung und Verwendung derselben näher bestimmt und abgeändert sind, erwähnen jener Befugniß nicht; der §. 24. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. ist darin nicht einmal in Bezug genommen worden.

Nichts desto weniger darf man nach den Motiven zu dem Gesetze vom 29. Juni 1835. und zufolge der Einleitung zu demselben annehmen, daß auch in diesem Punkte die verschiedenen Bestimmungen der Landkulturgesetze haben ausgeglichen werden sollen.

Vergl. die Erl. III.

Hat der Gesetzgeber das Bedürfniß der Berechtigten auf vermehrte Mittel zur Herbeischaffung erforderlicher Kapitalien zu den neuen Einrichtungen, in den Ablösungsordnungen anerkannt, so kann es unter gleichen Umständen und zu gleichem Endzwecke auch in den Regulirungsangelegenheiten und in den damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, nicht in Abrede gestellt werden.

Die zur Renteabfindung Verpflichteten werden in diesen Auseinandersetzungen durch die Ausstellung von Schuldverschreibungen in Kapital, zur Bestreitung der neuen Einrichtungskosten, nicht mehr belästigt, wie in Ablösungsangelegenheiten. Diese Obligationen repräsentiren nur das Rente-Kapital, sie erleichtern dem Berechtigten dessen Herbeischaffung.

Der Einwand, daß in Regulirungen dadurch wider den Willen des Verpflichteten eine Kapitalabfindung bewirkt werde, ist bei der Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen von Seiten des Berechtigten, unhaltbar.

Aus diesen Gründen wird es keinem Bedenken unterworfen sein, dem Berechtigten dasjenige Mittel überall zu gewähren, was dem Endzwecke am meisten entspricht und ihm bisher nur in einigen Fällen, in Ablösungssachen, ausdrücklich zugestanden ist.

Hiernach (1. 2. 3.) wird sich die veränderte Fassung des §. 51. des Gesetz-Entwurfs rechtfertigen.

## L. Zu §. 52.

Der Begriff des Inventariums, von welchem hier die Rede, ist sehr verschieden aufgefaßt worden.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß hier von einem erforderlichen, nicht von einem vorhandenen Inventarium gehandelt wird.

Der Inbegriff der zu einem Landgute gehörenden beweglichen Pertinenzstücke wird das Inventarium desselben genannt. §. 103. Tit. 2. Th. I. A. L. R.

Die Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, ist für ein Zubehör derselben anzusehen. — §. 46. ebend. —

Es gehören also zum Inventarium behufs der ersten neuen Einrichtung:

a) Das Gespann- (Last-) Vieh zum Ersatz der Dienste; das Spann- und Nutz-Vieh zur gehörigen Benutzung des Gutes; soviel junges Vieh, als zur Unterhaltung des Viehbestandes erforderlich ist; mit einem Worte, das Betriebsvieh; §§. 52. 53. a. a. O.

b) die nöthigen Wirthschaftsgeräthe, Schiff und Geschirr; — §§. 48. 52. ebend.

c) der zur ersten Einrichtung erforderliche Bedarf an Dünger, Pflugarten und Aussaat; §§. 50. 51. ebend.

d) der Bedarf an Gutserzeugnissen, — Getreide, Früchten, Stroh, Heu, Brennmaterial 2c. — um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergleichen Erzeugnisse aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wieder genommen werden können. §. 49. a. a. O.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 10. September 1835. an die Gen. Kom. zu Breslau, — in Kochs Agr. Ges. S. 174. — wornach auch das für das erste Jahr erforderliche Saamen-, Futter- und Brod-Getreide, in so fern die Ländereien nicht mit den Nutzungen des Übergangsjahres abgetreten worden sind, in Rechnung gestellt werden können.

Der hiergegen gemachte Einwand: daß die allegirten Vorschriften des A. L. R. deshalb nicht zum Anhalte genommen werden könnten, weil darnach die Zubehörigkeit beweglicher Sachen zu einer andern, von dem Vorhandensein, von der bereits erfolgten Verbindung der Nebensache mit der Hauptsache abhängig gemacht sei, zerfällt in sich. Das A. L. R. handelt im §. 42. Tit. 2. Th. I. von der Zubehörigkeit von Sachen, welche mit einer andern in eine fortdauernde Verbindung gesetzt worden. Hinsichtlich der Pertinenzstücke eines Landgutes legt es in den §§. 48. flg. allerdings den darauf befindlichen Sachen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden, die Pertinenzqualität bei, wogegen es anderen ebenfalls darauf befindlichen Sachen jene Qualität abspricht. §§. 53. flg. Das Hauptmerkmal eines Pertinenzstücks liegt daher nicht in dem

Vorhandensein der Nebensache auf dem Gute, sondern in deren Bestimmung zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht, in der Eigenschaft der Nebensache, daß ohne solche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann. §. 46. a. a. O.

In dieser Beziehung bezeichnet es die oben zu a—d. angegebenen Sachen als Pertinenzstücke eines Landgutes, einer Vieh- und Ackerwirthschaft.

Auf diese Qualität kann es also auch nur ankommen, wenn von einem erforderlichen, nicht vorhandenen Inventarium die Rede ist.

## LI. Zu §. 53.

Die früheren gesetzlichen Bestimmungen, wornach es weder der Zuziehung noch des Konsenses der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten zu den in Rede stehenden Dispositionen der berechtigten Gutsbesitzer über Abfindungen behufs der Bestreitung neuer Einrichtungen bedurfte, und wornach den gedachten entfernteren Interessenten kein Widerspruch dagegen zusteht, — §§. 24. 56. Ed. v. 14. Septbr. 1811., Art. 52. Dekl. v 29. Mai 1816., §. 87. Regul. Ges. v. 8. April 1823. — sind zwar auch in den neuern Gesetzen zur Grundlage genommen, — §§. 110. bis 112. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., §§. 108. bis 110. Abl. Ord. v. 18. Juni 1840., §§. 82. bis 84. Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. — haben jedoch in den Gesetzen über die Zuziehung der entfernteren Interessenten zur Auseinandersetzung überhaupt, oder zu einzelnen Theilen derselben, Maßgaben erlitten. §§ 10—12. Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. — §§. 8. 11—15. Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821., §§. 10. 23. flg. Verord. v. 30. Juni 1834., §. 9. Verord. v. 29. Juni 1835. —

Darnach bedarf es der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger und der mit Renten, fortlaufenden Abgaben und Leistungen eingetragenen Realberechtigten zu den Dispositionen wegen neuer Einrichtungen auch ferner nicht. §. 41. des Ges. Entw.

Diejenigen Realberechtigten, welche auf erfolgte Benachrichtigung sich gemeldet haben und zur Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, — die Obereigenthümer von Lehn- und Erbzinsgütern, die nächsten Lehn- und Fideikommißfolger, die Wiederkaufsberechtigten — §. 16. Ges. Entw. — sind jedoch mit ihren Einwendungen, in so fern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, zu hören. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu. — §. 17. Ges. Entw. —

Hieraus folgt die Zulässigkeit von Erinnerungen dieser Interessenten sowohl über den Betrag der Einrichtungskosten, als über die Angemessenheit des Kaufgeldes für die veräußerten Abfindungen.

Vergl. die Vorverhandlungen zum Gesetze vom 29. Juni 1835. in den Akten des Staatsraths. Sektion für das Inn. No. 64. zu No. 50. Bl. 6. §. 9. Bl. 7. §. 17. Bl. 11. vs. zu §. 9. Bl. 12. zu §. 17. Bl. 164. vs. 170. vs. 175. zu §. 9. Bl. 176 vs. zu a. Bl. 178. zu §. 21. Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Oktober 1835. in Kochs Agr. Ges. S. 175. zu Ende. —

## LII. Zu §. 54.

1. Die Bestimmung des Art. 54. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und des §. 89. des Regul. Ges. v. 8. April 1823: daß Materialien und Dienste, welche aus dem Gute genommen werden können, in dem Anschlage der neuen Einrichtungskosten nicht zur Berechnung kommen;

ist zwar im §. 23. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. in Bezug genommen, in den neuern Ablösungsgesetzen von 1829. u. 1840. aber nicht erwähnt.

Diese Beschränkung fließt indessen aus der allgemeinen Bestimmung, wornach der Verkauf und die Verpfändung von Abfindungen nur zur Beschaffung von erforderlichen Geldmitteln (Kapitalien) nachgegeben ist, deren es nicht bedarf, in so fern zur Ausführung von neuen Einrichtungen die erforderlichen Materialien oder Dienste in dem Gute vorhanden sind.

Die allgemeine Gültigkeit der vorgedachten Beschränkung wird daher um so weniger einem Bedenken unterliegen, als in den Vorverhandlungen zum Gesetze vom 29. Juni 1835. ausdrücklich bevorwortet ist, daß bei den zuzulassenden neuen Einrichtungskosten jedesmal die Materialien und Dienste, welche aus dem Gute erfolgen können, in dem Kostenanschlage zur Sicherstellung der entfernteren Interessenten, außer Ansatz bleiben müssen.

Vergl. die zur Erl. LI. angeführten Akten. Bl 171.

2. Diesem gemäß ist bei Veranschlagung und Festsetzung der neuen Einrichtungskosten, namentlich bei Errichtung und Vergrößerung von Gebäuden, bei Urbarmachung, Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken, bei der ersten Zurichtung und Bestellung derselben, der Werth und Preis der im Gute vorhandenen

Materialien, an Holz, Sand, Kies, Steinen, Kalk, Mergel, Stroh, Rohr u. s. w., so wie der Werth der zu jenen Operationen und Anstalten erforderlichen gewöhnlichen, im Gute vorhandenen Dienste nicht zum Ansatz gelassen; oder es ist der Werthsbetrag solcher Gegenstände von der Anschlagssumme in Absatz gebracht worden, wenn der Anschlag auf bereits zugerichtete, verarbeitete, herangeschaffte Materialien, an Balken, Pfosten, Stielen, Bohlen, Brettern, Latten, an gesprengten, Back- und Luft-Steinen, an gebrochenem und gebrannten Kalk u. s. w. gerichtet war.

Mit einem Worte, es sind nur die Fabrikationskosten und die Kosten handwerksmäßiger Dienste und Leistungen als neue erforderliche Aufwendungen bewilligt worden, vorausgesetzt, daß das rohe Material und Dienste, die keinen Kunstaufwand erfordern, dem Gutsbesitzer unentgeldlich zu Gebote standen.

Dies Verfahren und der ihm unterliegende Grundsatz entspricht dem Gesetze.

3. Davon weichen ab, die Reskripte des Min. des Inn. v. 17. Februar 1837. an die General-Kommission zu Soldin und v. 27. April 1839. an die Gen. Kom. zu Breslau, — in Kochs Agr. Ges. Anhang S 7. 8. —

Darnach dürfen Ziegel-Mauersteine und andere in der Regel zum Verkaufe bestimmte Produkte einer Fabrikationsanstalt (z. B. einer Luft- und Brenn-Ziegelhütte, Kalkbrennerei, Säge- und Schneidemühle) nach dem Verkaufspreise, ohne Abzug des Werths der zu ihrer Zubereitung verwendeten Materialien (Thon, Lehm, Sand, Kalk, Holz) und Dienste, in Rechnung gestellt werden.

Diesen Verfügungen unterliegt der Grund, daß dergleichen verarbeitete, zu einem gewissen Endzwecke zugerichtete, zum Verkaufe bestimmten Produkte (Fabrikate) zu den Guts-Nutzungen zu rechnen sind, welche dem Gutsbesitzer gebühren, deren Preis ihm daher nicht entzogen werden könne.

Dieser, der Gesetzgebung über neue Einrichtungskosten fremde Grundsatz, wird schon dadurch entkräftet, daß er auch auf die rohen Materialien Anwendung finden würde, die in der Regel verkäuflich sind und einen Preis haben, welcher durch deren Zurichtung zu einem bestimmten Endzwecke, nur erhöht wird, oft nur durch Verwendung anderer Gutserzeugnisse und Dienste zu ihrer Umgestaltung. Dergleichen Materialien und Dienste sollen aber bei Berechnung der Einrichtungskosten gesetzlich nicht zum Ansatz kommen.

Eben so wenig wird der Gutsbesitzer verletzt, wenn ihm nur der Selbstkostenbetrag von dergleichen zu den neuen Einrichtungen zu verwendenden Produkten gewährt wird. Im Gegentheile liegt eine Verletzung der Realberechtigten des Gutes zu Tage, wenn dem Gutsbesitzer der Verkaufspreis solcher Produkte ohne Abzug, bewilligt wird, welche Verletzung eben vermieden werden soll.

Ist z. B. der Verkaufspreis der zu neuen Einrichtungen zu verwendenden Fabrikate gleich 6000 Thlr. und beträgt der Werth der aus dem Gute entnommenen zu ihrer Darstellung verbrauchten Materialien und Dienste 2000 Rthlr., so beläuft sich der Betrag der von dem Gutsbesitzer dazu bereits verwendeten oder noch aufzuwendenden Fabrikationskosten auf 4000 Rthlr. Werden diese Fabrikate nun zu dem Preise von 6000 Rthlr. zu neuen Einrichtungen, z. B. zu Gebäuden, verwendet, dem Gutsbesitzer aber durch Verkauf anderer Pertinenzstücke auf 6000 Rthlr. vergütet, so gehen 2000 Rthlr., welche das Gut schon hergegeben hat, den Realgläubigern geradehin verloren, sie fallen in die Tasche des Gutsbesitzers. Ein solcher reiner Verkauf von Gutspertinenzien zum Schaden der Realberechtigten, widerspricht aber den Worten und der Absicht des Gesetzgebers.

Hiernach werden sich die vorgedachten Ministerialverfügungen, welche nur in Spezialfällen ergangen sind, als allgemein geltende Grundsätze nicht anwenden lassen.

4. Aus dem gesetzlichen Grundsatze,

daß nur der Kapitalbedarf zu neuen Einrichtungen durch Verkauf oder Verpfändung des Hauptgutes gewährt wird,

rechtfertigt sich die Praxis der Auseinandersetzungsbehörden, wonach, wenn durch vorhandene Gebäude oder Inventarienstücke des Hauptgutes dergleichen sonst zur neuen Einrichtung erforderliche Gegenstände gedeckt werden, die Liquidation der Kosten derselben nicht gestattet wird.

Der Einwand, daß dem Gutsbesitzer die freie Verfügung über solche Gebäude und Inventarienstücke zu anderen Zwecken zustehe, kann hier eben so wenig, wie zu 3., gegen den gesetzlichen Gesichtspunkt aufkommen, wonach der Verkauf und die Verpfändung von Gutspertinenzien nur in so weit zugelassen ist, als neue Geldaufwendungen zu den neuen Einrichtungen erforderlich sind.

5. Alle zu Einer Herrschaft gehörigen und in Einem Hypothekenverbande stehenden Güter sind rücksichtlich neuer Wirthschaftsanlagen dergestalt als ein Ganzes zu betrachten, daß einkommende Ablösungskapitalien überhaupt nur da verwendet zu werden brauchen, wo sich gerade ein Bedürfniß zeigt. Es ist mithin nicht

erforderlich, dieselben in eben dem Gute anzulegen, bei welchem sie aufkommen. Hieraus folgt umgekehrt auch wieder, daß die vorhandenen Materialien, welche sich bei dem, die neue Einrichtung erfordernden Gute nicht vorfinden, auch aus einem andern, solche gewährenden Gute entnommen werden können.

Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Febr. 1837. an die Gen. Kom. zu Soldin in v. K. Ann. Bd. 21. S. 73. — Reskr. v. 18. December 1836. ebend. Bd. 20. S. 907. Kochs Agr. Ges. S. 177.

Machen mehrere Güter zwar ein Ganzes aus, sind sie z. B. zu Einem Familien-Fideikommiß vereinigt, jedoch so, daß die Selbstständigkeit jedes Gutes durch die abgesonderte Eintragung in das Hypothekenbuch rechtlich bewahrt und mit der Verpfändung der einzelnen Güter auch faktisch anerkannt ist, so findet die Übertragung vorhandener Materialien von einem Gute auf das andere und deren Anrechnung auf die bei dem letztern etwa erforderlichen Einrichtungskosten nicht Statt. §. 39. Tit. 2. Th. 1. A. L. R.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Juni 1839. an die Gen. Kom. zu Breslau. — in Kochs Agr. Ges. Anh. S. 8. —

6. Aus der Fassung des §. 54. ergiebt sich von selbst, daß der Gutsbesitzer den Plan zur neuen Einrichtung nach seinem Ermessen selbstständig entwerfen kann. Er ist daher in der Wahl eines zweckmäßigen Wirthschaftssystems und der demselben entsprechenden Mittel nicht beschränkt.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat zwar den ihr vorgelegten Anschlag der erforderlichen Kosten behufs der Feststellung des Bedarfs zu untersuchen und wird dabei die Zweckmäßigkeit des Anschlages und der darin zur Berechnung gebrachten Gegenstände zu prüfen haben; die Zweckmäßigkeit der Einrichtung ist aber auch die alleinige Norm für den Umfang und den Betrag des festzustellenden Kostenbedarfs an gesetzlich bewilligten Einrichtungskosten — §. 52. —

Unbegründet ist die Ansicht, daß nur das Nothdürftige, das gemein Gewöhnlichste zur Wirthschaftseinrichtung nachgegeben sei; die Bestimmungen des §. 52. rechtfertigen solche nicht. Über die Schranken desselben hinaus können die Einrichtungskosten durch Verwendung von Pertinenzstücken des Gutes zu deren Bestreitung allerdings nicht bewilligt werden; zur Verengerung dieser Schranken ist aber in der den Behörden obliegenden Wahrnehmung des Interesse der entfernten Theilnehmer kein Anlaß vorhanden. Solches wird mit dem Vortheile des Gutsbesitzers am sichersten durch Gewährung des Zweckmäßigen befördert.

7. Die Vernehmung der zur Auseinandersetzung zugezogenen Realberechtigten über den Anschlag der erforderlichen Einrichtungskosten ist in dem §. 53. begründet.

## LIII. Zu §§. 54. a. b. 55. 56.

Die Vorschriften des §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, haben bei der Ausführung Anlaß zu verschiedenen Bedenken gegeben, namentlich darüber: in welcher Art und Weise die General-Kommissionen die Gutsbesitzer in Beziehung auf die ihnen gegen die eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und sonstigen Realberechtigten obliegenden Verpflichtungen, zur bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten aus den Ablösungskapitalien, aus dem Verkauf oder der Verschuldung der Abfindungen zu entnehmenden oder dadurch zu beschaffenden Summen anzuhalten haben und anhalten dürfen?

Die verschiedenen Ansichten hierüber beruhen theils in der Verschiedenheit des Ausdrucks, theils in der Mangelhaftigkeit der hieher einschlagenden Gesetze, theils in deren Auslegung nach dem Zwecke derselben.

1. a) Diejenigen Auseinandersetzungs-Interessenten, welche Abfindungs-Kapitalien an die Berechtigten zu zahlen haben, sind für die vorschriftsmäßige Verwendung derselben verhaftet und können sich von dieser Verhaftung nur durch Deposition des Geldes befreien. — §. 46. des Gesetz-Entwurfs. — Nach §§. 90. flg. des Regul. Ges. v. 8. April 1823. §§. 109. 111. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. kann der Berechtigte verlangen, daß ihm die Ablösungs-Kapitalien behufs ihrer Verwendung zu neuen Einrichtungen überwiesen werden.

Der Verpflichtete wird durch die auf den Grund dieser Anweisung geleistete Zahlung von aller weiteren Vertretung frei, in so fern er es nicht etwa schon durch die Deposition der Kapitalien geworden ist.

Ein Gleiches läßt sich auch aus den §§. 107. 109. und 81. 83. der Abl. Ges. v. 18. Juni und 4. Juli 1840. herleiten; mindestens ist darin die Befugniß des Berechtigten ausgedrückt, die Überweisung der Ablösungskapitalien zu verlangen.

Wenn nun gleich der dort allegirte §. 61. der Verord. v. 30. Juni 1834. in Beziehung auf die Eintragung und Löschung von Abfindungskapitalien bestimmt, daß die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung

des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und anderer Realberechtigten unnachtheilig ist, so läßt sich diese Bestimmung doch nicht auf die zum deposito oder auf Anweisung der Behörde geleistete Zahlung beziehen. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften über die Wirkung der Zahlung zum Depositum sind durch jene Bestimmung nicht aufgehoben; die Bestimmung des §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. — §. 56. b. Gesetz-Entwurf — über die Wirkungen der auf Anweisung der Behörden geleistete Zahlung der Ablösungskapitalien, muß, wenn gleich in die Ablösungsgesetze von 1840. nicht übertragen, als allgemein geltend angenommen werden. — Vergl. Erl. III.

b) Hinsichtlich der durch Verkauf oder Verpfändung der Abfindungen beschafften Kapitalien, sind die Bestimmungen der Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816. über die Verhaftung des Käufers und Darleihers bis nach geführtem Beweise der Verwendung der Kapitalien, durch die V. v. 9. Mai 1818, im §. 90. des Ges. v. 8. April 1823. und durch §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. außer Kraft gesetzt worden. Die Gültigkeit des Geschäfts und die Sicherheit des Käufers und Darleihers ist von dem Beweise der Verwendung gänzlich unabhängig und die Eintragung des Verkaufs und der Verpfändung ins Hypothekenbuch soll auf den Grund des von der General-Kommission auszustellenden Bedarfsattestes, unbedingt geschehen.

Der Käufer und Darleiher kann demnach das Kapital mit Sicherheit an den Verkäufer und Pfandschuldner auszahlen und der Empfangnahme des Kapitals Seitens des letztern, ist kein Hinderniß gesetzt.

Wesentlich gleiche, wenn auch nicht so deutliche Bestimmungen, sind in den §§. 110. 112. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. in den §§. 108. 110. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. und in den §§. 82. 84. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. gegeben.

Hiernach (a. b.) kann es keinem erheblichen Bedenken unterliegen,

daß dem Gutsbesitzer und Abgabenberechtigten die Empfangnahme der stipulirten oder durch Verkauf und Verpfändung der Abfindungen beschafften Kapitalien, behufs deren Verwendung zu neuen Einrichtungen, nicht vorenthalten werden darf.

Dies liegt auch in der Natur der Sache. Die Verwendung von Geldern zur Anschaffung von Inventarienstücken, Ausführung von Bauten, Bestreitung von Arbeiten, setzt den Besitz des Geldes voraus.

2. Die Verwendung der beschafften Kapitalien zu den durch das Bedarfsattest bestimmten Einrichtungen, steht dem Gutsbesitzer zu, und liegt demselben der Nachweis der Verwendung ob.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist aber befugt und verpflichtet, die Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten, die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheile nöthigen Maßregeln einzuschlagen.

Alle Anwarter und sonstige Realberechtigte sind befugt, sich die Beobachtung dieser Vorschrift von der General-Kommission nachweisen zu lassen.

Art. 53. 55. Dekl. v. 29. Mai 1816. §§. 90. 91. Regul. Ges. v. 8. April 1823. §. 110. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. §. 5. Ges. v. 29. Juni 1835. §§. 108. und 82. der Abl. Ges. v. 18. Juni u. 4. Juli 1840.

A. In dieser wörtlichen Fassung der Gesetze ist die Ansicht begründet:

daß die General-Kommission nur zu einer Beaufsichtigung der wirklichen bestimmungsmäßigen Verwendung der beschafften Kapitalien befugt und verpflichtet sei,

so wie der Widerspruch der Interessenten gegen jede Beschränkung in der Zahlung und Empfangnahme der zu verwendenden Kapitalien.

Diese Ansicht erscheint mit Rücksicht auf die zu 1. erörterten gesetzlichen Bestimmungen, gerechtfertigt.

Unter der dem Gutsbesitzer obliegenden Verwendung der beschafften Kapitalien, unter der wirklichen Verwendung derselben, worüber den Auseinandersetzungsbehörden die Aufsicht übertragen ist, kann eine Einwirkung derselben auf das Geschäft, wodurch die Kapitalien beschafft werden sollen, nicht verstanden werden. Innerhalb der festgesetzten Bedarfssumme ist die Abschließung des Geschäfts, die Verabredung der Zahlungsbedingungen ganz der Konvenienz der Kontrahenten überlassen.

Die Sicherheit des Käufers oder Darleihers ist von dem Gebrauche, den der Empfänger der Kapitalien davon macht, von der Verwendung derselben gänzlich unabhängig.

B. Anderntheils wird aus eben diesen Gesetzstellen, mit Hinsicht auf den ausgesprochenen Zweck derselben, Verkürzungen der Realberechtigten abzuwenden, — vergl. §. 54. Ges. Entw. — hergeleitet:

daß die Aufsicht der Behörden sich auch auf die Regulirung der Zahlungsbedingungen erstrecke,

und daß die Sicherheit der Zahlungspflichtigen von der Erfüllung der Zahlungsbedingungen abhängig gemacht werden könne.

Dahin gehen die nachfolgenden Ministerialverfügungen.

a) In dem Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Octob. 1835. — Kochs Agr. Ges. S. 175. — heißt es:

Es ist eine ganz irrige Meinung, als ob die General-Kommission, unbekümmert um die individuelle Lage der Gutsbesitzer, diesen die Einziehung der resp. durch Darlehen, Veräußerung des Entschädigungslandes oder Einziehung der Abfindungskapitalien zu beschaffenden Einrichtungskosten zu überlassen und sie nur hinterher zur bestimmungsmäßigen Verwendung anzuhalten habe.

Dies würde vielmehr bei schwer verschuldeten oder sonst unsicheren Gutsbesitzern dem Zwecke ganz zuwiderlaufen, weshalb die Einwirkung der Gen. Kom. auf die ordnungsmäßige Verwendung vorgeschrieben ist.

Wie es sich von selbst versteht, daß es ihr obliegt, ihre Maßregeln dem bestimmt ausgedrückten Zwecke gemäß, zu nehmen, und nach dem wörtlichen Ausdrucke im §. 5. des Gesetzes v. 29. Juni 1835. kein Bedenken über diese ihr zuständigen Befugnisse Statt haben kann; so ist dies in dem §. 110. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. weiter ausgeführt; nämlich: „Die Gen. Kom. hat demnächst — nach erfolgter Festsetzung und Eintragung der Obligation — die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zwecke zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheile nöthigen Maßregeln einzuschlagen."

Welche Maßregeln sie zu solchem Behufe zu nehmen hat, muß, der Natur der Sache nach, ihrem verständigen Ermessen überlassen bleiben.

Kömmt die Gen. Kom. in den Fall, daß sie dem Gutsbesitzer die erforderlichen Mittel zur Ausführung der neuen Einrichtungen gar nicht anvertrauen kann, so wird sie sich derselben auf die Weise zu versichern haben, daß sie

entweder das Attest über den Bedarf zurückhält, bis ihr die Art und Weise, wie jene Mittel beschafft werden sollen, nachgewiesen ist, und daß sie dann bei Ausreichung desselben, an diejenigen, welche die Zahlung leisten sollen, die näheren Anweisungen wegen der Behörde, an welche dieselbe zu leisten ist, erläßt, unter der Verwarnung, daß ihnen im entgegengesetzten Falle die Zahlung nicht würde zu Gute gerechnet werden,

oder daß sie, was der Regel nach vorzuziehen sein wird, die Beschränkung des Gutsbesitzers rücksichtlich der Empfangnahme, in dem Atteste selbst ausdrückt.

Die Überweisung der Zahlungsmittel an den Gutsbesitzer selbst oder an die von ihr legitimirten Empfänger kann nach Maßgabe der wirklich nachgewiesenen Fortschritte der Einrichtungen veranlaßt werden.

Was die von der General-Kommission speziell zur Sprache gebrachte Alternative des von ihr allein für zulässig erachteten Verfahrens anlangt, daß nämlich

entweder die Bedarfssumme von dem Empfänger wieder einzuziehen, und die Verwendung durch einen Dritten vorzunehmen,

oder dieselbe beizutreiben und damit, wie mit jedem Ablösungskapitale zu verfahren sei;

so kann nach dem Obigen von einer Wiedereinziehung überall nur dann die Rede sein, wenn sie sich bewogen gefunden hat, dem Gutsbesitzer sofort die Disposition über das ganze Kapital einzuräumen, und derselbe die ihm bestimmte Frist versäumt. Sie hat dann aber nach den allgemeinen Regeln der **Executio ad faciendum** zu verfahren, und es muß ihrem Ermessen nach den Umständen jedes Falls überlassen bleiben, ob dieselbe auf persönliche Zwangsmittel gegen den Debenten, oder auf Beitreibung des Geldbetrages zu richten ist, um die Beschaffung der Einrichtung durch einen Dritten bewirken zu lassen; nicht minder, ob diese Beitreibung sofort in einem oder in gewissen Terminen zu bewirken ist. Vorenthalten kann sie dem Besitzer das Geld zu den auszuführenden Einrichtungen jedenfalls nicht.

Die Zuziehung der Gläubiger zu den Verhandlungen über die von ihr zu nehmenden Maßregeln ist weder vorgeschrieben noch zweckmäßig. ꝛc.

b) Von dieser Verfügung weicht das Reskr. des Min. des Inn. v. 30. März 1837. über denselben Gegenstand ab. — Kochs Agr. Ges. S. 176.

Auf den Grund der vorangeführten Gesetze, ist darin anerkannt, daß die Erhebung der beschafften Kapitalien Seitens des Gutsbesitzers lediglich durch das auszustellende Bedarfsattest bedingt, nicht von der wirklichen Verwendung abhängig sei.

Die Einwirkung der General-Kommission sei zufolge der neueren Gesetze auf eine Kontrolle der wirklichen Verwendung der Gelder beschränkt. Dafür spreche insbesondere der §. 110. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829, welcher dem Urtheile der General-Kommission überlasse, welche Maßregeln behufs der Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Endzwecke zu ergreifen sind.

Im Allgemeinen sei im §. 45. der Verord. v. 20. Juni 1817. (vergl. §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834.) die Weisung ertheilt, die Gutsbesitzer rücksichtlich der von ihnen im Interesse der eingetragenen Gläubiger u. s. w. auszuübenden Kontrolle nicht ohne Noth zu belästigen.

Es habe jedoch kein Bedenken, — fährt das Reskr. fort, und stimmt darin mit demjenigen vom 30. Oktober 1835. überein, — daß die General-Kommission in denjenigen Fällen, wo das Interesse der Gläubiger ꝛc. nach der besonderen Lage der Gutsbesitzer gefährdet erscheint, eben so befugt als verpflichtet sind, dem Zwecke der ihnen zustehenden und obliegenden Kontrolle gemäß, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch nachtheiligen Dispositionen der Gutsbesitzer über das zu erhebende Geld vorgebeugt wird; daß sie also in solchen Fällen dessen Einzahlung in das Depositorium oder sonst in sichern Gewahrsam zu verordnen und die Überweisung desselben an die Gutsbesitzer von dem Fortschreiten in den vorzunehmenden Einrichtungen abhängig zu machen haben.

Rücksichtlich der Kapitalzahlungen, welche in Folge einer Ablösung oder Eigenthumsverleihung zu leisten sind, ist dies nach §. 109. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. ganz einfach durch die den Schuldnern von der General-Kommission zu ertheilenden Anweisungen zu bewirken. Hinsichtlich der Anleihen und Veräußerungen zum Zwecke der neuen Einrichtungen aber haben sie kein anderes Mittel, als daß sie in den Bedarfsattesten selbst die Bedingungen ausdrücken, unter welchen die Zahlung nur geleistet werden kann.

c) In Beziehung auf die Sicherstellung der Realberechtigten ist durch die Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Juli und 5. Septbr. 1839. an die General-Kommission zu Soldin die Weisung ertheilt:

Es ist in den Gesetzen nicht gerechtfertigt und kann zur größten Belästigung der Interessenten führen, wenn die zur Kapitalzahlung Pflichtigen ohne Unterschied der Fälle angewiesen werden, ohne ausdrückliche Autorisation der Auseinandersetzungsbehörden keine Zahlung an den Berechtigten, sondern immer an das gerichtliche Depositorium zu leisten.

Der Berechtigte kann dadurch gehindert werden, einen zur Verwendung der zu zahlenden Abfindungskapitalien gelegenen Zeitpunkt zu benutzen. Was in dem einen Falle zur Sicherheit der Zahlenden räthlich und nothwendig erscheint, kann in dem andern zur wesentlichen Benachtheiligung des Berechtigten gereichen.

Die Auseinandersetzungsbehörden müssen wegen der Kapitalszahlungen mit der sorgfältigsten Umsicht zu Werke gehen, und nach der Eigenthümlichkeit der Umstände erwägen, was in jedem Falle das einfachste und kürzeste und zur Ersparung unnützer Kosten und Weiterungen geeignetste ist.

Zu a. b. c.

Es ergiebt sich aus den voraufgeführten Verfügungen, daß sie zwischen der wörtlichen Auslegung der bestehenden Gesetze und zwischen der Auslegung nach dem Zwecke derselben, der Sicherstellung der Realberechtigten gegen Verletzungen, schwanken. Im Allgemeinen wird die Befugniß der Gutsbesitzer anerkannt, die beschafften Kapitalien zur Verwendung in Empfang zu nehmen und darüber zu disponiren; bei obwaltender Unsicherheit der Gutsbesitzer sollen aber Maßregeln zur Sicherstellung der Gläubiger und Realberechtigten getroffen werden.

Einestheils sind indessen die Auseinandersetzungsbehörden in vielen Fällen außer Stande, die Vermögenslage und die Zuverlässigkeit des berechtigten Gutsbesitzers zu beurtheilen. Das giebt zu scheinbarer Willkühr und zu Mißgriffen Anlaß, welche den bedürftigen Gutsbesitzer bedrücken. Anderentheils führen die oben zu a. u. b. bezeichneten Sicherheitsmaßregeln entweder nicht zum Zwecke oder sind mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar.

Zu a) Die Zurückhaltung des Festsetzungsattestes über die Einrichtungskosten bis zum Nachweise, wie und von wem die erforderlichen Kapitalien beschafft werden sollen, um hiernächst die Käufer von Abfindungen oder Darleiher von Geldsummen mit Anweisung über die Zahlung des Geldes zu versehen, läßt sich nicht rechtfertigen.

Der Gutsbesitzer bedarf dieses Attestes, um auf den Grund desselben und mit Sicherheit für den Käufer oder Darleiher die erforderlichen Kapitalien zu negoziren. Es darf ihm daher zu diesem Endzwecke nicht vorenthalten werden. Geschieht dies dennoch und wird der Gutsbesitzer dadurch veranlaßt, vor Aushändigung des Festsetzungsattestes zu kontrahiren, so sind spätere Zahlungsanweisungen an die Käufer und Darleiher unwirksam. Diese haben entweder schon gezahlt oder sind an die Vertragsbedingungen gebunden. Außerdem giebt eine Zurückhaltung des Bedarfsattestes zu Benachtheiligungen der Kontrahenten und zu Verwickelungen derselben Anlaß, da sie bei dem Geschäfte eines sicheren Anhalts entbehren.

Zu a) und b) Der anderweitigen Sicherheitsmaßregel, nämlich:

in dem Bedarfsatteste die Zahlungsbedingungen unter der Androhung nochmaliger Zahlung (sub poena dupli) auszudrücken,

stehen ähnliche Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen.

Das Bedarfsattest wird dem Berechtigten ausgehändigt. Dem Käufer von Abfindungen, dem Darleiher von Geldsummen darauf, liegt keine Verbindlichkeit ob, von dem Bedarfsatteste Kenntniß zu nehmen. In der Wirklichkeit gestalten sich dergleichen Verkaufs- und Verpfändungsgeschäfte so, daß sie auf guten Glauben mit der Verpflichtung des Verkäufers und Pfandschuldners, die Sicherstellung des Käufers und Pfandgläubigers durch Eintragung des Vertrages zu bewirken, abgeschlossen, die Zahlungen vor oder auch nach erfolgter Eintragung geleistet werden. Die Hypothekenbehörden haben innerhalb der festgesetzten Summe die Eintragung unbedingt zu bewirken.

In diesem gesetzmäßigen Verfahren kömmt die Zahlungsbedingung in dem Bedarfsatteste nicht zur Kenntniß des Käufers und Darleihers und hat schon deshalb für ihn keine Wirkung.

Aber auch die Zulässigkeit der Androhung doppelter Zahlung und deren Realisation muß nach den bestehenden Gesetzen verneint werden.

Will man nämlich mit dem Ministerial-Reskr. vom 30. Oktober 1835., (zu a.) unter der den General-Kommissionen übertragenen Aufsicht auf die Verwendung der beschafften Kapitalien, auch die Maßregeln zur Zahlung und Empfangnahme derselben begreifen, so dürfen diese Behörden doch die Sicherheit des Käufers und Darleihers von eben dieser Verwendung des Geldes, also von einer Vorschrift über die Zahlung nicht abhängig machen. Die Verhaftung des Käufers und Darleihers mit dem Kaufgelde und der dargeliehenen Summe — Art. 57. 58. 59. Dekl. v. 29. Mai 1816. — hört nach §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. mit der Eintragung des Geschäfts auf, und kann nicht weiter bedingt werden.

Zu c) Die Ministerial-Verfügungen vom 18. Juli und 5. Septbr. 1839. entsprechen dem zu 1. a) dargestellten Rechte der Gutsbesitzer zur Empfangnahme der Ablösungskapitalien und insbesondere der Bestimmung des 2ten Satzes des §. 5. Ges. v. 29. Juni 1835., wenn gleich die Sicherheit der Realberechtigten durch die unmittelbare Überweisung der Abfindungskapitalien an den zur Verwendung verpflichteten Gutsbesitzer einstweilen, bis zum Nachweise der Verwendung, aufgehoben wird.

Wenn nun gleich nach diesen Betrachtungen die zu a. und b. bezeichneten Ministerial-Anweisungen über die Regulirung und Beaufsichtigung der durch Verkauf oder Verpfändung der Abfindungen beschafften Kapitalszahlungen theils als mit den bestehenden Gesetzen unvereinbar, theils als unwirksam erscheinen, so ist auf der andern Seite doch ihre Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen, wenn ihnen eine gesetzliche Unterlage gegeben wird. Ohne die Befugniß der Auseinandersetzungsbehörden, der Aushändigung der Kapitalien und einer willkührlichen Disposition darüber durch Beschränkungen vorzubeugen, ohne Zwangsmittel gegen die Zahlungspflichtigen zur Beachtung dieser Sicherheitsmaßregeln, würde der ganze Zweck der Gesetze über die Einrichtungskosten, die Verwendung der Kapitalien dazu, neben der Sicherstellung der Realberechtigten, in vielen Fällen vereitelt, die Erfüllung der Pflicht der Behörden, auf die Verwendung zu halten, unmöglich werden. Selbst die unter a. erwähnte unbestrittene Befugniß der Behörden, von säumigen Gutsbesitzern die in Empfang genommenen Kapitalien wieder beizutreiben und bestimmungsmäßig verwenden zu lassen, hat sich bei schwer verschuldeten Gutsbesitzern, als unfruchtbar ergeben.

Zur Erreichung des Endzwecks der Gesetze, zur Begründung der bestehenden Verantwortlichkeit der Behörden für die Verwendung der Kapitalien zu den erforderlichen Einrichtungen, bedarf es ergänzender gesetzlicher Bestimmungen.

Solche sind in den Zusatz §§. 54. a. 54. b., in ausdehnender Auslegung der Vorschrift des §. 110. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. (§§. 108. und 82. der Abl. Ges. v. 18. Juni und 4. Juli 1840.) über die Befugniß der General-Kommission, alle zur Beaufsichtigung der Verwendung nöthigen Maßregeln einzuschlagen, auf den Grund der vorerwähnten Ministerial-Verfügungen, in Vorschlag gebracht worden.

Darnach wird den Auseinandersetzungsbehörden die Befugniß ertheilt:

a) in allen Fällen gleich mit der Untersuchung und Feststellung des Bedarfs die Aufsicht über die Verwendung der dazu gewährten Geldmittel, durch Beschränkung der Empfangnahme derselben Seitens der Gutsbesitzer zu beginnen, ohne daß diese Befugniß durch eine nicht erkennbare Unsicherheit der letzteren bedingt ist;

Anweisungen wegen Zahlung der bedungenen Kapitalien an die Kontrahenten, mit Androhung doppelter Zahlung im Falle des Ungehorsams, in dem Bedarfsatteste zu erlassen.

Diese Bestimmung schließt sich der bereits im §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. gegebenen Vorschrift an, wornach stipulirte Abfindungskapitalien nach Anweisung der Behörden mit Befreiung der Zahlungspflichtigen von weiterer Verhaftung, gezahlt werden können.

b) Die Sicherheit der Käufer und Darleiher wird von der vorschriftsmäßigen Zahlung abhängig gemacht, indem dieselben durch das Gesetz genöthigt werden, von den Bedarfsattesten beim Abschlusse solcher Verträge zu ihrer Sicherheit, Kenntniß zu nehmen.

Der Vorschlag schließt sich in so weit den bestehenden Gesetzen an, als die Vorschriften über die Eintragung der Verträge in das Hypothekenbuch, ohne die Sicherheit der Käufer und Darleiher von der nachfolgenden wirklichen Verwendung abhängig zu machen, unverändert bleiben.

## LIV. Zu §. 55.

Aus demselben Gesichtspunkte, der Aufsicht der Behörden über die Verwendung der Kapitalien und deren Vorbereitung, folgen die ergänzten Bestimmungen des §. 55. des Gesetz-Entwurfs, welche überdies in reglementarischen Bestimmungen ihre Begründung finden.

Nach den mangelhaften und undeutlichen Gesetzen über die Beaufsichtigung der Verwendung der durch Verkauf und Verpfändung der Abfindungen beschafften Kapitalien hat sich bei den Auseinandersetzungsbehörden ein verschiedenes Verfahren im Verfolge der Bedarfsatteste bis zum Nachweise der wirklichen Verwendung gebildet.

Zu A. 1. Die Verträge, welche zur Beschaffung von Kapitalien behufs der Verwendung derselben zu neuen Einrichtungen abgeschlossen werden, sind der zur Beaufsichtigung der Verwendung berechtigten und verpflichteten Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Der §. 7. der Verord. v. 30. Juni 1834. schreibt dies im Allgemeinen vor; nicht blos in Hinsicht des Hauptgegenstandes der Auseinandersetzung, sondern hinsichtlich der Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, um die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Er überträgt den Behörden zugleich die erforderlichen obrigkeitlichen Festsetzungen und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

a) Wenn nun auch die Beschaffung der erforderlichen Einrichtungskapitalien und die Abschließung der Verträge dem Gutsbesitzer überlassen ist, so bedarf es doch der Einreichung und Bestätigung der Verträge, über einen zur Ausführung der Auseinandersetzung gehörigen Gegenstand.

b) Es kann auch kein Bedenken finden, daß dergleichen Verträge mit voller Gültigkeit vor dem Auseinandersetzungs-Kommissarius geschlossen werden können. §. 55. Verord. v. 20. Juni 1817. §§. 41—43. Verord. v. 30. Juni 1834.

Es wird in den meisten Fällen selbst zweckmäßig sein, daß die Abschließung der Verträge unter Vermittelung des Kommissarius geschehe, da derselbe mit den Gegenständen der Verträge bekannt und im Stande ist, Mißgriffen vorzubeugen, auch so berechtigt als befugt ist, die Rechte dritter Personen hierbei wahrzunehmen. §§. 42. 45. flg. Verord. v. 20. Juni 1817. §. 10. Verord. v. 30. Juni 1834.

c) Im Interesse der Realberechtigten ist dahin zu sehen:

aa) daß keine andern als Abfindungsgegenstände veräußert oder verpfändet werden;

bb) daß von den Abfindungen nicht mehr als erforderlich, zu einem angemessenen Preise veräußert werde;

cc) daß nicht Vertragsbedingungen eingegangen werden, welche der Verwendung der zu beschaffenden Kapitalien zu den neuen Einrichtungen im Wege stehen.

Hierauf hat die Auseinandersetzungsbehörde die Prüfung der Verträge zu richten.

Vergl. §. 49. und Erl. XXXXVII.

Die Hypothekenbehörde, welcher die Eintragung der Verträge obliegt, bedarf dazu jedenfalls der Bescheinigung der zu aa. gedachten Gegenstände, welche durch die Bestätigung des Vertrages ertheilt wird.

Sie hat ferner die Zulässigkeit der Eintragung nur nach Maßgabe der festgestellten Bedarfssumme zu beurtheilen und innerhalb derselben, ohne die zu bb. u. cc. ausgedrückten Rücksichten, die Eintragung unbedingt zu bewirken. — §. 56. a. Ges. Entw. —

Die Auseinandersetzungsbehörde hat dagegen nach (§. 56. c.) die Aufsicht auf die Verwendung zu führen,

und alle dazu erforderlichen Maßregeln einzuschlagen, um Verkürzungen der Realberechtigten vorzubeugen. (§. 54. Ges. Entw.)

2. Das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden, welche sich auf die Ertheilung der Bedarfsatteste beschränken und hiernächst die Beaufsichtigung der Verwendung der beschafften Kapitalien erst mit dem Antrage auf Bescheinigung der Verwendung eintreten lassen, inzwischen nur die erforderlichen Atteste über den Gegenstand der Veräußerung und Verpfändung (aa.) ertheilen, erscheint hiernach weder dem Sinne noch dem Zwecke der Gesetze entsprechend.

Tritt die Beaufsichtigung der Verwendung der Kapitalien erst nach erfolgter Eintragung der Verträge ins Hypothekenbuch und nach erfolgter Disposition der Interessenten über die erworbenen Kapitalien und Grundstücke, ein, so lassen sich die nachtheiligen Wirkungen derselben und etwanige Mißgriffe und zweckwidrige Vertragsbedingungen, etweder gar nicht mehr beseitigen oder es entstehen Verwickelungen, die eben so sehr eine rechtzeitige Verwendung der Kapitalien, als die Sicherstellung der Realberechtigten gefährden.

Eben deshalb kann das gedachte Verfahren seine Rechtfertigung in den §§. 45. flg. der Verord. v. 20. Juni 1817. und in dem §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. nicht finden. Darin ist zwar allerdings bestimmt, daß eine Vertretung der entfernteren Interessenten durch die General-Kommission und deren Abgeordnete wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung der ersteren nicht ausdrücklich verordnet ist, nicht Statt finde, den unmittelbaren Theilnehmern vielmehr die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen sei. Diese Bestimmung bezieht sich aber, wie aus den Eingangsworten: im Übrigen u. s. w. hervorgeht, nicht auf die vorhergegangene Bestimmung des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834, worin die Pflicht der Auseinandersetzungsbehörden zur Sicherstellung der Realberechtigten wegen Verhinderung simulirter Verträge, wegen Feststellung der Einrichtungskosten und der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, schon ausgedrückt ist.

3. Aus dieser Sorge für die vorschriftsmäßige Verwendung der Kapitalien und für Verhinderung simulirter Verträge rechtfertigt sich der Zusatz zu A. §. 55. des Gesetz-Entwurfs, daß nämlich die Verträge unmittelbar nach ihrem Abschlusse zur Prüfung und Bestätigung einzureichen sind. Bei einer späteren Kenntnißnahme lassen sich Benachtheiligungen der Interessenten nicht vermeiden oder beseitigen.

4. Zu B. Die den Auseinandersetzungsbehörden übertragene Pflicht, die Realberechtigten durch Aufsicht auf die Verwendung der durch Veräußerung von Abfindungen beschafften Einrichtungskapitalien sicher zu stellen, und ihre Gerechtsame wahrzunehmen, in sofern sie zur Auseinandersetzung nicht zugezogen werden — §§. 53. Ges. Entwurf — schließt die Obliegenheit der Behörden in sich, dahin zu sehen, daß die Abfindungen nicht unter einem angemessenen Preise veräußert werden.

Diese Obliegenheit ist in dem §. 113. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und den mit diesem übereinstimmenden §. 110. der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. u. §. 85. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. besonders ausgedrückt worden.

Diese Gesetzstellen enthalten zugleich Bestimmungen darüber, welche zum Theil undeutlich, zum Theil mangelhaft sind, und daher bei der allgemeinen Aufstellung des Gesetz-Entwurfs in der Fassung zu verändern und zu ergänzen waren.

a) Die erste Bestimmung der vorgedachten §§.:

„Im Falle der Veräußerung hat jedoch die General-Kommission außer der Sorge für die angemessene „Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner „Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypothekengläubiger und der „Lehns- und Fideikommißfolger bei ihr (der General-Kommission) deshalb Anträge macht, „auch noch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen „veräußert werden;" ꝛc.

läßt sich nach der Stellung der einzelnen darin enthaltenen Sätze, nicht dahin auslegen:

daß jene Obliegenheit der Behörden von den Anträgen der Kontrahenten auf Beurtheilung der Angemessenheit des Kaufpreises abhängig sei.

Diese Anträge sind vielmehr auf die zuvor gedachte Verwendung der Kaufgelder und auf die Sicherstellung des dazu verpflichteten Gutsbesitzers (Verkäufers) und des Käufers wegen der Ansprüche der Realberechtigten auf die Verwendung der Kaufgelder, zu beziehen.

Wollte man das Urtheil der Behörden über die Angemessenheit des Kaufpreises von dem Antrage der Kontrahenten (des Verkäufers und Käufers) darauf abhängig und durch dieselben bedingt ansehen, so würde die Befugniß der Realberechtigten, Ausstellungen gegen den Kaufpreis zu machen — § 53. — vereitelt werden.

Außerdem läßt sich eine solche Auslegung auch mit dem letzten Satze der vorgedachten Gesetzstellen nicht vereinigen, wornach die Behörden auf eine nähere Untersuchung nur dann eingehen sollen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden sein möchten.

Einestheils geht hieraus hervor, daß die Gutsbesitzer nicht ohne Noth belästigt werden sollen; anderntheils aber, daß die Erörterung des Sachverhältnisses im Interesse und auf Instanz der Realberechtigten erfolgt, da sich nicht voraussetzen läßt, daß der Verkäufer oder Käufer eine Untersuchung ihrer selbstsüchtigen Absichten durch eigenen Antrag veranlassen und durch Aufdeckung derselben begründen werden.

Es läßt sich daher den angeführten Gesetzstellen kein anderer Sinn beilegen, als daß, sobald von Seiten des Verkäufers oder Käufers irgend ein Antrag auf Verwendung der Kaufgelder zu neuen Einrichtungen bei der Behörde eingegangen ist, welches schon mit dem Antrage auf Ertheilung des Bedarfsattestes geschieht, die Auseinandersetzungsbehörde im Interesse der Realberechtigten und Kontrahenten selbst, auf die Angemessenheit des Kaufgeldes zu sehen hat.

Dadurch wird die Befugniß der zur Auseinandersetzung zugezogenen Realberechtigten, zu ihrer Sicherstellung, Erinnerungen gegen den verabredeten Kaufpreis anzubringen, nicht ausgeschlossen.

Dies setzt jedoch die Vorlegung und Bekanntmachung des Kaufvertrages an jene Realberechtigten voraus.

Ohne nähere Begründung solcher Ausstellungen soll aber auf eine weitere Untersuchung der Verhältnißmäßigkeit des Kaufpreises nicht eingegangen werden.

b) Durch die gesetzliche Bestimmung: daß solchenfalls — wenn nämlich die Verwendung des Kaufgeldes zu neuen Einrichtungen beantragt ist — der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt zur Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde vorgelegt werden muß, — welche Bestätigung nach Maßgabe der Umstände versagt werden kann, — wird die unter A. erörterte Ergänzung der Gesetze unterstützt, daß die Einreichung des Vertrages unmittelbar nach dem Abschlusse desselben geschehen muß.

Sie kann eben der Sicherheit der Interessenten halber, nicht bis nach Eintragung des Vertrages in das Hypothekenbuch und bis nach Erfüllung des Vertrages ausgesetzt werden.

c) Der Schlußsatz des §. 113. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. und der entsprechenden Stellen der Ablösungsgesetze von 1840. bestimmt, daß die General-Kommission die Bestätigung des Kaufvertrages nur dann versagen kann, wenn sich bei der näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundstücke nicht erreicht.

Es frägt sich, ob bei der Veräußerung von Renten lediglich deren zu berechnender Kapitalswerth, oder bei Veräußerung unkündbarer Obligationen deren Nominalwerth zum Anhalt genommen werden muß?

Die Gesetze schweigen darüber und deuten in dem Taxwerthe der Grundstücke nur an, daß der gemeingewöhnliche Werth der veräußerten Gegenstände die Norm gebe.

Eingetragene Renten und unkündbare hypothekarische Obligationen haben aber keinen Courswerth, ihr Preis richtet sich nach der Sicherheit, den diese Gegenstände in jedem einzelnen Falle gewähren. Auch sind sie in ihrem Nutzungswerthe anderen kündbaren Obligationen, deren Kapital eingezogen werden kann, nicht gleich zu achten. Sie werden daher weniger begehrt, wornach sich der Preis stellt. Die Erzielung des Kapitals oder Nominalwerths ist erfahrungsmäßig in der Regel unmöglich.

Zur Ergänzung der in diesem Punkte mangelhaften Gesetzstellen, ist daher dem Ermessen der Behörden, die Sicherheit, welche die veräußerten Gegenstände gewähren und der Begehr, den sie unter besonderen Umständen finden, als Anhalt in Vorschlag gebracht worden.

5. Zu C. Die oft bedeutenden Kapitalien, welche zu den neuen Einrichtungen erforderlich sind, können nicht immer mit einemmale beschafft, die Geschäfte darüber nicht gleichzeitig abgeschlossen werden.

Es hat sich daher als nothwendige Vorsichtsmaßregel zur Sicherstellung der Realberechtigten und selbst derjenigen Personen, die sich auf Darlehns- oder Kaufgeschäfte auf den Grund der Bedarfsatteste einlassen, ergeben, daß die bereits kontrahirten Geldsummen bei Bestätigung der Verträge, auf den Bedarfsattesten abgeschrieben oder vermerkt werden, um Übergriffen und einem Mißbrauche derselben vorzubeugen.

Zur Erreichung dieses Endzwecks ist jedoch die oben bereits bevorwortete Einreichung der Verträge unmittelbar nach ihrem Abschlusse, so wie Wiedereinreichung des ausgefertigten Bedarfsattestes erforderlich.

Die den Hypothekenbehörden übertragene Kontrolle, nur innerhalb der festgesetzten Bedarfssumme Darlehns- und Verkaufsgeschäfte einzutragen, und die darnach etwa erfolgende Zurückweisung der Eintragung kontrahirter Darlehne und Verkaufsverträge, ist nur in so fern wirksam und ausreichend, als die Geldsummen aus jenen Verträgen nicht vor Eintragung der letzteren gezahlt werden. Diese Eintragung kann aber nicht eher als nach Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses und nach erfolgter Ab- und Zuschreibung der Abfindungen geschehen. — §. 61. der Verord. v. 30. Juni 1834. — Sie verzögert sich daher in der Regel. Die neuen Einrichtungen dagegen sind zur Zeit der Ausführung der Auseinandersetzung zu bewerkstelligen oder doch vorzubereiten. Der Bedarf an Kapitalien tritt daher vor der Ausführung ein, welche überdies vor der Bestätigung des Rezesses zulässig ist und häufig Statt findet. — §. 203. Verord. v. 20. Juni 1817. —

Zur Erreichung des Endzwecks, neben der Sicherstellung der Interessenten, dient die Bestätigung der Verträge und der Vermerk auf den Bedarfsattesten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß den Darleihern und Käufern unbenommen bleibt, die Eintragung des Geschäfts vor Zahlung der herzugebenden Kapitalien zu ihrer vollständigen Sicherstellung in den Verträgen zu bedingen.

6. Zu D. a) Die den Bedarfsattesten einverleibten Zahlungsmaßregeln (§. 54. a.) erleiden nicht selten durch die Vertragsbedingungen, unter welchen der Gutsbesitzer sich die erforderlichen Kapitalien nur verschaffen kann und durch die Verträge, welche der Gutsbesitzer mit anderen Personen zur Ausführung der neuen Einrichtungen zu schließen oder geschlossen hat, eine Modifikation. In der Regel bedarf der Gutsbesitzer zur neuen Einrichtung Vorschüsse an Geld, welche ihm nicht vorenthalten werden können, ohne den Zweck, die Ausführung der neuen Einrichtung, zu vereiteln.

Nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse muß der jedesmalige Bedarf von der Behörde durch Anweisung der Debenten, entweder zur Zahlung an den Gutsbesitzer selbst oder an andere legitimirte Empfänger, gedeckt werden.

Bedarf nach den Umständen der Gutsbesitzer des vollen beschafften Kapitals noch nicht, ist aber, wie z. B. bei Darlehnen, die Zahlungszeit schon eingetreten, so wird die Zahlung zum deposito, behufs der Sicherstellung der Realberechtigten, zu veranlassen sein.

b) Die Befugniß und Obliegenheit der Auseinandersetzungsbehörden, den Gutsbesitzern den jedesmaligen Bedarf an Kapital vor erfolgter Verwendung zu überweisen, ist schon unter LIII. erörtert. Die dadurch allerdings verminderte Sicherheit der Realberechtigten kann nur durch die in Vorschlag gebrachten Vorsichtsmaßregeln, so weit als möglich und als mit dem Zwecke der Verwendung der Kapitalien vereinbar ist, wieder hergestellt werden.

## LV. Zu §. 56.

1. Zu a. Aus dem ersten Satze des §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835.:

„Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers ꝛc. festgesetzt und von der General-Kommission bescheinigt ist, „muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder „Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen" ꝛc.

ist eine Meinungsverschiedenheit darüber erwachsen:

ob die Nachsuchung der Eintragung einer Veräußerung und Verpfändung von Abfindungen lediglich den Kontrahenten obliege, oder von der Auseinandersetzungsbehörde, wenn ihr deshalb Anträge zugehen, bei Gelegenheit der Berichtigung der Hypothekenbücher ex officio zu betreiben sei?

a) Die gedachte Gesetzstelle enthält weder eine Zeitbestimmung dahin, daß die Eintragung unmittelbar nach der Festsetzung erfolgen, noch daß die Eintragung amtlich veranlaßt werden soll.

Der §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. ist in der Verordnung vom 9. Mai 1818. begründet. Beide Gesetze sprechen aber nichts anders aus, als daß die Sicherheit des Darleihers und Käufers nicht weiter, wie früher durch Art. 56. flg. der Dekl. vom 29. Mai 1816. bestimmt war, von der wirklichen Verwendung der hergegebenen Kapitalien zu den neuen Einrichtungen abhängig sein solle; daß die Eintragung der Kapitalien innerhalb der festgesetzten Summen unbedingt erfolgen müsse.

b) Es ist ferner klar, daß die Eintragung der Verpfändung und Verkäufe von Abfindungen nicht eher

erfolgen kann, bis dem Gutsbesitzer nach ertheilter Bestätigung des Rezesses die Abfindungen selbst im Hypothekenbuche zugeschrieben worden sind.

Da die Dokumente über die Veräußerungen und Verpfändungen in der Regel sich in den Händen des Käufers oder Darleihers, die Festsetzungsatteste aber in den Händen des Verkäufers oder Schuldners befinden, so wird den Betheiligten zwar überlassen werden müssen, die Eintragung des Geschäfts mit Einreichung der Urkunden bei der Hypothekenbehörde selbst nachzusuchen; es ist aber auch kein Hinderniß vorhanden, die Veranlassung der Eintragung mit der Ab- und Zuschreibung der Abfindungen bei der Auseinandersetzungsbehörde in Antrag zu bringen.

Dergleichen Veräußerungs- und Verpfändungsgeschäfte gehören zwar nicht in den Auseinandersetzungsrezeß, da der Käufer und Darleiher nicht als Interessenten der Auseinandersetzung zu betrachten sind; — vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1832. und 22. Mai 1836. in Kochs Agr. Ges. S. 179. — auch werden solche Geschäfte häufig erst nach Bestätigung des Rezesses und der Ab- und Zuschreibung der Abfindungen auf den Grund eines Vorbehalts in dem Rezesse geschlossen; — vergl. §. 60. Ges. Entw. — sie stehen aber mit der Obliegenheit des Gutsbesitzers, die dadurch beschafften Geldsummen zum Besten des Guts zu verwenden und mit der Pflicht der Auseinandersetzungsbehörden, dies zu beaufsichtigen, in so enger Verbindung, daß diese Veräußerungs- und Darlehnsgeschäfte in der Regel zur Kenntniß der Auseinandersetzungsbehörden kommen. §. 55. Ges. Entwurf. —

Geschieht dies und werden dabei Anträge zur Sicherstellung des Käufers und Darleihers, namentlich auf Eintragung des Geschäfts in das Hypothekenbuch angebracht, so entspricht es den Vorschriften der §§. 196. 197. der Verord. v. 20. Juni 1817. §§. 7. 10. 57. der Verord. v. 30. Juni 1834., daß die Auseinandersetzungsbehörden die Eintragung der Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen in das Hypothekenbuch bei Gelegenheit der Berichtigung der Hypothekenbücher in Folge der Auseinandersetzung veranlassen.

Nach den eben angeführten Gesetzstellen liegt den Auseinandersetzungsbehörden nicht nur ob, die in Folge der Auseinandersetzungen erforderlichen Eintragungen zu veranlassen, sondern sie haben auch alle mit der Auseinandersetzung in Verbindung stehenden Nebengeschäfte zu reguliren, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. Die Auseinandersetzungsbehörden haben bei der Ausführungsverhandlung dafür zu sorgen, daß alle bis dahin noch nicht erledigte Punkte abgemacht werden; insbesondere haben sie die Interessenten auf die bei den Hypothekenbehörden zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde.

Mag daher eine Veräußerung oder Verpfändung von Abfindungen vor oder nach Bestätigung des Rezesses, bei der Ausführung der Auseinandersetzung, zur Kenntniß der Auseinandersetzungsbehörden kommen, so haben diese Behörden die ihnen hinsichtlich der Eintragung in das Hypothekenbuch obliegenden Pflichten zu üben, und erstere auf Antrag der Interessenten zu veranlassen.

Vergl. §. 3. des Ges. v. 29. Juni 1835. §. 29. Ges. Entw.

Hiernach wird sich die Ansicht erledigen, daß die Nachsuchung der Eintragung der in Rede stehenden Veräußerung und Verpfändung von Abfindungen, bei der Hypothekenbehörde lediglich den Interessenten zu überlassen sei, daß ihnen eine solche nicht aufgedrungen werden könne.

Dem gemäß ist dem ersten Satze des §. 56. eine veränderte Fassung gegeben und derselbe durch einen Zusatz ergänzt worden.

2. Zu b) Der hier gemachte Zusatz rechtfertigt sich aus der Erläuterung LIV. zu 6. Dadurch wird einer Anforderung des Berechtigten, ihm den ganzen Bedarf mit einemmale anzuweisen, vorgebeugt.

3. Zu c) Zur Pflicht der Behörde, auf die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes zu halten, gehört, wenn Lehn- oder Fideikommißbesitzer beschaffte Kapitalien anderweitig sicherstellen, — was ihnen nach §§. 32. 43. Ges. Entw. zusteht, — dahin zu sehen, daß den sichergestellten Kapitalien die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft beigelegt, sie in dieser Eigenschaft, als Lehns- oder Fideikommiß-Stamm, mit dem Hauptgute verbunden und so der Substanz desselben einverleibt werden. §§. 22. 29. Ges. Entw.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Februar 1841. an die Gen. Kom. zu Breslau, als Cirk. Reskr. ergangen. — §. 58. Ges. Entw.

4. Zu d) In den durch §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. aufgehobenen Art. 57. bis 59. der Dekl. v. 29. Mai 1816., im §. 4. der Verord. v. 9. Mai 1818. und im §. 92. des Regul. Ges. v. 8. April 1823.

war den Realgläubigern, so wie den Agnaten und Anwartern bei Lehnen und Fideikommissen, die Befugniß beigelegt worden, sich die Verwendung der aus Abfindungen bezogenen Gelder nachweisen zu lassen, und zwar den Agnaten und Anwartern nach dem Anfalle des Lehns oder Fideikommisses. Übrigens war den hierzu Berechtigten keine Frist zur Ausübung des Rechts gesetzt.

In der Ablösungsord. v. 13. Juli 1829. ist jene Befugniß der Realberechtigten nicht ausgedrückt, sondern nur in den §§. 105. 106. in Beziehung auf Kapitalabfindungen angedeutet worden.

Jene Bestimmungen sind im §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. theils näher bestimmt, theils aufgehoben, abgeändert und durch neue Vorschriften ergänzt worden.

Nach demselben sind alle Anwarter und sonstige Realberechtigte befugt, sich die Verwendung der aus Abfindungen bezogenen Gelder, von der General-Kommission nachweisen zu lassen.

Für die Ausübung des Rechts ist den Berechtigten eine präklusivische Frist von drei Jahren nach der Eintragung im Hypothekenbuche gesetzt worden.

Diese Bestimmungen sind in der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. §. 108. und in dem Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. §. 82. wiederholt worden.

An ihrer allgemeinen Geltung läßt sich zufolge des Einganges zum Gesetze vom 29. Juni 1835. — Erl. III. dieser Abth. — nicht zweifeln, wenn gleich der letzte Satz des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. nur auf alle Regulirungen nach dem Edikte v. 14. Septbr. 1811. und auf die Ablösungen nach der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. hinweiset.

Eben so wenig läßt sich nach dem Vorangeführten zweifeln, daß allen Anwärtern und sonstigen Realberechtigten die eben gedachte Befugniß zustehe und nur die Frist zur Ausübung derselben allgemein beschränkt sei, mögen die Berechtigten zur Auseinandersetzung zugezogen sein oder nicht. Die im §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835., und in den §§. 108. 82. der Abl. Ges. v. 18. Juni und 4. Juli 1840. gebrauchte Interpunktation: „alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen sind, befugt, „sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Auseinandersetzungsbehörde nachweisen zu lassen," ist deshalb im §. 56. d. Ges. Entw. dahin berichtigt worden: alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind, auch wenn ꝛc. — Vergl. §§. 32. 43. 53. Ges. Entw.

Ferner ist in Frage gekommen:

aa) welche Eintragung im Hypothekenbuche, in der obgedachten Gesetzstelle gemeint sei?

ob die Eintragung des Auseinandersetzungsrezesses,

oder die Eintragung des Verkaufs, der Verpfändung von Abfindungen, der Löschung von Abfindungskapitalien?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zuvörderst zu bemerken, daß das im Art. 59. der Dekl. v. 29. Mai 1816. den Agnaten und Anwartern zugestandene Recht, den Nachweis der Verwendung beschaffter Einrichtungskapitalien nach dem Anfalle des Lehns oder Fideikommisses zu verlangen, — vergl. §. 295. §. 302. Tit. 18. Th. I. Allg. L. R. — mit dem vorangeführten Artikel der Dekl. aufgehoben worden ist.

Hiernächst geht aus den Vorverhandlungen zum Gesetze vom 29. Juni 1835. hervor, daß die in Rede stehende Fristbestimmung von 3 Jahren nach erfolgter Eintragung im Hypothekenbuche, dem §. 54. Tit. 6. Th. I. Allg. L. R. nachgebildet ist; wornach die Eintragung eines außer dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schadens innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind, bei Verlust des Rechts, geschehen muß.

Vergl. Acta des Staatsraths. Sektion für das Inn. No. 64. Bl. 6. §. 9. Bl. 11. vs. zu §. 9. Bl. 175. VII.

Die etwanige Verminderung des den Realberechtigten verhafteten Hauptgutes durch Verkauf, Verpfändung von Abfindungen oder Verwendung von Abfindungskapitalien, wird den nicht zur Auseinandersetzung zugezogenen Realberechtigten anders nicht, als durch die Eintragung des Verkaufs, der Verpfändung, durch die Löschung der Abfindungen im Hypothekenbuche bekannt; wenigstens kann die Unwissenheit einer im Hypothekenbuche eingetragenen Verfügung, zufolge §. 19. Tit. 4. Th. I. A. L. R. von den Realberechtigten nicht vorgeschützt werden.

Bei der Eintragung des Auseinandersetzungsrezesses erfolgt nun zwar die Zuschreibung der Abfindungen, nicht immer aber die Abschreibung veräußerter Abfindungen, die Eintragung von Verpfändungen derselben, die Löschung von Abfindungskapitalien; wenn solche Geschäfte nämlich erst später geschlossen oder erst nach Berichtigung der Hypothekenbücher, zur Eintragung gelangen. Vergl. §. 61. Verord. v. 30. Juni 1834. §. 7. Ges. v. 29. Juni 1835.

Wenn daher die Eintragung der Ergebnisse des Auseinandersetzungsrezesses öfters auch mit der Eintragung

der Veräußerung, Verpfändung der Abfindungen und der Löschung von Abfindungskapitalien zusammenfällt, so kann doch der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist nur von dem Zeitpunkte der Eintragung von Veräußerungen, Verpfändungen oder Löschungen von Abfindungen berechnet werden.

Von diesen Eintragungen ist in den vorangegangenen Sätzen des §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. auch ausdrücklich die Rede. Die in Frage stehende Gesetzstelle kann also auch nur darauf bezogen werden.

Sie ist, der Deutlichkeit halber, im Gesetz-Entwurfe durch einen Zusatz ergänzt worden.

bb) Das hiergegen erhobene Bedenken:

daß nach dieser Auslegung die Befugniß der Realberechtigten, den Nachweis der Verwendung zu fordern, in mehreren Fällen vereitelt werden würde,

erledigt sich aus den Vorverhandlungen zum Gesetze v. 29. Juni 1835. Allerdings wird die Eintragung der Veräußerung, Verpfändung, und die Löschung von Abfindungskapitalien durch den zur Verwendung verpflichteten Gutsbesitzer oder durch den Zahlungspflichtigen in mehreren Fällen zu extrahiren sein, — vergl. zu 1. — in manchen Fällen auch wohl vernachlässigt oder unterlassen werden; eine solche Unterlassung kann aber das Recht der Realberechtigten, den Nachweis der Verwendung zu fordern, nicht aufheben. Dies Recht tritt nicht erst mit der Eintragung der Veräußerung, Verpfändung u. s. w., sondern mit dieser Verfügung über die Abfindungen, mit der daraus etwa erwachsenden Beschädigung der Realberechtigten ein. Es ist, wie andere Rechte, der Verjährung durch Nichtgebrauch unterworfen, jedoch eine kürzere dreijährige Verjährungsfrist eingesetzt. Im Falle der erfolgten Eintragung läuft solche von diesem Zeitpunkte. Ist keine Eintragung geschehen, so erlischt das Recht mit dem Ablaufe dreier Jahre nach erhaltener Kenntniß der Realberechtigten vor der ihnen nachtheiligen Verfügung über die in Rede stehenden Abfindungen.

Diese Ansicht ist in dem, der Vorschrift des §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. unterliegenden §. 54. Tit. 6. Th. I. A. L. R. begründet. Die Befugniß, den Nachweis der Verwendung der beschafften Kapitalien von Seiten des dazu verpflichteten Gutsbesitzers zu fordern, involvirt einen Entschädigungsanspruch.

Die Anwendung der a. a. O. vorgeschriebenen kürzeren Verjährungsfrist leidet daher um so weniger Bedenken, als der §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835. die kürzere Verjährungsfrist nur deshalb angeordnet hat, um den Besitzer nicht auf ungemessene Zeit, mit dergleichen Ausweisungen zu belästigen und dabei die Eintragung im Hypothekenbuche als den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft Seitens des Berechtigten, angenommen hat.

Vergl. die zu aa. angeführten Akten. Bl. 11. vs.

Eine Ergänzung des Gesetzes ist in dieser Beziehung anderweitig in Vorschlag gebracht worden.

cc) Unter den Vorschriften des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. ist die Bestimmung der dreijährigen Präklusivfrist für die Ausübung der Befugniß der Realberechtigten, den Nachweis der Verwendung der beschafften Kapitalien zu verlangen, nicht als eine Deklaration, sondern als ein neues Gesetz zu betrachten.

Vergl. die oben angeführten Akten. Bl. 175.

Aus dem §. 14. der Einleitung zum A. L. R. folgt, daß wenn die im Gesetze gedachte Eintragung der Veräußerung, Verpfändung, Löschung von Abfindungen im Hypothekenbuche, schon vor Publikation des Ges. v. 29. Juni 1835. geschehen ist, der Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte der Publikation dieses Gesetzes berechnet werden kann.

Aus gleichem Grunde kann, falls keine Eintragung erfolgt ist, der Realberechtigte aber schon vor der Publikation des Gesetzes vom 29. Juni 1835. Kenntniß von der Beschädigung erhalten hat, der Ablauf der durch dasselbe eingesetzten kurzen Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte der Publikation des gedachten Gesetzes berechnet werden.

5. Der Schlußsatz des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. ist aus dem Gesetz-Entwurfe weggelassen worden. Die mangelhafte Bestimmung des erstern erledigt sich nach der Erläuterung 4.

## LVI. Zu §. 57.

1. Zuvörderst war der im §. 10. des Ges. v. 29. Juni 1835. gebrauchte Ausdruck: „Abfindungsländereien" in: „Abfindungen" zu verwandeln, da die Befugniß zum Verkauf derselben sich nach §§. 48. flg. nicht auf erstere beschränkt.

2. Es ist dem berechtigten Besitzer nicht selten unmöglich, die Veräußerung von Grundstücken, nach ihrem

Zusammenhange oder nach dem Begehr, oder von Renten-Verschreibungen und Obligationen, die auf eine bestimmte Summe ausgestellt sind, gerade auf den Bedarf an Einrichtungskosten, zu richten. Ergiebt sich demgemäß ein Überschuß an Kaufgeldern über den Bedarf, so soll ein solcher, gleich anderen Abfindungen in Kapital, zur Sicherstellung der entfernteren Interessenten angelegt werden.

3. Aus dieser Gesetzstelle ist zu folgern, daß der Gutsbesitzer bei der Veräußerung von Abfindungen, nicht genau auf den Bedarf an neuen Einrichtungskosten, beschränkt werden kann. Eine solche Disposition über den Bedarf hinaus, ist zulässig und deren Zulässigkeit nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände zu beurtheilen. Mit dem Vortheile des Verkäufers ist die Sicherstellung der entfernteren Interessenten wohl vereinbar.

## LVII. Zu §. 58.

1. Der Inhalt dieses aus dem §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835. entnommenen §. enthält eine neue gesetzliche Bestimmung für Lehn- und Fideikommißgüter, wodurch die Veräußerung oder Verschuldung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen der Hauptgüter, (§. 52. No. 2.) beschränkt wird, dahin: daß die zu vorübergehenden Verbesserungen verwendeten Kapitalien zwar aus den Abfindungen entnommen werden können, jedoch von dem Besitzer und dessen Nachfolgern, jedes Jahr mit $\frac{1}{15}$ des Betrages dem Lehne oder Fideikommiß ersetzt werden sollen. (Vergl. §. 8. des Edikts vom 9. Oktober 1807. wegen Ersatzes der zum Retablissement der Kriegsschäden aufgenommenen Summen u. A. K. O. v. 20. Januar 1808. Ges. Samml. v. 1806. bis 10. S. 172. 188.)

Sie bezweckt die Abwendung einer Beschädigung der entfernteren Interessenten, welche durch Einrichtungen, die nur einen vorübergehenden Nutzen gewähren, leiden würden.

Vergl. Akten des Staatsraths, Innere Angelegenheiten. No. 50. Bl. 108.

2. Bei Anwendung dieser lediglich auf §. 52. No. 2. sich beziehenden Gesetzstelle ist die Frage entstanden:
ob Kosten zur Anschaffung von Inventarium (Vieh, Geräth, Düngung, Saaten) zu den beständigen oder zu den vorübergehenden Verbesserungen zu rechnen sind?

Es kann hierbei nur in Betracht kommen: ob Inventarienstücke dauernd zur ordentlichen Bewirthschaftung des Guts erforderlich sind; nicht aber, daß dergleichen Stücke oft binnen kurzer Zeit abgenutzt und ersetzt werden müssen, von dem Gute etwa veräußert werden können.

Inventarium, welches dauernd erforderlich ist und zu dem Ende fortwährend wiederhergestellt und ersetzt werden muß, gewährt einen beständigen Nutzen, die Ersatzstücke treten in dessen Stelle.

Sind sie aber nur zum Übergange aus dem bisherigen Wirthschaftssysteme in ein anderes, für die Übergangsjahre, bestimmt und hiernächst entbehrlich, so werden sie, wenn gleich durch sie eine fortdauernde Nutzung vorbereitet worden, dennoch zu den Kosten vorübergehender Einrichtungen zu rechnen sein, welche der Besitzer zu ersetzen hat, um so mehr, als durch deren Abschaffung oder Veräußerung der Besitzer sich nicht zum Schaden der entfernteren Interessenten bereichern darf.

Es kömmt nach den Worten des Gesetzes überall nur auf die Dauer der Einrichtungen, auf länger dauernde Verbesserungen an, die dem Gute selbst verbleiben, nicht auf die Dauer der Stücke und Mittel, wodurch sie bewirkt werden.

## LVIII. Zu §. 59.

Die Bestimmungen des §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835. gestatten die Verschuldung und Verpfändung der Lehn- und Fideikommißgüter selbst, der Substanz derselben, einschließlich der bei den Auseinandersetzungen hinzutretenden Abfindungen, behufs der Beschaffung von neuen Einrichtungskosten, von Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten, ihren Besitzern. Dadurch sind die Vorschriften der A. K. Ord. v. 30. Juni 1827, v. 13. Mai 1829. und 2. Juli 1831. theils verallgemeinert, theils abgeändert, theils näher und neu bestimmt worden.

1. Zu I. a) In der Erläuterung XXXXIV. No. 5. ist der hier gemachte Zusatz begründet, wodurch den im Gesetze vom 29. Juni 1835. gebrauchten Anfangsworten: „wenn die Lehns- und Fideikommißbesitzer ꝛc. es vorziehen ꝛc." eine deutlichere Fassung gegeben worden ist, dahin: daß ihnen die Verschuldung freisteht.

b) Die Befugniß zur Aufnahme von Darlehnen auf die Hauptgüter zur Beschaffung von Einrichtungskosten ist auf die Hälfte des Werths der Abfindungen, zur Sicherstellung der entfernteren Interessenten beschränkt.

2. Zu II. a) Hier ist nicht von den Kapitalsentschädigungen, welche die Lehns- und Fideikommißbesitzer erhalten, sondern von den Kapitalsabfindungen die Rede, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen etwa zu geben haben, und welche sie durch Darlehnsaufnahme auf die Hauptgüter selbst beschaffen mögen. Durch die gegen die Kapitalsentschädigung ihnen zufallenden Grundstücke oder anderen Abfindungen sind die entfernteren Interessenten für hinlänglich sichergestellt geachtet.

b) Die oben zu 1. b. erwähnte Beschränkung der Verschuldung der Hauptgüter auf die Hälfte des Werths der zum Lehne oder Fideikommiß geschlagenen Abfindungen findet nicht Statt. Die Lehn- und Fideikommißbesitzer können vielmehr den ganzen Kapitalsbetrag, den sie zu geben haben, auf das Lehn und Fideikommiß in Darlehnen aufnehmen.

Diese Abweichung von der Beschränkung zu 1. b. beruht darin, daß die Bestimmung zu I. in der A. K. O. v. 30. Juni 1827., diejenige zu II. aber in der A. K. O. vom 2. Juli 1831. ursprünglich begründet ist, in welcher ersteren sich die gedachte Beschränkung vorfindet, nicht aber in der letzteren.

c) Auf Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse findet diese Bestimmung keine Anwendung, weil in solchen Geschäften von Seiten der Gutsherren eine Geldentschädigung selten gegeben wird, es wäre denn bei Translokationen der bäuerlichen Wirthe, welche in der Regel mit Gemeinheitstheilungen verbunden sind.

Geldentschädigungen bei dem Abbaue der bäuerlichen Wirthe gehören nach §. 52. No. 2. zu den Einrichtungskosten und fallen unter No. I. dieses §. 59. Werden sie zur Ausgleichung der besseren Beschaffenheit der umgelegten Grundstücke, z. B. des Düngungszustandes, gegeben, so gehören sie entweder zu dem erforderlichen Inventarium und also ebenfalls unter die neuen Einrichtungskosten, oder sie fallen auch unter die Geldabfindungen bei Gemeinheitstheilungen, also unter No. II. des §. 59.

3. Zu III. a) Das Gesetz v. 29. Juni 1835. schreibt unter No. III. allgemein vor, daß die darin näher bestimmten Auseinandersetzungskosten, in Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen durch Aufnahme von Darlehnen auf die Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter beschafft werden dürfen. Dasselbe ist hinsichtlich der Auseinandersetzungskosten verordnet, in Angelegenheiten, welche die Ausgleichung der erblichen Besitzrechte und Reallasten, außer dem gutsherrlichen, nach den Gesetzen vom 21. April 1825. zum Gegenstande haben.

Über alle diese Gegenstände sind späterhin neuere Gesetze ergangen. Das Gesetz v. 22. December 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein (Ges. Samml. von 1840. S. 6.) und das Gesetz v. 18. Juni 1840. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (Ges. Samml. S. 153.) weisen nun zwar nicht auf die Gesetze v. 21. April 1825. für die ehemals Königl. westphälischen, Großherzoglich bergischen und französischen Landestheile, hin; sie betreffen aber theils die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher, theils anderer Besitzverhältnisse und die Ablösung von Reallasten. Dagegen verweiset das Ges. v. 22. Decbr. 1839 §. 26. wegen der bestimmungsmäßigen Verwendung der Ablösungsgelder auf die Vorschriften des Ges. v. 29. Juni 1835.; das Ges. v. 18. Juni 1840. ist in die Stelle des Gesetzes vom 25. September 1820. über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen (Ges. Samml. S. 191.) getreten auf welches das Gesetz v. 29. Juni 1835. Anwendung fand.

Hiernach wird es keinem Bedenken unterliegen, die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835. §. 6. No. III. auch auf die gesammten Gegenstände der oben gedachten beiden Gesetze auszudehnen. Dies um so mehr, als in dem erwähnten Gesetze vom 22. December 1839. für die Grafschaften Wittgenstein in den §§. 33. 35. 36. hinsichtlich mehrerer Leistungen und Pflichtigen auf die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. verwiesen ist, deren Gegenstände auch dem Gesetze vom 29. Juni 1835. unterliegen; und als die besonders ergangene Ablösungsordnung vom 18. Juni 1840. für das Herzogthum Westphalen (Ges. Samml. S. 156.) §. 113. unter No. III. in Beziehung auf Ablösungsgegenstände dieselben Bestimmungen, wie das Gesetz vom 29. Juni 1835. enthält.

Das neuere Gesetz vom 18. Juni 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung von Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen (Ges. Samml. S. 151.) weiset §. 1. ausdrücklich auf die Gesetze v. 21. April 1825. und 29. Juni 1835., so wie auf die Ablösungsord. v. 13. Juli 1829. zurück.

Endlich enthält das Abl. Ges. v. 4. Juli 1840. für die Nassauischen Landestheile (Ges. Samml. S. 195.) im §. 87. dieselben Bestimmungen, welche sich im §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. finden.

Nach allen diesen ist die ebendaselbst unter No. III. erfolgte Bezugnahme auf die Gesetze vom 21. Juni

1825. nicht weiter anwendbar und in dem Gesetz-Entwurfe ausgelassen. Demselben ist eine allgemeinere Fassung gegeben worden.

Vergl. übrigens die Erläuterung III.

b) Die Verschuldung der Hauptgüter auf den Betrag der Auseinandersetzungskosten ist in dem Gesetze selbst, auf die Vermessungs- und Bonitirungs-, auf die Kosten der kommissarischen Verhandlungen beschränkt. Zu den letzten sind zu rechnen:

aa) Die Kosten der Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten.

Dergleichen neue Einrichtungen sind von der Auseinandersetzungs-Kommission zu untersuchen, nach dem Gutachten von Sachverständigen zu ermessen und deren Betrag ist von der Behörde festzusetzen.

Die Diäten und Auslagen oder die Gebühren der adhibirten Sachverständigen gehören mithin offenbar zu den Kosten der kommissarischen Verhandlungen.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Oktober 1832., in Kochs Agr. Ges. S. 178.

bb) Die Kosten, welche etwa im Wege gütlicher Vereinigung der Interessenten der Auseinandersetzung über die Gegenstände derselben erwachsen sind. Diese Art der Auseinandersetzung ist zulässig. Ihr Resultat ist der Auseinandersetzungsbehörde jedenfalls zur Bestätigung des Abkommens vorzulegen. Die gütlichen Verhandlungen vertreten die Stelle der kommissarischen.

Die A. K. O. vom 2. Juli 1831., worauf sich der §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835. gründet, hat in ihrem Eingange ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß die Verpfändung der Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungskosten auf demselben Rechtsprinzipe beruhe, in welchem die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungskosten begründet sind. Dies Prinzip, ursprünglich in den §§. 23. 24. des Edikts vom 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ausgedrückt, geht dahin: daß der in Folge der Auseinandersetzung zur neuen Einrichtung erforderliche Aufwand aus dem Gegenstande der Auseinandersetzung entnommen werden kann.

Vergl. Reskr. des Min. des Inn. v. 15. November 1831., in Kochs Agr. Ges. S. 178.

cc) Es macht auch keinen Unterschied, ob die vorgedachten Auseinandersetzungskosten vor oder nach der Publikation der A. K. O. v. 2. Juli 1831. und des Gesetzes v. 29. Juni 1835. erwachsen sind.

Die A. K. O. v. 2. Juli 1831. enthält in dieser Beziehung nur eine Deklaration der früheren gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffung der durch die Auseinandersetzung nothwendig werdenden Kosten. Sie findet daher auch auf frühere Fälle Anwendung. §. 15. Einl. zum Allg. L. R.

Vergl. das zu bb. angeführte Reskr.

Dagegen sind ausgeschlossen:

dd) Prozeßkosten, welche durch das Auseinandersetzungsgeschäft entstehen, laut Gesetz.

ee) Gerichtskosten, welche durch die Eintragung in das Hypothekenbuch in Folge der Auseinandersetzung entstehen.

Dergleichen Kosten können zu den kommissarischen Verhandlungskosten, von welchen das Gesetz spricht, nicht gerechnet werden, — vergl. das vorgedachte Reskr. — wenn gleich auch diese Kosten als ein nothwendiger Aufwand in Folge der Auseinandersetzung, dem zu bb. gedachten Prinzip unterliegen würden.

ff) Kosten der Verpflegung der Kommissarien, zu deren Übernahme der Lehns- und Fideikommißbesitzer keine Verpflichtung hat.

Vergl. das mehrgedachte Reskript v. 15. Novbr. 1831. — Kosten-Regulativ v. 25. April 1836. §. 5. — Ges. Samml. S. 181. — Instr. v. 16. Juni 1836. §. 11. — Ges. Samml. S. 187.

4. Zu IV. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Feststellung der Einrichtungskosten die Vorschriften der §§. 53. 54. des Gesetz-Entwurfs zu beobachten sind, wornach die zur Verhandlung zugezogenen Realberechtigten mit Erinnerungen über den Betrag der Einrichtungskosten zu hören sind. Die dort gegebenen Bestimmungen entsprechen den Worten der No. IV. des §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835. Dort wie hier, ist bestimmt, daß es keines Konsenses des Lehnsherrn, der Lehns- und Fideikommißfolger zu der in Rede stehenden Verpfändung bedarf.

Der Betrag der Kapitalsabfindungen, — No. II. ebend. — ergiebt sich aus den Auseinandersetzungsver-

handlungen, zu welchen die entfernteren Interessenten nach Maßgabe der §§. 16. flg. des Gesetz-Entwurfs zuzuziehen sind.

Eine Zuziehung der Realberechtigten zur Feststellung der Auseinandersetzungskosten — No. III. §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835. — welche den Behörden obliegt, ist nirgend vorgeschrieben.

5. Zu V. Außerdem soll aber auch die wirkliche Verwendung der Kapitalsabfindungen — zu No. II. — und der Auseinandersetzungskosten — zu No. III. — durch ein Attest der General-Kommission (Auseinandersetzungsbehörde) nachgewiesen werden. In der Regel werden die Kapitalszahlungen für zum Lehne oder zum Fideikommiß bei der Auseinandersetzung gelegte Grundstücke oder für andere dazu geschlagene Abfindungen, so wie die Zahlung der Auseinandersetzungskosten — zu No. III. — schon erlegt, ehe der Gutsbesitzer zur Aufnahme von Darlehnen zum Ersatz derselben schreitet. Für den Fall, daß ein solcher Vorschuß noch nicht geleistet ist, läßt No. V. §. 6. des Gesetzes einen nachträglichen Beweis der Verwendung solcher Summen zum Besten des Lehnes oder Fideikommisses, nach.

Vergl. Staatsraths Akten. Sektion für das Innere. No. 64. Bl. 63.

6. Zu VI. Vergl. die Erläuterung LV. No. 4.

7. Zu VII. a) Nach dieser Bestimmung ist bei Verpfändung der Substanz des Lehns- oder Fideikommißgutes, (des Hauptgutes) die Zusicherung der Priorität vor den bereits eingetragenen Hypothek-Gläubigern, (§. 30. Ges. Entw.) sowohl zur Beschaffung von Einrichtungskosten, als von Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten, unzulässig, und findet eine solche Priorität des Darlehns auch gesetzlich nicht Statt.

b) Hierbei ist jedoch zu bemerken:

Zufolge der A. K. O. v. 30. Juni 1827., welche auf die Art. 51—55. der Dekl. v. 29. Mai 1816. hinweiset, ist die prioritätische Verpfändung (Art. 53.) der Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter (Hauptgüter) auf den Betrag der Einrichtungskosten, für zulässig erachtet worden. Die A. K. O. v. 2. Juli 1831. handelte nur von der Verpfändung der Lehn- und Fideikommiß-Hauptgüter auf den Betrag der Auseinandersetzungskosten und zu beschaffender Geldabfindungen. Nur in Hinsicht dieser wurde darin verordnet, daß die Rechte der schon eingetragenen Gläubiger ungefährdet bleiben sollten; wodurch allein in dieser Beziehung eine prioritätische Verpfändung ausgeschlossen wurde.

Erst durch das Gesetz vom 29. Juni 1835. §. 6. No. VII. ist, in Beziehung auf Lehn- und Fideikommißgüter, die Bestimmung: daß die Rechte früher eingetragener Gläubiger bei Verpfändung der Hauptgüter, unverändert bleiben, auch auf die Verpfändung der Hauptgüter zur Beschaffung neuer Einrichtungskosten ausgedehnt worden.

Vergl. Staatsraths Akten. Sektion für das Inn. No. 64. Bl. 6. vs. §. 14. Bl. 174. zu §. 14. — Erläuterung XXXXIV. No. 5.

c) Eine prioritätische Verpfändung der Allodial-Hauptgüter ist in den Landkulturgesetzen nirgend ausgesprochen und auch daraus nicht zu folgern.

Die nach §§. 48. flg. des Gesetz-Entwurfs zugelassene prioritätische Verpfändung zur Beschaffung neuer Einrichtungskosten, beschränkt sich auf die Abfindungen in Land, Rente oder Kapital, welche den Allodial-, Lehns- oder Fideikommißbesitzern zufallen.

Die Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes v. 29. Juni 1835. beziehen sich lediglich auf eine Verpfändung der Substanz von Lehn- und Fideikommißgütern auf Einrichtungskosten, Geldabfindungen und Auseinandersetzungskosten, und schließen, wie oben bemerkt, eine prioritätische Verpfändung aus.

Die §§. 4. und 7. des eben gedachten Gesetzes andern zwar die früheren gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen und Hauptgüter in mehreren Punkten ab, disponiren jedoch nicht über die Art der Verpfändung der Grundstücke.

Aus ihnen kann daher auch nicht, wie geschehen, gefolgert werden: daß eine prioritätische Verpfändung der Allodial-Hauptgüter auf Einrichtungskosten, nachgegeben sei, weil die Gesetze hierüber abgeändert worden und eine prioritätische Verpfändung nur hinsichtlich der Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter ausgeschlossen sei.

Vergl. Reskr. des Min. der Justiz, im Einverständnisse mit dem Min. des Inn. ergangen den 21. September 1839. Justiz Min. Bl. S. 320. —

8) Die Befugnisse der Lehn- und Fideikommißbesitzer beschränken sich hiernach auf die Verpfändung der

Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter zur Deckung von Einrichtungskosten, von ihnen zu gebenden Geldentschädigungen und Auseinandersetzungskosten.

Anstatt der Aufnahme von Darlehnen können sie ihren Allodialerben aber auch die Erstattung solcher Aufwendungen vorbehalten und im Hypothekenbuche diesen Vorbehalt vermerken lassen.

Beides verändert die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger nicht.

a) Eine Veräußerung (ein Verkauf) von Theilen der Lehn- und Fideikommißgüter, welche nicht zu den Abfindungen gehören, (§. 48. Ges. Entwurf) ist nicht gestattet.

Vergl. Reskr. des Min. des Innern v. 11. Januar 1840. Min. Bl. des Inn. S. 402.

b) Eben so wenig findet eine Veräußerung der Abfindungen behufs der Deckung der zu gebenden Geldabfindungen und Auseinandersetzungskosten Statt.

Die Veräußerung von Abfindungen in Land, Rente und Kapital, ist nach §. 48. flg. nur zur Bestreitung der neuen Einrichtungskosten zulässig.

c) Ausnahmsweise kann die Verwendung von Abfindungskapitalien, welche die Besitzer erhalten, zu Auseinandersetzungskosten nachgegeben werden, wenn keine eingetragenen Gläubiger vorhanden sind, und die Besitzer die ihnen zustehenden Befugnisse, nach §. 60. des Ges. Entwurfs noch ausüben dürfen. Es ist in solchen Fällen gleichgültig, ob die Gutsbesitzer zur Deckung der Auseinandersetzungskosten ein Kapital auf die Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter aufnehmen und hiernächst von der ihnen, nach §§. 32. 44. Ges. Entw. zustehenden Befugniß Gebrauch machen, eingetragene Schulden mit der eingezogenen Kapitalsabfindung abzustoßen, oder ob sie letztere sofort zu den Auseinandersetzungskosten verwenden.

Vergl. Reskr. des Just. Min. v. 22. December 1840. — Schreiben des Min. des Inn. v. 11. Februar 1841. und Verf. des Just. Min. v. 25. Februar 1841. im Min. Bl. des Inn. 1841. S. 85. flg.

## LIX. Zu §. 60.

1. Die den Allodial-, Lehns- und Fideikommißbesitzern ertheilten Befugnisse zur Veräußerung und zur Verpfändung der Abfindungen und der Haupt-, Lehn- und Fideikommißgüter, behufs der Beschaffung von Einrichtungskosten, Auseinandersetzungskosten und Geldabfindungen, finden der Regel nach nur bis zu den in Folge der Auseinandersetzung im Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen Statt. Sollen solche den Berechtigten darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Dies ist die Hauptbestimmung des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835.

Sodann folgen einige nähere Bestimmungen für den Fall, daß keine Zuschreibung im Hypothekenbuche geschieht, und über die Befugniß der Behörden, den Berechtigten Fristen zur Beibringung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

2. Schon vor Emanation dieser Bestimmungen ist die erstere von den Behörden aus den frühern gesetzlichen Vorschriften hergeleitet und es sind Fristen in Anwendung gebracht worden.

Nach §. 22. des Ges. Entw. und den ihm unterliegenden Gesetzstellen treten die Entschädigungen aller Art in die Stelle der dagegen abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen als Zubehör der abgefundenen Güter. Dies gilt insbesondere in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen und der hypothekarischen Schulden und Lasten.

Mit der Zuschreibung der Abfindungen im Hypothekenbuche auf den Grund des Auseinandersetzungsrezesses, treten die Rechte der Hypothekgläubiger, Lehns- und Fideikommißberechtigten in Wirksamkeit. §§. 411. 467. flg. Tit. 20. Th. 1. A. L. R.

Soll dies nicht geschehen, so müssen die den Gutsbesitzern nachgelassenen Dispositionen über die Grundstücke und Abfindungen mittelst eines Vorbehalts oder einer gleichzeitigen Abschreibung der Pertinenzien im Hypothekenbuche vermerkt werden.

Rechte, welche dem Gutsbesitzer hinsichtlich der Auseinandersetzung zuständig gewesen wären, in dem Rezesse aber übergangen, nicht ausdrücklich vorbehalten sind, können nicht weiter nachgefordert werden. §§. 170. 196. flg. Verord. v. 20. Juni 1817.

War ein solcher Vorbehalt aber auch geschehen, so sind für die Ausübung dieser Rechte doch Fristbestimmungen in den Art. 51. flg. 56. flg. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und §§. 196. flg. der Verord. v. 20. Juni 1817., wenn gleich beziehungsweise, ertheilt.

Diese Gesetzstellen ergeben, daß die Festsetzung und Verwendung der neuen, durch Disposition über die Abfindungen zu beschaffenden Einrichtungskosten, wenn nicht schon früher, doch unmittelbar nach dem Abschlusse, bei Ausführung der Auseinandersetzung, erfolgen soll.

Der Art. 55. der Deklaration bestimmt, daß die Gutsbesitzer der General-Kommission, — welche die Rechte der nicht zuzuziehenden hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Agnaten und Anwarter zu vertreten hatte, — die Verwendung der durch Verfügung über die Abfindungen beschafften Geldmittel nachzuweisen haben.

Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von 2 Monaten nach der Ausführung, so sind die älteren Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt, welche Frist nach den in der Sache liegenden Hindernissen der gesetzmäßigen Verwendung und nach den obwaltenden Anständen der Beweisführung ermessen werden soll. — Art. 57. der Dekl. —

Den Lehns-Agnaten und Fideikommiß-Anwartern ist, im Art. 59. der Deklaration, nach dem Anfalle des Lehns oder des Fideikommisses die Befugniß ertheilt, den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu fordern.

Diese Bestimmung ist in den §§. 3. u. 4. der Verord. v. 9. Mai 1818. dahin modifizirt, daß, neben der Befugniß und Verpflichtung der General-Kommission, den Gutsbesitzer zur Verwendung des Geldes anzuhalten, alle Agnaten und Anwarter, welchen ein Sukzessionsrecht zusteht, berechtigt sind, sich die Beobachtung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Die den Lehns- und Fideikommißbesitzern zur Verschuldung der Hauptgüter auf neue Einrichtungskosten in den A. K. O. v. 30. Juni 1827. und 13. Mai 1829. ertheilten Befugnisse, sind den vorgedachten Bestimmungen der Art. 51—55. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und der Verord. v. 9. Mai 1818. ausdrücklich unterworfen.

Die denselben Besitzern in der A. K. O. v. 2. Juli 1831. zur Verschuldung der Hauptgüter auf Auseinandersetzungskosten und Geldabfindungen gegebenen Befugnisse beruhen nach Inhalt dieser Verordnung auf demselben Rechtsprinzipe, auf welchem die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungskosten, begründet sind. Wollen die Lehns- und Fideikommißbesitzer ihrem Allodial- und freien Nachlasse die Erstattung solcher Verwendungen, anstatt einer Verschuldung der Hauptgüter, vorbehalten, so muß dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche vermerkt werden.

Dies sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der in Rede stehenden Befugnisse der Gutsbesitzer.

Nachdem jedoch im §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. die Vorschriften der Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816., über den Nachweis der Verwendung, im Allgemeinen aufgehoben sind, waren anderweitige Bestimmungen darüber erforderlich.

Diese sind zugleich mit den Vorschriften über die Zuständigkeit und Ausübung der Verwendungsbefugnisse in den §§. 5., 6. und 7. desselben Gesetzes gegeben.

3) Nach Publikation des Gesetzes v. 29. Juni 1835. erhoben sich jedoch Zweifel über die Anwendbarkeit des §. 7. desselben, als neues Gesetz oder als Deklaration. Mehrere Gutsbesitzer nahmen auf den Grund früherer Verhandlungen, die ihnen gesetzlich zustehende Veräußerungs- und Verpfändungsbefugniß von Abfindungen und resp. der Substanz der Lehns- und Fideikommißgüter, selbst wenn solche nicht vorbehalten waren und nach erfolgter Berichtigung der Hypothekenbücher und Zuschreibung der Abfindungen im Hypothekenbuche, in Anspruch; da dem §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1835., als einer neuen Bestimmung, keine rückwirkende Kraft beizulegen sei.

A. Durch das Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Novbr. 1836. — Kochs Agr. Ges. S. 179. — und durch das Circular-Reskr. v. 17. Februar 1837. wurde die Weisung ertheilt:

daß der §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. nur als eine Deklaration zu betrachten und auch auf frühere, vor Publikation des ersteren erfolgte Auseinandersetzungsfälle anzuwenden sei;

da der darin aufgestellte Grundsatz kein neuer sei, vielmehr schon den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspreche.

B. Dies gab in einem Spezialfalle zufolge A. K. O. v. 7. Juni 1837. zu einer näheren Prüfung der eben gedachten gesetzlichen Bestimmung, nach den Vorverhandlungen und Motiven derselben Veranlassung.

Deren Ergebniß ist in dem Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Decbr. 1837. — in v. K. Ann. von 1837. S. 947. — Kochs Agr. Ges. S. 180. — dahin ausgesprochen:

a) „daß §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835, in so weit es sich von dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger handelt, allerdings nichts Neues enthält, vielmehr nur solche Grundsätze ausspricht, welche aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits folgen, mithin auch nur als eine Deklaration der letzteren zu betrachten sei und auf alle Fälle zurückwirke, welche vor Erlaß des Gesetzes v. 29. Juni 1835. abgeschlossen sind; dergestalt, daß einem Gutsbesitzer, welcher bei erfolgter Eintragung des Auseinandersetzungs-Rezesses keinen Vorbehalt wegen der benöthigten Einrichtungskosten im Hypothekenbuche vermerken ließ, ohne ausdrückliche Einwilligung der schon vorhandenen Gläubiger auch nicht mehr freisteht, die seinem Gute zugeschriebenen Abfindungsländereien, zum Betrage jener Kosten zu veräußern oder prioritätisch zu verpfänden.

b) Anders gestalte sich indessen die Sache, wenn, — wie im vorliegenden Falle — keine hypothekarischen Gläubiger vorhanden sind und wegen der fideikommissarischen oder Lehns-Qualität des betreffenden Guts, lediglich das Interesse der Anwarter oder Agnaten in Frage kommt.

Ihnen gegenüber war der Besitzer des Guts zur Veräußerung der Abfindungen und zur Verschuldung der Substanz wegen der Einrichtungskosten ꝛc. berechtigt, es bedurfte ihrer Zustimmung hierzu nicht und nur die Kontrolle der General-Kommission trat ein; die Ausübung jener Befugnisse war auch an keine besondere Frist gebunden und die Beschränkung, welche der §. 7. des gedachten Gesetzes ausspricht, weder in den bis zu dessen Emanation maßgebend gewesenen Vorschriften erwähnt, noch eine solche aus allgemeinen Grundsätzen, wie rücksichtlich der hypothekarischen Gläubiger der Fall ist, herzuleiten.

Hiernach ist die gedachte Disposition des §. 7. des allegirten Gesetzes in dieser Beziehung als eine neue anzusehen und durch die Betrachtung motivirt, daß es der Bestimmung eines endlichen Termins bedürfe, bis zu welchem die Ausnahmen von den Regeln der Hypotheken-Ordnung Statt finden sollten, damit die nachtheilige Ungewißheit hinsichtlich deren Anwendbarkeit nicht zu sehr ins Weite gezogen werde.

Sie können deshalb im Interesse der Fideikommiß-Anwarter und Agnaten auf frühere Fälle nicht bezogen werden, vielmehr nur da Anwendung finden, wo es sich von Geschäften handelt, die erst nach Publikation des Gesetzes vom 29. Juni 1835. zur Eintragung ins Hypothekenbuch gelangt sind.

Nach diesen durch die A. K. O. v. 27. November 1837. genehmigten Grundsätzen modifizirt sich nun auch der frühere Erlaß vom 17. Februar 1837." (Erl. 3. A.)

Die hier in Bezug genommene A. K. O. lautet dahin:

Aus den in Ihrem Berichte v. 31. v. M. auseinandergesetzten Gründen bin Ich damit einverstanden, daß der Fürst v. H. gesetzlich berechtigt sei, diejenigen 7806 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., welche er zu der durch die Ablösung der Dreschgärtnerdienste auf den T..schen Fideikommißgütern nothwendig gewordenen neuen Anlagen und Einrichtungen verwendet hat, aus dem bei dem Ob. Landesgerichte zu B. verwalteten T..schen Geld-Fideikommißfond sich erstatten zu lassen. Ich ermächtige Sie, den Minister des Innern, hiernach die Beschwerde des Fürsten v. H. zu erledigen und ihn auf die zurückfolgende Eingabe diesem gemäß zu bescheiden. — Berlin den 27. November 1837.

C. Hierdurch sind jedoch die Bedenken und Reklamationen wegen Gültigkeit des §. 7. des Gesetzes v. 29. Juni 1835. als Deklaration oder als neues Gesetz, nicht erledigt worden.

Die voraufgeführte A. K. O. v. 27. November 1837. ist als Gesetz nicht publizirt, und kann, da sie in einem Spezialfalle ergangen, laut §. 5. der Einleitung zum Allg. L. R. in anderen Fällen und bei anderen Gegenständen als Gesetz nicht angesehen werden.

Außerdem erschöpft die Ministerial-Verfügung den Gegenstand des Streites nicht. Sie übergeht die dabei interessirten Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern, die Lehnsherren und andere Realberechtigte. Sie unterscheidet nur die Hypothekgläubiger, — hinsichtlich welcher der §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. nicht als ein neues Gesetz angesehen werden könne, — und die Lehns- und Fideikommißfolger, — hinsichtlich welcher der gedachte §. 7. als eine neue Bestimmung anzusehen sei.

Dem steht aber entgegen, daß die in der Ministerial-Verfügung als besondere, für jene und diese Realberechtigten geltenden älteren und neueren gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Verwendungsbefugnisse der Gutsbesitzer und Abgabenberechtigten, auf alle Realberechtigte Anwendung finden, in dieser Beziehung gleichlauten.

Zu B. a. b) Nach §§. 53. 59. des Gesetz-Entwurfs und den ihnen unterliegenden Gesetzstellen, bedarf es

des Konsenses der hypothekarischen Gläubiger so wenig, als der Lehns- und Fideikommißfolger und anderer Realberechtigten, zu den in Rede stehenden Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnissen der Gutsbesitzer.

Die Zuständigkeit derselben hängt, insofern sie nicht vor dem Abschlusse des Rezesses bereits ausgeübt sind, von dem Vorbehalte derselben in dem Rezesse ab. Ohne solchen und dessen Eintragung im Hypothekenbuche gehen sie bei Berichtigung des Hypothekenbuchs in Folge des Auseinandersetzungs-Rezesses den Gutsbesitzern verloren. Die ihnen zufallenden Grundstücke und Abfindungen treten in allen Beziehungen in die Stelle der abgelöseten Rechte und weggegebenen Grundstücke. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der Hypothekschulden und der Lehns- und Fideikommißverbindungen.

Haben die Gutsbesitzer sich die weitere Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse auf Verwendung der Abfindungen und Hauptgüter vorbehalten, so sind die General-Kommissionen in Vertretung der entfernteren Interessenten doch eben so befugt als berechtigt, bei der Ausführung der Auseinandersetzung den Nachweis der Verwendung von den Gutsbesitzern in einer ihnen zu stellenden Frist, zu erfordern. Sowohl die hypothekarischen Gläubiger, als die Lehns- und Fideikommißfolger, sind diesen Nachweis zu fordern berechtigt.

Vergl. die Erläuterung 2. und die dort angeführten Gesetze.

Diese, ohne Unterschied zwischen den Hypothekgläubigern und den Lehns- und Fideikommißfolgern, in den älteren Gesetzen enthaltenen Grundsätze sind im §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. dahin allgemein wiederholt worden:

Erstens.) daß die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter oder zur Veräußerung der erstern in der Regel nur bis zur Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche Statt findet.

Soll solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Diese Hauptbestimmung kann daher, in Beziehung auf alle Realberechtigte, als ein neues Gesetz nicht angesehen werden.

Dem steht auch nicht entgegen, wie in einem andern Spezialfalle ausgeführt worden ist, — vergl. Min. Reskr. v. 31. August 1840. im Min. Bl. des Inn. S. 385. — daß die Lehns- und Fideikommißfolger der den Gutsbesitzern zustehenden Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen und Hauptgüter als einem nothwendigen Aufwande zur Erhaltung und Verbesserung des Guts unterliegen, und solchen vertreten müssen, wohingegen die Hypothekgläubiger sich zwar auch die Veräußerung und prioritätische Verpfändung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen gefallen lassen müssen, bei Verpfändung der Lehn- und Fideikommißhauptgüter zur Beschaffung von Auseinandersetzungskosten und Geldabfindungen in ihrer Priorität aber nicht leiden. — §. 60. zu VII. —

Es kömmt bei der in Rede stehenden Frage, nicht auf die Verschiedenheit der Verwendungsbefugnisse der Gutsbesitzer und ihrer Wirkungen auf die Realberechtigten, sondern lediglich darauf an: bis zu welchem Zeitpunkte die Berechtigten solche ausüben müssen, um dadurch die Realberechtigten zu verpflichten.

Zweitens.) Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten jene Befugniß nur insofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der General-Kommission eingereicht haben.

Diese Bestimmung ist eine neue, von den älteren Gesetzen abweichende Vorschrift.

Aus jenen älteren Gesetzen — vergl. Erl. 2. — ist herzuleiten, daß Befugnisse der Gutsbesitzer, die im Rezesse nicht vorbehalten und im Hypothekenbuche nicht vermerkt sind, späterhin nicht nachgefordert werden können.

Dem ist entgegengesetzt worden, daß die Disposition der Gutsbesitzer über die Entschädigungsländereien nicht zu den Geschäften gehöre, welche durch den Rezeß zu bestimmen sind, da die Verpflichteten, mit welchen derselbe abgeschlossen wird, dabei auf keine Weise interessiren. — Reskr. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1832. in Kochs Agr. Ges. S. 180. —

Dieser Einwand ist jedoch nicht zutreffend. — Die Verkaufs- und Verpfändungsgeschäfte, welche der Gutsbesitzer mit diesem oder jenem bei der Auseinandersetzung nicht Betheiligten abschließt, gehören zwar nicht in den Rezeß, und werden oft erst nach dem Abschlusse desselben vorgenommen; die Befugniß zu dergleichen Dispositionen muß sich der zu der Auseinandersetzung zugezogene Gutsbesitzer den entfernteren Interessenten, den Realberechtigten gegenüber, deren Rechte durch die Auseinandersetzungsbehörde wahrzunehmen sind, aber vorbehalten, widrigenfalls sie mit dem Abschlusse des Rezesses verloren geht. — §. 170. Verord. v. 20. Juni 1817. §. 7. Ges. v. 29. Juni 1835. —

Jedenfalls ist die Beschränkung des Gutsbesitzers auf eine Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses in den älteren Gesetzen nicht enthalten.

Drittens.) In allen Fällen ist die General-Kommission ermächtigt, denselben (Gutsbesitzern und Abgabenberechtigten) eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthigen Nachweise beizubringen haben.

In der Erläuterung 2. ist bereits nachgewiesen, daß diese Bestimmung sich schon in den älteren Gesetzen vorfindet. In dem 3ten Satze des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. ist nur deutlicher ausgesprochen, daß die von der General-Kommission den Gutsbesitzern zu setzenden Fristen zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse, als Präklusivfristen gelten, welches sich indessen auch früher kaum in Zweifel ziehen ließ.

Hiernach erledigt sich die oben zu 3. aufgestellte Frage dahin:

daß in Beziehung auf alle Betheiligte, — Gutsbesitzer und Realberechtigte — der 1ste und 3te Satz des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. als Deklarationen auch auf vergangene Fälle Anwendung finden,

daß dagegen der 2te Satz desselben als ein neues, auf vergangene Fälle nicht zurückzuziehendes Gesetz, zu betrachten ist.

Dies ist auch in den Vorverhandlungen zu dem gedachten Gesetze bevorwortet:

Der Hauptgrundsatz (des §. 7.), heißt es darin, ist im Einverständnisse der Ministerien des Innern und der Justiz in den bisher zur Sprache gebrachten Fällen bereits zur Anwendung gebracht. Er beruht auf den Rücksichten, die man dem Glauben des Hypothekenbuchs schuldig ist. Jedenfalls ist aber soviel klar, daß es der Bestimmung eines endlichen Termins bedarf, bis zu welchem die Ausnahmen von den Regeln des Hypothekenrechts Statt finden, damit die nachtheilige Ungewißheit rücksichtlich der Wirkungen desselben nicht ins Weite gezogen werden.

Ein Unterschied zwischen den Hypothekgläubigern und den Lehns- und Fideikommiß-Agnaten und Anwartern, hinsichtlich der Frist zur Ausübung der ihnen zustehenden Verwendungsbefugnisse, — wie solcher, gemäß den zu **B.** angenommenen Grundsätzen, noch neuerlich in der Min. Verfügung vom 31. August 1840. — Min. Bl. des Inn. S. 385. — gemacht wird, ist aus den gedachten Vorverhandlungen nicht zu ersehen.

Vergl. Staatsrathsakten. Sektion für das Innere. No. 64. §. 15. Bl. 6. vs. 12 146. 175. zum §. 15. — No. 50. Inn. Angel. Bl. 109. vs.

3. Nach dem ersten Satze des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. liegt zwar den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten ob, den Vorbehalt ihrer Befugnisse bei der Abschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen; aus dem 2ten Satze desselben §. geht aber auch hervor, daß wenn keine Zuschreibung im Hypothekenbuche erfolgt, jene Berechtigten ihre Anträge deshalb bei der General-Kommission zu machen haben, innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses.

Dadurch werden den Gutsbesitzern ihre Rechte aufrecht erhalten; es ist jedoch auch der Vermerk dieses Vorbehalts im Hypothekenbuche nothwendig, den bereits vorhandenen und künftigen Realberechtigten gegenüber.

Den Auseinandersetzungsbehörden liegt nach §§. 196. 197. der Verord. v. 20. Juni 1817. ob, die in Folge der Auseinandersetzungen erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Dies gilt nach §§. 7. und 57. der Verord. v. 30. Juni 1834. auch hinsichtlich der zur Ausführung der Auseinandersetzung gehörigen Geschäfte, wozu namentlich die Veräußerungen und Verpfändungen der Abfindungen und Hauptgüter und der Vorbehalt dieserhalb zu rechnen sind.

Nach diesen Gesetzen kann der vorerwähnten Bestimmung des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. nicht der Sinn beigelegt werden, daß es lediglich den Gutsbesitzern obliege, den in Rede stehenden Vermerk des Vorbehalts in das Hypothekenbuch bei der Hypothekenbehörde unmittelbar in Antrag zu bringen, und daß dies selbst dann geschehen müsse, wenn bereits bei der Auseinandersetzungsbehörde Anträge wegen Festsetzung der Einrichtungskosten vorliegen oder sonst aus den Verhandlungen mit Bestimmtheit erhellt, daß der Gutsbesitzer von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen will; daß endlich, wenn der Gutsbesitzer den Antrag auf Eintragung des Vorbehalts bei der Hypothekenbehörde nicht rechtzeitig angebracht hat, die Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnisse verloren gehen.

Es wird vielmehr die Bestimmung des ersten Satzes des §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835. dahin zu deuten sein:

daß dem Gutsbesitzer zwar hauptsächlich die Wahrnehmung und Verfolgung seiner Rechte obliege, daß aber jede bestimmte Erklärung des Gutsbesitzers, von den ihm zustehenden Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnissen Gebrauch machen zu wollen, bei der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten zur Veranlassung eines Vermerks des Vorbehalts dieser Rechte hinreichend sei, und daß die Auseinandersetzungsbehörde bei der

Ab- und Zuschreibung auf den Grund des bestätigten Rezesses, oder wenn eine solche nicht erfolgt und der Antrag noch nach Bestätigung des Rezesses zulässig ist, die Eintragung des Vorbehalts bei der Hypothekenbehörde zu veranlassen habe.

Vergl. Reskript des Min. des Inn. v. 23. Novbr. 1841. im Min. Bl. des Inn. S. 290.

Bei der obwaltenden Differenz der Ansichten ist der Zusatz im §. 60. A. für erforderlich geachtet worden.

4. Der Vorbehalt der Befugniß, die zugeschriebenen Abfindungen und das Hauptgut zu veräußern und resp. zu verpfänden, ist zufolge des Reskr. des Just. Min. v. 8. Oktober 1837. — in Kochs Agr. Ges. S. 181. — in die 3te Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragen.

Es gehört die Eintragung eigentlich zwar in die 1ste Rubrik. Da diese Rubrik aber keine Kolonne für Löschungen hat, der Besitzer sich durch jenen Vorbehalt dagegen schützen will, daß die auf das Hauptgut eingetragenen Verbindlichkeiten jene Abfindungen mit betreffen und einer künftig noch einzutragenden Verbindlichkeit das Vorrecht konserviren will, in dem Falle endlich, wenn die Veräußerung der Entschädigungsländereien wirklich erfolgt, die Löschung des vorläufigen Vermerks mit Leichtigkeit erfolgen kann; so ist die Eintragung in der 3ten Rubrik in Form einer Protestation **pro conservando jure et loco** vorzuziehen.

In die 2te Rubrik kann die Eintragung darum nicht erfolgen, weil sie weder eine beständige Last, noch eine Dispositionseinschränkung zum Gegenstand hat.

## LX. Zu §. 61.

1. Diese aus dem §. 114. der Ablösungsordnung v 13. Juli 1829. entnommene Bestimmung über die Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung von vorbehaltenen Allodifikationszinsen ist allein in der eben gedachten Abl. Ordnung enthalten und daher auch nur in den Landestheilen anwendbar, in welchen diese Ordnung gilt. Solche sind:

die vormals Königl. Westphälischen, Königl. Hannöverschen, Großherzoglich Bergischen, die vormals zu den französisch-hanseatischen und dem Lippe-Departements gehörig gewesenen, an Preußen gediehenen Landestheile, imgleichen beziehungsweise die ehemals Großherzoglich Hessischen an Preußen abgetretenen Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, so wie das eine Zeitlang zum Großherzogthum Berg gehörig gewesene, von dem Hause Nassau wiedererworbene und an Preußen abgetretene Fürstenthum Siegen, ausschließlich der ehemals Nassauischen Ämter Burbach und Neuenkirchen (freie und Hückengrund).

Vergl. die 3 Gesetze vom 21. April 1825. — Ges. Samml. S. 74. insbesondere §. 118.; S. 94. S. 112. — Abschn. II. Abth. 2. A. B. C. des Ges. Entwurfs. — die Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. Einleitung und §. 90. und Ges. v. 18. Juni 1840. für das Fürstenthum Siegen §. 1. — Abschn. II. Abth. 3. II. A. — Ges. v. 22. Dezbr. 1839. für die Grafschaften Wittgenstein §§. 33. 35. 36. — Abschn. II. Abth. 3. IV. des Ges. Entwurfs.

In der Ablösungsord. v. 7. Juni 1821. für die östlichen Provinzen und Landestheile — Abschn. II. Abth. 3. I. — in der Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. für das ehemals Großherzoglich Hessische Herzogthum Westphalen, — Abschn. II. Abth. 3. B. — und in dem Abl. Gesetze vom 4. Juli 1840. für die ehemals Nassauischen Landestheile, einschließlich der Ämter Burbach und Neuenkirchen und der Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebiete, ingleichen für die Stadt Wetzlar und deren Gebiet, — Abschn. II. Abth. 3. C. — findet sich eine dem §. 114. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. entsprechende Bestimmung nicht.

Es sind daher die Landestheile, in welchen diese Bestimmung gilt, im §. 61. des Gesetz-Entwurfs angegeben worden.

2. Die Bestimmung dieses §. über die Erstattung eines gezahlten Ablösungskapitals Seitens der Lehnsfolger an die Allodial-Erben des Besitzers eines Lehnguts, setzt die Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte gegen Vorbehalt eines Allodifikationszinses, dessen Ablösung durch Kapital und den Eintritt einer Lehen-Succession abweichend von der Allodial-Erbfolge, voraus.

Diese Voraussetzungen treffen hauptsächlich in den ehemals westphälischen und französisch-hanseatischen Landestheilen zu. In dem ehemaligen Großherzogthum Berg sind die lehnherrlichen Rechte, mit Vorbehalt eines Allodifikationszinses, so wie die Successionsrechte der Agnaten, aufgehoben.

Die Bauerlehne in den vorgedachten 3 Landestheilen sind jedoch anderweitigen Bestimmungen unterworfen.

In den eine Zeitlang Königl. Westphälischen, dann wiederum Hannöverschen und hiernächst an Preußen abgetretenen Distrikten, — dem Amte Klötze, den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, und dem Amte Reckenberg, — sind die lehenherrlichen und agnatischen Rechte nicht aufgehoben.

In den Grafschaften Wittgenstein sind die Lehengüter der standesherrlichen Untersassen gegen Entrichtung einer ablösbaren Rente in volles Eigenthum verwandelt. Das volle Eigenthum der nicht standesherrlichen Untersassen wird durch Ablösung der darauf haftenden Lasten erworben.

Alle vorgedachten, bei Anwendung des §. 61. des Ges. Entwurfs zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen jedoch verschiedenen Modifikationen.

Die nähere Erörterung der bestehenden Lehns-Verhältnisse in Beziehung auf Ablösung derselben gehört nicht hieher.

Vergleiche hinsichtlich

a) der vormals Königl. Westphälischen Landestheile die §§. 59. 68. bis 78. des Ges. v. 21. April 1825. Ges. Samml. S. 74. Abschn. II. Abth. 2. A. Ges. Entwurf. — §. 4. Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. Abschn. II. Abth. 3. A. —

b) der hannöverschen Landestheile. §§. 77. 118. Ges. v. 21. April 1825. Ges. Samml. S. 74. Abschn. II. Abth. 2. A. §. 61. a. 77.

c) des Großherzogthums Berg, einschließlich des Fürstenthums Siegen. §. 40. No. 4. §§. 50. bis 58. des Ges. v. 21. April 1825. Ges. Samml. S. 94. Abschn. II. Abth. 2. B.

d) der französisch-hanseatischen und des Lippe-Departements. §§. 38. 48. bis 56. des Ges. v. 21. April 1825. Ges. Samml. S. 112. Absch. II. Abth. 2. C.

e) der Grafschaften Wittgenstein. §§. 1. 16. 20. flg. 33. bis 35. des Ges. v. 22. Dezember 1839. Ges. Samml. v. 1840. S. 6. Abschn. II. Abth. 3. A. §§. 1. a. 125. a. und Abth. 3. IV. §§. 1. 16. 20. flg. 33. bis 35. nebst den Erläuterungen zu den gedachten Gesetzstellen.

## LXI. Zu §. 62.

1. Auch diese Bestimmung ist aus der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. §. 115. entnommen worden. Sie kann daher nur auf diejenigen Landestheile bezogen werden, worin jene Ablösungs-Ordnung gilt, welche im §. 61. des Gesetz-Entwurfs genannt sind.

a) In die ehemals Königl. Westphälischen, Hannöverschen, in die Großherzoglich Bergschen Landestheile, einschließlich des Fürstenthums Siegen, in die vormaligen französisch-hanseatischen und Lippe-Departements und in die Grafschaften Wittgenstein, welche resp. zu den Provinzen Sachsen und Westphalen und zu den Kreisen Rees und Duisburg in der Rheinprovinz, gehören, sind die allgemeinen Preußischen Gesetze, — das Allg. Landrecht, die Allg. Gerichts- und die Allg. Hypotheken- und Deposital-Ordnung, — eingeführt worden.

b) Nur in denjenigen ehemals Großherzoglich Bergschen Landestheilen, welche zur Rheinprovinz gehören und auf dem rechten Rheinufer liegen, mit Ausnahme des Kreises Duisburg, gelten die französischen Gesetze. Dazu gehören die jetzigen Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, und die Kreise Wipperfürth, Gummersbach, Waldbroel, Mühlheim und der Sieg-Kreis, Regierungsbezirks Köln, so wie die Herrschaft Wildenburg im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirks Coblenz.

Dies sind die Landestheile, auf welche sich die im §. 62. des Gesetz-Entwurfs gemachten Ausnahmen beziehen.

Vergl. die Publikationspatente und Verordnungen v. 9. Septbr. 1814., 25. Mai 1818., 21. Juni 1825. und 31. März 1834. Ges. Samml. S. 47. und die Erläuterung III. zum 1sten Abschnitte, Bd. 1. S. 63.

2. Anstatt des in dem §. 115. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. gebrauchten Ausdrucks: „die Preußischen Gesetze" ist der Ausdruck: „die allgemeinen Preußischen Gesetze" substituirt worden, weil ersterer zu weit ist, da in die oben zu b. gedachten Landestheile allerdings Preußische Gesetze, namentlich die Gesetze vom 21. April 1825. und 13. Juli 1829. u. a. nicht aber die allgemeinen Preußischen Gesetze eingeführt sind, worauf es hier ankömmt.

3. Die im §. 62. aufgeführten Stellen des Gesetz-Entwurfs entsprechen den im §. 115. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. allegirten §§. 93. 96. bis 101. 103. 107. 109. bis 111. derselben, so wie den darauf bezüglichen Ergänzungen. Jene §§. setzen die Preußische Gerichts- und Hypotheken-Verfassung voraus, von welcher die Französische abweicht. Darauf haben auch mehrere Bestimmungen des §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835. Bezug, welcher im §. 59. des Ges. Entwurfs enthalten ist. Letzterer ist daher im §. 62. des Gesetz-Entwurfs mit aufgeführt worden.

## LXII. Zu §. 63.

1. Diese Bestimmung findet sich allein in dem Ablösungsgesetze vom 4. Juli 1840. §. 93. In den Landestheilen, worin dieses gilt, herrschen zur Zeit noch das gemeine Recht und eine von der preußischen abweichende Gerichts-Verfassung.

Dies sind die Kreise Altenkirchen — mit Ausschlusse der Herrschaft Wildenburg, — die Kreise Neuwied und Wetzlar, Regierungsbezirks Coblenz.

Zu den ehemals Nassauischen Landestheilen, auf welche sich das Gesetz v. 4. Juli 1840. erstreckt, gehören auch die Ämter Burbach und Neuenkirchen (freie und Hücken-Grund). In beide Ämter, welche zur Provinz Westphalen, zum Regierungsbezirke Arnsberg, Kreise Siegen, geschlagen sind, ist die allgemeine Preußische Gesetzgebung eingeführt. Sie sind deshalb in dem §. 63. des Gesetz-Entwurfs nicht aufgeführt worden. —

Vergl. das Publikationspatent v. 21. Juni 1825. — Verord. v. 31. März 1834. — Erläuterung III. S. 63. LIII. 1. b. S. 114. des 1sten Bandes.

2. Auch in diesem §. 63. ist der Ausdruck: „Preußische Gesetze" in denjenigen: „allgemeine Preußische Gesetze" zur Vermeidung von Mißdeutungen verändert worden.

3. Die im §. 62. aufgeführten Gesetzstellen entsprechen den im §. 93. des Ges. v. 4. Juli 1840. allegirten §§. 64. 67. bis 72. 74. 79. 81. und 82.; aber auch dem im Gesetze nicht angeführten §. 87. desselben. Solcher hat eben so, wie die vorangeführten §§, auf die Hypotheken- und Gerichtsverfassung Bezug, worüber eine nähere Anweisung ergehen soll.

4. Diese im Gesetze vorbehaltene Anweisung ist bisher nicht publizirt worden.

## LXIII. Zu §. 64.

1. Dieser §. findet sich zwar nur in dem §. 163. der Gem. Th. Ord. Seine allgemeine Anwendbarkeit folgt aber aus den §§. 1. und 23. der Verordnung vom 30. Juni 1834., welcher letztere wieder auf den §. 15. der Gem. Th. Ord. verweiset. In diesem ist wegen der bloßen Niesbraucher auf den §. 163. der Gem. Th. Ord. hingewiesen, gleich wie in dem §. 94. des Regulirungsgesetzes v. 8. April 1823. für das Großherzogthum Posen ꝛc.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann darnach, — vergl. §. 4. des Gef. Entw. — die Auseinandersetzung ohne die Bewilligung des blos persönlichen Niesbrauchers auswirken und vollziehen. Dies, daß nämlich der Niesbrauch der Auseinandersetzung nicht hinderlich sein soll, ist in der Wortfassung des §. 163. Gem. Th. Ord. blos angedeutet, im Gesetz-Entwurfe aber durch Hinweisung auf den §. 4. desselben, deutlicher ausgedrückt worden.

Nach §. 22. des Ges. Entw. treten die Entschädigungen in die Stelle der dagegen abgetretenen Grundstücke und abgelöseten Berechtigungen und erhalten hinsichtlich ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke und Gerechtsame, für welche sie gegeben worden.

Daraus und aus der rechtlichen Natur des Niesbrauchs folgt:

a) daß der blos persönliche Niesbraucher sich mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung, begnügen muß;

b) daß er, wenn das ihm zur Nutzung eingeräumte Grundstück das belastete, und die Reallast durch die Auseinandersetzung aufgehoben ist, die Entschädigungslast übernehmen muß.

Vergl. §§. 22. flg. 87. flg. Tit. 21. Th. 1. Allg. L. R. hinsichtlich der Landestheile, worin solches gilt. — Art. 578. flg. 608. flg. Code civil, hinsichtlich der Landestheile, worin das französische Recht gilt. — Puchta Lehrbuch der Pandekten. §§. 154. flg. Mühlenbruch Pandekten-Recht. §§. 281. 284. Göschen gemeines Civilrecht. §. 295., für die Landestheile, worin das gemeine Recht gilt.

2. Insbesondere kann der Niesbraucher nur die Benutzung der Kapitals-Abfindungen, deren anderweitige Sicherstellung oder Verwendung in das Gut verlangen. §§. 43. flg. 48. flg. Ges. Entwurf.

Der Verwendung der Kapitalsabfindung zur Abstoßung eingetragener Forderungen kann er nicht widersprechen. §§. 32. flg. 44. ebend. In so weit der Niesbraucher für die eingetragenen Schulden oder deren Zinsen verhaftet ist, entgeht ihm auch die Nutzung der zu deren Abstoßung verwendeten Kapitalsabfindung. Vergl. §. 70. Tit. 21. Th. 1. A. L. R. Art. 608. flg. des Code civil.

3. Kapitalsentschädigungen, welche der Eigenthümer für aufgehobene Reallasten dem Gute auflegt, hat der

Nutznießer nur in den Zinsen zu übernehmen. Sein Zustand würde sonst verschlechtert werden, wozu der Eigenthümer nicht befugt ist. §§. 99. flg. Tit. 21. Th. 1. A. L. R. Art. 599. Code civil. Puchta Lehrbuch der Pandekten. §. 157.

4. Sowohl nach §. 75. der Gem. Th. Ord., als nach den sämmtlichen Ablösungs-Ordnungen, erfolgt die Kapitalisirung einer Rente mit dem 25fachen, oder zu 4 pro Cent. Dieser Zinssatz ist daher hier ausgedrückt worden. Dadurch wird der Eigenthümer angemessen entschädigt.

5. Nach den Vorverhandlungen zur Gem. Th. Ord. über die Rechtsverhältnisse der Nießbraucher und Pächter begründen rechtsbeständige besondere Bestimmungen und Abreden eine Ausnahme von der im §. 163. gegebenen Regel. Vergl. §. 65. des Gesetz-Entwurfs.

Dies ist ergänzend im §. 64. ausgedrückt worden.

Vergl. Acta des Min. des Inn. Regul. Gem. Theilungen und Ablösungen. Gen. No. 8. Erster Entwurf zur Gem. Th. Ord. Tit. 9. §. 48.

## LXIV. Zu §§. 65—92.

Die in diesen §§. aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen über die Wirkungen der Auseinandersetzungen auf die Pächter von Gründstücken sind zu verschiedenen Zeiten, für verschiedene Landestheile und Auseinandersetzungen mit so erheblichen Abweichungen von einander gegeben worden, daß sie nicht generalisirt werden können, wenn gleich sie in den Hauptgrundsätzen zusammentreffen, nämlich dahin, daß die Pächter sich mit der Benutzung der den Eigenthümern (Verpächtern) zugefallenen Abfindungen begnügen müssen oder die Pacht kündigen können.

Die Abweichungen beruhen auf der Verschiedenheit der durch die Auseinandersetzungen aufzulösenden oder abzuändernden Rechtsverhältnisse in den östlichen und westlichen Provinzen, der hier und dort zulässigen Ablösungsmittel, welche auf die Verhältnisse der Pächter mehr oder minder Einfluß haben und in den östlichen Provinzen hauptsächlich auf Land und Rente, in den westlichen Landestheilen aber neben Land und Rente häufiger oder ausschließlich auf Kapital gerichtet sind, endlich auf der Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Einrichtungen in den gedachten Landestheilen.

In den westlichen Provinzen sind die abweichenden gesetzlichen Bestimmungen in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes bei Revision derselben und beim Erlaß der 3 Ablösungs-Ordnungen für diese Landestheile besonders beantragt und festgestellt worden. Sie unterscheiden sich von den gesetzlichen Vorschriften in den östlichen Landestheilen vornemlich darin, daß sie den Pächtern in Beziehung auf die neuen Wirthschaftseinrichtungen ungünstigere Bedingungen mit Erleichterung der Verpächter auferlegen. Außerdem sind in den 3 Ablösungs-Ordnungen vom 13. Juli 1829., 18. Juni 1840. und 4. Juli 1840. für die westlichen Landestheile, und zwar in deren §§. 5. 5. u. 4. die Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten von den Bestimmungen jener Ordnungen, also auch hinsichtlich der Pachtverhältnisse, ausgenommen und es ist auf die Gesetze über die Gemeinheitstheilungen verwiesen.

Die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung über die Pachtverhältnisse weichen in einigen Punkten auch von den Vorschriften über diesen Gegenstand bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und bei Ablösungen in den östlichen Landestheilen ab.

Hieraus erwachsen die besonderen Vorschriften:

A. für die Regulirungs- und Ablösungs-Sachen in den östlichen Provinzen; §§. 66—73.

B. für die Ablösungs-Sachen in den westlichen Landestheilen; §§. 74—83.

C. für die Gemeinheitstheilungen in allen Landestheilen, worin das Allg. Landrechts gilt. §§. 84—90.

Nur die §§. 65. 91. 92. sind allgemeine Vorschriften.

## LXV. Zu §. 65.

Die allgemeine Gültigkeit dieses §. für alle vorgedachte Landestheile und Auseinandersetzungsgeschäfte laßt sich aus den zu solchem angeführten Gesetzstellen und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten.

1. Ursprünglich waren die hier ausgesprochenen Vorschriften in den Artikeln 114. und 115. der Dekl. v. 29. Mai 1816. für die Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, nach dem Edikte vom 14. September 1811. in den älteren östlichen, zur Zeit des Tilsiter Friedensschlusses bei Preußen verbliebenen Landestheilen, gegeben. — Abschn. II. Abth. 1. A. —

a) Sie sind hiernächst auf die Ablösungen nach der Abl. Ord. vom 7. Juni 1821. im §. 41. derselben und auf die Landestheile ausgedehnt worden, worin diese Ordnung gilt. — Abschn. II. Abth. 3. I. —

Diese Ablösungs-Ordnung ist später auch in das Großherzogthum Posen und einige westpreußische Landestheile, — Abschn. II. Abth. 1. B. — nach §. 107. des Regul. Gesetzes v. 8. April 1823. eingeführt worden. In dieser Beziehung gelten die Art. 114. 115. der Dekl. also auch in diesen Landestheilen.

b) Hinsichtlich der Regulirungen im Großherzogthum Posen ꝛc. ist im §. 94. des Ges. v. 8. April 1823. zwar nur auf die Art. 116. flg. der Dekl. hingewiesen worden; die Anwendbarkeit der Art. 114. 115. derselben folgt aber aus dem im §. 94. des Ges. v. 8. April 1823. in Bezug genommenen §. 15. der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. Letzterer hat zufolge der §§. 1. u. 23. der Verord. v. 30. Juni 1834., allgemeine Geltung in allen Auseinandersetzungssachen. Nach §. 15. Gem. Th. Ord. wird aber, unter den Maßgaben der §§. 158. flg. derselben die Regulirung und Vollziehung der Auseinandersetzung durch das Pachtverhältniß nicht gehindert.

Welche Entschädigung dem Pächter für den Fall einer eintretenden Regulirung zustehen soll, ist in den Art. 114. 115. flg. der Dekl. bestimmt.

Der Art. 114. der Dekl. verordnet nun zuvörderst, daß, wenn rechtsbeständige Abreden darüber getroffen worden, es dabei sein Bewenden habe.

Die Art. 115. flg. geben Bestimmungen für den Fall, daß dergleichen Abreden nicht getroffen sind.

Diese letzteren Bestimmungen schließen mithin besondere Verabredungen nicht aus. Solche sind nirgend verboten und müssen daher auch in dem Großherzogthum Posen ꝛc. in Regulirungssachen, gleichwie in den übrigen Landestheilen zulässig sein und Kraft haben.

Vergl. §§. 5. flg. Tit. 4. §§. 39. 58. 68. Tit. 5. Th. 1. A. L. R.

Sind dergleichen Abreden nicht getroffen, so treten, zufolge des §. 15. Gem. Th. Ord., hinsichtlich der Entschädigung des Pächters, die Maßgaben der §§. 158. 159. derselben ein, worin die Bestimmungen des im §. 94. des Ges. v. 8. April 1823. nicht in Bezug genommenen Artikels 115. der Dekl. v. 29. Mai 1816. ausgedrückt sind.

2. In den 3 Ablösungs-Ordnungen v. 13. Juli 1829., v. 18. Juni und 4. Juli 1840. für die westlichen Landestheile und zwar in den §§. 116. 119. und 94. sind die im §. 65. des Ges. Entw. gegebenen Bestimmungen wörtlich ausgesprochen.

Es frägt sich nur, ob diese Grundsätze auch bei Auseinandersetzungen nach den Gesetzen über die Verhältnisse des Grundbesitzes gelten.

a) Dies sind zuerst die 3 Gesetze vom 21. April 1825. für die vormals Königl. Westphälischen, einschließlich der Hannöverschen, für die ehemals Großherzoglich Bergschen Landestheile, und für die französisch-hanseatischen und Lippe-Departements. — Abschn. II. Abtheilung 2. A. B. C. —

Diese Gesetze bestätigen einestheils die bereits durch die fremdherrliche, französisch-westphälisch-bergsche Gesetzgebung erfolgte Aufhebung von Rechten, Diensten und Leistungen der Grundbesitzer ohne Entschädigung; haben jedoch denjenigen, welche dergleichen aufgehobene Rechte erbzinsweise oder erbpachtsweise erworben hatten, Ansprüche auf Gewährleistung in näher bestimmten Fällen eingeräumt, welche Entschädigung nach ertheilten Maßgaben regulirt werden soll.

Vergl. Art. 1148. Code civil.

Anderntheils haben jene Gesetze andere Rechte und Leistungen als fortdauernd bestehen lassen, sie zum Theil jedoch abgeändert, in andere Leistungen verwandelt, die Nachleistung oder Vergütigung von Rückständen angeordnet. Für die Ermittelung des Betrags und Regulirung der solchergestalt fortdauernden Leistungen haben sie gleichfalls Vorschriften ertheilt.

Endlich erklären jene Gesetze die fortdauernden Rechte für ablösbar, unter Hinweisung auf die hiernächst ergangene Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829. — §§. 119. 95. 92. der 3 Gesetze v. 21. April 1825. —

Über die Zuziehung und die etwanige Entschädigung der Pächter der berechtigten und verpflichteten Güter bei den vorgedachten Regulirungen der Besitzverhältnisse enthalten die 3 Gesetze vom 21. April 1825. nichts, obgleich das Gesetz v. 25. Septbr. 1820. — Ges. Samml. S. 169. — über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vorgedachten Landestheilen, in dessen Stelle jene 3 Gesetze getreten sind, in den §§. 61. und 67. darüber bestimmt hatte. Erst die Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829. giebt darüber Vorschriften. Indem solche im §. 1. die Ablösbarkeit derjenigen Reallasten, welche vor Einführung der französisch-westphälischen und bergischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, unter den weiter folgenden Bedingungen

und im §. 19. die Ablösung durch Abfindung, d. h. durch eine für immer gegebene Entschädigung, oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art, ausspricht, umfaßt sie auch die in Folge der Gesetze vom 21. April 1825. erforderlichen Regulirungen von Entschädigungen für aufgehobene und veränderte Realrechte und Leistungen.

Die in den §§. 116. flg. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. über die Rechtsverhältnisse der Pächter zu den Verpächtern ertheilten Vorschriften, (§. 65. Gesetz-Entwurf) finden daher auch auf die obengedachten Regulirungen der Besitzverhältnisse nach den Gesetzen v. 21. April 1825. Anwendung.

Dies ergiebt sich ferner aus den §§. 1. und 23. der Verord. v. 30. Juni 1834. Darnach sind die Verordnungen v. 20. Juni 1817. und 30. Juni 1834. auch auf die Auseinandersetzungen zufolge der Gesetze v. 21. April 1825. ausgedehnt. In dem §. 23. der Verord. v. 30. Juni 1834. ist auf den §. 15. der Gem. Th. Ord. hingewiesen, welcher unter Bezugnahme auf die Maßgaben der §§. 158. ebendaselbst, in Hinsicht der Rechtsverhältnisse der Pächter, wesentlich die Grundsätze der §§. 116. flg. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. ausspricht.

b) Durch das Gesetz vom 18. Juni 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen — Ges. Samml. S. 151. — ist das Gesetz v. 21. April 1825. für die vormals Großherzoglich Bergschen Landestheile und die Ablösungs-Ordnung v. 13. Juli 1829. unter Hinweisung auf die Verordnung v. 30. Juni 1834. in den gedachten Landestheil eingeführt worden.

Es gelten mithin auch die zu 2. a. erörterten Vorschriften wegen der Rechtsverhältnisse der Pächter bei den Regulirungen und Ablösungen.

c) Ähnliches findet in Hinsicht des Herzogthums Westphalen Statt.

Unter Aufhebung des Gesetzes v 25. September 1820. über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Ges. Samml. S. 191.) verweiset das Gesetz v. 18. Juni 1840. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse (Ges. Samml. S. 153.) auf die unter demselben Tage ergangene Ablösungs-Ordnung (Ges. Samml. S. 156.) und auf früher erlassene Großherzoglich Hessischen Gesetze, welche in Kraft bleiben.

Durch letztere sind Rechte und Leistungen der Grundbesitzer ohne oder gegen Entschädigung aufgehoben, welche durch Verwandlung der Leistungen in Grundrenten geschehen soll, und welche Grundrenten für abkäuflich erklärt sind.

Vergl. Erl. LIII. No. 3. zum ersten Abschnitte. Bd. 1. S 117. und Abschn. II. Abth. 2. D. Abth. 3. II. B.

Die Ablösungs-Ordnung v. 18. Juni 1840. erklärt die auf einem Eigenthume oder erblichen Besitzrechte ruhenden noch jetzt bestehenden Reallasten, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes entstanden sind, für ablösbar. §§. 1. flg. Die Ablösung geschieht entweder durch Abfindung, d. h. durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst einer für immer gegebenen vollständigen Entschädigung oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art.

Hiernach greift die Abl. Ord. v. 18. Juni 1840. auch die noch erforderlichen Regulirungen der Besitzverhältnisse auf, und es gelten für diese auch die Vorschriften der §§. 119. flg. über die Rechtsverhältnisse der Pächter. Überdies verweiset §. 4. des Gesetzes v. 18. Juni 1840. über die Besitzverhältnisse in dem Herzogthume Westphalen, auf die Verord. v. 30. Juni 1834. und in deren §. 23. auf die §§. 15. 158. flg. der Gem. Th. Ord., welche im Wesentlichen mit den §§. 119. flg. der Abl. Ord. übereinstimmen.

d) Das Gesetz vom 22. December 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein (Ges. Samml. vom Jahre 1840. S. 6.) — Abschn. II. Abth. 3. No. II. A. und No. IV. — hat die Besitzverhältnisse der Einsassen unter Aufhebung einiger Rechte und Leistungen ohne besondere Entschädigung, im Wege der Ablösung aller sonstiger Leistungen gegen Entschädigung geordnet.

Hinsichtlich der Ablösung der Leistungen der nicht standesherrlichen Untersassen und der Leistungen standesherrlicher Hintersassen an andere Realberechtigte als die Standesherrschaften, verweiset das Gesetz in den §§. 33. flg. auf die Ablösungs-Ord. v. 13. Juli 1829. und deren Deklarationen, so wie auf die Verord. v. 30. Juni 1834. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß die Vorschriften der §§. 116. flg. der ersteren hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Pächter in Anwendung kommen.

Anders verhält es sich mit der Ablösung der Leistungen der standesherrlichen Einsassen an die Standesherrschaften. Hierüber sind besondere, von der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. abweichende Vorschriften ertheilt, auf welche erstere darin eben so wenig, wie auf die Verord. vom 30. Juni 1834. hingewiesen wird. §§. 1—32. des Ges. v. 22. Dezbr. 1839.

Vergl. Erl. LIII. No. 4. zum 1sten Abschnitte. Bd. 1. S. 118.

In den §§. 20. 21. und 28. des Gesetzes ist jedoch vorgeschrieben, daß die Abfindungen in die Stelle der abgelöseten Leistungen treten, daß die Realberechtigten der Ablösung selbst nicht widersprechen, ihre Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte nicht verlangen können und daß die Pflichtigen diesen 3ten Personen in keiner Art wegen jener Leistungen mehr verhaftet bleiben. Der Pächter ist hierbei zwar nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen; aus jenen und den damit übereinstimmenden Vorschriften der §§. 4. und 22. des Ges. Entwurfs fließen aber die Grundsätze der §§. 65. flg. desselben, daß nämlich die Abfindungen für abgelösete Rechte und Leistungen überall in die Rechtsverhältnisse derselben eintreten und daß also auch die Pächter solcher abgelöseten Rechte und Leistungen sich mit der Nutzung der Abfindungen begnügen, resp. dafür aufkommen müssen, in so fern nicht besondere Abreden dieserhalb getroffen worden sind.

Es ist daher kein Anstand genommen worden, diese und die näheren Bestimmungen der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829. hinsichtlich der Pächter, auf die in Rede stehenden Ablösungen nach dem Gesetze vom 22. Dezbr. 1839. überhaupt, in Anwendung zu bringen.

e) Hinsichtlich der Ablösungen der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden nach dem Reglement vom 8. August 1836. — Abschn. II. Abth. 3. No. III. — finden, zufolge §. 18. desselben, die Vorschriften der dort geltenden Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, also auch wegen der Pächter Anwendung, welche in den §. 65. 74. flg. des Ges. Entwurfs ausgedrückt sind.

f) Wegen der Ablösungen in den vormals Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Landestheilen, einschließlich der Fürstlich Solms und Wiedschen Gebiete, der Ämter Burbach und Neuenkirchen und in der Stadt Wetzlar nebst Gebiete, enthält das Ablösungs-Gesetz v. 4. Juli 1840. in Beziehung auf das Pachtverhältniß dieselben Vorschriften wie die Ablösungs-Ordnungen vom 13. Juli 1829. und 18. Juni 1840.

3. Für die Gemeintheilungs-Angelegenheiten, einschließlich der Ablösung von Servituten (Grundgerechtigkeiten), hat die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. in allen Landestheilen, wo das Allg. Land-Recht gilt, — Abschn. II. Abth. 4. — hinsichtlich der Pächter in den §§. 15. 158. flg. Grundsätze aufgestellt, welche im Wesentlichen den Bestimmungen der §§. 65. flg. des Gesetz-Entwurfs entsprechen, wie zu 2. a. bereits näher erörtert ist. Sowohl die 3 Gesetze vom 21. April 1825. in den §§. 53. 32. 31., als die 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Landestheile vom 13. Juli 1829., 18. Juni 1840. und 4. Juli 1840. in den §§. 5. 5. u. 4., weisen hinsichtlich der Ablösung von Grundgerechtigkeiten auf die Vorschriften wegen der Gemeinheitstheilungen hin, und schließen die Vorschriften der Ablösungs-Ordnungen aus. Die näheren Bestimmungen dieserhalb werden unter C. in den §§. 84—90. des Gesetz-Entwurfs gegeben werden.

4. Sowohl die Art. 114. flg. der Dekl. v. 29. Mai 1816. für die Regulirungs- und Ablösungsangelegenheiten in den östlichen Landestheilen, als die §§. 158. flg. der Gem. Th. Ord. vom 7. Juni 1821., enthalten nur Bestimmungen wegen der Entschädigung der Pächter der berechtigten Güter, ohne der Rechte und Verpflichtungen der Pächter der mit Reallasten behafteten Güter hinsichtlich der Abfindungen, welche für die aufgehobenen Reallasten zu geben sind, zu gedenken.

In den 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen ist jenem Mangel durch Bestimmungen über die Verpflichtungen der Pächter der belasteten oder dienenden Güter begegnet worden.

Da sich ein gleiches Bedürfniß auch hinsichtlich der zuvor gedachten Landestheile und Auseinandersetzungen ergeben hat, so ist auf den Grund der §§. 4. und 22. des Gesetz-Entwurfs, dem gerügten Mangel hier, im §. 65., wie in den nachfolgenden §§. nach Anleitung der betreffenden Vorschriften in den 3 Ablösungsordnungen vom Jahre 1829. und 1840. abgeholfen worden.

5) Hiernach wird sich die allgemeine Fassung des §. 65. des Gesetz-Entwurfs rechtfertigen.

## LXVI. Zu §§. 66—73.

Die Landestheile, in welchen diese Vorschriften zur Anwendung kommen, sind die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen und Schlesien, so wie die zur Provinz Sachsen gelegten Landestheile, welche von dem Königreiche Sachsen unmittelbar an Preußen abgetreten sind, desgleichen das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen Ortschaften, worin resp. das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811., die Regulirungs-Gesetze vom 8. April 1823. und die Ablösungs-

Ordnung vom 7. Juni 1821. und deren Deklarationen nach näherer Angabe der Erläuterungen zum 2ten Abschnitte, Abtheilung 1. A. und B. und zur 3ten Abtheilung No. I. gelten.

## LXVII. Zu §. 67.

1. Auch hier findet sich in Beziehung auf die Regulirungen im Großherzogthume Posen und in den westpreußischen Landestheilen, für welche das Regulirungs-Gesetz vom 8. April 1823. (Ges. Samml. S. 49.) gilt, im §. 94. desselben ein mangelhaftes Allegat, indem darin nur auf die Artikel 116. flg. der Dekl. v. 29. Mai 1816., nicht auf den Art. 115. verwiesen ist. In dem letzteren ist ausgesprochen, daß sich der Pächter mit der gutsherrlichen Entschädigung begnügen muß. Die Art. 116. flg. und insbesondere der Artikel 119. beziehen sich aber auf den Art. 115. und sind nur Modifikationen des hierin ausgesprochenen Grundsatzes. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß auch die Vorschrift des Art. 115. auf die Regulirungen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung findet.

Vergl. Erl. LXV. No. 1.

2. In dem Art. 115. der Dekl. ist bestimmt, daß sich der Pächter mit der gutsherrlichen Entschädigung, in so fern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß. Dies ist in mehrerer Hinsicht zu ergänzen.

a) Zuvörderst ist hier nur von dem Pächter des berechtigten Gutes, d. h. des Gutes, welches zu einer abzulösenden Leistung berechtigt ist, die Rede, wie der vorangehende Art. 114. der Dekl. ergiebt.

b) Sodann paßt der Ausdruck: gutsherrliche Entschädigung nur auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, worauf die Dekl. vom 29. Mai 1816. gerichtet war. Die Bestimmungen der Art. 114. flg. derselben sind aber nach §. 41. der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. auch auf die Ablösung von Reallasten ausgedehnt worden, welche sowohl von dem Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter eines Grundstücks, als gegen dieselben, nachgesucht werden kann. — Einleitung und §. 29. der Abl. Ord. — Der zu einer Leistung Berechtigte ist häufig nicht Grundherr, nicht voller Eigenthümer des berechtigten Grundstücks. In dieser Rücksicht ist der Ausdruck: gutsherrliche Entschädigung zu eng. Umfassender sowohl die Regulirungen als die Ablösungen, ist der Ausdruck: der Pächter muß sich mit der dem gepachteten Gute angewiesenen Entschädigung begnügen.

Vergl. §. 159. Gem. Th. Ord.

c) Endlich kann dem Pächter, als Nutzungsberechtigten einer fremden Sache, die Entschädigung nicht als Eigenthum, sondern nur die Benutzung derselben, in so fern sie auf sein Pachtverhältniß Bezug hat, in so fern dadurch eine ihm zugestandene Nutzung der erpachteten Sache ausgeglichen wird, und auf die Dauer seines Nutzungsrechts, zufallen. Vergl. §. 259. Tit. 21. Th. 1. A. L. R. — §. 159. G. Th. O.

Hiernach ist der Art. 115. der Dekl. v. 29. Mai 1816. vervollständigt worden.

3. Darnach werden sich auch die aus der früheren Fassung des Artikels 114. der Dekl. v. 29. Mai 1816. erwachsenen Zweifel über die Aushändigung von Kapitalsabfindungen an den Verpächter, so wie über deren Verwendung Seitens desselben lösen.

Vergl. die Erl. LXIII. No. 2.

## LXVIII. Zu §. 68.

1. Hier, wie in den folgenden §§., ist anstatt des Worts: „Gutsherr" überall „Verpächter" gesetzt worden, aus den in der Erläuterung LXVII. zu 2. angeführten Gründen; letzter Ausdruck ist sowohl in dem §. 160. der Gem. Th. Ord., als in den 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen an den betreffenden Stellen überall gebraucht worden.

2. Das im Art. 116. der Dekl. v. 29. Mai 1816. hinsichtlich der Benutzung der von bäuerlichen Wirthen etwa zurückgegebenen Hofwehr, gebrauchte Wort: „aber" scheint als Gegensatz oder Ausnahme von dem Art. 115. der Dekl. anzudeuten, daß dem Pächter auf die Entschädigung des Verpächters andere Rechte als Nutzungsrechte zustehen.

Dies Wort bezieht sich indessen nur darauf, daß bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse nach dem Edikte vom 14. Septbr. 1811. die zurückzugebende herrschaftliche Hofwehr nicht als Entschädigung, sondern als Eigenthum des Gutsherrn zurückgegeben wird.

Vergl. §§. 65—67. 114. Abschn. II. S. 193. 201. des 1sten Bandes.

Bei Regulirungen nach dem Ges. v. 8. April 1823. §. 38. No. 6. §§. 39. 43., ebendaselbst S. 214. ist die

Befugniß des Gutsherrn, Inventarienstücke zurückzunehmen, beschränkt und die Zurückgabe erfolgt als Theil der Entschädigung.

Hiernach paßt das Wort: aber nicht mehr. Der Sinn des Art. 115. der Dekl. v. 29. Mai 1816. geht dahin: daß nicht allein die Entschädigung, sondern auch die als Eigenthum zurückgenommene Hofwehr dem Pächter zur Benutzung überlassen werden soll.

Diesem entsprechend, ist der §. 68. durch die Worte „auch" und „in Gefolge der Auseinandersetzung" ergänzt worden.

3. Eine in Gefolge der Auseinandersetzung erforderliche Vermehrung des Gutsinventariums soll der Pächter auf eigene Kosten bestreiten; der Verpächter soll den Pächter dagegen durch Zahlung der landüblichen Zinsen von dem zu verwendenden Kapitale während der Dauer der Pacht entschädigen. Vergl. §§. 418. flg. Tit. 21. Th. 1. A. L. R.

a) Es ergiebt sich hiernach, daß der Pächter bei Endigung der Pacht das solchergestalt von ihm angeschaffte Inventarium wegnehmen kann, in so fern nicht besondere Verabredungen über Zurücklassung des eigenen Inventariums entgegenstehen.

Vergl. §§. 597. flg. Tit. 21. Th. 1. A. L. R.

b) Unter landüblichen Zinsen werden fünf pro Cent verstanden. §. 841. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. Vergl. den Zusatz §. 22. des Ostpreußischen Landrechts und dazu die Verordnung vom 2. Juni 1827. Ges. Samml. S. 76. wegen Herabsetzung des dort bestimmten Zinssatzes von 6 pro Cent, so wie die A. K. O. v. 3. Febr. 1833. wornach die vorgedachte Verordnung auch im Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden, dem Kösliner Regierungsbezirke einverleibten Westpreußischen Enklaven Kraft haben soll. — Ges. Samml. S. 15.

4. Die zu 3 gedachte Bestimmung ist durch den §. 160. der Gem. Th. Ord. nicht abgeändert worden, welcher dem Verpächter die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums auferlegt. Derselbe hat nur auf Gemeinheitstheilungen Bezug, die mit anderen Auseinandersetzungen nicht in Verbindung stehen. §. 159. Gem. Th. Ord.

Die Vorschriften der §§. 120. 123. und 98. der 3 Abl. Ordnungen für die westlichen Provinzen vom Jahre 1829. und 1840. stimmen nur in so weit mit dem Art. 116. der Dekl. überein, als sie gleichfalls dem Pächter die Anschaffung des Wirthschaftsinventarii zur Last legen. Sie weichen aber darin ab, daß der Pächter eine Vergütigung von dem Verpächter nicht begehren kann.

## LXIX. Zu §. 69.

1. Die hierin vorgenommenen Abänderungen der Fassung des Art. 117. der Dekl. ergeben sich aus der Erläuterung LXVII. zu 2.

2. Der §. 160. der Gem. Th. Ord. stimmt im Wesentlichen mit Art. 117. der Dekl. überein. Dem Pächter ist nach ersterem die Errichtung der erforderlichen Gebäude auf Kosten des Verpächters überlassen, oder es kann letzterer solche selbst bewirken.

Die §§. 118. 119. — 121. 122. — 96. 97. der 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen, beschränken die Verpflichtung des Verpächters zur Errichtung erforderlicher Gebäude auf den Fall der Entschädigung in Land, und für Dienste, legen dem Pächter aber in solchen Fällen die Verpflichtung auf, dem Verpächter die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit 4 vom Hundert zu vergüten.

## LXX. Zu §. 70.

1. Die hier zu Anfange des §. vorgenommene Abänderung rechtfertigt sich nach §. 67. des Gesetz-Entwurfs.

2. Der Zusatz zu Ende des §. 70., wornach das Kündigungsrecht vom Tage der Bekanntmachung des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses, abhängig ist, folgt daraus, daß die Zuziehung des Pächters zur Auseinandersetzung nach Art. 112. der Dekl. v. 29. Mai 1816. — §§. 2. 3. 4. 65. des Ges. Entwurfs — nicht durchaus nothwendig ist.

Es kann hiernach der Fall eintreten, daß der Pächter von der Bestätigung des Rezesses keine Nachricht erhält. Diese Benachrichtigung muß aber behufs der Ausübung des Kündigungsrechts vorausgesetzt werden, mag solche nun durch die Behörde bei Publikation des Rezesses oder durch den Verpächter geschehen.

Vergl. §§. 121. 124. 99. der 3 Abl. Ord. für die westlichen Provinzen.

Auch der §. 162. der Gem. Th. Ord. setzt eine Bekanntmachung an den Pächter voraus, berechnet den Lauf der Kündigungsfrist aber von dem Tage der Vorlegung des Auseinandersetzungsplans, worüber weiter unten das Nähere.

## LXXI. Zu §. 71.

1. Daß unter dem im Art. 120. der Dekl. v. 29. Mai 1816. gedachten Vollziehungstermine der Auseinandersetzung, nicht der Termin der Vollziehung (Unterschrift) oder der Bestätigung des Rezesses, sondern der Ausführungstermin gemeint sei, ergiebt sich aus den Worten des Gesetzes.

2. Dagegen liegt eine Undeutlichkeit in dem Ausdrucke: kontraktlichen Rückgewährstermine. Es läßt sich darunter der Zeitpunkt verstehen, in welchem der Pächter zu Folge des Vertrages das Pachtgut dem Verpächter zurückgeben soll, der Endpunkt der Pachtzeit. — Vergl. §§. 597. 598. Tit. 21. Th. 1. A. L. R. und §. 61. des Ges. v. 25. September 1820. (Ges. Samml. S. 169.), welches jedoch für andere Landestheile gegeben ist, dem Pächter in einigen Fällen volle Entschädigung gewährte, späterhin, durch die Gesetze vom 21. April 1825. aber wieder aufgehoben und durch die Ablösungs-Ord. v. 13. Juli 1829. abgeändert worden ist.

Die zu Anfange des §. 120. der Dekl. gebrauchten Worte: der nach dem Pachtkontrakte Statt findende Endtermin des Wirthschaftsjahres, in Rücksicht darauf, daß der Pächter die Pacht vor dem vertragsmäßigen Ende derselbe kündigt, ergeben aber, daß von dem Endtermine des vertragsmäßig bestimmten Wirthschaftsjahres die Rede ist. Der Pächter kann daher nicht den Ersatz der ihm bis zum Ende der Pachtzeit entgehenden Nutzungen, sondern nur der ihm bis zum Ende des Wirthschaftsjahres, in welches der Ausführungstermin fällt, in welchem die Rückgewähr wirklich Statt findet, entgehenden Nutzungen fordern.

Daß übrigens nicht das im §. 199. Tit. 7. Th. 1. A. L. R. im Allgemeinen auf den 1sten Juli gestellte Wirthschaftsjahr gemeint sei, ergiebt sich gleichfalls aus den Worten des Gesetzes, welche ausdrücklich auf die Bestimmungen des Vertrages hierüber hinweisen.

Hiernach wird sich der veränderte Ausdruck im §. 71. des Gesetz-Entwurfs rechtfertigen.

## LXXII. Zu §. 72.

1. In Zusammenhaltung des §. 70. und 71., wornach die Kündigung der Pacht in einem Zeitraume von 3 Monaten nach Bestätigung des Rezesses zulässig ist und die Räumung der Pacht im Ausführungstermine erfolgen soll, ergiebt sich, daß die gesetzliche Regel vorausgesetzt worden, nach welcher die Ausführung erst nach Bestätigung des Rezesses erfolgt. — Vergl. §. 202. der Verord. v. 20. Juni 1817. — §. 121. der 1sten Abtheilung A. des 2ten Abschnittes. Band 1. S. 203.

Die Ausführung kann aber auch früher vor Bestätigung des Rezesses, vor erfolgter Kündigung, geschehen. — §. 203. Verord. v. 20. Juni 1817. §§. 75. 76. Abschn. II. Abth. 1. B. S. 218. des ersten Bandes. —

In diesem Falle fällt die Rückgewähr des Pachtstücks in dem Ausführungstermine von selbst weg. Die Deklaration vom 29. Mai 1816. enthält keine Bestimmungen darüber, zu welcher Zeit in diesem Falle die Räumung der Pacht verlangt werden kann.

2. Ferner giebt der Art. 119. der Dekl. — §. 70. des Ges. Entw. — zwar dem Pächter eine Überlegungsfrist von 3 Monaten zur Ausübung seines Kündigungsrechts; von einer Kündigungsfrist zur Treffung der Anstalten, welche die bevorstehende Aufhebung des Pachtverhältnisses, sowohl auf Seiten des Pächters als des Verpächters, erfordert, ist darin keine Rede. Der Ausführungstermin der Auseinandersetzung, in welchem die Rückgewähr und Räumung der Pacht geschehen soll, kann aber unmittelbar zur Zeit der Kündigung oder kurz nachher eintreten, und tritt dergestalt öfters ein, so daß beiden Theilen keine Frist zur Vorbereitung der Rückgewähr, dem Verpächter insbesondere keine Frist zur Vorbereitung der Bewirthschaftung des Grundstücks, der erforderlichen neuen Einrichtung behufs der Ausführung der Auseinandersetzung, übrig bleibt.

3. Beiden zu 1. und 2. gedachten wesentlichen Mängeln ist durch den ergänzenden §. 72. abgeholfen worden, nach der Analogie des §. 162. der Gem. Th. Ord., welcher auf den Grund der Vorschriften des Allg. L. R. in ähnlichen Fällen — §§. 350. flg. Tit. 21. Th. 1. — eine Kündigungsfrist von 3 Monaten und nach Ablaufe derselben die Räumung zu Ende des Wirthschaftsjahres feststellt, welches letztere auch der §. 120. der Dekl. v. 29. Mai 1816. — §. 71. des Ges. Entw. — nicht ganz aus dem Auge verliert.

4. Es wird noch bemerkt, daß die §§. 121. 124. 99. der 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Pro-

vinzen ähnliche Bestimmungen wie §. 162. der Gem. Th. Ord. enthalten, jedoch eine Kündigungsfrist von 6 Monaten vorschreiben.

## LXXIII. Zu §. 73.

1. Die Dekl. vom 29. Mai 1816. enthält in den §§. 114—120. keine Bestimmungen für den nicht selten vorkommenden Fall, daß bei Regulirungen und Ablösungen Pächter des belasteten Guts betheiligt sind. Daraus sind Streitigkeiten über die Entschädigungen erwachsen, welche der Pächter und Verpächter des belasteten Guts sich gegenseitig zu leisten haben und über die Zulässigkeit der Aufkündigung der Pacht.

Nach §§. 4. und 65. des Gesetz-Entwurfs bedarf es der Einwilligung der Pächter zu den Ablösungen und Regulirungen und zu deren Ausführung nicht. Die Pächter können solche nicht hindern.

Mit Rücksicht hierauf hat man einestheils die Vorschriften des Allg. L. R. über Aufhebung der Verträge wegen Unmöglichkeit der Erfüllung oder wegen veränderter Umstände Th. 1. Tit. 5. §§. 360. flg., §§. 378. flg., anderntheils die Vorschriften über Gewährleistung aus Verträgen §§. 317. flg. ebendaselbst, und aus Pachtverträgen Th. 1. Tit. 21. §§. 418. flg. in dem vorgedachten Falle zur Anwendung gebracht, und dabei unterschieden, ob der Verpächter auf Ablösung einer Leistung angetragen hat oder gegen ihn darauf angetragen worden ist, wonach, jedoch auf verschiedene Weise, über die Befugniß zur Aufhebung des Vertrages und über die Gewährsleistung geurtheilt worden ist.

Dem Mangel an besonderen gesetzlichen Vorschriften ist zuerst in dem §. 61. des Gesetzes vom 25. September 1820, (Ges. Samml. S. 169.) hiernächst davon abweichend in den 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen durch Vorschriften abgeholfen worden, welche den §§. 4. 22. 65. des Ges. Entwurfs entsprechen, die vorerwähnten Bestimmungen des Allg. L. R. aber wesentlich abändern. Diese neueren Vorschriften sind der Ergänzung der Gesetze, hinsichtlich des Pachtverhältnisses belasteter Grundstücke in den östlichen Landestheilen zum Grunde gelegt worden.

2. Zu §. 73. a)

Die Kapitalisirung einer Rente erfolgt auch nach der Vorschrift der Abl. Ord. v. 7. Juni 1821. §. 16. zu 4 pro Cent.

## LXXIV. Zu §§. 74—83.

Die Landestheile, in welchen diese Bestimmungen bei Regulirung der Besitzverhältnisse und bei Ablösungen zur Anwendung kommen, sind:

die vormals Königl. Westphälischen einschließlich der Hannöverschen, die vormals Großherzoglich Bergschen Landestheile, einschließlich des Fürstenthums Siegen, die ehemaligen französisch-hanseatischen und Lippe-Departements, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Herzogthum Westphalen, die vormals Nassauischen Landestheile, einschließlich der Ämter Burbach und Neuenkirchen und der Fürstlich Solms- und Wiedschen Gebiete und die Stadt Wetzlar nebst Gebiet, in den Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rhein-Provinz, nach näherer Angabe der Erläuterungen zu den im §. 74. bezeichneten Abtheilungen des Gesetz-Entwurfs.

Vergl. auch Erl. LXV. No. 2.

## LXXV. Zu §§. 76. und 77.

1. Die im §. 76. zur Bedingung gemachte Zustimmung des Pächters zu Verbesserungen des Gutes, steht den Rechten anderer Realberechtigten wegen Verwendung von Abfindungskapitalien nicht entgegen, da dem zur Verwendung verpflichteten Gutsbesitzer die Wahl der Mittel nach §§. 32. 43. flg. des Gesetz-Entwurfs zusteht.

2. Wegen der erheblichen Abweichungen der Bestimmungen der §§. 76. 77. von den Vorschriften hinsichtlich der Landentschädigung und der Errichtung von Gebäuden in Folge der Auseinandersetzung in den östlichen Landestheilen, vergl. §§. 67. 69. des Gesetz-Entwurfs.

## LXXVI. Zu §. 78.

Vergl. §. 68. wegen der hier Statt findenden Abweichung hinsichtlich der Anschaffung des Inventariums und wegen Vergütigung der Zinsen des dazu erforderlichen Kapitals.

## LXXVII. Zu §. 79.

1. Vergl. wegen der Abweichungen hinsichtlich des Kündigungsrechts und der Räumung der Pacht, die §§. 70. 71.

2. Wegen des hier in dem Worte: „vertragsmäßigen", gemachten Zusatzes vergl. die Erläuterung LXXI. zu 2.

3. Daß der Pächter des berechtigten Guts, wenn er die Pacht kündigt, eine weitere Entschädigung bis zum Ablaufe der kontraktmäßigen Pachtzeit nicht fordern kann, ergab sich schon aus dem §. 61. des Gesetzes vom 25. September 1820. und folgt aus dem §. 79. des Ges. Entwurfs von selbst; da der Pächter anstatt der ihm zustehenden Nutzung der Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit, das Pachtverhältniß, mithin die ihm aus demselben gebührenden Nutzungen aufgiebt.

## LXXVIII. Zu §§. 80—82.

Der §. 61. des Gesetzes v. 25. Septbr. 1820., welcher schon Vorschriften über die Entschädigung des Pächters des zu Leistungen verpflichteten Guts ertheilt hatte, ist durch die Abl. Ord. v. 13. Juli 1829., welcher die Ablösungs-Gesetze vom 18. Juni und 4. Juli 1840. folgen, ergänzt und in einigen Punkten abgeändert worden. Nach den gedachten neueren Gesetzen fällt insbesondere die Befugniß des Pächters des verpflichteten Guts weg, für den Fall, daß der Verpächter auf Ablösung provocirt hat und der Pächter das Gut mit dem Ende des Pachtjahres verläßt, was ihm freisteht, vollständige Entschädigung für die übrige Pachtzeit zu verlangen.

Vergl. den §. 83. des Gesetz-Entwurfs.

## LXXIX. Zu §. 83.

1. Der §. 83. bezieht sich auf alle Pachtkontrakte, welche vor der Publikation der 3 darin gedachten Ablösungs-Gesetze geschlossen sind, mithin auch auf diejenigen Pachtkontrakte, welche vor und nach Publikation des Gesetzes vom 25. September 1820. geschlossen sind.

2. Daß durch diese Vorschrift rechtsbeständige Abreden, welche für den Fall einer Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters getroffen sind, nicht aufgehoben werden, ist bereits im §. 65. des Gesetz-Entwurfs, auf welchen §. 83. sich nicht bezieht, allgemein bevorwortet worden.

3. Durch die dem Pächter des berechtigten und verpflichteten Guts für den Fall, daß der Verpächter die Auseinandersetzung provocirt hat, freigestellte Wahl,

entweder sich mit der dem Verpächter gewordenen Entschädigung unter den gesetzlichen Maaßgaben zu begnügen,
oder die Pacht zu kündigen, ohne weitere Entschädigung auf die Dauer der kontraktlichen Pachtzeit,
oder vollständige Entschädigung zu verlangen

ist hinlänglich deutlich ausgesprochen, daß der Pächter nicht zugleich die Pacht kündigen und vollständigen Schadenersatz auf die ganze Dauer der kontraktlichen Pachtzeit verlangen kann.

Der §. 61. des Ges. v. 25. September 1820. welcher in seinem ersten und 2ten Satze für den Pächter des berechtigten und des verpflichteten Gutes Verschiedenes verordnet hatte, ist dadurch abgeändert worden.

4. Was unter der vollständigen Entschädigung zu verstehen sei, ergeben die allgemeinen, in den verschiedenen Landestheilen, welche durch die in Rede stehenden besonderen Ablösungs-Gesetze betroffen werden, geltenden Gesetze.

Sie stimmen darin überein, daß der wirkliche Schade (**damnum positivum s. emergens**) und der entgangene Gewinn (**damnum negativum s. privativum**) dazu gehören.

Der mittelbare, zufällige Schaden (**damnum extra rem**) dessen Entstehen nicht vorausgesehen werden konnte, ist dazu nicht zu rechnen.

Allg. L. R. Th. 1. Tit. 5. §§. 286. 287. Tit. 6. §§. 4—7. Code civil. Art. 1149. 1151. Puchta Lehrbuch der Pandekten §. 207. — Mühlenbruch Pandektenrecht §§. 363. flg. 367. — Göschen gemeines Civilrecht §§. 394. flg.

## LXXX. Zu §§. 84. bis 90.

1. In welchen Landestheilen das Allgemeine Landrecht und die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., zufolge der Einleitung zu solcher, gilt, aus welchem letzteren Gesetze die §§. 85—90. hauptsächlich entnommen sind, ergiebt die Erläuterung III. 1. Band 1. S. 63.

2. Mit dieser Beschränkung verweiset die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. §. 5. hinsichtlich der Auflösung der einseitigen und wechselseitigen Grundgerechtigkeiten (Servitute) so wie der markenherrlichen Rechte

(vergl. resp. §§. 53. zu Ende, 63. flg. — §§. 32. 44. flg. — §§. 31. 42. flg. — der 3 Gesetze vom 21. April 1825.) auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Es sind daher die Vorschriften derselben in denjenigen Theilen der vormals Großherzoglich Bergschen Landestheile, in welchen das französische Recht gilt, nicht anwendbar. Dies sind die Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep und Solingen im Regierungsbezirke Düsseldorf, die Kreise Wipperführt, Gummersbach, Waldbröl, Mühlheim und Siegkreis im Regierungsbezirke Köln, so wie die Herrschaft Wildenburg im Kreise Altenkirchen im Koblenzer Regierungsbezirke.

3. Die Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. für das Herzogthum Westphalen verweiset §. 5. hinsichtlich der Auflösung der Grundgerechtigkeiten und markenherrlichen Rechte auf die Grundsätze von Gemeinheitstheilungen, und damit auf die dort subsidiarisch mit dem A. L. R. eingeführte Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. und die großherzoglich hessische, theilweise noch in Kraft bestehende Verordnung vom 9. Juli 1808. (Scotti 3te Sammlung Abth. 2. Th. 1. No. 276.)

Letztere enthält in den §§. 48. flg. zwar in Beziehung auf die Wirkungen der Auseinandersetzung auf entfernte Interessenten ähnliche Grundsätze wie die Gem. Th. Ord., erwähnt aber der Pächter nicht ausdrücklich. Es treten daher hinsichtlich ihrer die Vorschriften der Gem. Th. Ord. ein.

Vergl. Publ. Patent v. 21. Juni 1825. Ges. Samml. S. 153.

4. Das Ablösungs-Ges. v. 4. Juli 1840. für die ehemals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar nebst Gebiet, verweiset §. 4. hinsichtlich der Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten (Servitute) in den Ämtern Burbach und Neuenkirchen gleichfalls auf die Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821., welche hier mit dem Allg. L. R. laut des eben gedachten Publikations-Patents v. 21. Juni 1825. eingeführt ist. In den übrigen vorgedachten Landestheilen gilt nicht das Allg. L. R., sondern das gemeine Recht.

Auf diese sind daher die nachfolgenden Vorschriften wegen der Pachtverhältnisse in Gemeinheitstheilungssachen nicht anwendbar. Für die ehemals Nassauischen Landestheile kömmt die Kultur-Verordnung v. 7. und 9. Novbr. 1812. in Betracht.

Vergl. Erl. III. Bd. 1. S. 63. u. Erl. XII. No. 3. c. Bd. 1. S. 69.

## LXXXI. Zu §§. 85—89.

1. Die allgemeineren Vorschriften der §. 159 — 162. G. Th. Ord. — §§. 85. bis 89. Ges. Entw. — sind den besonderen Bestimmungen des §. 158. G. Th. Ord. — §. 90. Ges. Entw. — vorangestellt worden.

2. Die Bestimmungen der §§. 158. bis 162. Gem. Th. Ord. erscheinen mangelhaft, da sie über die Rechte und Pflichten der Pächter des dienenden, belasteten Gutes, nicht ausdrücklich verordnen.

Die Anfangsworte des §. 159.:

> Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses Statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist,

beziehen sich auf den vorhergegangenen §. 158., welcher von Auseinandersetzungen spricht, mit welchen Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden sind. Der §. 158. weiset aber wieder auf die Art. 116. flg. der Dekl. v. 29. Mai 1816. zurück, welche im Verfolge des Art. 114. von dem Pächter des berechtigten Gutes handeln.

Der folgende Satz des §. 159. G. Th. Ordnung:

> „Der Pächter muß sich also u. s. w."

drückt aber jene in Bezug genommenen Vorschriften aus, ohne sie auf den Pächter des berechtigten Gutes zu beschränken und weicht in dieser allgemeineren Fassung von derjenigen des Art. 114. der Dekl. ab, welcher letztere in dem §. 158. G. Th. Ord. nicht in Bezug genommen ist. Auch ist im §. 159. G. Th. Ord. nur davon die Rede, daß der Pächter sich mit der Entschädigung für die ihm verpachteten Gegenstände begnügen muß.

Diese Bestimmung paßt nur für die Fälle der Theilung von Gemeingründen, wenn jeder Theilnehmer eine Abfindung erhält, und der Aufhebung wechselseitiger Servitute, wenn sowohl der Besitzer des gegenseitig berechtigten als dienenden Gutes eine Entschädigung erhält; nicht so in dem Falle der Aufhebung einer einseitigen Grundgerechtigkeit, wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks eine Entschädigung nicht erhält, sondern eine solche dem Berechtigten gewähren muß. Kann nun auch der aus der Aufhebung der Grundgerechtigkeit erwachsende Vortheil als die Entschädigung des belasteten Guts betrachtet werden, so entsteht doch im Allgemeinen die Frage: in wie fern der Pächter des belasteten Guts die Abfindung des berechtigten Guts herzugeben, von seinem Verpächter aber eine Entschädigung dieserhalb zu fordern habe oder kündigen könne?

Diese Mängel der Gesetze sind auf den Grund der §§. 4. 22. 65. des Gesetz-Entwurfs und bei der Analogie der Verhältnisse nach den Vorschriften über Ablösung von Reallasten in den 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Landestheile, — §§. 80. 81. 82. des Ges. Entwurfs — in den §§. 85. 88. 89. desselben ergänzt worden.

## LXXXII. Zu §. 86.

1. Es ergiebt sich nach der veränderten Fassung des §. 85. von selbst, daß die Bestimmung des §. 86. auch auf den Verpächter und Pächter des belasteten, dienenden Gutes, Anwendung findet, wenn letzterer auch keine besondere Entschädigung erhalten, sondern solche blos an das berechtigte Gut zu leisten hat. Ist z. B. eine Schäferei-Weide-Servitut durch Landabfindung aufgehoben worden, so muß der Pächter des belasteten Grundstücks, welcher seinen Pachtzins nach wie vor zahlen muß und das abgetretene Land verliert, andere Einrichtungen in der Bewirthschaftung des Pachtgutes treffen, wodurch eine Vermehrung des Inventariums oder Vergrößerung, Veränderung der Gebäude herbeigeführt werden kann.

2. Vergl. die abweichenden Vorschriften resp. der §§. 68. 69. und 76. 77. 78. des Ges. Entwurfs, für Regulirungs- und Ablösungs-Sachen.

## LXXXIII. Zu §. 87.

Werden dergleichen Vergütigungen für temporäre Ausfälle in Gelde geleistet, so müssen dem Pächter nicht blos die Zinsen des Kapitals, sondern das Kapital selbst zur Verwendung oder Entschädigung überlassen werden.

Vergl. §§. 78—81. G. Th. Ord. Abschnitt II. Abth. 4.

## LXXXIV. Zu §. 88.

1. Die Bestimmungen dieses den 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen nachgebildeten §. 88. des Ges. Entwurfs folgen aus den Grundsätzen der §§. 4. 22. 65. 85. desselben, wornach das Pachtverhältniß der Auseinandersetzung nicht hinderlich sein soll, die Abfindung in die Stelle und Rechtsverhältnisse der dadurch abgelöseten Nutzung, Leistung eintritt.

Der Pächter kömmt also für die Entschädigung des Grundberechtigten nur in so weit auf, als sein Pachtstück der Grundgerechtigkeit unterworfen, die Nutzung seines Pachtstücks dadurch geschmälert war.

Aus dieser Bestimmung des §. 85. und 88. des Gesetz-Entwurfs werden sich alle Zweifel lösen, welche aus der nicht ausreichenden Vorschrift des §. 159. Gem. Th. Ord. entsprungen sind.

Ist z. B. einem Pächter nur das Acker- und Wiesen-Land eines Gutes mit der Weidegerechtigkeit auf die zu dem Gute gehörige Forst verpachtet, und sind alle diese Grundstücke zugleich einer fremden Weidegerechtigkeit unterworfen, welche sämmtliche Weiderechte durch Abfindung von dem Ackerlande, den Ortsumständen nach, aufgehoben wird, so kann der Pächter desselben sich der Hergabe des Ackerlandes zwar nicht entziehen, für denjenigen Theil der Entschädigung, welche auf die belastete, ihm nicht verpachtete Forst fällt, aber Rückentschädigung von dem Verpächter verlangen.

Ist in anderen Fällen nur das mit einer fremden Weidegerechtigkeit beschwerte Wiesenland verpachtet und wird bei Aufhebung derselben die Abfindung nicht aus den Wiesen, sondern z. B. in Ackerlande von dem Verpächter gegeben, so muß der Wiesenpächter dem Verpächter für den Betrag der Abfindung aufkommen.

In beiden Fällen würde die strikte Anwendung des §. 159. Gem. Th. Ord.: daß der Pächter sich mit der Entschädigung für den verpachteten Gegenstand, — mit dem aus der Aufhebung der Grundgerechtigkeit ihm erwachsenden Nutzen — begnügen müsse, verletzend und unzureichend sein.

Vergl. §. 91. Ges. Entw.

2. Nutzungen und Renten werden mit dem 25fachen Betrage, d. h. zu 4 pro Cent, auch in Gemeinheitstheilungssachen nach §. 75. G. Th. Ord. kapitalisirt. Wird daher eine Grundgerechtigkeit durch Kapitalabfindung von Seiten des Verpächters abgelöset, so wird er Seitens des Pächters durch Zahlung von 4 pro Cent Zinsen des Kapitals angemessen entschädigt.

## LXXXV. Zu §. 89.

Sowohl die Frist, in welcher der Pächter das ihm zustehende Kündigungsrecht auszuüben hat, als der Abzugstermin desselben, ist hierin anders als in Regulirungs- und Ablösungsangelegenheiten — §§. 70. 71. 72. 73. zu c. §§. 79. 82. — bestimmt worden.

Das Kündigungsrecht des Pächters läuft nicht von dem Tage der Bekanntmachung des bestätigten Rezesses, sondern des vorgelegten Auseinandersetzungsplans, tritt also früher ein. Darnach regulirt sich auch der Termin des Abzuges des Pächters.

In Gemeinheitstheilungen, welche in der Regel durch Landabfindungen bewirkt werden, sind großentheils neue Wirthschafts-Einrichtungen erforderlich, welche vorbereitet werden müssen. Die Ausführung vor der Bestätigung des Rezesses, welche letztere oft von Neben-Punkten abhängig ist, wird zur Vermeidung von Vernachlässigungen in der wirthschaftlichen Bestellung der Grundstücke von den Interessenten gewünscht, sie ist theilweise zur Vorbereitung des Überganges aus dem alten in das neue Verhältniß nothwendig. Dazu müssen Vorkehrungen von dem Pächter oder Verpächter getroffen werden. Es ist daher nothwendig, daß beide zeitig vor der Ausführung der Auseinandersetzung darüber zur Gewißheit kommen, ob das Pachtverhältniß aufgegeben werden wird oder nicht.

Hierauf beruht die Bestimmung des Gesetzes.

Ihr steht zwar das Bedenken entgegen, daß die Vorlegung des Auseinandersetzungsplans den Interessenten keine Gewißheit über dessen Genehmigung und Ausführung giebt, daß es mithin an einem festen Grunde zur Entschließung für den Pächter und zur Vorbereitung der zu treffenden wirthschaftlichen Einrichtungen fehlt. Dies Bedenken beseitigt sich indessen in der Erfahrung, daß der vorgelegte Auseinandersetzungsplan in der Hauptsache selten aufgehoben, öfters nur theilweise modifizirt wird, und daß der Pächter dieser Ungewißheit durch Kündigung der Pacht entgehen kann.

Es ist daher kein zureichender Grund vorhanden, eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmung in Vorschlag zu bringen.

## LXXXVI. Zu §. 90.

1. Der §. 158. der G. Th. Ord. dehnt die Bestimmung der §§. 116. flg. der Dekl. vom 29. Mai 1816. auf Gemeinheitstheilungen (§. 84. Ges. Entw.) aus, welche mit Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbunden sind. Es finden in Rücksicht des Pachtverhältnisses in diesem Falle nicht die Vorschriften der §§. 85. bis 89., sondern der §§. 67. bis 73. des Ges. Entw. Anwendung. Dies gilt in allen Landestheilen, worin das Allg. L. Recht und die Gemeinheitstheilungs-Ordnung eingeführt ist.

a) Es frägt sich indessen, ob statt der Vorschriften der Deklaration v. 29. Mai 1816. die neueren Vorschriften der 3 Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen zur Anwendung kommen, welche von jenen erheblich abweichen?

Diese Frage muß verneint werden.

Zur Zeit der Publikation der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821. waren die Gesetze v. 25. Septbr. 1820. wegen Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den ehemals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergschen Landestheilen und französischen Departements und für das Herzogthum Westphalen bereits erschienen. Theilweise enthalten diese Gesetze (§. 61. des Ges. v. 25. Septbr. 1820. Ges. Samml. S. 169.) Bestimmungen wegen des Pachtverhältnisses bei Ablösung von Diensten und Zehnten, welche von denen der Dekl. v. 29. Mai 1816. abweichen, nicht aber Bestimmungen über das Pachtverhältniß **bei Aufhebung von Grundgerechtigkeiten**, wovon im §. 158. flg. Gem. Th. Ord. die Rede ist. Wenn daher diese Ordnung ganz allgemein hinsichtlich des Pachtverhältnisses bei Ablösung von Grundgerechtigkeiten, die mit Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbunden sind, auf die Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816. verweiset, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß diese neuere Bestimmung auch für diejenigen westlichen Landestheile Kraft hat, in welchen das Allg. L. R. gilt, oder später mit der Gem. Theilungs-Ordnung eingeführt ist.

Dies ist auch nach Aufhebung der Regulirungsgesetze v. 25. Septbr. 1820. durch die 3 Gesetze vom 21. April 1825. und 18. Juni 1840. in den §§. 5. 5. und 4. der 3 Abl. Ordnungen vom 13. Juli 1829, 18. Juni und 4. Juli 1840. ausgesprochen worden.

Vergl. die Erl. LXXX.

b) Hinsichtlich derjenigen Landestheile, welche dem Regulirungsgesetze vom 8. April 1823. — Ges. Samml. S. 49. — unterworfen sind (Provinz Posen und einige westpreußische Landestheile) in welchen das Allg. L. R. und die Gem. Th. Ordnung zufolge der Publikations-Patente vom 9. November 1816. und der Einleitung zur Gem. Th. Ord. schon bei Emanation des Regulirungsgesetzes vom 8. April 1823. galten, finden die Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816. §. 116. flg. unbedenklich Anwendung; der §. 94. des Gesetzes v. 8. April 1823. verweiset ausdrücklich auf solche.

2. Auf das Pachtverhältniß bei Gemeinheitstheilungen, welche mit Ablösungen außer dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Verbindung stehen, findet die Vorschrift des §. 90. des Gesetz-Entwurfs — §. 158. Gem. Th. Ord. — keine Anwendung.

Dies ist in dessen Wortfassung und darin begründet, daß nach den Gesetzen wegen der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, diese mit Gemeinheitstheilungen in inniger Verbindung stehen, und daß die Regulirung und Aufhebung von Grundgerechtigkeiten, namentlich der Weide- und Waldgerechtsame, bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse großentheils mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Interessenten nach anderen Grundsätzen, als nach denen der Gem. Th. Ord. erfolgt.

Vergl. §. 17. 21. 32. 34. flg. 41. flg. 46. Absch. II. Abth. 1. A. — §§. 26. 30. 38. 40. 41. 65. flg. Abschn. II. Abth. 1. B. — §§. 53. flg. 32. flg. 31. flg. Abschn. II. Abth. 2. A. B. C. — §. 43. Abschn. II. Abth. 4.

Davon ist die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte, die Entschädigung der Interessenten abhängig, womit die Pächter der Grundstücke sich begnügen müssen oder die Pacht aufgeben können. Diese Verschmelzung der Gegenstände der Auseinandersetzung findet bei Ablösungen, mit welchen Gemeinheitstheilungen verbunden werden, nicht Statt. Sowohl nach den Vorschriften der verschiedenen Ablösungs-Ordnungen, als nach der Gem. Th. Ord. werden die einzelnen Gegenstände der Auseinandersetzung für sich betrachtet, gewürdigt und dafür die Abfindungen in verschiedener Art, Land, Rente oder Kapital gegeben.

Die Rechte und Pflichten der Pächter wegen ihrer Entschädigung und wegen ihrer Abzuges, unterscheiden sich bei Ablösungen von denen bei Gemeinheitstheilungen in allen Landestheilen; hauptsächlich aber in den westlichen. §§. 74. bis 83. §§. 84. bis 90. Ohne Verletzung derselben und der Verpächter, lassen sich die resp. in Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungssachen gegebenen Vorschriften gegenseitig auf einander nicht übertragen.

Die Schwierigkeiten, welche sich in Verbindung von Gemeinheitstheilungen mit Ablösungen bei Feststellung der Entschädigungen der Pächter, hinsichtlich der Kündigungsfrist und des Abzugstermins ergeben, wenn dabei verschiedene Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, rechtfertigen eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften nicht. Sie sind auch keinesweges unüberwindlich. Sie treten hauptsächlich hervor:

a) bei Festellung neuer Einrichtungen an Gebäuden und Inventarien in Gefolge von Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche resp. nach den gesetzlichen Vorschriften von den Verpächtern oder Pächtern zu beschaffen und zu vergütigen sind. Hier läßt sich sehr wohl unterscheiden, welche Einrichtungen in Folge der Ablösungen und der Gemeinheitstheilungen erforderlich sind, von wem sie daher beschafft oder vergütet werden müssen;

b) bei dem Kündigungsrechte und dem Abzugstermine der Pächter. In Gemeinheitstheilungssachen treten beide in der Regel früher, binnen der gesetzlich bestimmten Frist nach Vorlegung des Auseinandersetzungsplans, als in Ablösungssachen, nach Bestätigung des Rezesses, ein. Sind nun auch beiderlei Auseinandersetzungen in Beziehung auf ein und dasselbe Gut verbunden worden, so wird der Pächter in Folge der Gemeinheitstheilung von dem Kündigungsrechte früher Gebrauch machen und sein Abzug darnach gefordert werden können.

Macht der Pächter von dem Kündigungsrechte wegen der Gemeinheitstheilung nicht Gebrauch, so steht ihm dennoch das Recht zu, in Folge der Ablösung die Pacht später zu kündigen und abzuziehen.

Eine gütliche Regulirung dieser Differenzien zwischen den Interessenten ist überdies nicht ausgeschlossen. Am zweckmäßigsten läßt sich die Beseitigung solcher Schwierigkeiten und der daraus hervorgehenden Streitigkeiten durch Zuziehung der Pächter zu den Verhandlungen über den Auseinandersetzungsplan und den Ausführungstermin erreichen, wenn solche auch nach §§. 4 und 65. Gesetz-Entwurf nicht durchaus erforderlich ist.

3. Die mitunter in Anwendung gebrachte Maßnahme, wornach die gesetzlichen Vorschriften über die Pachtverhältnisse bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen auf einander übertragen werden, je nachdem die eine oder die andere Auseinandersetzung als Hauptsache erscheint, giebt zu Streitigkeiten über die Wichtigkeit der Auseinandersetzung für den einen oder anderen der Interessenten, den Verpächter oder Pächter, Anlaß, und ist ohne Zustimmung beider, gesetzlich nicht haltbar, auch in dem §. 79. Ges. Entw. nicht begründet.

## LXXXVII. Zu §. 91.

Wenn gleich nach §. 65. des Gesetz-Entwurfs das Pachtverhältniß im Allgemeinen einer Auseinandersetzung nicht hinderlich sein soll, — vergl. §. 15. Gem. Th. Ord. und §. 23. der Verord. v. 30. Juni 1834. — so ist in den folgenden Bestimmungen doch immer nur von verpachteten Gütern die Rede. Die Fälle sind jedoch nicht selten, daß einzelne Theile von Gütern, z. B. Ackerstücke, Wiesen, oder einzelne Nutzungen, z. B. Streu und

Mast, Schäfereien mit der Weidegerechtigkeit des Guts, oder auch besondere Gerechtigkeiten, z. B. auf Dienste, Zehnten, verpachtet sind.

Es ist nun allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß die Pächter solcher Pertinenzien und Nutzungen, die dem Gute bei einer Auseinandersetzung und Aufhebung solcher Nutzungen und Gerechtigkeiten zufallende Entschädigung, namentlich, wenn sie in Land gegeben wird, nicht so wie die Pächter eines ganzen Gutes nutzen können, wenn sie auch einen angemessenen Theil der Entschädigung erhalten. Der Wiesenpächter wird z. B. die Abfindung in Acker, der Dienstpächter eine Abfindung in Land zu benutzen, oft gar nicht im Stande sein.

Hieraus und aus dem Mangel an ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften für dergleichen Pachtverhältnisse, ist das Bedenken entstanden: ob die für Gutspächter gegebenen Bestimmungen auf solche besondere Pachtungen anwendbar sind; oder ob dergleichen Pächter und in welchen Fällen, vollständige Entschädigung vom Verpächter verlangen können?

Größtentheils sind diese Differenzien unter den Interessenten durch anderweitige Entschädigung des Pächters gehoben worden.

Bei etwanigem Mangel eines Vergleiches wird jedoch die Anwendbarkeit der Vorschriften über Pachtverhältnisse auf die erwähnten besonderen Pachtstücke keinem Zweifel unterliegen, nach der Rechtsregel, daß Pertinenzien an den Rechtsverhältnissen der Hauptsache Theil nehmen, (§. 105. Tit. 2. Th. 1. A. L. R.) und nach der allgemeinen Bestimmung des §. 65. des Ges. Entwurfs.

Dies ist ergänzend im §. 91. ausgedrückt worden.

## LXXXVIII. Zu §§. 93. bis 97.

Diese sämmtlichen §§. handeln über die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten durch die Auseinandersetzungsbehörden und durch die unmittelbaren Interessenten, indirekt aber auch über die Zuziehung der erstern zur Auseinandersetzung.

## LXXXIX. Zu §. 93.

1) Nachdem im §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. auf dasjenige Bezug genommen worden ist, was in den §§. 2—92. des Gesetz-Entwurfs über die Zuziehung der Interessenten überhaupt und der entfernteren Interessenten insbesondere und über die Pflichten der Auseinandersetzungsbehörden und der unmittelbaren Interessenten, wegen Sicherstellung der Rechte der entfernteren Interessenten bestimmt worden, heißt es nun weiter: daß wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung der entfernteren Interessenten nicht ausdrücklich verordnet worden, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der entfernteren Interessenten verbundenen Interesse allein überlassen bleiben, dasselbe nicht von den Auseinandersetzungsbehörden vertreten werden soll.

Hierdurch sind offenbar nicht allein die Vorschriften der §§. 4. 16. 45. der Verord. v. 20. Juni 1817. und §. 8. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821. wegen der Vertretung der entfernteren Interessenten durch die Auseinandersetzungsbehörden, sondern es ist auch der §. 90. der Verordnung v. 20. Juni 1817. über die Zuziehung aller derjenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Änderung bewirkt wird, abgeändert worden, obgleich derselbe zu dem §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. nicht in Bezug genommen worden ist.

Die darnach nicht erforderliche Zuziehung der entfernteren Interessenten ist zur Beseitigung von Zweifeln, durch einen Zusatz zu den Worten des §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. im Gesetz-Entwurfe ausgedrückt worden.

2. Die im §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. außerdem enthaltenen besonderen Vorschriften sind gehörigen Orts eingeschaltet worden.

Vergl. §§. 16. 45. 47. des Ges. Entwurfs.

## LXXXX. Zu §. 94.

Schon der §. 45. der Verord. v. 20. Juni 1817. hatte die Auseinandersetzungsbehörden ermächtigt, die Wahrnehmung der Gerechtsame der nicht zuzuziehenden entfernteren Interessenten, den Gutsbesitzern zu überlassen, in der Voraussetzung, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Rechte der entfernteren Interessenten sorgt.

Der §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834. — §. 93. Ges. Entwurf — spricht denselben Grundsatz als Regel aus.

Trifft jedoch die Voraussetzung, — daß die Rechte der unmittelbaren Interessenten mit denjenigen der ent-

ferneren Interessenten verbunden sind, zusammen bestehen können, nicht zu, so tritt nach §. 45. der Verord. v. 20. Juni 1817. die Einwirkung der Auseinandersetzungsbehörden ein, d. h. die Wahrnehmung der Rechte der entfernteren Interessenten durch die Behörden; nämlich in dem Falle der Kollision der gegenseitigen Rechte der unmittelbaren und der entfernteren Interessenten, und falls gegründeter Verdacht vorhanden, daß durch simulirte Verträge unter ersteren, die Rechte der letzteren verkürzt werden möchten.

Der §. 10. der Verord. v. 30. Juni 1834. erwähnt in seinem ersten Satze nur des Falles der Simulation von Verträgen, nicht der Kollision der Rechte, hebt jedoch die Bestimmungen des §. 45. der Verord. v. 20. Juni 1817. nicht auf, und schließt daher die Vertretung der entfernteren Interessenten durch die Behörden in Kollisionsfällen nicht aus. Vergl. §§. 95. flg. Einl. zum Allg. L. R. — Cirk Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Dezbr. 1834. — in v. Kamptz Ann. Bd. 19. S. 84. — Kochs Agr. Ges. S. 246. — wornach, wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender, verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypothekenbehörden im Rezesse oder in der Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich zu bemerken ist, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der General-Kommission besonders genehmigt worden.

## LXXXXI. Zu §§. 95. 96.

1. Zu §. 95. Es erhellet aus §. 46. V. v. 20. Juni 1817. nicht, zu welchem Endzwecke die Spezial-Kommission an die Auseinandersetzungsbehörde berichten, was weiter geschehen soll. Diese Lücke ist durch einen Zusatz im §. 95. und durch den Zusatz §. 96. ergänzt worden.

2) Zu §. 96. Die Spezial- und General-Kommission kann nicht Parthei und Richter in derselben Sache sein. Dies würde der Fall sein, wenn sie in Streitfällen die entfernteren Interessenten verträte und hiernächst in der Sache entschiede, einen Nichtigkeitsgrund involviren. §. 5. No. 6. Verord. v. 14. Dezbr. 1833. über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. — Art. 3. No. 3. Art. 17. Dekl. v. 6. April 1839. — §. 15. Instr. v. 7. April 1839.

Nach §. 1. der Verord. v. 15. März 1834. ist die Anwendbarkeit der Verord. v. 14. Dezbr. 1833. in dem Ressort der General-Kommissionen zwar auf Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang beschränkt; die in Rede stehenden Streitigkeiten in den Fällen der §§. 94. 95. des Ges. Entwurfs betreffen aber nicht selten dergleichen Theilnehmungsrechte, wenn auch gemeiniglich die Abfindung für solche zugleich.

Die Entscheidung darüber kann wegen ihres Zusammenhanges mit der ganzen Auseinandersetzung nicht füglich einer anderen Behörde übertragen werden. Als das angemessenste Mittel zur Beseitigung des Nichtigkeitsgrundes, erscheint daher die Zuziehung der Interessenten zur Sache, um ihre Rechte selbst wahrzunehmen; eventualiter die Bestellung eines Kurators, zur selbstständigen Wahrnehmung der Gerechtsame der entfernteren Interessenten, nach Analogie der §§. 49. 50. Tit. 18. Th. 2. A. L. R.

Vergl. §. 55. B. des Ges. Entw.

Im Falle der Zuordnung eines Kurators hat sich aber die Behörde der speziellen Anweisung des Kurators, jedes Rathgebens, zu enthalten, um Nichtigkeitsbeschwerden vorzubeugen.

Vergl. §. 15. No. III. der Instr. v. 7. April 1839.

## LXXXXII. Zu §. 97.

In den vorangehenden Vorschriften ist von den privatrechtlichen Verhältnissen der Theilnehmer an einer Auseinandersetzung in Beziehung auf die Zuziehung, Nichtzuziehung derselben zu solcher, deren Vertretung durch Andere und von den Wirkungen der Auseinandersetzungen auf die Interessenten die Rede. In dieser Beziehung unterliegen ihnen auch der Fiskus, die Land- und Stadtgemeinen und andere sogenannte moralische Personen, als Kirchen, Pfarren, Schulen, insofern sie als unmittelbare oder mittelbare Interessenten anzusehen sind.

Dagegen sind in staatsrechtlicher Beziehung in den Landkulturgesetzen an verschiedenen Orten Bestimmungen wegen Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen, wegen Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats auf das Vermögen der Korporationen und moralischen Personen durch die Auseinandersetzung enthalten. Diese stehen mit den Vorschriften über die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden in Verbindung und sind daher in der 6ten Abtheilung des 2ten Abschnitts vorgetragen worden.

# Verbesserungen.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 18 | Zeile | 20 | von | oben §. 65. | lies: | Pachtverhältniß, | statt: | Rechtsverhältniß. |
| = | 22 | = | 6 | = | unten | = | hat | = | haben. |
| = | 34 | = | 5 | = | oben | = | zweiten | = | ersten. |
| = | 40 | = | 5 | = | unten | = | Die | = | Der. |
| = | 60 | = | 16 | = | = | = | §. 5. | = | §. 9. |
| = | 136 | = | 9 | = | = | = | ändern | = | andern. |

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doenniges, Wilhelm, 1814-1872

<<Die>> Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens

Bd.: 3,1

Berlin (1843)

4 J.germ. 40 u-3,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10628549-7